**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1910)

Rubrik: Voranschlag

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Voranschlag

über den

## Staatshaushalt des Kantons Wern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1911.

Vorschläge des Regierungsrafes.



### Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1910			•	Fr. 61,578,647
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Berwaltung in 1910				" 2,653,764
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1910 Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Berwaltung in 1911				
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1911		•		Fr. 56,187,473

Redynung	)	Yoran[hlag	Maranidilaa fiir daa Wahr 1011	R	o lj :	Re	i n :
1909.*)		1910.*)	Voranschlag für das Jahr 1911.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			Can tender Sectioniting.				
			36.0	,			
		×	Nebersicht.				
926,042	28	892,960 —	I. Allgemeine Berwaltung	58,000	959,810		901,810
1,301,018	81	1,314,325 —	II. Gerichtsverwaltung	_	1,330,800		1,330,800
29,494	80	32,935 —	III.a Justiz		31,935		31,935
	82 86	1,462,345 —	III. b Bolizei	1,071,230			1,459,475
296,115 1,237,492	20		IV. Militär	1,032,301 1,401	1,402,374 1,296,485	_	370,073 1,295,084
,	09		VI. Unterrictswesen	994,298	6,679,590	_	5,685,292
	25	11,895	VII. Gemeindewesen	334,230	12,220		12,220
	23	2,590,000 —	VIII. Armenwesen	206,015			2,609,725
534,722	79	664,803	IX.aBoltswirtschaft	314,962	1,000,575		685,613
1,162,684	78	1,174,760 —	IX.b Gefundheitswesen	1,322,325	2,555,495		1,233,170
2,245,047	27	2,303,083 —	X. Banwesen	405,600	2,736,920		2,331,320
	30	3,601,830 —	XI. Anleihen	. —	3,562,603	_	3,562,603
155,827 555,202	19 74		XII. Finanzwesen	813,900	159,360 1,479,175	_	159,360 665,275
149,341		160,520	XIII. Landwirtschaft	93,510	256,000		162,490
631,059			XV. Staatswaldungen	1,191,800	547,350	644,450	
	59	1,184,510 —	XVI. Tomanen	1,311,462	107,100	1,204,362	
	75	1,050 —	XVII. Domänenkasse	80,200	89,550		9,350
,	47	1,388,500 -	XVIII. Sypothefartasse		10,495,450	1,550,250	
1,100,000	~ /.	1,100,000 -	XIX. Kantonalbank	6,630,000	5,530,000	1,100,000	
610,109 3,220	10 10		XX. Staatstaffe	718,000 134,600	277,000 131,500	441,000 3,100	
59,996			XXI. Bußen und Konfistationen . XXII. Zagd, Fischerei und Bergbau .	95,875	46,700	49,175	
	96	829,540 —	XXIII. Salzhandlung	1,619,250	781,710	837,540	
	35	513,250 —	XXIV. Stempel- und Banknoten-Stener	600,000	65,250	534,750	
2,397,171	24	1,489,900 -	XXV. Gebühren	1,507,900	1,200	1,506,700	
530,349	5ō	353,500	XXVI. Erbichafts und Schentungs: Steuer	402,000	48,500	353,500	-
87,468	25	71,000	XXVII. Wafferrechtsabgaben	100,000	10,500	89,500	
1,052,688		1,040,000	XXVIII. Wirtschafts= und Kleinverkaufs=				
930,689	55	900,000	patentgebühren	1,205,000	167,000	1,038,000	_
		·	XXIX. Anteil am Ertrage des Alfohol= monopols	1,000,000	100,000	900,000	
243,927	20	260,165	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz.	976 990		276,830	
365,866	70	318,825 —	Nationalbank	276,830 774,600	<u></u> 454,337	320,263	
9,077,524			XXXII. Dirette Steuern	9,317,270	398,505	8,918,765	
342,144			XXXIII. Unvorhergesehenes		_		
21,427,633	31	19,198,420 —		45,324,029		19,768,185	
21,481,301			Ausgaben	_	48,061,439	-	22,505,595
		2,653,764	Neberichuß der Einnahmen	2,737,410	_		_
21,481,301		21,852,184	יייייייייייייייייייייייייייייייייייייי		48,061,439	22,505,595	22,505,595
-1/101/001		-1,00a,10T		LONGULATOR	10,001,100	,500,000	,000,000
1	1	1	ı	l .	1		,

<sup>\*)</sup> Die Ausgaben find mit ftehenden, die Ginnahmen mit Aurfivgahlen angegeben.

Rechnung 1909.	3	Yoranshlag 1910.	g	Poranshlag für das Jahr 1911.	-	h : Ausgaben.	K e Cinnahmen.	in: Ansgaben.	
Fr.	R.	Fr. F	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.					
			1	Spezielle Rechnungen.					
				l. Allgemeine Perwaltung.					
				A. Großer Rat.					
119,459	05	100,000 -	-	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskoften		100,000	_	100,000	
119,459	 05	100,000 -	1	multionstollen		100,000		100,000	
			٦						
			1	<b>—</b> • • • • • • • • • • • • • • • • • • •					
71,500		72,500 -		B. Regierungsrat.  1. Befoldungen der Regierungsräte		<b>72,5</b> 00		72,500	
71,500	_	72,500		1. Selvioungen set sugarangsaute		72,500		72,500	
				C. Ratstredit.	,				
9,727	21	)		(1. Ratskosten, Bibliothek					
2,400 7,457	_	15,000 -	_	2. Förderung gemeinnütiger Unternehmungen 3. Förderung von Wiffenschaft und Kunft		15,000		15,000	
3,500	_	]	_	4. Unterstützungen und Hülfeleiftungen					
23,084	<u>41</u>	15,000	_			15,000		15,000	
•									
				D. Ständerate und Rommiffare.					
2,460	_	3,000 -	4	1. Ständeräte	_	3,000		3,000	
3.125		1,000 - 4,000 -		2. Rommiffäre		1,000 4,000		1,000 4,000	
3,120	10	4,000	7			4,000		4,000	
				TO WARRANINA I					
00.005		00.000		E. Staatstanzlei.				0.0.55	
22,800 30,400	-	22,800  - 31,240  -	1	<ol> <li>Befoldungen der Beamten</li> <li>Befoldungen der Angestellten</li> </ol>	_	22,800 33,840		22,800 33,840	
7,468 54,413		7,500 - 40,000 -		3. Bureaukosten	12,000	6,500 62,000		6,500 50,000	
8,034 24,430		8,000   - 24,430   -	-	4. Druckkosten	_	8,000	_	8,000	
147,546	57	133,970		o. mugus	12,000	$\frac{24,430}{157,570}$		$\frac{24,430}{145,570}$	
					,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	1		,	

Rechnun	3	<b>Poranshlag</b>	Voranschlag für das Jahr 1911.	Ro	, 1		in.
1909.		1910.	2000 mg /m 000 200,1 1011.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ciunahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.		er.		
							æ
			l. Allgemeine Perwaltung.				
			F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gefetz-				
10,000		10,000	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Bertrag .	10,000		10,000	_
23,879 5,445	_	23,000 — 6,000 —	2. Abonnemente der Wirte	23,500 —	6,000	23,500	6,000
28,927	45	27,000 -	4. Drucktoften bes Tagblattes und der Gefets-	_	27,500		27,500
493	$\overline{45}$		Junimitang	33,500	33,500		
			G. Franzöfisches Amtsblatt nebst Beilagen.				
5,000		5,000 —	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .	5,000	_	5,000	_
7,596 7,968	 85	7,500 — 7,000 —	2. Abonnemente ber Wirte	7,500		7,500	_
	_		ինուումսոց	10 500	8,000	4500	8,000
4,627	<u>15</u>	5,500		12,500	8,000	4,500	
4,999	60	2,000 —	H. Revision der Gefetsammlung.				_
4,999		$\frac{2,000}{2,000}$					
						-	
			<b>*</b> ***********************************			9	
127,692	85	128,750 —	J. Regierungsstatthalter.  1. Besoldungen der Regierungsstatthalter		129,300	_	129,300
4,600		4,800 —	2. Sefretariat bes Regierungsstatthalteramtes Bern	_	4,800		4,800
5,186		3,000	3. Entschädigungen der Stellvertreter		3,000	_	3,000
19,293 19,860		19,600 — 20,220 —	4. Bureautosten	_	19,600 19,820		19,600 19,820
176,632	90	176,370 —			176,520		176,520
			K. Amisfdreibereien.				
127,470 294		125,900 — 2,000 —	1. Befoldungen der Umtöschreiber	_	124,350 2,000		124,350 2,000
224,327 15,966	05	234,700 — 16,200 —	3. Befoldungen der Angestellten		234,700 16,200		234,700 16,200
15,770		15,820 —	5. Mietzinse für Kanzleilokale		15,470	_	15,470
383,828	<u>35</u>	394,620 —			392,720		392,720
		. [	I			I	

Rechnung 1909.	Yoranshlag 1910.	Poranschlag für das Jahr 1911.		h: Ansgaben.	Re Cinnahmen.	in: Ansgaben.
Fr. R.	Fr. R.	<u> </u>	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	-	Laufende Berwaltung.  1. Allgemeine Perwaltung.	a			
119,459 05 71,500 — 23,084 41 3,125 10 147,546 57 493 45 4,627 16 4,999 60 176,632 90 383,828 35 926,042 28	72,500 — 15,000 — 4,000 — 133,970 — 5,500 — 2,000 — 176,370 — 394,620 —	A. Großer Rat  B. Regierungsrat  C. Ratstredit  D. Ständeräte und Kommissäre  E. Staatstanzlei  F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Geseinmmlung  G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Geseissammlung  H. Revision der Gesessammlung  J. Regierungsstatthalter  K. Amtsschreibereien	12,000 33,500 12,500 — — — — 58,000	100,000 72,500 15,000 4,000 157,570 33,500 8,000 176,520 392,720 959,810	   4,500  	100,000 72,500 15,000 4,000 145,570 — — 176,520 392,720 901,810
		II. Gerichtsverwaltung.				
124,250 — 1,749 90 125,999 90		A. Obergericht.  1. Besoldungen der Oberrichter		135,500 1,900 137,400		135,500 1,900 137,400
21,153 98 41,192 70 5,808 40 4,447 88 5,345 — 1,502 18 79,450 08	37,400 — 4,500 — 5,800 — 7,950 — 1,300 —	B. Obergerichtstanzlei.  1. Besoldungen der Beamten		27,500 36,900 4,500 5,800 10,585 1,400 86,685	_ _ _ 	27,500 36,900 4,500 5,800 10,585 1,400 86,685

Rechnung 1909.	3	Yoranshlag 1910.	Poranschlag für das Jahr 1911.	K s		R ei Cinnahmen.	
1505.		1910.		Stunuymen.	Buadunen.	Stununmen.	Buaguneu.
Fr.	R	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			II. Geridjtsverwaltung.				
			C. Amtsgerichte.				
151,644		153,100 —	1. Besoldungen der Gerichtspräfidenten	_	153,200		153,200
6,628 54,424		9,000   57,000	2. Entschädigungen der Stellvertreter	_	9,000	İ	9,000
26,668	20	26,300 —	pleanten	_	57,000 26,300		57,000 26,300
32,410	_	31,040 —	5. Mietzinse		30,690	_	30,690
309		1,500	6. Außerordentliche Gerichtsbeamte		1,500		1,500
272.085	39	277,940 _	•		277,690		277,690
116,569	95	117,950 —	D. Gerichtsfcreibereien.  1. Besoldungen der Gerichtsschreiber		118,175		118,175
2,002	60	2,000 -	2. Entschädigungen der Stellvertreter		2,000		2,000
125,965 12,358		128,160 — 13,000 —	3. Befoldungen der Angestellten		132,700 13,000		132,700 13,000
9,385	-	9,485 —	5. Mietzinse	L	9,485		9,485
266,280	75	270,595 —	,		275,360	_	275,360
			E. Staatsanwaltschaft.				
32,589 4,000		35,950 — 4,000 —	1. Befoldungen der Beamten	-	36,100	<u> </u>	36,100
		4,000	profurators	<u> </u>	4,000		4,000
731 6,083		800   7,000	3. Bureaukosten des Generalprokurators 4. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren und		800		800
	τυ		des stellvertretenden Brokurators		6,400	-	6,400
325		325 —	5. Mietzins		325		325
43,728	98	48,075			47,625		47,625
1 F 200	ر ا	.00.000	F. Gefdwornengerichte.		90,000	,	90,000
17,622 4,719		20,000 — 9,500 —	1. Entschädigungen der Geschwornen	_	20,000 9,500		20,000 9,500
2,713		2,000 —	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dol-		,		1,500
5,360	35	4,500 —	metscher und Weibel	_	1,500 4,500		4,500
11,810		11,810 —	5. Mietzinfe		12,210		12,210
42,225	85	47,810 —			47,710		47,710
					(4)		
l		1		l	l	1	l

Rechnung	g	Yoranschla	g	Voranschlag für das Jahr 1911.	R s	<b>h</b> :	Re	in,
1909.		1910.		արասարայաց քաւ սա» <u>Հ</u> այւ 1911.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.		v		
				II. Gerichtsverwaltung.				
				G. Betreibungs- und Kontursämter.				
1,310				1. Bureau= und Reisekosten der Aufsichtsbehörde	_	1,300		1,300
109,434				2. Besoldungen der Beamten		116,200		116,200
3,317 117,935			_	3. Entschäbigungen der Stellvertreter 4. Besolbungen der Betreibungsgehülfen	- =	2,000 120,000		$\begin{vmatrix} 2,000 \\ 120,000 \end{vmatrix}$
131,215				5. Befoldungen der Angestellten		138,500		138,500
13,396	40	13,350	_	6. Bureautosten	_	13,350	_	13,350
7,001			-	7. Formulare und Kontrollen		7,000		7,000
17,450 1,284	05	18,8 <b>3</b> 0 1,500	_	8. Mietzinfe	_	19,130 1,500		19,130 1,500
			_	9. Rosten in Chrenfolgensachen				
402,346	75	412,480	_			418,980		418,980
				H. Gewerbegerichte.				
5,343	50	6,000		1. Rostenanteile des Staates		6,000		6,000
5,343						6,000		6,000
0,010	-	0,000	_			0,000		0,000
				J. Berwaltungsgericht.				
	_	14,000		1. Besoldungen der Beamten		13,500	l —	13,500
	-	5,000	_	2. Befoldungen der Angestellten		6,400		6,400
		8,000	-	3. Entschädigungen der Mitglieder	_	8,000		8,000
		3,000	_	4. Bureaufosten		3,000 2,450		3,000 2,450
	_	30,000		5. meignis				$\frac{2,450}{33,350}$
_		30,000	_			33,350		35,390
				Obergerichtsgebäude, Möblierung.				
63,557			_	(Kosten in 1909.)				
63,557	<u>64</u>							
125,999	90	137,100	_	A. Obergericht		137,400	_	137,400
79,450	05	84,325	_	B. Obergerichtstanglei		86,685	_	86,685
272,085			-	C. Amtsgerichte	_	277,690		277,690
266,280 43,728			_	D. Gerichtsschreibereien		275,360		275,360 47,625
42,225			_	F. Geschwornengerichte	_	47,625 47,710		47,710
402,346	75	412,480		G. Betreibungs: und Ronturgamter	_	418,980		418,980
5,343	50			H. Gewerbegerichte	_	6,000	_	6,000
 63,557	61	30,000	-	J. Berwaltungsgericht	_	<b>33,35</b> 0	_	33,350
			_	(Obergerichtsgebäude, Möblierung.)		1 000 000		1 990 000
1,501,018	91	1,314,325	=			1,330,800		1,330,800
				The state of the s				

Rednung	Poranschlag	Poranschlag für das Jahr 1911.		h:	Re	
1909.	1910.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ansgaben.
Fr. h	k. Fr. 9	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		III.a Juftiz.				
	12	A. Berwaltungskoften der Juftigdirektion.				ž
5,500 - 5,980 7 5,566 8 1,495 2 1,635 - 20,177 7	3,800   - 0   1,500   - -   1,635   -	1. Befolbung des Sekretärs		5,500 6,200 3,800 1,500 1,635 18,635	_ 	5,500 6,200 3,800 1,500 1,635
		B. Geschgebungstommission und Gesche revision.				
2,997 8	3,000	1. Revisions= und Redaktionskosten	_	<b>3,</b> 000		3,000
2,997 8	3,000	-		3,000		3,000
5,500 - 819 3 6,319 3		C. Inspektorat für die Amts- und Gerichts- fchreibereien.  1. Besoldung des Inspektors	  	4,500 1,800 <b>6,300</b>	 	4,500 1,800 <b>6,300</b>
		D. Lehrlingswefen.	a ==		90	
	4,000	- {1. Unterricht	_	<b>4,</b> 000		4,000
	4,000			4,000		4,000
			x			
20,177 7 2,997 8 6,319 3	0 3,000 -	- A. Berwaltungskosten der Zustizdirektion B. Gesetgebungskommission und Gesetrevision C. Zuspektorat für die Amts und Gerichts=		18,635 3,000	_	18,635 3,000
	4,000	ichreibereien	_	6,300 4,000	_	6,300 4,000
29,494 8	0 32,935 -	-		31,935		31,935
		-				

Rechnung 1909.		Poranschla	ıg	Poranschlag für das Jahr 1911.	R c Cinnahmen.	h , Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in. Ausgaben.
Fr.   9	R.		R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>χ</b> ι. ,		<b>81.</b>	J.	Laufende Berwaltung.	9		9	8
				III. <sup>b</sup> Polizei.				
				A. Berwaltungskoften der Polizeidirektion.				
16,437 5 29,400 - 7,621 4 3,525 - <b>56,983</b> 9	14	16,625 29,400 7,600 3,525 57,150	_ _ _	1. Befoldungen der Beamten		16,625 32,700 7,600 3,525 60,450		16,625 32,700 7,600 3,525 60,450
	/ <del>'</del>	01,100		B. Fremdenpolizei und Fahndungswefen.		JU/48U		00/±00
1,230 8 10,901 1 24,077 4 36,209 8	10 14	1,300 11,000 23,000 35,300		1. Paß= und Fremdenpolizei	<u>-</u>	1,300 11,000 23,000 35,300	_	1,300 11,000 23,000 35,300
10,000 - 751,797 1 14,431 9 2,000 8 1,004 9 3,009 7 79,710 13,402 4 4,004 2 4,241 1 8,003 0 20,000 - 871,605 4	95 33 95 70 55 40 25 19	10,250 757,700 55,800 2,000 1,000 3,000 81,870 13,400 4,000 8,000 20,000 921,020		C. Polizeitorps.  1. Besolbungen der Beamten 2. Sold der Landjäger 3. Bekleidung 4. Bewassnung und Ausrüstung 5. Anthropometrisches Bureau 6. Bureaukosten 7. Mietzinse 8. Bohnungs= und Mobiliarentschädigungen 9. Arztkosten 10. Berschiedene Berwaltungskosten 11. Reisentschädigungen und Instruktionskurse 12. Beitrag aus dem Extrage der Geldbußen		10,250 757,550 28,000 2,000 1,000 3,000 82,800 14,850 4,000 8,000 — 915,450		10,250 757,550 28,000 2,000 1,000 3,000 82,800 14,850 4,000 4,000 8,000 —  895,450

Rechnung		Yoranshlag	Poranschlag für das Jahr 1911.	Ro	<b>h</b> :	Re	in:
1909.		1910.	Botunjujug jut dus guijt 1911.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Anogaben.
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			III. <sup>b</sup> Polizei.				
			D. Gefängniffe.				
17,584 8,773 ( 18,635 -		17,500 — 9,000 — 18,635 —	1. In der Hauptstadt:  a. Nahrung der Gesangenen  b. Berschiedene Berpstegungskosten  c. Mietzinse  2. In den Bezirken:	<u>-</u> -	17,500 9,000 18,635		17,500 9,000 18,635
68,705 7 11,754 - 30,575 -	_	72,000 — 11,000 — 30,740 —	a. Nahrung der Gefangenen b. Berfchiedene Berpflegungskoften c. Mietzinfe		82,000 12,000 30,740	_	82,000 12,000 30,740
156,026	97	158,875 —			169,875		169,875
16,678 8 2,259 7 57,862 1 50,011 9 14,912 7 24,137 8 5,545 8 112,042 8 31,669 8 468 2 80,841 2	76 15 91 75 35 26 82 82	17,000 — 1,500 — 52,000 — 32,740 — 14,910 — 25,700 — 23,000 — 69,450 — 550 — 70,000 —	E. Strafanstalten.  1. Strafanstalt Thorberg.  a. Berwaltung b. Unterricht und Gottesdienst c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft  Betriebsergebnis h. Inventarveränderung i. Kostgelder	2,300 930 115,300 52,000 170,530	19,000 1,500 56,000 33,900 15,830 77,000 42,000 245,230 — 300 245,530	38,300 10,000 ——————————————————————————————	19,000 1,500 56,000 31,600 14,900 — — — — — — — — 300 75,000
18,756 1 1,100 5 44,196 2 54,237 6 9,890 9,264 8 73,477 6 45,437 1,390 9,457 10,000 2 24,589	54 28 60  90 67 96 95 60 	18,300 — 1,110 — 41,000 — 28,000 — 9,890 — 11,100 — 50,700 — 36,500 — 7,000 — 8,500 — 6,000 — 29,000 —	2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeits- anstalt Ins. a. Berwaltung b. Unterricht und Gottesdienst c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft  Betriebsergebnis h. Inventarveränderung i. Kostgelber k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	1,300 2,100 25,300 139,400 168,100 8,500 6,000 182,600	18,700 1,110 45,300 30,100 9,890 15,300 84,200 204,600 7,000 — — 211,600	10,000 55,200 — — 8,500 6,000	18,700 1,110 44,000 28,000 9,890 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Rechnung	Yoran[hlag	Voranschlag für das Jahr 1911.	Ro	. *	Rei	
1909.	1910.	<i>ա</i> թուսարայաց բան հայ ջայն 1911.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ciunahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		Cumponer Correcting			,	
		III.b ∌olişei.				
		E. Strafanstalten.				
		3. Strafanstalt Witzwil.				
$25,238 \begin{vmatrix} 85 \\ 1,742 \end{vmatrix} 37$	$\begin{array}{c c} 20,700   \\ 1,920   \end{array}$	a. Berwaltung	_	21,700 1,920		21,700 1,920
70,029 17	66,000	c. Nahrung	800	72,600		71,800
36,401 01 10,808 05	38,300 — 12,380 —	d. Berpflegung		40,000 12,380		40,000 12,380
26,657 17	11,000	f. Gewerbe	16,000		16,000	
132,445 77	118,300 —	g. Landwirtschaft	302,800	181,000		
<b>14,883 49</b> 289 35	10,000	Betriebsergebnis h. Inventarveränderung	319,600	329,600	_	10,000
16,356 —	12,000 —	i. Rostgelder	12,000		12,000	
35,317 36 45,632 78	50,000 —	k. Neubauten	. —	50,000	_	50,000
50,000	48,000	(neletoe litt ous anligtublieteile.)	331,600	379,600		48,000
30,000 —	40,000 —		301,000	313,000		40,000
			3		2	
		4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.				
7,055 95 770 07	$\begin{array}{c c} 6,850 & \\ 720 & \end{array}$	a. Berwaltung		7,000 760		7,000 760
9,682 02	9,630	c. Nahrung		9,800	_	9,800
5,955 35 1,100 —	5,400 — 1,100 —	d. Berpflegung	_	5,600 1,100		5,600 1,100
1,601 45	500	f. Gewerbe	1,300	300	1,000	
1,252 35		g. Landwirtschaft	9,400	7,740	1,660	
21,709 59 897 80	21,400 —	Betricbsergebnis h. Inventarveränderung	10,700	32,300		21,600
4,362 70	3,800 -	i. Roftgelder	4,000		4,000	
18,244 69	17,600 —	1	14,700	32,300		17,600
		•				
		S OYUYAHAANSIAYA SAMAYYY				
8,852 29	9,150 —	5. Arbeitsanftalt Hindelbank: a. Berwaltung		9,100		9,100
640 77	700 -	b. Unterricht und Gottesdienst		700		700
17,395 42 8,076 10	16,650 — 9,900 —	c. Rahrung	100	16,750 9,150		16,650 9,150
5,100	5,100 -	e. Mietzins	<u>.</u>	5,100		5,100
8,829 40 1,709 65	9,200 — 2,000 —	f. Gewerbe	9,800 12,600	2,000 10,600		
$\frac{1,705}{29,525} \frac{05}{53}$	$\frac{2,000}{30,300}$	Betriebsergebnis	22,500	53,400	2,000	30,900
611   30	_	h. Inventarveränderung		—		
4,703  35 5,100	4,600 — 4,200 —	i. Koftgelber	3,800 4,200		3,800 4,200	
20,333 48	$\frac{4,200}{21,500}$	a. Linny and bem anogoizesmet	30,500	53,400		22,900
20,000 40	21,000	÷	90,900	007400		22,000

Redjuun	g	Poranshlag	Voranschlag für das Jahr 1911.	-	ıh:		in:
1909.		1910.		Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.	,	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.	=			
			III.b Polizei.		E		
			E. Strafanftalten.		2		
80,841 24,589		70,000 — 29,000 —	1. Strafanstalt Thorberg	170,530	245,530	_	75,000
			anftalt Jus	182,600	211,600		29,000
50,000 18,244		48,000 — 17,600 —	3. Strafanftalt Lugwil 4. Zwangserziehungsanftalt Trachselwald .	331,600 14,700	379,600 32,300		48,000 17,600
20,333		21,500 —	5. Arbeitsanstalt Hindelbank	30,500	53,400		22,900
194,008	78	186,100 —		729,930	922,430		192,500
			F. Befämpfung des Alfoholismus.				
8,866	20	10,300 -	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	10,300		10,300	
8,866	20	10,300	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an ben Schutzufsichtsverein für entlassene Sträflinge		10,300		10,300
	_		Cayagaa   acceptange	10,300	10,300		
	_						
			G. Juftiz= und Polizeitoften.	¥			
115,433	17	110,000	1. Kosten in Straffachen		115,000		115,000
113,765 300	15	110,000 — 300 —	2. Koftenrückerstattungen und Gebühren	310,000	195,000 300	115,000	300
1,216		1,000 -	4. Obergerichtsgebühren in Instigsachen	1,000		1,000	
23,049 800		21,500 — 800 —	5. Polizeikosten		21,500		21,500
			Fremde	_	$800 \\ 2,000$	_	800 2,000
24,601	42	21,600 —		311,000	334,600		23,600
				e e			
			H. Civilstand.				
80,296	20	80,300 _	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten		80,300		80,300
1,836	70	2,000 —	2. Inspektionskoften und Anschaffungen		2,000		2,000
82,132	90	82,300 —			82,300		82.300
		- 4			,		

Rechnung 1909.	g	Poranschlag 1910.	Poranschlag für das Lahr 1911.	R o Cinnahmen.	h : Ausgaben.	R e i Cinnahmen.	n . Ansgaben.
Fr.	Я.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			III. <sup>b</sup> Polizei.				
56,983 36,209 871,605 156,026 194,008 — 24,601 82,132 1,421,568	34 47 97 78  42 90	35,300 — 921,020 — 158,875 — 186,100 — 21,600 — 82,300 —	A. Verwaltungstosten der Polizeidirektion B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen C. Polizeikorps D. Gefängnisse E. Strafanstalten F. Bekämpfung des Alkoholismus G. Justiz= und Polizeikosten H. Civilstand	20,000 	60,450 35,300 915,450 169,875 922,430 10,300 334,600 82,300 2,530,705		60,450 35,300 895,450 169,875 192,500 — 23,600 82,300 1,459,475
			IV. Militär.				
4,375 20,000 5,997 3,000 1,858 35,230	11 20	4,375 — 20,200 — 6,000 — 3,000 — 3,000 — 36,575 —	A. Berwaltungskosten der Tirektion.  1. Besoldungen der Beamten 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten 4. Mietzinse 5. Mobilmachungsvorbereitungen		9,500 17,200 6,000 3,000 3,000 38,700	_ _ _	9,500 17,200 6,000 3,000 3,000 38,700
			B. Kantonstriegstommiffariat.				
3,750 4,200 18,800 4,497 3,300 1,281 11,943 23,886	- 69 - 45 <i>05</i>	3,300 — 1,500 — 12,642 —	1. Befoldung des Kantonskriegskommissers. 2. Besoldung des Adjunkten	1,937 — — — — — 10,992 ———————————————————————————————————	5,812 4,200 16,800 4,500 3,300 1,500 — 36,112		3,875 4,200 16,800 4,500 3,300 1,500 — 23,183
		·			·		

Redynung 1909.	Yoranshlag 1910.	Voranschlag für das Jahr 1911.	R a Cinnahmen.	•	R e Ciunahmen.	in: Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. IV. Militär.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5,500 — 22,285 67 2,287 82 1,302 80 — 2,700 — 17,038 15	3,000 — 1,300 — 100 — 2,700 — 17,440 —	C. Zeughausverwaltung.  1. Besoldung des Berwalters	    17,540 17,540	5,500 22,480 3,000 1,300 100 2,700 — 35,080		5,500 22,480 3,000 1,300 100 2,700 — 17,540
99,469 18,300 1,372 1,460 4,350 141,585 17,038 1,572 1,166 83	21,000 — 1,380 — 1,150 — 4,350 — 144,320 — 17,440 —	D. Zeughauswerkstätten.  1. Arbeitslöhne		108,000 21,000 1,510 1,350 4,350 — 17,540 — 153,750		108,000 21,000 1,510 1,350 4,350 — 17,540 —
3,592 90 3,131 25 6,724 15	3,070 —	E. Depot in Dachsfelden.  1. Aufficht und Auslagen	5,060 5,060	3,650 8,130 11,780		3,650 3,070 <b>6,72</b> 0

Rechnung 1909.	Yoranshlag 1910.	Poranschlag für das Zahr 1911.	R o Cinnahmen.		R e i Cinnahmen.	
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung. IV. Militär.				
3,625 — 2,400 — 18,116 05 2,958 80 81,450 — 84,750 — 23,799 85	3,000 — 81,500 — 83,500 —	F. Kasernenverwaltung.  1. Besoldung des Berwalters 2. Besoldungen der Angestellten 3. Betriebstosten 4. Anschaffung von Bettmaterial 5. Mietzinse 6. Bergütung der Eidgenossenschaft	23,000  8,500 83,500 115,000	3,750 2,400 43,050 3,000 90,000 — 142,200	   83,500 	3,750 2,400 20,050 3,000 81,500 — 27,200
22,325 25 5,588 35 — 14,676 98 47,050 40 — 4,404 40 94,045 38	7,000 — 15,900 — 48,000 — 4,800 —	G. Kreisverwaltung.  1. Entschädigung der Kreiskommandanten: a. Besoldungen b. Taggelder c. Entschädigung für Führung der Korpstontrolle der Hülfsdienste 2. Bureaukosten der Kreiskommandanten 3. Sektionschefs: a. Besoldungen b. Entschädigung für Führung der Korpstontrolle der Hülfsdienste 4. Rekrutenaushebung	_	21,800 7,000 3,200 16,500 58,000 3,700 4,800 115,000	  	21,800 7,000 3,200 16,500 58,000 3,700 4,800 115,000
791,081 736 12,854 5,250 830,440 08 11,943 8,574	880 — 14,000 — 5,250 — 532,772 — 12,642 —	H. Konfektion der Bekleidung und Auskrüftung.  1. Anschaffungen und Arbeitslöhne 2. Unsallversicherung der Arbeiter 3. Zins des Betriebskapitals 4. Mietzins 5. Lieferungen 6. Betriebskosten		500,000 880 29,000 5,250 — 10,992 546,122		500,000 880 14,000 5,250 — 10,992

Rednung 1909.	Voranschlag 1910.	Poranschlag für das Jahr 1911.		I WATCHINGA HIT AGE WANT 1911		e i n . n. Ausgaben.	
Fr.   N.	Fr. N.	Laufende Berwaltung. IV. Militär.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
11,683 8,905 111 31,417 26,000 188 85 1,440 85 5,927 765 20 17,730 83,366 24	9,000 — 31,500 — 27,000 — 1,500 — 1,000 — 8,000 — 1,000 — 20,130 —	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Ariegs- materials.  1. Kriegskommissariat: a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung. b. Erlös von Kleidern.  2. Zeughaus: a. Persönliche Bewassnung b. Corpsausrüstung. c. Munition d. Erlös von Kriegsmaterial  3. Transporte 4. Asserburanz. 5. Mietzinse.	87,000 9,000 29,000 12,500 500 1,000 — 11,400 150,400	106,000 	9,000 — — 1,000 — —	19,000 	
858 2,741 05 3,599 05	500 — 1,000 — 1,500 —	K. Erlös von fantonalem Ariegsmaterial.  1. Erlös von alten Kleidern	500 1,000 1,500		500 1,000 1,500	 	
24,190 35 	30,000 — 1,000 — 10,000 — 5,000 — 46,000 —	L. Berschiedene Militärausgaben.  1. Schützenwesen	30,000	30,000 500 40,000 70,500	_ _	30,000 500 10,000 40,500	

Redynung 1909.	g	Yoranshla 1910.	ıg	Poranshlag für das Jahr 1911.		h : Ausgaben.	R e Ciunahmen.	in . Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				IV. Militär.			2	A
35,230 23,886 17,038 1,166 6,724 23,799 94,045 8,574 83,366	09 15 83 15 85 38 15	23,408 17,440 6,720 25,500 97,500		A. Berwaltungskosten der Direktion  B. Kantonskriegskommissariat  C. Zeughausverwaltung  D. Zeughauswerkstätten  E. Depot in Dachskelden  F. Kasernenverwaltung  G. Kreisverwaltung  H. Konsektion der Bekleidung und Ausrüftung  J. Ausbewahrung und Unterhalt des Kriegs= materials	12,929 17,540 153,750 5,060 115,000 — 546,122	38,700 36,112 35,080 153,750 11,780 142,200 115,000 546,122 253,130		38,700 23,183 17,540 — 6,720 27,200 115,000 —
3,599 25,365 <b>296,115</b>	72	1,500 46,000 356,773		K. Erlöß von kantonalem Kriegsmaterial L. Berschiedene Militärausgaben	1,500 30,000	_	1,500 —	40,500 370,073
				V. Kirchenwesen.				
398	80	400 -		A. Berwaltungskoften der Direktion.  1. Bureaukoften		400	_	400
4,000 4,398	_	4,000		2. Besolbung des Sekretärs		500 900		900
4,000	00	4,400	_	B. Protestantifche Rirche.		300		300
738,713 5,875 18,679 48,676 25,635 6,225 580 801 1,397 176,705 1,200		760,000 - 6,000 - 20,000 - 49,400 - 6,225 - 580 - 2,000 - 175,340 - 1,200		1. Besolbungen der Geistlichen 2. Besolbungszulagen 3. Wohnungsentschädigungen 4. Holzentschädigungen 5. Leibgedinge (Pensionen) 6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche 7. Beitrag an den resormierten Gottesdienst in Solothurn 8. Beiträge an Pfarrbesolbungen 9. Theologische Prüfungskommission 0. Mietzinse 1. Beitrag an die Seelsorge der bernischen		766,000 6,000 21,850 49,400 31,000 6,350 580  2,500 172,590	_	766,000 6,000 21,850 49,400 31,000 6,350 
	_	17,500		Taubstummen	- -	1,600 22,000	  	1,600 22,000
1,500	J	1		(Habkern, Kirchenrenovation, Beitrag.)			1	

Rechnung 1909.	Yoranshlag 1910.	Voranschlag für das Zahr 1911.		h.	K e Ciunahmen.	i n :
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	) } :	Laufende Verwaltung.				
		V. Kirchenwesen.				
		C. Römifctatholifce Kirche.				9
163,772 — 1,000 — 3,000 — 800 — 14,100 — 1,865 — 116 25 184,653 25		1. Befoldungen der Geiftlichen 2. Befoldungszulagen 3. Wohnungsentschädigungen 4. Holzentschädigungen 5. Leibgedinge (Penfionen) 6. Beitrag an die Besoldung des Bischofs 7. Theologische Prüfungskommission		168,000 1,100 3,000 800 15,300 1,865 250 190,315	_ _ _	168,000 1,100 3,000 800 15,300 1,865 200 190,265
		D. Chriftfatholifche Rirche.				
16,029 2,242 1,850 1,050 2,750 134 24,055		1. Befoldungen der Geiftlichen		17,000 2,500 1,850 1,050 2,750 250 25,400	_ _ _	17,000 2,500 1,850 1,050 2,750 200 25,350
4,398 80 1,024,385 05 184,653 25 24,055 10 1,237,492 20	1,068,444 — 190,965 — 25,350 —	A. Berwaltungskosten der Direktion	50 50	900 1,079,870 190,315 25,400 <b>1,296,485</b>		900 1,078,569 190,265 25,350 1,295,084
						,
		VI. Unterrichtswesen.		,		
		A. Berwaltungstoften der Direttion und der Synode.				
5,500 — 16,100 — 7,664 65 950 — 10,692 40 1,342 20 42,249 25	950 — 7,500 — 5,500 —	1. Besolbung des Sekretärs	3,000 3,000	5,500 17,300 7,650 950 12,000 5,500 48,900		5,500 17,300 7,650 950 9,000 5,500 <b>45,900</b>

Rechni 1909		Yoranshlag 1910.	Voranschlag für das Jahr 1911.	-	i lj :	K e Cinnahmen.	in:
1908	<b>).</b>	1910.		Cianananen.	Bunfingen.	Ginaugmen.	Bunguorn.
Fr.	R.	Fr. It.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VI. Anterrichtswesen.				
			B. Sochiquie.			s.	
321,72	65	324,310 —	1. Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	4,000	342,090		338,090
32,80	0	44,700 -	2. Benfionen	_	5,000 <b>41,90</b> 0		5,000 41,900
44,05		43,395 —	4. Befoldungen der Angestellten		41,900 45,860		45,860
66,49	1 08	70,000 —	5. Berwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung 20.)	1,700	71,700		70,000
	5 50		(Hochschule, Dachstock, Möblierung.)	1,100	11,100		10,000
	4 65		(Augenklinik, Neubau, Einrichtung.)				
141,28		141,285 —			143,537		143,537
22,00		25,000 —	6. Mietzinse	1	25,000	_	25,000
13,31	1 15		1. Poliflinijche Anftalt				
	7 65		3. Medizinische Alinik	<b>.</b>			
5,20	8 07		4. Anatomisches Institut				
3.31	6 25		5. Physiologisches Institut	11			
2.23	2 80		6. Augenheilkunde	<b>!</b>			
	7 85		7. Otiatrisch-laryngologisches Institut .				
	3 33		8. Pathologische Anstalt	H			
3,38	8 65		9. Medizinisch-chemisches Institut				
	0  35		10. Hygienisch-bakteriologisches Institut .				
2,70	00		11. Pasteur-Institut	i I			
	1 80		12. Organische Chemie	11.			
4,42	7 40		13. Unorganijche Chemie				
4,33	4 85		Observatorium				
72	4 90		15. Mineralogische Sammlung				
	4 95		16. Zoologijche Sammlung	] ]			
3 98	4 20	69,250 —	17. Pharmazeutisches Institut	24,000	96,000	_	72,000
	1 20		18. Pharmafologisches Institut				
1.42	4 50		19. Dermatologisches Institut				
79	7		20. Geographisches Institut				
28	1 50		21. Pjychologisches Institut				
	1 10		22. Runfthistorische Sammlung				
2,10	0   97		23. Unatomie				
1.00	G 15		24. Physiologie				
	6   15 9   35		25. Pathologijche Anatomie				
	4 55		20. Letzsicht				
	4 85		28. Medizinische Klinik				
	4 60		29. Ambulatorische Klinik				
2,18	34 25		1 30. Determut=aportyere				
1,18	9 10		31. Bibliothet				
17,16	67   65		32. Institutsgebühren	ž a			
	30		33. Seminarbibliothefen	J			
1,00			(Kadaververnichtungsanstalt Bern, Beitrag.)				
702,16	8 75	717,940 —	Uebertrag	29,700	771,087		741,387
			6				
	1						

Rechnung 1909.		Yoranshlag 1910.	Voranschlag für das Jahr 1911.		sh:	R e Cinnahmen.	in:
					_ ~	<u> </u>	
Fr.	R.	Fr. A.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr	Fr.
			VI. Muterrichtswefen.		N.		-
			B. Socifquie.				
702,168	75	717,940 —	Uebertrag 9. Botanischer Garten :	29,700		-	741,38
33,692	32	33,100	a. Betriebsrechnung	1,100 —	23,705 11,895		33,50
8,266 6 7,125 -	35	5,000 — 4,600 —	c. Beitrag des Burgerrates von Bern 10. Tierspital 11. Matrikelgelder	1,000 30,000 5,200	25,000 —	5,000 5,200	
2,500 -	-	2,500	12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an bie poliklinische Anstalt	2,500	_	2,500	_
140,000	-	140,000 —	13. Beitrag an die Aliniken im Infelspital:  a. Beitrag an den Betrieb der klinischen Institute.	_	170,000		170,00
500	-	500 -	b. Bergütung für Freibetten in den Kliniken c. Beitrag an die Besoldung des Hülfs=	-	10,000		10,00
3,000 -	-	3,000 —	chirurgen d. Beitrag an die Betriebskoften des Rönt= gen=Institutes		3,000		3,00
$21,354 \ 4,020 \ 1$		21,350 — 4,020 —	e. Ümortisation der Bauvorschüsse f. Bergütung für Gebäudeunterhalt	8,750	42,600 5,595		33,85 5,59
1,500 - 10,000 -		1,500 — —	14. Beitrag an die Poliklinik des Jennerspitals (Akademische Witwen- und Waisenkasse.)		1,500		1,50
898,343 7	7	909,310	ž	78,250	1,064,882		986,63
	İ				39		
			C. Mittelfdulen.	и	<u>s</u>		
$56,472 \begin{vmatrix} 5 \\ 248,408 \end{vmatrix} 2$		55,300 — 261,534 —	1. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag 2. Staatsbeiträge an Ghmnasien und Pro-	_	56,300		56,30
722,475 2		747,550 —	ghmnasien	5,500 6,500	285,244 824,306	_	279,74 817,80
8,086 6		11,600	4 0 7 41	_	10,400		10,40
56,460		60,175 —	4. Inspettion		72,775 17,500		72,77 15,70
14,012 9 2,500 -	-	15,700 — 2,500 —	6. Stipendien	1,600			2,50
_  -	-		8. Beiträge für Studienreisen für Lehrer an Mittelschulen		2,500 500		50
108,415 5	5 1	1,154,359 —	2014112   141411   1414   1414   1414   1414   1414   1414   1414   1414   1414   1414   1414   1414   1414	13,800	1,269,525		1,255,72
Beilage	n 7	zum Taøblatt	des Grossen Rates. 1910.				95*

Rechnung 1909.	3	Poranschla 1910.	ıg	Voranschlag für das Jahr 1911.		h . Ausgaben.	R ei Cinnahmen.	
·Fr.	H.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.			,	
		а		VI. Unterrichtswesen.				
,				D. Primarfdulen.				
1,702,074	60	1,932,615		1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol- bungen	<u>-</u>	2,210,000		2,210,000
152,770				2. Außerorbentliche Staatszulagen an arme Gemeinden		152,708		152,708
99,933 23,866 15,000	65	32,000		3. Leibgedinge (Benfionen)	<del>-</del>	104,000 25,000 15,000		104,000 25,000 15,000
40,000 191,073	— 55	40,000	_	6. Beiträge an Schulhausbauten	_	60,000 235,400	_	60,000 235,400
3,981 64,862 4,226	30	4,000 64,262 4,000	_	8. Turnunterricht	_ _ _ _	4,000 63,875 4,300		4,000 63,875 4,300
4,220 4,410 54,205	-	4,500		11. Handsertigkeitsunterricht		7,000 60,000		7,000 60,000
48,546 11,803 258	55	13,000		13. Fortbildungssichule	•	60,000 13,000 2,000		60,000 13,000 2,000
5,675	_	5,500	_	16. Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder	_	6,000		6,000
5,000	_	_	_	17. Kurs für Lehrer an Spezialklaffen (Schweiz. Lehrerinnenheim, Beitrag an den Bau.)	_	2,000		2,000
2,427,688	<b>75</b>	2,701,410	_			3,024,283		3,024,283
				E. Lehrerbildungsanstalten.				
<b>.</b>		0.100		1. Deutsches Lehrerseminar: A. Unterseminar Hoswil.		0.000		0.000
7,995 32,325		8,100 31,780	_	a. Berwaltung	_	8,200 33,280		8,200 33,280
20,545	65	27,100	_	c. Nahrung	400	27,500		27,100
16,753	72	17,000 14,920	-	d. Berpslegung	_	17,000 14,920		17,000 14,920
12,445 280	80	14,920		e. Mietzins	700	600		14,920
89,784		98,800		Betriebsergebnis	1,100	101,500		100,400
673 14,687	65		_	g. Inventarveränderung h. Rostgelber	15,000		15,000	
75,770	<b>4</b> 0	83,800			16,100	101,500	_	85,400
		1						

Rechnung 1909.	Yoranshlag 1910.	Poranschlag für das Jahr 1911.	R o		R e Cinnahmen.	in:
						Ausgaven.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	4)	Laufende Berwaltung.				
	9			*	ě	
		'				
°		VI. Unterrichtswesen.			F	
		* *.				
	*	E. Lehrerbildungsanstalten.		•.		
,	,	B. Oberseminar Bern.		95		
<b>1,437 4</b> 0	500 —	a. Berwaltung: 1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt.	s = 0.00	500		500
4,185 75	4,000 —	2. Beheizung, Beleuchtung, 20.	400	4,400	_	4,000
1,500 —	1,500 —	3. Abwart	_	1,500	, <del></del>	1,500
$ \begin{array}{c c} 200 & - \\ 175 & 60 \end{array} $	$\begin{array}{c c} 165 & \\ 250 & \end{array}$	4. Bureaukosten	_	165 <sub>.</sub> 250	- "	165 250
		b. 11nterricht:	_		_	
34,110 —	37,000 —	1. Befoldungen		37,300	_	37,300
2,480   35 9,115   —	2,000 — 9,115 —	2. Lehrmittel, Bibliothek, 2c	_	2,500 9,415	_	2,500 9,415
48,755 80	52,200 —	d. Stipendien	_	51,900	-	51,900
506 25	525	e. Reiseentschädigung		525		525
102,466 15	107,255 —	*	400	108,455		108,055
6,300   15 29,336   90 14,273   45 6,445   05 3   40 56,358   95 1,838   45 6,550   — 12,355   — 64,002   40 1,640   40 26,260   57 585   —	6,300 — 31,950 — 13,975 — 6,445 — — 58,670 — 5,300 — 16,000 — 69,370 —  2,200 — 9,405 — 9,800 — 4,800 — 1,640 —  27,845 —	2. Seminar Pruntrut.  a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpslegung e. Landwirtschaft  Betriebsergebnis f. Inventarveränderung g. Kostgelder h. Stipendien für Externe  3. Seminar Hindelbank. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins  Betriebsergebnis f. Inventarveränderung		6,500 32,850 14,170 6,625 — 60,145 — 16,000 76,145  2,250 9,805 9,800 4,800 1,640 28,295		6,500 32,450 14,145 6,625 — 59,720 — 16,000 70,420  2,250 9,805 9,800 4,800 1,640 28,295
5,675	5,675	g. Kostgelder	5,675	_	5,675	_
20,000 57	22,170	0	5,675	28,295		22,620

Rechnung 1909.	Yoranshi 1910.		Poranschlag für das Zahr 1911.	R s Cinnahmen.		K e Cinnahmen.	1
Fr. R	Fr.	R.	Laufende Berwaltung. VI. Anterrichtswesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
4,610 85 5,659 20 13,175 — 3,541 50 2,555 — 29,541 55 52 — 5,560 — 24,033 55	6,000 13,175 3,600 2,555 <b>29,970</b> 5,560		E. Lehrerbildungsanstalten.  4. Seminar Delsberg.  a. Berwaltung	    5,560 5,560	4,640 6,200 13,175 3,600 2,555 30,170 — 30,170	_ 	4,640 6,200 13,175 3,600 2,555 30,170 — 24,610
4,100 — 1,975 — 6,075 —	4,100 2,000 6,100		5. Wiederholungskurse und Pensionen. a. Seminarlehrer=Pensionen b. Wiederholungs= u. Fortbildungskurse		4,100 2,500 6,600		4,100 2,500 6,600
4,000 — 4,000 —	11,000 11,000	·i	6. Schweizerische Schulausstellung		11,000 11,000		11,000
60,000	60,000 <b>60,000</b>	_	7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.)	60,000 <b>60,000</b>		60,000	
	¥					9	

Rechnun	g	<b>P</b> oranshlag	Poranschlag für de	ng Rohr 1911	Ro	•	Rei	
1909.	l	1910.	Bornulaling int of	us Suijt 1911.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Eiunahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr. 9			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Be	rwaltung.	8			
			VI. Unterrid	tswesen.				į
			E. Lehrerbildun	gsanstalten.				
75,770 102,466	40 15	83,800 - 107,255 -	1. Deutsches Lehrer A. Unterseminar B. Oberseminar		16,100 400	101,500 108,455	_	85,400 108,055
178,236 64,002 20,000	$\frac{40}{57}$	191,055 - 69,370 - 22,170 -	3. Seminar Hindell	cut	16,500 5,725 5,675 5,560	209,955 76,145 28,295	· <del></del>	193,455 70,420 22,620
24,033 286,273 6,075 4,000		24,410   - 307,005   - 6,100   - 11,000   -	5. Wiederholungsku 6. Schulausstellung	rrg	33,460 —	30,170 344,565 6,600 11,000	_ _	24,610 311,105 6,600 11,000
60,000 <b>236,34</b> 8		60,000   - 264,105   -	7. Beitrag aus der	Bundesjubvention .	60,000 <b>93,460</b>	362,165	60,000	268,705
			F. Taubstumme	nanstalten.		*		
4,500 9,224 21,078	70	4,600 - 10,900 - 21,600 -	1. Taubstummenanstalt N a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung			4,850 10,400 22,000		4,850 10,400 22,000
10,911 5,820 466 504	 45	51,100  - 7,380  - 1,000  - 1,000  -	d. Verpslegung . e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft .		6,000 4,000	11,100 7,485 5,000 3,000		11,100 7,485 — —
50,564 41 12,830	25	93,580 - - 11,900 -	h. Inventarveränderi i. Koftgelber	Betriebsergebnis	10,000 — 12,000	63,835 	  12,000	53,835 — —
37,692	95	81,680 -			22,000	63,835		41,835
10,275		10,500 -	2. Taubstummenanstalt W Beitrag des Staates			10,500		10,500
10,275		10,500 -				10,500		10,500
2,508	OF.	2,500 -	3. Taubstummen-Substitu Zinsertrag		2,500		2,500	
2,508	-	2,500 -	· · ·		$\frac{2,500}{2,500}$		$\frac{2,500}{2,500}$	
2,000		,000			2,000		1,000	

Rechnung 1909.	3	Poranshlag 1910.	Voranschlag für das Jahr 1911.		h, Ausgaben.	R e Ciunahmen.	in: Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. 9	Laufende Berwaltung. VI. Unterrichtswesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
37,692 10,275 2,508 45,459	$\frac{-}{25}$	81,680 - 10,500 - 2,500 - 89,680 -	F. Taubstummenanstalten.  1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee  2. Taubstummenanstalt Wabern  3. Taubstummen=Substitutionssonds	22,000 	63,835 10,500 — 74,335		41,835 10,500 — 49,835
13,000 10,000 3,000 4,300 1,114 300 4,030 2,000 3,100 5,000 49,344		13,000 - 10,000 - 3,000 - 3,000 - 4,300 - 1,114 - 300 - 7,625 - 2,000 - 3,600 - 5,000 - 500 - 53,439 -	G. Kunst.  1. Historisches Museum: a. Beitrag an die Betriebskosten. b. Beitrag für Landankaus, Amortisation. 2. Kunstmuseum, Beitrag an die Betriebskosten. 3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag. 4. Musikschule, Beitrag. 5. Schweizerisches Idiotskon, Beiträge. 6. Schweizerische Bibliographie, Beitrag. 7. Erhaltung von Kunstaltertümern. 8. "Bärndütsch", Beitrag. 9. Erstellung des bernischen Urkundenwerkes. 10. Stadttheater Bern, Beitrag an den Betrieb. 11. Alpines Museum, Beitrag.		13,000 10,798 3,000 3,000 4,300 1,114 300 7,500 2,000 3,600 5,000 600 54,212		13,000 10,798 3,000 3,000 4,300 1,114 300 7,500 2,000 3,600 5,000 600 54,212
125,611 159,581 297 266,675 45,091	40 05 15 20 10	265,483 - 112,201 - 155,070 - 400 - 262,691 - 39,677 -	H. Lehrmittel-Berlag.  1. Lehrmittel. a. Vorräte auf 1. Januar. b. Erstellungskosten von Lehrmitteln c. Erlös von Lehrmitteln d. Gratiseremplare e. Vorräte auf 31. Dezember  2. Betriebskosten. a. Besoldungen		267,691 109,136 300 377,127	150,577 	267,691 109,136 — 300 — — — — 5,900
2,331 3,214 2,284 878 5,546 21,505	55  90 90	2,410 - 3,365 - 2,494 - 800 - 5,500 - 21,819 -	b. Arbeitslöhne	1,500 — 1,500	2,690 3,860 2,710 2,300 5,500 22,960	 	2,690 3,860 2,710 800 5,500 21,460

Rechnung	3	<b>Poran</b> shlag	Poranshlag für das Jahr 1911.	Ro	h:	Re	in:
1909.		1910.	Botunjujug jut dus guijt 1911.	Ciunahmen.	Ausgaben.	Ciunahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr. F		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
	,		VI. Unterridjtswesen.				
			H. Lehrmittel-Berlag.	v.			
3,107 20,477	75		3. Extragsverwendung. a. Amtliches Schulblatt, Kosten b. Einlage in die Reserve		3,100 23,601		3,100 23,601
23,585	<u>25</u>	17,858			26,701		26,701
45,091 21,505		39,677 - 21,819 -	1. Lehrmittel	425,288 1,500		48,161 —	 21,460
<b>23,585</b> 23,585		<b>17,858</b> - 17,858 -	Betriebsertrag 3. Extragsverwendung	426,788	400,087 26,701	26,701 —	<u></u> 26,701
	_			426,788	426,788		
			J. Bundesfubvention für die Brimarfcule.				
353,659	80	353,000 -	1. Beitrag des Bundes	353,000	_	353,000	
130,000 30,494 60,000	20	130,000 - 30,000 - 60,000 -	a. Beitrag an die Lehrerversicherungskaffe . b. Zuschüffe an Leibgedinge c. Staatsseminare, Beitrag an die Mehr-		130,000 30,000		130,000 30,000
50,000		50,000 -	fosten (VI. E. 7)		60,000		60,000
80,369	60	83,000 -	ringer Steuerkraft		50,000	,	50,000
2,796		-	den Primarschüler (Beitrag an die Mehrkosten der neuen Berner Schulwandkarte.)		83,000		83,000
	_		-	353,000	353,000		
1,400 1,400 ————		1,500 - 1,500 - —	K. Befämpfung des Alfoholismus.  1. Beitrag aus dem Alfoholzehntel	1,500 — 1,500	1,500	1,500	1,500
					8		

Rechnung 1909.	3	Yoranshlag 1910.	Poranschlag für das Jahr 1911.		h : Ausgaben.	1	i n : Ausgaben.
Fr.	9 <del>1</del> .	Fr. A	Laufende Berwaltung. VI. Unterrichtswesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
42,249 898,343 1,108,415 2,427,688 236,348 45,459 49,344 — — — 4,807,849	77 55 75 77 70 —	909,310 — 1,154,359 — 2,701,410 — 264,105 — 89,680 — 53,439 — — —	A. Berwaltungstosten der Direktion u. der Synode B. Hochjoule	78,250 13,800 — 93,460 24,500 — 426,788 353,000 1,500	1,064,882 1,269,525 3,024,283 362,165 74,335 54,212 426,788	=- - - - - - - - - - - - - - - - - - -	45,900 986,632 1,255,725 3,024,283 268,705 49,835 54,212 — — 5,685,292
5,125 - 3,400 - 2,092	25	5,500 — 3,400 — 2,000 —	VII. Gemeindewesen.  A. Berwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.  1. Besoldung des Sekretärs	_	5,125 3,800 2,300		5,125 3,800 2,300
995 - 11,612	<b>25</b>	995 <u> </u>	4. Mietzinfe		995 12,220		995
11,000 - 13,285 6,031 950 - 31,267	71	11,000 — 13,400 — 5,000 — 950 — 30,350 —	VIII. Armenwesen.  A. Berwaltungstosten der Direktion des Armenwesens.  1. Besolbungen der Beamten		10,625 18,500 5,000 950 35,075	_	10,625 17,900 5,000 950 34,475

Rechnung	g	Yoran[chlas	Voranschlag für das Lahr 1911.		<b>h</b> :		in:
1909.		1910.	արտասիկյաց իր հատ Հայլ 1911.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	<b>R.</b>	Fr. 9	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	€ <b>Fr.</b> :	Fr.
			VIII. Armenwesen.				
		*	B. Rommiffion und Inspettoren.				
5,500 1,223 17,388 24,427	50 27	5,500 1,200	1. Kantonale Armenkommission	  	9,000 2,000 18,000 29,400		9,000 2,000 18,000 29,400
			C. Armenpflege.				
1,098,695 360,812 314,979 310,014 200,000 2,284,501	06 65 13	340,000 - 315,000 - 290,000 - 200,000 -	1. Beiträge an Gemeinden: a. Beiträge für dauernd Unterstützte b. Beiträge für vorübergehend Unterstützte 2. Außwärtige Armenpflege: a. Unterstützungen außer Kanton b. Kosten gemäß §§ 59 und 123 A. G. 3. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden		1,040,000 340,000 315,000 290,000 200,000 2,185,000	  	1,040,000 340,000 315,000 290,000 200,000 2,185,000
			D. Bezirks- und Gemeinde-Berpflegungs- anftalten, Beiträge.				
12,800 8,325 11,150 8,750 10,275 10,675 5,475 10,525		78,000 -	(1. Oberländische Anstalt in Utigen	_	80,000	_	80,000
77,975	_	78,000 -			80,000		80,000
					a.		

Rechnung	1	Yoranshla,	$\mathfrak{g}$	Maraufalaa fiir daa Sahr 1011	Ro	h.	Rei	u ·
1909.	l	1910.		Poranschlag für das Zahr 1911.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Ī	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				VIII. Armenwesen.				
				E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.	×			
2,500 — 3,500 —	-	2,500 3,500	_	1. Orphelinat in Saignelégier	_	2,500 3,500		2,50 3,50
3,500		3,500		3. Orphelinat in Courtelory	_	3,500		3,50
3,500 — 2,500 —	1	6,000 - 2,500 -	_	4. Orphelinats in Delsberg		6,000 2,500		6,00 2,50
5,000 -	-	5,000	_	6. Erziehungsanstalt in Oberbipp	_	5,000		5,00
2,500 — 2,500 —	1	3,500 - 2,500 -		7. Erziehungsanftalt in Enggiftein 8. Erziehungsanftalt im Steinhölzli		3,500 2,500		3,50 2,50
7,000 —	-	7,000	_	9. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burg-	-			,
22.500	-	90,000	_	borf		7,000		7,00
32,500 _	-	36,000	_			36,000		36,00
3,902 07	7	3,900 -		F. Kantonale Erziehungsanstalten.  1. Landorf. a. Berwaltung		3,900	_	3,90
4,410 75	5	4,200	-	b. Unterricht	_	4,800		4,80
$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		14,520  - 8,200  -		c. Nahrung	800	14,520 9,000		14,52 8,20
5,170 —	-	5,330	-	e. Mietzinse		5,330		5,38
$\frac{4,032}{30,684} = \frac{64}{20}$		5,400 - 30,750 -		f. Landwirtschaft	20,400 21,200	15,000 <b>52,550</b>		31,35
616 90			_	g. Inventarveränderung				31,00
8,799 70	-!-	7,750		h. Kostgelder	8,900	1,150		99.60
22,501 46	-	23,000	_	*	30,100	53,700		23,60
3,513 25 4,108 88	3	3,830 - 4,000 -		2. Uarwangen. a. Berwaltung	_	3,830 5,100		3,83 5,10
14,177 52	2	14,255		c. Nahrung		14,255		14,25
10,079 90 4,835 —	-	9,200 - 4,835 -	_	d. Berpslegung	700	9,900 4,835		9,20 4,83
6,930 75	-1-	3,800		f. Landwirtschaft	18,400	14,380	4,020	
29,783 70 1,095 —	3	32,320	_	Betriebsergebnis g. Inventarveränderung	19,100	52,300	_	33,20
7,897 50		8,320	_	h. Kostgelder	9,450	1,250	8,200	_
22,981 20	3	24,000	_		28,550	53,550		25,00
						1		

Fr. R. H. Br. R. Lanfende Verwaltung.  VIII. Armenwesen.  F. Kantonale Erziehungkanstalten.  3,394 40 3,700 — 3.300 — 3.300 — b. Unterricht	Fr.	Fr.	Fr.	Fr
VIII. Armenwesen.  F. Kantonale Erziehungkanstalten.  3,394 40 3,700 — 3,300 — a. Berwaltung	3			
3,394 40 3,700 — 3. Erlach. 2,629 79 3,300 — b. Unterricht				
3,394 40 3,700 — a. Berwaltung				
15,445	200 800 - 18,500 19,500 - 7,535	3,700 4,000 15,500 7,300 3,785 14,550 48,835 	3,950 — — — — — 6,535	3,700 4,000 15,300 6,500 3,785 — 29,335
17,301 24 18,000 — 4. Kehrjak.	27,035	49,835		22,800
3,303   40   3,600   —   a. Berwaltung		3,600 4,400 12,900 6,200 4,660 12,740		3,600 4,400 12,600 6,200 4,660
27,104 96 27,620 — Betriebsergebnis 9. Inventarveränderung	16,000  6,300  22,300	44,500 		28,50 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —
5. Brüttelen.  3,780 67 4,000 — b. Unterricht		3,790 4,200 12,700 7,000 3,765 8,300	_	3,79 4,20 12,50 7,00 3,76
27,740 18 27,350 — g. Inventarveränderung	12,300 6,255 18,555	39,755 800 40,555	_	27,45 — — — — 22,00
20,001 00 21,000	10,000	±0,000		22,000

Rechnung 1909.	3	Yoranshlag 1910.	Voranschlag für das Jahr 1911.		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in: Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VIII. Armenwesen.	ė			
			F. Rantonale Erziehungsanstalten.				
4,574 2,666 15,532 9,459 4,385 1,661 38,278 8,905 29,365	28 55 17  25 32 20 	4,800 — 5,000 — 15,100 — 10,000 — 4,385 — 890 — 38,395 — 8,495 — 29,900 —	6. Sonvilier.  a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzins f. Candwirtschaft  Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Kriftgelder		4,800 5,200 15,680 10,000 4,385 23,610 63,675 1,200 64,875	500     8,085	4,800 5,200 15,500 10,000 4,385 — 39,385 — 31,300
2,485 1,286 4,764 3,949 2,810 1,951 13,343 2,388 1,365 14,367	30 40  55 85 50	2,850 — 2,400 — 9,000 — 4,740 — 2,810 — 750 — 21,050 — 3,900 — 17,150 —	7. Lovereffe.  a. Berwaltung  b. Unterricht  c. Nahrung  d. Berpflegung  e. Mietzins  f. Landwirtschaft  Betriebsergebnis  g. Inventarveränderung  h. Kostgelber		2,830 3,200 8,180 4,800 2,810 4,030 <b>25,850</b> 600 <b>26,450</b>	770     3,900	2,830 3,200 8,180 4,800 2,810 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —
22,501 22,981 17,301 22,105 20,987 29,365 14,367 149,608	26 24 01 03 12 35	23,000 — 24,000 — 18,000 — 22,000 — 21,500 — 29,900 — 17,150 —	1. Landorf	30,100 28,550 27,035 22,300 18,555 33,575 9,300 169,415	53,700 53,550 49,835 45,300 40,555 64,875 26,450 334,265	   	23,600 25,000 22,800 23,000 22,000 31,300 17,150 164,850
			,		, .		

Redynung	<b>Poranshlag</b>	Voranschlag für das Jahr 1911.		ţ.		in.
1909.	1910.	լ <i>Ֆ</i> ուսակայւսպ լու սած Ձայւ 1911.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. H.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		VIII. Armenwesen.		,		
		G. Berfdiedene Unterftühungen.				*
23,998 40,459 5,000 20,000	31,000 — 5,000 — 20,000 —	Rerufsstipendien	_ _ _	24,000 31,000 5,000 20,000		24,000 31,000 5,000 20,000
89,457 80	80,000			80,000		80,000
36,312 10 36,312 10 —	36,000 — 36,000 — —	H. Bekämpfung des Alkoholismus.  1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel  2. Bekämpfung des Alkoholismus	36,000 — 36,000	36,000		36,000 —
135,515 20 135,515 20 —		J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.  1. Zuschuß aus dem Unterstüßungssonds für Anstalten				

Rechnun 1909.	g	Poranshlag 1910.	Voranschlag für das Jahr 1911.	R s Ciunahmeu.			i n : Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. A.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VIII. Armenwesen.				
31,267 24,427 2,284,501 77,975 32,500 149,608 89,457	67 78 — 47	25,100 — 2,185,000 — 78,000 — 36,000 — 155,550 —	A. Berwaltungstosten der Direktion		35,075 29,400 2,185,000 80,000 36,000 334,265 80,000	   	34,475 29,400 2,185,000 80,000 36,000 164,850 80,000
<u> </u>	-		H. Betämpfung des Alfoholismus J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Ginrichtungen		36,000  2,815,740		
			IX.ª Polkswirtsdjaft.	u."	,	·	
			A. Berwaltungskosten der Direktion des Innern.	4			
5,125 15,000 5,778 2,045	85 —	5,125 — 17,000 — 6,000 — 2,045 —	1. Besoldung des Sekretärs	 	5,125 17,400 6,000 2,045	_	5,125 17,400 6,000 2,045
27,948	85	30,170 —	, 8		30,570		30,570
5,500 6,600 4,509 — — — — — — — —		5,500 — 6,600 — 4,500 — 1,200 — — ————————————————————————————————	B. Statistif.  1. Besoldung des Vorstehers	   	5,500 6,800 4,500 3,200 2,500 22,500		5,500 6,800 4,500 3,200 2,500 22,500

Rednung	<u> Poranfhlag</u>	Voranschlag für das Jahr 1911.	Ro	h.	Re	in.
1909.	1910.	Botunfujiug fut bus guijt 1911.	Cinnahmen.	Ansgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		IX.ª Volkswirtschaft.				
		C. Sandel und Gewerbe.				
9,357 10 12,515 — 243,808 95 12,000 — 2,637 05 1,400 — 8,500 — 980 90 7,911 36 4,080 — 1,540 — 25,000 — 7,045 — 22,000 — 41,256 86 — — —	12,000 — 185,000 — 12,000 — 4,000 — 1,400 — 8,500 — 1,500 — 4,560 — 1,540 — 25,000 — 7,200 — 22,000 —	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen 2. Gewerbliche Stipendien 3. Fach= und Gewerbeschulen 4. Kantonales Gewerbemuseum 5. Hufeschlaganstalt und Hufschmiedekurse: a. Kurse b. Mietzins 6. Handels= und Gewerbekammer: a. Besoldungen der Beamten b. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen c. Bureau= und Reiselsssten, Publikationen d. Besoldungen der Angestelkten e. Mietzinse 7. Technikum Viel, Baukosten, Beitrag 8. Hauswirtschaftliches Vildungswesen 9. Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine 10. Lehrlingswesen 11. Arbeiterinnenschutzgeset, Inspektion 12. Schweiz. Landesausstellung in 1914, Beitrag, II. Rate (Inspektorat des bern. Sparkassendes.)		11,000 13,500 185,000 18,000 4,000 1,400 8,500 1,500 4,700 4,560 1,540 25,000 7,500 22,000 51,000 1,000		11,000 13,500 185,000 18,000 4,000 1,400 8,500 1,500 4,700 4,560 1,540 25,000 7,500 22,000 42,000 1,000
400,032 22		(Guiperiosai ses sesia Spasiallemessansess)	9,000	460,200		451,200
		<b>D. Technitum Burgdorf.</b> 1. Unterricht:				a.
77,643 45 7,426 48	7,500 —	a. Lehrerbefoldungen	_	82,000 6,700	_	82,000 6,700
683 90 3,782 11 8,493 43 2,503 60	3,500 — 8,250 —	a. Auffichts = und Prüfungskommission b. Bureau = und Reisekosten	_ _ _	850 3,550 7,900 2,600	_	850 3,550 7,900 2,600
100,532 97 14,517 — 17,006 99 34,930 — 3,870 — 65 —	13,800 —	Betriebsergebnis 3. Schulgelber	13,800 18,000 35,850 —	103,600 — — — 4,000	13,800 18,000 35,850	103,600 — — — 4,000
37,883 98	38,890		67,650	107,600		39,950

Rechnun	g	Yoranshlag	Voranschlag für das Jahr 1911.		g lj.		in.
1909.		1910.		Einnagmen.	Ausgaven.	Cinnahmen.	Ausgaven.
Fr.	Я.	Fr. M.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	· Fr.
			lX.ª Polkswirtschaft.				
			E. Technitum Biel.				
<u>-</u>		194,098 -	a. Technikum.  1. Unterricht: a. Behrerbesoldungen b. Lehrmittel 2. Verwaltung: a. Aufsichts- und Fachkommissionen b. Besoldungen c. Büreau- und Reisekosten d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung e. Übwarte 3. Uhrenbeobachtungsbureau  Betriebsergebnis	1,250 - 1,000 2,250	127,475 27,430 1,400 5,500 10,000 15,000 3,700 1,600 192,105		127,475 27,430 1,400 5,500 8,750 15,000 3,700 600 189,855
_		125,556 _	4. Schulgelber	26,000 3,400 1,500 1,075 32,844 3,000 56,347		26,000 3,400 1,500 1,075 32,844 3,000 56,347	
_	_	68,542 -		126,416	193,105	_	66,689
		30,512 — 4,540 — 270 —	b. Eisenbahnschule. 1. Unterricht: a. Lehrerbesoldungen		29,650 4,540 270		29,650 4,540 270
. —	-	4,050 —	b. Befoldungen	_	2,400		2,400
_		2,125 — 3,080 —	c. Büreau= und Reisekosten d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung		2,270 3,400		2,270 <b>3,4</b> 00
	_	450 —	e. Abwarte		600		600
		45,027 — 3,000 —	Betriebsergebnis 3. Schulgelber und Verschiebenes	2,050	43,130	2,050	43,130
_		9,006   1,000	4. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel . 5. Beitrag der Burgergemeinde Biel	8,781 500	_	8,781 500	_
	-	14,580 —	6. Beitrag der Bundesbahnen	14,235		14,235	
		1,500	7. Stipenbien	— OF F00	450		450
		18,941 —	* Intiufive Postschule.	25,566	43,580		18,014
		ŗ	• · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				

Rechnung	3	Poranshl	ag	Voranschlag für das Jahr 1911.	Ro		Rei	
1909.		1910.			Cinnahmen.	Ansgaben.	Cinnahmen.	Anogaben.
Fr.	<b>R</b> .	Fr.	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				IX.ª Polkswirtschaft.				
				E. Technitum Biel.				8
_	_		_	c. Poftfchule.  1. Unterricht:  a. Lehrerbefoldungen  b. Lehrmittel  2. Berwaltung:	_	18,500 1,000	<u></u>	18,500 1,000
_ _ _	 	_ _ _	_	a. Entjægåbigung an Rommiffion und Experten	_ _ _	220 2,400 1,900 3,800	_ _ _	220 2,400 1,900 3,800
				e. Übwarte	4,000 5,070 500 8,710		4,000 5,070 500 8,710	600 800
				1. Supembien	18,280	29,220		10,940
<u>-</u> -		68,542 18,941 — 87,483	*	a. Technifum	126,416 25,566 18,280 170,262	193,105 43,580 29,220 <b>265,905</b>		66,689 18,014 10,940 <b>95,643</b>
				F. Mag und Gewicht.				
1,500 332 5,500 466 1,380 9,178	60 =	1,500 1,000 5,500 1,000 1,400 10,400	_	1. Befoldung des Inspektors		1,500 1,000 5,500 1,000 1,400 10,400		1,500 1,000 5,500 1,000 1,400 10,400
				G. Lebensmittelpolizei.				
4,583 833 12,450	_	5,000 — 14,260		1. Chemisches Laboratorium: a. Besoldung des Kantonschemikers (Anteil desselben an den Analysekosten.) b. Besoldungen der Afsikenten, des Labo-		5,000	_	5,000
4,375 3,687 — 6,345		4,375 4,700 500 4,000		ratoriumsgehülfen und des Abwarts. c. Mietzins		14,400 4,375 4,700 500	   5,000	14,400 4,375 4,700 500
19,583		24,835	_	1. Aucerstattungen von Anatysetosten . Nebertrag * Inklusive Postschule.	5,000	28,975		23,975

Redjuung 1909.	3	Yoranshlag 1910.	Poranschlag für das Jahr 1911.	K s Ciunahmen.	•	R e i Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			IX.ª Polkswirtschaft.				
			G. Lebensmittelpolizei.				
19,583	11	24,835 —	Nebertrag	5,000	28,975	_	23,975
12,882	20	14,000 —	2. Nachschauen: a. Besolbungen ber Experten		14,000		14,000
6,007	80	6,000 —	b. Reisevergütungen	_	7,000		7,000
1,183 454			(Lotale Experten für Fleifchschauen.) (Apparate und Reagentien.)				
480		1,500 —	c. Instruktionskurie		1,500		1,500
2,000 885	— 95	925 —	(Anteil Besoldung eines Angestellten.) 3. Bureaukosten und Druckfosten		925	_	925
8,394		20,100 —	4. Bundesbeitrag	21,050		21,050	
35,082	<u>66</u>	<u> 27,160                                    </u>		26,050	52,400		26,350
			H. Befämpfung des Alfoholismus.	,			
42,780		42,000	1. Beitrag aus dem Alfoholzehntel	42,000		42,000	
23,938	20	19,600 -	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allge-	12,000			
5,553		7,800	meinen		19,600 7,800		19,600 7,800
1,150		2,800 —	4. Beiträge an Bolksküchen, Kaffee- und Speise-				
7,138	80	7,800	hallen		2,800	_	2,800
1,200		.,000	geldbeiträge zur Unterbringung von unver-		<b>2</b> 000		<b>=</b> 000
5,000		4,000	möglichen Trinkern	_	7,800	_	7,800
			ftalt im Jura		4,000		4,000
			4	42,000	42,000		
			T @aaaanbaylaal				,
6,538	20	7,000	J. Fenerpolizei.		7,000		7,000
1,448	75	1,500 —	1. Feuerpolizei	_	2,000		2,000
7,986	95	8,500 —			9,000		9,000
					~		
27,948			A. Berwaltungstoften der Direttion	_	30,570		30,570
16,609	23	17,800 —	B. Statistif		22,500		22,500
400,032 37,883			C. Handel und Gewerbe	9,000 67,650	460,200 107,600		451,200 39,950
	-	87,483 —	l E. Technikum Biel	170,262	265,905		95,643
9,178		10,400 —	F. Maß und Gewicht		10,400	_	10,400
35,082	66	27,160 —	G. Lebensmittelpolizei	26,050 42,000	52,400 42,000		26,35
7,986	95	8,500 —	J. Fenerpolizei	42,000	9,000		9,000
534,722	79	664,803 —		314,962	1,000,575		685,618

Rechnun 1909.	g	Horanschlag 1910.	Poranschlag für das Jahr 1911.	R a Ciunahmen.		K e Cinnahmen.	
Fr.	<b>R</b> .	Fr. R.	Laufende Berwaltung. IX.6 Gefundheitswesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5,747 3,200 1,504 400 <b>10,851</b>	_ 15 _	3,200	A. Verwaltungskosten.  1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen 2. Besoldung des Angestellten 3. Bureaukosten 4. Mietzinse		5,800 3,200 1,600 400 11,000	<u> </u>	5,800 3,200 1,600 400 11,000
7,889 1,173 350 150,053 16,000 50,000 280,000 60,000 565,466	05 90 —	3,500 — 350 — 164,610 — 16,000 — 50,000 — 280,000 — 60,000 —	B. Gesundheitswesen im allgemeinen.  1. Allgemeine Sanitätsvorkehren 2. Impswesen 3. Wartgelber an Aerzte 4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten 5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke 6. Beitrag an das Inselspital 7. Erweiterung der Frrenpslege 8. Berhütung und Bekämpsung der Tuberkulose		8,000 3,500 350 192,720 17,000 50,000 280,000 60,000 <b>611,570</b>		8,000 3,500 350 169,720 17,000 50,000 280,000 60,000 588,570
17,960	76	19,060 —	C. Frauenspital.	600	24,160	_	23,560
5,089 43,799 31,732 2,006 26,940  127,528 12,969 4,969 2,500 355  106,734	76 25 10 40 — 27 50 40 — 30	4,500 43,000 33,000 2,000 26,940 128,500 12,000 5,100 2,400 — — 109,000	2. Unterricht	600 15,000 6,300 2,400 — 24,300	5,000 46,000 36,000 2,000 26,940 140,100	15,000 6,300 2,400	5,000 46,000 36,000 2,000 26,940 139,500 — — — — — — — 115,800

Rechnung Voranschlag 1909. 1910.			Maranian fur and Many 1911		h : Ausgaben.	Rein. Cinnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.   R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.	ŧ			
			IX.b Gefundheitswesen.				
			D. Hebammenturfe.				
1,394 153		2,500 - 300 -	1. Kost= und Reiseentschädigungen	_	2,500 300		2,500 300
1,547		2,800	2. Zezin emonzimite, Zeniuge	_	2,800		2,800
			E. Frrenanstalt Waldau.				
115,852 2,449		110,000 - 3,000 -	1. Berwaltung	5,300	124,100 2,500		118,800 2,500
248,562	88	245,000 –	3. Nahrung	20,800	270,800	_	250,000
146,438 55,512		124,875  - 55,610  -	4. Berpflegung	3,800 2,000	139,895 57,610		136,09 55,61
14,260 18,510	20	10,300  - 7,500  -	6. Gewerbe	43,400 80,100	32,500 71,680		_
536,044		520,685	Betriebsergebnis	155,400	699,085		543,685
18,397 <i>386,710</i>		366,000 -	8. Inventarveränderung	378,000	7,000	371,000	
32,685		32,685	10. Beitrag des Waldaufonds	32,685		32,685	
135,046	37	122,000 _		566,085	706,085		140,000
			F. Irrenanstalt Münfingen.				ie.
116,843	59	115,000 -		,	140,000		140,000
1,342	90	2,000 -	1. Berwaltung		2,000		2,000
262,180 131,911		258,000 — 120,060 —	- 3. Nahrung	17,000 —	281,000 120,000	_	264,000 120,000
114,152 18,400	$\frac{-}{65}$	115,640 — 15,200 —	- 5. Mietzins	17,540	115,640		115,640
34,926	35	18,000 -	7. Landıvirtschaft	83,500	63,400	20,100	
<b>573,103</b> 981	22	577,500	Betriebsergebnis	118,040	722,040		604,000
337,308			- 8. Inventarveränderung	335,000		335,000	
236,775	47	247,500 -		453,040	722,040		269,000
					× ×		

Redynun	g	Yoran shla	Managhia fiin Nas Sala 1044	Ro	<b>h</b> :	Re	iu.
1909.		1910.	Poranschlag für das Jahr 1911.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℜ.	Fr.   9	-	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			Eunfende Settbuttung.				
			,				
			IX.b Gefundheitswefen.				
			G. Frrenanstalt Bellelay.				
52,313			1. Berwaltung	_	51,000		51,000
1,671 99,441		1,700  - 97,000  -	2. Unterricht und Gottesdienst	15,800	1,700 115,800		1,700 100,000
48,295	18	54,400 -	3. Rahrung		57,630		57,630
23,916		23,770 -	5. Mietzins	1,500	25,270		<b>23,77</b> 0
6,760 163	$\frac{70}{08}$	5,000 - 6,800 -	5. Mietzins	34,100 87,500	29,100 81,400		_
219,040	87	215,000	Betriebsergebnis	138,900	361,900		223,000
7,106 119,884		115,000	8. Inventarveränderung	117,000	_	117,000	_
106,263				255,900	361,900		106,000
			1				
10,851	45	11,000 -	A. Berwaltung	_	11,000		11,000
565,466	45	582,460 -	A. Verwaltung B. Gesundheitswesen im allgemeinen	23,000	611,570		588,570
106,734 1,547			C. Frauenspital	24,300	140,100 2,800		115,800 2,800
135,046			E. Arrenanstalt Waldan	566,085	706,085		140,000
236,775 106,263			F. Frrenanstalt Münsingen	453,040 255,900			269,000
	I	100,000 - 1,174,760 -	G. Freenanhait Beneiay	J	361,900 <b>2,555,495</b>		106,000 1,233,170
1,102,004	•••	1,114,100		1,022,020	2,000,100		1,299,110
		*					
		í			-		
		8	X. Bauwesen.				
		×					s
e".		*	A. Berwaltungstoften der centralen Bau-				
			verwaltung.				
30,125		30,500 -	1. Befoldungen der Beamten		29,000		29,000
34,396	50	36,360 -	2. Befoldungen der Angestellten	_	37,100		37,100
13,490 4,580		13,500 - 4,580 -	- 3. Bureau= und Reisekosten		13,500 4,580		13,500 4,580
82,592	II	84,940	-	_	84,180		84,180
53,50	-		1		- 2,-30		
			1				

Rechnung 1909.	Yoranshlag 1910.	Voranschlag für das Jahr 1911.	K s Cinnahmen.			i n : Ausgaben.
Fr. N.	Fr. R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		X. Bauwesen. B. Bezirksbehörden.				
30,520 — 14,900 — 10,017 55 2,340 — 57,777 55	2,240 —	1. Befoldungen der Bezirksingenieure 2. Befoldungen der Angestellten 3. Bureau= und Reisekosten 4. Mietzinse		32,250 16,000 11,200 2,700 62,150	7 — — —	32,250 16,000 11,200 2,700 62,150
165,012 05 69,993 65 10,254 60 392 10 24,997 10 2,500 — 273,149 50	70,000 — 7,000 — 1,000 — 25,000 —	C. Unterhalt der Staatsgebäude.  1. Amtsgebäude	   	165,000 70,000 7,000 1,000 25,000 268,000		165,000 70,000 7,000 1,000 25,000
250,006 90 196,215 85 196,215 90 250,006 90	200,000 — 200,000 —	<b>D. Reue Hochbauten.</b> 1. Neu= und Umbauten, ohne Frrenanstalten  2. Frrenanstalten (Frrensonds)	 300,000 300,000	250,000 300,000 550,000		250,000 — 

Rechnung 1909.	3	Yoranshli 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.	1	h : Ausgaben.	Re Cinnahmen.	
Fr.	<b>R</b> .	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.		8		
				X. Bauwesen.	2		×	
				E. Unterhalt der Strafen.				
503,680 470,015 84,965 4,069 12,477	95 55 52 <i>30</i>	500,000 100,000 5,000 2,500		1. Wegmeisterbesolbungen		524,000 500,000 100,000 20,000		524,000 500,000 100,000 20,000 —
1,050,254	12	1,114,500		-	2,500	1,144,000		1,141,500
			8		jr.	,		
				F. Reue Straßen- und Brüdenbauten.				
224,975 224,975				1. Neue Straßen= und Brückenbauten und Amortisation		225,000 225,000		225,000 225,000
224,010	-	220,000	_			220,000		220,000
2				*				
				G. Wafferbauten.				
319,949	77	320,000		1. Wafferbauten und Amortifation	_	320,000	_	320,000
319,949	77	320,000	_	, ,	_	320,000		320,000
6,366				2. Befoldungen der Schleusen= und Schwellen= meister	_	8,000	_	8,000
58,479 58,479		42,000 42,000		3. Juragewäfferkorrektion, Unterhalt	42,000	42,000		
326,316	12	327,600	_		42,000	370,000		328,000
							1	
				: *		į		

Rechnun 1909.	g	Yoranshlag 1910.	Voranschlag für das Zahr 1911.	187	h : Ausgaben.	R ei Cinnahmen.	
Fr.	N.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			X. Bauwesen.			r r	
12,804 57,288 5,644 38,840	30 15		H. Wafferrechtswesen.  1. Berwaltungskosten 2. Gebühren 3. Einlage in den Naturschadenfonds	1,000 60,000 ————————————————————————————	15,000 	60,000	14,000 — 6,000
18,334 108 590	70	12,000 — 100 — 590 —	J. Bermeffungstoften.  1. Bermeffungskoften, ordentliche 2. Kantonskarte 3. Mietzinse (Katasterbureau Pruntrut)		12,000 — 590	100	12,000 — — 590
18,815	<u>85</u>	12,490 —	***	100	12,590		12,490
82,592 57,777 273,149 250,006 1,050,254 224,975 326,316 38,840 18,815 2,245,047	55 50 90 12 04 12 15 85	60,553 268,000 250,000 1,114,500 225,000 327,600 40,000 12,490	A. Berwaltungstoften der centralen Bauberswaltung B. Bezirtsbehörden C. Unterhalt der Staatsgebäude D. Neue Hochbauten E. Unterhalt der Straken F. Neue Strakens und Brüdenbauten G. Wasserbauten H. Wasserschtswesen	42,000 61,000 100	84,180 62,150 268,000 550,000 1,144,000 225,000 370,000 21,000 12,590 2,736,920	   40,000	84,180 62,150 268,000 250,000 1,141,500 225,000 328,000 — 12,490 2,331,320
				-			

Rechnung 1909.		Yoranshlag 1910.	Poranschlag für das Jahr 1911.		h: Ausgaben.	R e Ciunahmen.	in: Ansgaben.
Fr.	R.	Fr. A.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XI. Anleihen.			# 2 2 4	
		,	A. Rūdzahlung und Berzinfung.			5	
547,000 —	_	563,500 —	1. Rückzahlung: a. Anleihen von 1895 Fr. 43,747,500, 3 % b. Anleihen von 1900 Fr. 20,000,000, 3 ½ % 2. Berzinfung:	=	580,000 153,000	_	580,000 153,000
1,345,740 700,000 700,000	_	1,329,330 — 700,000 — 700,000 —	a. Unleihen von 1895 Fr. 43,747,500, 3 % b. Unleihen von 1900 Fr. 20,000,000, 3 ½ % c. Unleihen von 1906 Fr. 20,000,000, 3 ½ %	_ _ _	1,312,425 700,000 700,000		1,312,425 700,000 700,000
3,292,740		3,292,830 —			3,445,425		3,445,425
			B. Unleihenstoften.				
6,598 638 202,000			<ol> <li>Provisionen, Transportkosten und Agio</li> <li>Druckfosten, Publikationskosten</li> <li>Rosten des Anleihens von 1900, Amorti-</li> </ol>	_	24,000 1,000	_	24,000 1,000
92,000		92,000 —	jation		178		178
92,000		92,000 -	fation	_	92,000		92,000
304,237	30	309,000 —			117,178		117,178
3,292,740		3,292,830 —	A. Rüdzahlung und Berzinjung		<b>3,445,4</b> 25		3,445,425
304,237	30	309,000 —	B. Unleihenstoften		117,178		117,178
3,596,977	$\frac{30}{}$	3,601,830 —			3,562,603		3,562,603
4					v		
			XII. Finanzwesen.		is.	0	
>= 1		-	A. Berwaltungskoften der Finanzdirektion und Domänendirektion.		Î		
5,500 10,000 4,091 1,080 3,163		5,500 10,000 4,500 1,080	1. Befoldung des Sekretärs	-	5,500 10,000 4,500 1,080	, <del>_</del> 	5,500 10,000 4,500 1,080
23,834		21,080 —			21,080		21,080
		i i	•			,	

Rechnung 1909.	3	Poranshlag 1910.	Voranschlag für das Zahr 1911.		h. Ausgaben.	K e Cinnahmen.	in. Ausgaben.
Fr.	H.	Fr. H	Laufende Berwaltung. XII. Finanzwesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
22,500 32,057 2,848 3,601 — 1,160 — 62,166	 15 50 	22,500 — 34,000 — 2,500 — 4,000 — — 1,160 — 64,160 —	B. Kantonsbuchhalterei.  1. Befoldungen der Beamten	- - -	22,500 34,000 2,500 4,000 5,000 1,160 <b>69,160</b>		22,500 34,000 2,500 4,000 5,000 1,160 <b>69,160</b>
61,803 6,201 1,820 69,825	99	61,100 — 5,600 — 1,820 — 68,520 —	C. Amtsschaffnereien.  1. Besoldungen der Amtsschaffner		61,700 5,600 1,820 <b>69,120</b>		61,700 5,600 1,820 <b>69,120</b>
23,834 62,166 69,825 155,827	65 94	64,160 — 68,520 —	A. Berwaltungstosten der Finanzdirektion und Domänendirektion	_	21,080 69,160 69,120 <b>159,360</b>		21,080 69,160 69,120 159,360
4,750 7,800 2,398 2,750 1,438 550	75 —	4,750 — 7,900 — 2,500 — 2,750 — 1,500 — 550 —	XIII. Landwirtschaft.  A. Berwaltungstosten der Direktion.  1. Besoldung des Sekretärs		5,125 8,000 2,500 5,500 1,800 550	_	5,125 8,000 2,500 2,750 1,800 550
19,686	90	19,950	or mattergree	2,750	23,475		20,725

Rechnung 1909.	,	Yoranshlag 1910.	Yoranschlag für das Jahr 1911.	R s Cinnahmen.	h : Ausgaben.		in : Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				-
·			XIII. Landwirtschaft.	1			
			B. Landwirtschaft.	. "			
18,859	<b>3</b> 0	20,000 -	Förderung der Landwirtschaft:     a. Förderung im allgemeinen     b. Förderung des Weinbaues:	10,050	30,050	<del></del>	20,000
5,000	_ 6¢	3,500 -	aa. Versuche mit amerikanischen Reben.	<u> </u>	7,000 15,500		7,000 13,000
1,829 2,537 9,641	45	11,000 10,000 3,000	bb. Reblausbekämpfung	10,000	26,000 —		16,000 —
2,562	<b>5</b> 0	2,563 —	a. Besoldung des Aulturtechnikers	2,750	5,500		2,750
540 2,236	 85	1,750 — 2,400 —	b. Befoldung des Gehülsen	1,750	3,500 2,400		1,750 2,400
43,500	_	50,000	d. Bobenverbesserungen	_	50,000 10,000		50,000 10,000
39,008 129,995		40,000 — 145,000 —	3. Förderung der Pferdezucht 4. Förderung der Rindviehzucht	500 10,000	40,500 160,000	_	40,000 150,000
25,023	55	25,000 -	5. Förderung der Aleinviehzucht 6. Prämienrückerstattungen	500	30,500 11,000		30,000
32,506		35,000 —	7. Hagelversicherung	45,000	90,000	_	45,000
97,787 —	05 	109,000 — 1,000 —	8. Biehversicherung	267,000	384,000	. —	117,000
411 007	50	450 019	Staatsftraßen	261.050	1,000		1,000
411,027	υU	459,213 —		361,050	866,950		505,900
				×			
			,				
						,	
	١						

Rednung	3	Poransch!	-	Voranschlag für das Jahr 1911.	Ro			ine ee
1909.		1910.		Botunjujug jut dus Sugt 1011.	Ciunahmen.	Ausgaben.	Ciunahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr.	<b>R.</b>		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.		1		
				XIII. Landwirtschaft.	х. х.			
				C. Landwirtschaftliche Schule.				
34,337 2,374 13,256 11,470 4,256 7,800 5,990 67,504 15,160	$     \begin{array}{r}       30 \\       18 \\       14 \\       65 \\       \hline       56 \\       \hline       11     \end{array} $	33,800 2,000 15,000 14,500 11,000 7,800 4,500 79,600		1. Landwirtschaftliche Schule:  a. Unterricht b. Landwirtschaftliche Bersuche c. Berwaltung d. Nahrung e. Berpslegung f. Mietzins g. Arbeiten der Zöglinge  Betriebsergebnis h. Inventarveränderung	40,700 2,500 5,000 48,200	34,100 2,000 15,000 56,200 13,500 7,800 ———————————————————————————————————	5,000	34,100 2,000 15,000 15,500 11,000 7,800 — 80,400
15,205 16,407 51,051		$\frac{15,000}{15,500}$ $\frac{49,100}{}$		i. Koftgelber	15,500 15,550 70,950		15,500 15,550	
91,091	19	49,100	-		79,250	128,000		49,550
25,250	88	5,000	_	2. Gutswirtschaft	73,900	68,900		
25,250	88	5,000	<u> </u>		73,900	68,900	5,000	
51,051 25,250 — — 10,000	79 88 — —	49,100 5,000 — 1,000		1. Landwirtschaftliche Schule	79,250 73,900 11,000	128,600 68,900 10,000	5,000	49,350 — — —
35,800	91	45,100			164,150	207,500		43,350
				D. Moltereifcule.				
29,917 5,651 14,000 3,441 2,810 1,200 54,620	62 34 68 — — 74	29,550 5,500 12,500 3,480 3,460 1,200 53,290		1. Moltereischule: a. Unterricht b. Berwaltung c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Arbeiten ber Böglinge	3,800 3,300 - 1,200 8,300	31,800 5,500 16,400 6,480 3,460 — 63,640	_	31,800 5,500 12,600 3,180 3,460 — 55,340
650 12,200	35 	 11,400		g. Inventarveränderung		-	11,400	_
300 14,559	 30	1,600 14,775		i. Stipendien	15,900	1,600	15,900	1,600
27,511		28,715		a. Sunsessening	35,600	65,240	- 10,500	29,640
		***************************************				i	:	

Rechnung 1909.	,	Yoranshla 1910.	g	Poranschlag für das Jahr 1911.	R s Einnahmen.		Rei Cinnahmen.	r .
Fr.	Я.	Fr. I	A.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				XIII. Landwirtschaft.		,		
			1	D. Molfereifcule.				*
4,631 5,896 2,857 6,082 2,480 6,781 201,182 236,920 4,417 11,425	80 85 58  34 49 69 85	4,000 - 1,500 - 2,000 - 3,500 - 2,200 - 4,500 - 170,000 - 187,400 - 2,000 -		2. Molkerei:  a. Mietzinse und Steuern  b. Unterhalt der Gebäude  c. Geräte und Maschinen  d. Brennnaterial und Beleuchtung  e. Besolbungen und Arbeitslöhne  f. Berschiedene Betriebskosten  g. Milchankaus  h. Produkte  i. Schweine		4,000 1,500 2,000 3,500 2,200 4,500 170,000 — — —	-	4,000 1,500 2,000 3,500 2,200 4,500 170,000
11,130		1,,00	1				1,100	
$ \begin{array}{r} 27,511 \\ 11,425 \\ \hline 16,085 \end{array} $	55	28,715   - 1,700   - 27,015   -		1. Molfereischule	35,600 189,400 225,000	$ \begin{array}{r}     65,240 \\     \hline     187,700 \\     \hline     252,940 \end{array} $	1,700	29,640 — 27,940
10,000	94	21,010	_	E. Landwirtschaftliche Winterschulen.	220,000	202,040		21,040
	1			1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti:	8			
21,360 2,500 22,170 5,700 6,980	95 — — —	26,100 - 5,300 - 22,500 - 6,550 - 6,980 -		a. Unterricht	_ _ _	26,250 5,300 22,500 6,550 6,980		26,250 5,300 22,500 6,550 6,980
58,710 17,329 10,461	20	67,430 - 18,750 - 12,680 - 1,000 -		Betriebsergebnis f. Koftgelder	18,750 12,750	67,580 —	18,750 12,750	67,580 
30,920	15	37,000			31,500	67,580		36,080
6,488 9 116 17,238 2,596 2 16,439 5,474 3,144	15 15 25 54	6,700 - 200 - 7,200 - 2,200 - <b>16,300</b> - 5,250 - 3,200 -		2. Filiale in Langenthal:  a. Unterricht b. Berwaltung c. Nahrung d. Berpflegung  Betriebsergebnis e. Kostgelber f. Bundesbeitrag	    5,250 3,300	6,900 200 7,200 2,200 <b>16,500</b>		6,900 200 7,200 2,200 <b>16,500</b>
7,820	95	7,850 -			8,550	16,500		7,950

1909.  %r.   %r.   6,090   19 128   57 7,159   05 1,498   90 14,876   4,860   2,953   92 7,062   79	7,350 — 200 — 7,200 — 1,500 — 16,250 — 2,250 — 3,525 — 7,475 — 9,400 — 1,610 —	Voranschlag für das Jahr 1911.  Laufende Vertwaltung.  XIII. Landwirtschaft.  E. Landwirtschaftliche Winterschulen.  3. Filiale in Münsingen: a. Unterricht b. Verwaltung c. Nahrung d. Verpslegung  Betriebsergebnis e. Kostgelder f. Bundesbeitrag  4. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut: a. Unterricht	57. 57. 57. 5,250 3,500 8,750	7,300 200 7,200 1,800 ———————————————————————————————————	  5,250 3,500	7,300 200 7,200 1,800 — 7,750
6,090 19 128 57 7,159 05 1,498 90 14,876 71 4,860 2,953 92	7,350 — 200 — 7,200 — 1,500 — 16,250 — 2,250 — 3,525 — 7,475 — 9,400 — 1,610 —	XIII. Landwirtschaft.  E. Landwirtschaftliche Winterschulen.  3. Filiale in Münfingen: a. Unterricht b. Berwaltung c. Nahrung d. Berpflegung  Betriebsergebnis e. Kostgelder f. Bundesbeitrag  4. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut: a. Unterricht		7,300 200 7,200 1,800 <b>16,500</b>		7,300 200 7,200 1,800 <b>16,500</b>
128 57 7,159 05 1,498 90 14,876 71 4,860 2,953 92	7 200 — 7,200 — 1,500 — 1,500 — 5,250 — 3,525 — 7,475 — 9,400 — 1,610 —	XIII. Landwirtschaft.  E. Landwirtschaftliche Winterschulen.  3. Filiale in Münfingen: a. Unterricht b. Berwaltung c. Nahrung d. Berpflegung  Betriebsergebnis e. Kostgelder f. Bundesbeitrag  4. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut: a. Unterricht	5,250 3,500	7,200 7,200 1,800 16,500	  5,250 3,500	7,200 7,200 1,800 16,500
128 57 7,159 05 1,498 90 14,876 71 4,860 2,953 92	7 200 — 7,200 — 1,500 — 1,500 — 5,250 — 3,525 — 7,475 — 9,400 — 1,610 —	E. Landwirtschaftliche Winterschulen.  3. Filiale in Münfingen:	5,250 3,500	7,200 7,200 1,800 16,500	  5,250 3,500	7,200 7,200 1,800 16,500
128 57 7,159 05 1,498 90 14,876 71 4,860 2,953 92	7 200 — 7,200 — 1,500 — 1,500 — 6,250 — 8,525 — 7,475 — 9,400 — 1,610 —	3. Filiale in Münfingen:  a. Unterricht	5,250 3,500	7,200 7,200 1,800 16,500	  5,250 3,500	7,200 7,200 1,800 16,500
128 57 7,159 05 1,498 90 14,876 71 4,860 2,953 92	7 200 — 7,200 — 1,500 — 1,500 — 6,250 — 8,525 — 7,475 — 9,400 — 1,610 —	a. Unterricht	5,250 3,500	7,200 7,200 1,800 16,500	  5,250 3,500	7,200 7,200 1,800 16,500
128 57 7,159 05 1,498 90 14,876 71 4,860 2,953 92	7 200 — 7,200 — 1,500 — 1,500 — 6,250 — 8,525 — 7,475 — 9,400 — 1,610 —	b. Berwaltung	5,250 3,500	7,200 7,200 1,800 16,500	  5,250 3,500	7,200 7,200 1,800 16,500
7,159 05 1,498 90 14,876 71 4,860 2,953 92	7,200 — 1,500 — 16,250 — 5,250 — 3,525 — 7,475 — 9,400 — 1,610 —	c. Nahrung	5,250 3,500	7,200 1,800 16,500 —	5,250 3,500	7,200 1,800 16,500 —
1,498 90 14,876 71 4,860 2,953 92	1,500 — 16,250 — 5,250 — 3,525 — 7,475 — 9,400 — 1,610 —	Betriebsergebnis  e. Kostgelder	5,250 3,500	1,800 16,500 —	5,250 3,500	16,500 — —
4,860 — 2,953 92	5,250 — 3,525 — 7,475 — 9,400 — 1,610 —	e. Rostgelder	3,500		5,250 3,500	_
2,953 92	9,400 — 1,610 —	f. Bundesbeitrag	3,500	16,500	3,500	  ማ ማደብ
	9,400 — 1,610 —	4. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut: a. Unterricht		16,500		יאלי לי
1,002 19	9,400 —	a. Unterricht	0,190	10,000		
	1,610 —	a. Unterricht			1	1,100
0.050	1,610 —			0.000		0.000
8,272 — 1,115 60		b. Verwaltung	_	9,800 1,650		9,800 1,650
5,480 —	7,170 —	c. Nahrung	_	7,680		7,680
3,809 60 2,000 —	2,000 _	d. Berpflegung und Mietzins	_	2,000	·-	2,000
20,677 20	20,180 —	Betriebsergebnis	-	21,130	_	21,130
	$-\frac{1}{6,000}$	e. Inventarveränderung	6,000	_	6,000	_
$\frac{4,725}{3,966}$ 15		g. Bundesbeitrag	4,350	_	4,350	_
11,986 05			10,350	21,130		10,780
					,	
30,920 15	37,000	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti	31,500	67,580	_	36,080
7,820 95	7,850 —	2. Filiale in Langenthal	8,550	16,500		7,950
7,062   79 11,986   05		3. Filiale in Münfingen	8,750 10,350	16,500 21,130		7,750 10,780
57,789 94		4. Sanoistiffyalitige zonnerfynie Stanten .	59,150	121,710		62,560
91,109 94	1 02,308		99,190	121,110		02,000
		F. Fleifcfau.		*		
6,472 05 8,339 90	8,000 —	1. Inftruktionskurfe	1,800	3,600 3,000		1,800 3,000
14,811 95		2. 2014/100000 000/1000	1,800	6,600		4,800
14,011 99	12,000		1,000	0,000		4,000
10 696 00	10.050	A. Berwaltungstoften der Direktion	2,750	00 4EF		00.70
19,686 90 411,027 50		B. Landwirtschaft	361,050	23,475 866,950		20,725 505,900
35,800 91	45,100 —	C. Landwirtigaftlige Shule	164,150	207,500	_	43,350
16,085 54 57,789 94		D. Moltereifdule	225,000 59,150	252,940 121,710		27,940 62,560
14,811 95		F. Fleifdican	1,800	6,600		4,800
555,202 74				1,479,175		665,275
						,

Rechnun	g	Poranschlag	Τ.	Mr	Ro	<b>h</b> .	Re	in:
1909.	•	1910.	8	Poranschlag für das Jahr 1911.		. *	Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr. R	i	•	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Quitanta Manturation				
				Laufende Verwaltung.				
				XIV. Forstwesen.				
			A	. Berwaltungskosten der centralen Forst- Berwaltung.				
 11,410	_			Besoldung des Sekretärs	 1,290		_	
3,052	12	3,000	- 3.	Befoldungen der Angestellten		3,000	-	3,000
1,360	_	1,360	4.	Mietzinse	540	1,900		1,360
15,822	<u>12</u>	16,170	-		1,830	18,200		16,370
				B. Forstpolizei.				
13,503		13,500 -	1.	Forstmeister:	5.700	19,290		13,500
1,108		1,200 –	_	a. Befolbungen der Forstmeister	5,790 —	1,200		1,200
3,462			-	c. Reisekosten	800	4,500		3,700
270		210	$\begin{vmatrix} 1 \\ 2 \end{vmatrix}$	d. Mietzins		270		<b>27</b> 0
70,539		71,500 -	-	a. Besoldungen der Kreisoberförster	30,640	100,640		70,000
3,385 13,744				b. Bureaukosten	3,500	3,400 19,000		3,400 15,500
3,180	-	3,180 -	-	d. Mietzinje		3,800		3,800
24,260 54,597	35 —	25,000  - 47,700  -	- 3. - 4.	Oberbannwarte und Waldaufseher . Anteil der Staatswaldungen an den Kosten	4,600	30,700		26,100
78,857	20	89,350 -	-	der Kreisoberförster	46,350 91,680	182,800	46,350	91,120
10,001	20	00,000	1	C. Förderung des Forstwefens.	31,000	102,000		01,120
4.000	20	r 000	١.			25		
4,662				Beiträge an Waldwirtschaftspläne und För- derung des Forstwesens im allgemeinen .		5,000		5,000
50,000	_	50,000 -	2.	Berbauungen von Wildbächen und Auf-		50,000		50,000
54,662	$\overline{60}$	55,000 -	-	colouration   colouration		55,000	_	55,000
15,822	19	16,170 -		Manta Vian e 24 dia .	1,830	18,200		16,370
13,822 78,857	$\frac{12}{20}$	89,350 -	A. R	Berwaltungskoften	91,680	182,800	_	91,120
54,662	60	55,000 -	C.	Förderung des Forstwesens		55,000		55,000
149,341	<u>92</u>	160,520 -		•	93,510	256,000		162,490
							1	

Redynung 1909.	g	Yoranshla 1910.	g	Voranschlag für das Jahr 1911.	K s Cinnahmen.	. *	R e Cinnahmen.	
Fr.	Я.	Fr.	ℜ.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				XV. Staatswaldungen.			4	
				A. Saupt- und Zwifcennugungen.				
911,471 174,760	_	880,000 170,000	_	1. Hauptnugungen	923,000 177,000		923,000 177,000	
1,086,231	=	1,050,000	_		1,100,000		1,100,000	
614 1,191 27,280 <b>29,087</b>	60 90	800		B. Rebennutungen.  1. Stocklosungen	1,000 800 26,500 28,300		600 800 26,000 <b>27,400</b>	
29,087	20	20,300			20,300	300	21,400	
3,978 60,000	69	20,000 - 60,000 -		C. Wirtschaftstosten.  1. Waldfulturen	60,000 —	75,000 60,000		15,000 60,000
39,950 206,335 379 6,319 922	50 45 35	41,500 190,000 2,000 6,500 1,000		3. Sutlöhne (Bannwartenlöhne)	3,500 — — — — —	45,000 195,000 2,000 6,500 1,000	_	41,500 195,000 2,000 6,500 1,000
2,722 5,616,	50 55	5,000 5,600		8. Vervauungen von Vachlaufen und Rutsch- halben	_	5,000 5,000		5,000 5,000
326,224		331,600		(	63,500	394,500		331,000
3,273 38,409 56,721 1,532 99,936	08 85 50	2,000 - 40,000 - 55,000 - 3,000 - 100,000 -		D. Beschwerden.  1. Lieferungen an Berechtigte und Arme	  	600 40,000 57,000 3,000 100,600	  	600 40,000 57,000 3,000 100,600

Rechnung 1909.		Yoranshlag 1910.	Por	ranshlag	für das	Pah	 r 19	11.	-	h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in: Ausgaben.
Fr.	H.	Fr. H		Laufend	de Vert	valtu	ing.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
					aatswald rwaltungs	7				2		v
54,597 - 3,500 -	_	47,700 - 5,000 -	1. And der	teil der Stac Areisoberfö itrag an di	atswaldung örfter ie 11nfall=	gen an	den s Granfe	dosten nfasse		46,350		46,350
58,097		52,700	der	Waldarbeit	ter		•		<u>-</u>	5,000 <b>51,350</b>		5,000 <b>51,350</b>
1,086,231 - 29,087 2 326,224 9 99,936 4 58,097 -	20 34	1,050,000 - 26,800 - 331,600 - 100,000 - 52,700 -	B. Nel C. Wi D. Bei	upt= und Z bennukunger irtjchaftstofte jchwerden . rwaltungstof	n				1,100,000 28,300 63,500 —	900 394,500 100,600 51,350	1,100,000 27,400 — — —	331,000 100,600 51,350
631,059 8	83	<i>592,500</i> <u> </u>		=		=			1,191,800	547,350	644,450	
				XVI	l. Pomän	en.						
223,119 5 11,706 7 14,955 - 879,400 - 146,200 - 2,329 1 18 - 1,277,728 4	70	215,000 11,000 14,685 897,335 146,390 500 100 1,285,010	2. Pac 3. Mie 4. Mie 5. Mie 6. Erli	Hizinse von Hizinse von etzinse von etzinse von etzinse von ÖS von Pro Schiedene Eis	Pfrunddor Kirchengebö Amtsgebäu Militärgebö bukten	nen . nänen iuben ben äuben		: :	230,000 10,000 14,685 902,887 146,390 2,000 100 1,306,062	1,500 1,500	230,000 10,000 14,685 902,887 146,390 500 100 1,304,562	    

Rechnung 1909.		Yoranshlag 1910.	Voranschlag für das Jahr 1911.		h: Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in: Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Š			Laufende Berwaltung. XVI. Domänen.	,			
			B. Wirtfcaftstoften.				
2,641 69 492 1,934 44,648 49,786	48 12 55 74	5,000 - 500 - 500 - 4,000 - 47,000 - 57,000 -	1. Kulturarbeiten und Verbefferungen	_	5,000 500 500 4,000 47,000 57,000	<u> </u>	5,000 500 500 4,000 47,000 57,000
13,922 17,799 2,501 <b>34,223</b>	97 —	21,500 - 21,000 - 1,000 - 43,500 -	C. Beschwerden.  1. Staatssteuern	5,000 400 5,400	21,500 24,000 3,100 48,600	_	21,500 19,000 2,700 43,200
1,277,728 49,786 34,223 1,193,718	$\begin{array}{c} 21 \\ 60 \end{array}$	57,000 - 43,500 -	A. Ertrag	1,306,062 	57,000 48,600		57,000 43,200 —
					4		

Rechnung 1909.	Yoranshlag 1910.	Poranschlag für das Jahr 1911.	R s Ciunahmen.		R e Cinnahmen.	
Fr. R	. Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		XVII. Domänenkasse.				
73,065 44 91,486 20		A. Zinje von Guthaben	80,200 —		80,200 —	 89,550
18,420 7	5 1,050 —		80,200	89,550		9,350
		XVIII. Hypothekarkasse.				
		A. Rohertrag.				
417,007 6 19,226 1 9,026 0 1,483,841 9 1,050,000 - 8,901 8 320,663 - 3,542,475 2 722,589 3 1,134,432 7	5 374,000 — 0 265,500 — 5 24,000 — 1 13,000 — 1,473,000 — 1,050,000 — 11,000 — 292,700 — 5 3,600,000 — 5 770,000 — 0 1,178,100 — 127,500 — 5 2,000 — 5 50,000 — 800,000 —	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn 2. Zinse von Darlehn an Gemeinden 3. Zinse von Zeitweiligen Geldanlagen 4. Provisionen 5. Mietzins vom Anstaltsgebäude 6.ª Zins des Anleihens, Fr. 48,629,500, 3% 6.ª Zins des Anleihens, Fr. 30,000,000, 3½% 7. Kosten der Einlösung der Coupons und Obligationen 8. Amortisation der Anleihenskosten 9. Zinse der Depots auf Kassasseine 10. Zinse der Depots in Konto-Korrent 11. Zinse der Spareinlagen 12. Momentane Geldaufnahmen 13.ª Berluste 13. Ginkage in den Reservesonds 14. Einkommenssteuern 15. Zins des Stammkapitals	399,500 423,250 32,500 20,900 — — — — — — — — — —	7,500 6,900 1,458,900 1,050,000 11,000 292,700 4,220,000 912,000 1,184,000 89,350 2,000 30,000 254,100 800,000	14,000 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	
9,727 146,500 — 73,958 24 7,000 — 14,775 34 — 2,534 — 149,742 6	46,500 — 77,500 — 7,000 — 14,500 — 500 — 2,500 —	B. Berwaltungskoften.  1. Taggelber der Berwaltungsbehörden  2. Besoldungen der Beamten  3. Besoldungen der Angestellten  4. Mietzinse  5. Bureaukosten  6. Rechts= und Betreibungskosten  7. Emolumente	3,500 6,000 2,500 12,000	13,000 46,500 85,000 7,000 19,000 6,500 —		13,000 46,500 85,000 7,000 15,500 500 — 165,000

Rechnung 1909.	Yoranshlag 1910.	Voranschlag für das Zahr 1911.		h : Ausgaben.	R e i Cinnahmen.	ı
Fr. R.	Fr.   R.	Laufende Berwaltung. XVIII. Hypothekarkasse.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
800,000 -	800,000	C. Zins des Stammkapitals	800,000 800,000		800,000 800,000	
846,155 12 149,742 65 800,000 — <b>1,496,412 47</b>	155,500 — 800,000 —	A. Nohertrag	11,233,700 12,000 800,000 12,045,700	177,000	915,250 800,000 1,550,250	165,000 ——————————————————————————————————
		=				
		XIX. Kantonalbank.				
942,708 61 525,000 — 1,432 05 75,000 — 1,305,544 526,007 45,753 44,536 31,374 57,084 20 151,429 855,594 47 189,914 80 1,100,000 —	518,262 — 5,738 — - 1,364,000 — 400,000 — 10,000 — 40,000 — 170,000 — 820,000 —	2. Zinse: a. Zins des Anleihens v. 1899, Fr. 14,615,000, 3½½% b. Kosten der Einlösung der Coupons und Obligationen (Amortisation der Anleihenskosten v. 1899.) c. Verschiedene Zinse 3. Prodisionen und Ausbewahrungsgebühren 4. Vanknotensteuer 5. Kantonale und Gemeindesteuern (6. Verluste 7. Abschwahrungen 8. Kursgewinn auf Wertschriften 9. Verwaltungskosten 10. Nebertragung in die Spezialreserven	1,000,000  5,080,000 550,000 6,630,000	50,000 100,000 — 870,000	550,000 — — — — — —	504,550 5,450 — 50,000 100,000 — 870,000 —

Rechnung	,	Yoran[thla		<b>Poranschlag</b>	fiir	doa	Nahr	1911		h:	N e	
1909.	- 1	1910.		Borantaltañ	jui	vup	Built	1011.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	-			,			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufent	. m	4000	~Y4		]			
				Eunjem	ie 20	etiu	uttui	ıy.				
				YY	Stac	rtakn	ffe					
				λλ.	æ		1100					
				A. Zin	fe von	<b>Gu</b> i	haben.					
			1.	. Zinfe von Gel	danlag	gen:						
35,701 90,020		90,000		a. Bankdepot . b. Obligatione		•			47,000		47,000	_
504,443		440,000	_	c. Aftien					546,000		546,000	_
110,984	10	93,000	2.	. Zinfe von Boi a. Spezialvern	cschüsse	11:			110,000		110,000	_ _ _
46,857	29	10,000  -	_	b. Deffentliche	Unter	nehm	en .		10,000	_	10,000	_
4,082	<b>7</b> 3	5,000	- 3.	. Zinfe von verf	chieden	ten G	uthaben	und Ver=	5,000		5,000	
13,915	26		_ 4.	spätungszinse . Verschiedene E	innahn	nen	: :	· · · ·				
806,004	93	638,000							718,000		718,000	
162,406 19,768 1,082 1,877 6,659 7,856 195,895 806,004 195,895 610,109	12 96 96 16 79 37	175,000 - 18,000 - 2,000 - 7,500 - 7,500 - 209,500 - 209,500 - 428,500 - 209	2. A	B. 3in  B. 3in  B. 3in  B. 3in  B. 3in  B. 3in  B. 3in  B. 3in  Berichtliche  C. Administrat  d. Spezialsond  e. Berschiedene  Sconti für Ba  Binse von Gu  Binse für Sch	ots: caltung Gelbh ive G ive Depo crzahlu	gen interli elbhin elb . ngen	 agen eterlagen			240,000 20,000 2,000 7,000 8,000 277,000 277,000		240,000 20,000 2,000 - 7,000 8,000 277,000 - 277,000
							= ,					

Rednung 1909.	Poranschla	Poranschlag für das Jahr 1911.		h : Ausgaben.	K e Cinnahmen.	
Fr. N.	. Fr. 8	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
155,510 18 44,160 35 6,927 10 2,735	30,000  -	XXI. Bußen und Konsiskationen.  A. Bußen.  1. Gerichtliche Bußen	130,000 — — — 500	 30,000 6,500		30,000 6,500
649 12 107,806 82	1,000 -	5. Anteile an eidgenöffischen Bußen	1,000	36,500	1,000 95,000	
5,936 35 2,338 60 20,000 — 17,000 — 35,366 10 5,466 90 13,667 25 107,806 82	3,000 - 20,000 - 17,000 - 23,000 - 23,000 - 4,000 - 3	1. Bezugskosten 2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private 3. Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps 4. Beitrag an die Invalidenkasse desselben 5. Anteil der Gemeinden 6. Anteil des Gesundheitswesens 7. Berschiedene Bußenanteile 8. Bortrag zu verteilender Anteile	_ _ _	5,000 3,000 20,000 17,000 23,000 23,000 4,000 — 95,000	- - - - - - -	5,000 3,000 20,000 17,000 23,000 4,000 — 95,000
3,151 10 69 3,220 10	100	C. Erfatz und Konfistationen.  1. Erfatz	3,000 100 3,100	<u>=</u> 	3,000 100 <b>3,100</b>	 
107,806 82 107,806 82 3,220 10 3,220 10	95,000 - 3,100 -	A. Bußen	131,500 — 3,100 134,600	36,500 95,000 — 131,500	95,000  3,100  3,100	95,000 ——————————————————————————————————
				,		

Rechnung 1909.	Yoranshlag 1910.	Voranschlag für das Zahr 1911.	R s Cinnahmen.	. *	R ei Einnahmen.	
Fr. R	. Fr. R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XXII. Bagd, Pischerei und Bergbau.				
76,392 16 14,850 — 11,899 46 1,500 — 2,339 06 50,481 76	14,000 — 13,000 — 2,000 — 2,500 —	A. Jagd.  1. Jagdpatentgebühren	66,000 — — — 2,500 — 68,500	14,000 14,000 2,000 — 30,000	66,000 — — — 2,500 — 38,500	14,000 14,000 2,000
13,955 68	12,000	B. Fischerei.  1. Fischezenzinse und Patentgebühren	14,000	_	14,000	_
8,525 67 485 48 4,315 07 356 —	9,500 — 500 —	2. Aufsichts= und Bezugskosten	4,000 4,500 1,700	9,500 4,500  700 500	4,500 1,000	9,500 500 — — 500
9,615	7,000 —		24,200	15,200	9,000	
1,000 - 528 64 173 92 211 86 15 65 101 29	175 — 1,000 — 1,000 —	C. Bergbau.  1. Befoldung des Minen-Inspektors  2. Eisenezzgebühren	2,000 175 1,000 — 3,175	1,000   500 1,500	2,000 175 1,000 — 1,675	1,000 — — — — — — —
50,481 78 9,615 60 101 29 59,996 09	7,000 — 1,675 —	A. Zagd	68,500 24,200 3,175 95,875	30,000 15,200 1,500 46,700	38,500 9,000 1,675 49,175	=

Rechnun 1909.	g	Yoranshlag 1910.	Poranschlag für das Jahr 1911.	Røh: Cinnahmen. Ausgaben.		Fe. Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr. N.	Laufende Berwaltung. XXIII. Salzhandlung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
62,086 1,132,350 1,415 1,520 19,239 1,803 50 62,696 260 1,157,247	90   06	1,060,000 — 700 — 500 — 15,000 — 1,800 — 50 — — —	A. Salzvertauf.  1. Salzvorräte auf 1. Jänner 2. Kochjalz 3. Tafeljalz 4. Meerjalz 5. Gewerbefalz 6. Feinfalz 7. Feinfles Vergolderfalz 8. Tafelfalz "Cérébos" 9. Salzvorräte auf 31. Dezember (Tafelfalz "Gréfil".)	1,570,000 4,500 1,200 40,000 2,800 250 400 — 1,619,150	3,100 700 24,000 1,000 200 300	500 16,000 1,800 50	
16,000 78,464 110,785 8,656 12,434 820 2,069 2,509 222,581	95 10 93 05 31 95	16,000 — 79,000 — 111,500 — 9,400 — 12,700 — 1,200 — 2,300 — 227,400 —	B. Betriebstoften.  1. Zins des Betriebstapitals		16,000 80,000 112,000 9,400 12,700 1,200 — 231,300		16,000 80,000 112,000 9,400 12,700 1,200 — — 231,200
12,160 933 7,390 20.483	95 —	12,160 — 1,000 — 7,950 — 21.110 —	C. Berwaltungstosien.  1. Besoldungen der Beamten 2. Bureaukosien 3. Mietzinse	- - - -	12,160 1,000 7,950 21.110		12,160 1,000 7,950 21,110
1,157,247 222,581 20,483 <b>914.181</b>	77 95	227,400 —	A. Salzverkauf	1,619,150 100 — 1,619,250	529,300 231,300 21,110 781,710		231,200 21,110

Rechnung 1909.	3	Poranshlag 1910.	Poranschlag für das Jahr 1911.	-	h: Augaahen	R e Cinnahmen.	in: Ausaahen
	lm.						
Fr.	R.	Fr. R	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XXIV. Stempel= und Banknoten=Steuer.				
134,345 587,575 37,830 <b>759,75</b> 2	<b>4</b> 0	65,000 — 470,000 — 32,000 — <b>567,000</b> —	A. Stempelstener.  1. Stempelpapier	68,000 500,000 32,000 600,000	<u>-</u>	68,000 500,000 32,000 600,000	
			B. Betriebstoften.				
17,411 34,129 398	<b>4</b> 0 <b>5</b> 0	17,000 — 32,500 — 300 —	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte 2. Provisionen der Stempelverkäuser	_ 	17,000 34,000 300		17,000 34,000 300
51,939	<u>85</u>	49,800			51,300		51,300
4,500		4,500 _	C. Berwaltungstosten.  1. Besoldung des Borstehers der Stempelver=				
5,400 3,330 550		5,400 — 3,500 — 550 —	waltung		4,500 5,400 3,500 550		4,500 5,400 3,500 550
13,780	_	13,950			13.950		13.950
			Banknotensteuer.			,	
39,217 <b>39.217</b>			(Kantonalbank.)				
			<u></u> -		,		
759,752 51,939 13,780 39,217		567,000 — 49,800 — 13,950 — 10,000 —	A. Stempelstener	600,000 — —	 51,300 13,950	600,000	51,300 13,950
733,249	-	513,250 —	<u></u>	600,000	65,250	534,750	

Rechnung	Ī	<b>Poranshlag</b>		R	ւ <b>ի</b> .	Rein:		
1909.		1910.	Poranschlag für das Zahr 1911.			Ciunahmen.		
Fr. 8	H.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
		10	Laufende Berwaltung.					
	Ì		Zunjense Zeensung.					
			XXV. Gebühren.					
			AATI Georgeon.					
			A. Amis- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Kontursämter.					
1,503,543 0 149,391 5 433,041 1	55	130,000 —	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber	750,000 130,000		750,000 130,000		
1,170	-	1,200 —	treibungs= und Konkursämter 4. Bezugskosten	370,000 —	 1,200	370,000 —	1,200	
2,084,805	79			1,250,000		1,248,800		
43,670 4	10	35,000 —	B. Staatstanzlei. 1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali=					
19.0%		97.000	fationsgebühren	35,000		35,000		
43,670 4	EU	35,000		35,000		35,000	<del>-</del>	
			C. Gerichtstanzleien.					
12,650 -	_	7,000	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanz-					
_  -	_	_	lei= und Patentgebühren	7,000 600	_	7,000 600	_	
12,650 -		7,000 —	(Gebühren in Straffachen, siehe III'd, G. 2.)	7,600		7,600		
12,000	1	• ,500		1,000		1,000		
			D. Justiz und Polizei.					
17,534 5	55	14,000 —	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizei= direktion	14,000		14,000	_	
85,889 6 87,424 -	30	76,000 — 65,000 —	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente . 3. Patenttaren der Handelsreisenden	76,000 70,000	_	76,000 70,000	_	
49,301 7	—ŀ	30,000 —	4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen	40,000		40,000		
240,149 9	0	185,000 —		200,000		200,000		
			,					

Rechnun 1909.	and the second s		Poranschlag für das Jahr 1911.		h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n • Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. F	Laufende Berwaltung. XXV. Gebühren.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3,410 12,437 — 15,848	85 —		E. Direktion des Junern.  1. Konzessionsgebühren	3,000 12,000 200 15,200		3,000 12,000 200 15,200	<u>-</u>
46	40	100 -	F. Finanzdirektion.  1. Emolumente und Salzauswägerpatente	100 100		100 100	
2,084,805 43,670 12,650 240,149 15,848 46 2,397,171	40  90 75 40	35,000 - 7,000 - 185,000 - 14,000 - 100 -	A. Amt8= und Gerichtsschreiber und Betreibung8= und Konkursämter	1,250,000 35,000 7,600 200,000 15,200 100 1,507,900		1,248,800 35,000 7,600 200,000 15,200 100 1,506,700	
598,743 59,887 1,007 <b>539,863</b>	49 35	400,000 - 40,000 - 2,000 - 362,000 -	XXVI. Erbschafts= und Schenkungs= Steuer.  A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.  1. Ordentliche Abgaben	400,000 	40,000	400,000 	40,000

Rechnun 1909.	g	Yoranshlag 1910.	Poranschlag für das Jahr 1911.	1	h : Ausgaben.	R e Ciunahmen.	
Fr.	ેસ.	Fr. 31.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.				
			B. Bezugstoften.				
9,039 474		8,000 — 500 —	1. Bezugsprovisionen	_	8,000 500		8,000 500
9,513	i	8,500 -	2. Stephylatetic Stephylatetic F. F. F. F. F.		8,500		8,500
539,863 9,513	27	362,000 — 8,500 —	A. Grbichafts= und Schenkungs=Steuer	402,000	40,000 8,500		— 8,500
530,349		353,500	D. & արդադարարան	402,000	48,500		
u.							,
		9	XXVII. Wasserrechtsabgaben.				
			A. Ertrag der Wafferrechtsabgaben.				
97,248 9,724	<i>30</i>	80,000 8,000	1. Abgaben	100,000	_	100,000	_
0,121		9,000	Beschädigungen oder drohenden Gesahren durch Naturereignisse, 10 %		10,000		10,000
87,523	<u>4</u> 5	72,000	3 <sub>[]</sub> , ,	100,000	10,000		
			The Observation of the Constitution of the Con				
55	20	1,000 —	B. Bezugskoften.  1. Druck- und andere Bezugskoften		500	_	500
55		1,000			$\phantom{00000000000000000000000000000000000$		500
		¥					
87,523 55	45 20	72,000 — 1,000 —	A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben	100,000	10,000 500	90,000	
87,468	25	71,000	. = -	100,000	10,500	89,500	_
		,					

Redynun	g	Poranschlag	Voranschlag für das Jahr 1911.	6	j j	Rein		
1909.		1910.	2	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	Ħ.	Fr. N		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
			Laufende Berwaltung.					
							,	
			XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.					
			A. Wirtschaftspatentgebühren.					
1,148,182	80	1,140,000 -	1. Patentgebühren	1,175,000	35,000	1,140,000	_	
		115,000 -	2. Anteil der Gemeinden, 10 %	1 175 000	115,000		115,000	
1,036,190	03	1,025,000		1,175,000	190,000	1,025,000		
			B. Bertaufsgebühren.					
36,133 19,225	50	36,000 - 18,000 -	1. Batentgebühren	30,000	 15,000	30,000	 15,000	
16,908	50	18,000	2. anten bet Sememben, 50 /6	30,000	15,000	15,000		
			2					
440	- 0	2 000	C. Bezugstoften.					
410	50	3,000 -	1. Inspektions=, Taxations=, Bezugs= und Druck= kosten	_	2,000		2,000	
410	<b>50</b>	3,000 -			2,000		2.000	
					*			
		8						
1,036,190	53		A. Wirtschaftspatentgebühren	1,175,000		1,025,000	_	
16,908 410	50 50	18,000  - 3,000  -	B. Bertanfägebühren	30,000	15,000 2,000	15,000	2,000	
1,052,688	53	1,040,000 -		1,205,000	167,000	1,038,000		
			4				ų.	
		· ·	, in the second				20.	
					ja .			

Rechnung 1909.	3	Yoransdyla 1910.	3	Poranschlag für das Jahr 1911.	R o Einnahmen.	-	Rie Einnahmen.	
Fr.	Ж.	Fr.	ì.		ઍું.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.	, "		v	
				XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols.	2			
1,034,099	50	1,000,000	_	1. Ertrags-Anteil	1,000,000	_	1,000,000	_
23,966 1,400	<b>2</b> 0	20,500 1,500	-	2. Bekümpfung des Alfoholismus: a. Polizeidirektion		20,500 1,500		20,500 1,500
36,312 42,780	10		-	c. Armendireftion		36,000 42,000	_	36,000 42,000
1,048				d. Direktion des Innern	_	42,000 		<b>42,</b> 000
930,689			_	, entinity in	1,000,000	100,000	900,000	
						,		
				XXX. Anteil am Extrage der Schweizer. Nationalbank.			:	ı
67,097	20	83,335	4	1. Entschädigung von 50 Rp. pro Hundert der	100,000		100,000	·
176,830	_	176,830		Notenemission der Kantonalbank	176,830	_	176,830	
243,927	20	260,165		2009nocoontenny	276,830		276,830	
							i i	
				Name Administration of the Conference of the Con			e.	
				•				

Rechnun 1909.	g	Poranshlag 1910.		Voranschlag für das Jahr 1911.	-	1 h : Ausgaben.	Rein: Cinnahmen. Ausgaben	
Fr.	<b>R</b> .	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				XXXI. Militärsteuer.				
				A. Militärsteuer.				
689,923 83,393 17,904 3,848 393,686	35 90 30	65,000 - 5,000 - 5,000 -	$ \begin{array}{c c} - & 2 \\ 3 \\ - & 4 \end{array} $	. Landesanwesende Ersatpflichtige	670,000 70,000 5,000 —		670,000 70,000 5,000 —	5,000 370,000
393,686	60	367,500			745,000	375,000	370,000	
æ								
				B. Tagations und Bezugstoften.				
5,400 5,631		5,600  - 6,000  -	$\begin{bmatrix} 1 \\ 2 \end{bmatrix}$	. Befoldungen der Angeftellten	<del></del>	6,800 6,000		6,800 6,000
46,408 1,875	20	64,600  - 1,875  -	- 3	. Bezugskosten, Druckfosten, Rechtskosten		64,600		64,600
,		29,400		Kriegskommissärs	<u> </u>	1,937		1,937
31,494 27,819	_	$\frac{29,400}{48,675}$		. atten bes sumbes	29,600	79,337		49,737
				<del></del>				
393,686 27,819		367,500 - 48,675 -	- A	. Militärstener	745,000 29,600	375,000 79,337	370,000	— 49,737
365,866	-	318,825		- Conguitation and Colombaselism	774,600	454,337	320,263	
				:				
		a						

Rechnun 1909.	g	Yoranshlag 1910.	Androniming the dog bone 1911		oh. Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in. Ausgaben.
Fr.	₩.	Fr. 99	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	<b>Fr.</b>	Fr.
			XXXII. Direkte Steuern.				
			A. Bermögenssteuer.				
2,463,544 687,841	57 60	2,450,000 <u>-</u> 690,000 <u>-</u>	1. Grundsteuer:  a. Im alten Kanton, 2,5 %  b. Im Jura, 2,3 %  2. Kapitalsteuer:		<u>-</u>	2,475,000 701,500	_
59,527	72 04	195,500 - 15,000 -	a. Im alten Kanton, 2,5 % b. Im Jura, 2,3 %	195,500 15,000	_ _	1,650,000 195,500 15,000	_ _ _ _
35,016	-		4. Steuerbuhen	5,000		5,000	
5,085,632	<u>52</u>	4,943,000		5,042,000		5,042,000	
2,559,827 789,433 29,210 6,188 833,810 52,785 42,517 26,601 <b>4,340,375</b>	91 90 75 71 16 02 17	779,700 - 26,000 - 5,060 - 750,000 - 50,600 - 25,000 - 10,000 -	B. Gintommenssteuer.  1. Einkommenssteuer I. Alasse: a. Im alten Kanton, 3,75 % b. Im Jura, 3,45 % c. Einkommenssteuer II. Klasse: a. Im alten Kanton, 5 % b. Im Jura, 4,6 % c	793,500 27,000 5,520		2,550,000 793,500 27,000 5,520 812,500 51,750 25,000 10,000 4,275,270	= = = = = = =
10.050		10.500	C. Zagations und Bezugskosten.		10.500		10.500
16,676 —	75	16,500 – 40,000 –	1. Einkommenssteuer-Kommissionen		16,500 40,000	_	16,500 40,000
108,518 135,751			3. Bezugsprobifionen : a. Bermögensfteuer	_	102,440 127,210		102,440 127,210
5,261	 95	20,000 – 5,500 –	4. Kosten der Steuergesetzevision 5. Entschädigungen an die Gemeinden	_	20,000 5,500	_	20,000 5,500
19,340			6. Berichiedene Bezugskoften		20,000		20,000
285,591	70	321,050 -			331,650		331,650
							s

Redynung 1909.	3	Yoranschla 1910.	ag	Yoranschlag für das Zahr 1911.		h : Ausgaben.	Rein: Cinnahmen. Ausgaber	
Fr.	₩.	Fr.	₩.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	1			Laufende Verwaltung.		0		
				XXXII. Direkte Steuern.				
				D. Berwaltungstoften.				
10,000 38,066 13,070 1,755	35			1. Befoldungen der Beamten	_ 	11,000 40,100 14,000 1,755	_	11,000 40,100 14,000 1,755
62,892	$\frac{-}{25}$		_	i. materialist		66,855		66.855
5,085,632 4,340,375 285,591	23 16	4,121,360 321,050		A. Bermögenssteuer	5,042,000 4,275,270 —			 331,650 66,855
62,892 <b>9,077,524</b>			_	D. Berwaltungstosten	$\frac{-}{9,317,270}$	****	8,918,765	
				XXXIII. Huvorhergeschenes				
129 220 342,494 342,144	$\frac{-}{34}$			1. Erbloser Nachlaß				_ 
		,					,	
						-		

## Voranschlag für das Jahr 1911.

## Bericht der Finanzdirektion

an

den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(November 1910.)

In dem Voranschlage für das Jahr 1911, den wir	${\it Minder ausgaben}.$
Ihnen hiermit vorlegen, sind berechnet	XI. Anleihen Fr. 39,227
die Ausgaben zu Fr. 22,505,595	III <sup>b</sup> . Polizei
die <i>Einnahmen</i> zu	IIIa. Justiz
so dass ein Ausgabenüberschuss besteht	Summe der Minderausgaben Fr. 43,097
von	
Der Voranschlag für das Jahr 1910 schloss mit Inbegriff der vom Grossen Rate unterm 25. April 1910	Mehreinnahmen.
vorgenommenen Abänderungen betreffend das Technikum	XXXII. Direkte Steuern Fr. 240,810
Biel folgendermassen ab:	XVIII. Hypothekarkasse » 161,750
Ausgaben Fr. 21,852,184	XV. Staatswaldungen
Einnahmen	XXIV. Stempelsteuer
Ausgabenüberschuss Fr. 2,653,764	XVI. Domānen
	XXVII. Wasserrechtsabgaben
Der Voranschlag für 1911 zeigt mithin gegenüber	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz.
demjenigen des vorhergehenden Jahres eine Verschlechte-	Nationalbank
rung von Fr. 83,646, welche aus folgenden Abweichungen	XX. Staatskasse
der einzelnen Verwaltungszweige hervorgeht:	XXIII. Salzhandlung » 8,000
Mehrausgaben.	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau . » 2,000
VI. Unterrichtswesen Fr. 468,889	XXXI. Militärsteuer » 1,438
IX <sup>b</sup> . Gesundheitswesen » 58,410	Summe der Mehreinnahmen Fr. 571,765
XIII. Landwirtschaft » 39,692	
X. Bauwesen	Mindereinnahmen.
IXa. Volkswirtschaft » 20,810	
VIII. Armenwesen » 19,725	XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs-
II. Gerichtsverwaltung » 16,475	patentgebühren Fr. 2,000
IV. Militär	Mehrausgaben Fr. 696,508
I. Allgemeine Verwaltung » 8,850	Minderausgaben » 43,097
XVII. Domänenkasse	Fr. 653.411
XII. Finanzwesen	Mehreinnahmen Fr. 571,765
XIV. Forstwesen	Mindereinnahmen » 2,000
VII. Gemeindewesen	» 569,765
Summe der Mehrausgaben Fr. 696,508	Ungünstigeres Ergebnis in 1911 Fr. 83,646
<u> </u>	

Von den Mehrbelastungen, die der Voranschlag für 1911 aufweist, fallen in erster Linie in Betracht der dritte Viertel der Besoldungsaufbesserung an die Primarlehrerschaft mit Fr. 303,960 und die Mehrkosten der Mittelschulen mit Fr. 101,366. Bei diesen Schulen greifen erfreulicherweise vielfach Gehaltserhöhungen Platz, an die der Staat nach Gesetz zur Hälfte partizipiert. Als weitere neue Ausgaben sind zu nennen die Erhöhung der bisherigen Entschädigungen an das Inselspital um Fr. 40,000 gemäss dem neuen mit demselben abgeschlossenen Vertrag, der noch der Genehmigung des Grossen Rates bedarf, ferner ein Kredit von Fr. 10,000 für die Subventionierung von Bergweganlagen und die Kosten im Betrage von Fr. 16,000, welche die vom Regierungsrate beschlossene ausserordentliche Hülfeleistung an die Rebbesitzer im Seeland nach sich zieht. Endlich ist eine Mehrausgabe von rund Fr. 100,000 zu verzeichnen für Besoldungen und Löhne, wovon die Hälfte Aufbesserungen betrifft, welche infolge Neuordnung der Besoldungs- und Lohnverhältnisse der Kreiskommandanten, Sektionschefs, Arbeiter der Militäranstalten, Lehrer der kantonalen Erziehungsanstalten und des Technikums Biel, Angestellten der Irrenanstalten und Wegmeister

Wenn trotz all diesen Mehrbelastungen der Ausgabenüberschuss um nicht mehr als Fr. 83,646 zugenommen hat, so konnte dieses Resultat nur dadurch erreicht werden, dass alle nicht absolut dringenden Forderungen abgewiesen wurden und mit einer mässigen Steigerung der Einnahmen, namentlich der direkten Steuern und des Ertrages der Hypothekarkasse gerechnet werden durfte. Ausgabenreduktionen waren nur in vereinzelten Fällen möglich. Eine nennenswerte Reduktion erfährt einzig der Anleihensdienst, indem der Kredit für die Kosten des Anleihens von 1900, die nunmehr bis auf einen kleinen Rest von Fr. 178 amortisiert sind, um Fr. 201,822 reduziert werden konnte, wogegen für Amortisation dieses Anleihens selbst eine erste Quote von Fr. 153,000 an die Stelle tritt.

Die allgemeine Finanzlage als solche gestaltet sich bei einem Ausgabenüberschuss von Fr. 2,737,410 womöglich noch ernster denn je, und sie erfordert daher seitens der Behörden fortgesetzt die grösste Aufmerksamkeit.

## I. Allgemeine Verwaltung.

	${\it Mehrausgaben}$ :			
	Staatskanzle <b>i</b>	•	Fr.	11,600 150
	${\it Mindereinnahmen:}$		Fr.	11,750
G.	Französisches Amtsblatt, Tagblatt un	d		
	Gesetzsammlung		<b>»</b>	1,000
			Fr.	12,750
	Minderausgaben:			
H.	Revision der Gesetzsammlung		Fr.	2,000
	Amtsschreibereien		<b>»</b>	1,900
			Fr.	3,900
	Reine Mehrausgabe	n	Fr.	8,850

Für die Staatskanzlei sind höher veranschlagt die Besoldungen der Angestellten um Fr. 2,600 und die Druckkosten um Fr. 10,000, dagegen tritt eine Reduk-

tion auf den Bureaukosten ein von Fr. 1,000. Die Arbeiten der französischen Sektion der Staatskanzlei nehmen derart zu, dass die Anstellung eines zweiten Übersetzergehülfen zum unabweisbaren Bedürfnis wurde. Die Mehrausgabe wird teilweise kompensiert durch den Wegfall der Kosten für Übersetzungen, die auswärts zur Besorgung gegeben werden mussten. Die Krediterhöhung für Druckkosten rechtfertigt sich durch die Ausgaben der letzten Jahre. Die Kosten der Regierungsstatthalter steigen für die Besoldungen dieser Beamten um Fr. 550, dagegen reduzieren sich die Mietzinse um Fr. 400, da infolge des Umzuges des Regierungsstatthalteramtes Laufen in das staatliche Amthaus daselbst der Mietzins an die Gemeinde Laufen dahinfällt. Die Mindereinnahme des französischen Amtsblattes resultiert aus der Erhöhung des Kredites für Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung auf Fr. 8,000, dem runden Betrag der Kosten von 1909. Der Kredit für Revision der Gesetzsammlung fällt ganz dahin, da dieselbe nun beendigt ist. Die Minderausgaben der Amtsschreibereien betreffen mit Fr. 1,550 die Besoldungen der Amtsschreiber und mit Fr. 350 die Mietzinse.

## II. Gerichtsverwaltung.

Mel	irausgabe	n:

	menraasyaven.									
A.	Obergericht								Fr.	300
	Obergerichtskanzlei		•			•			<b>»</b>	2,360
D.	Gerichtsschreibereien					٠			<b>»</b>	4,765
G.	Betreibungs- und Ke	nk	ur	sän	ter	r.			<b>»</b>	6,500
J.	Verwaltungsgericht			•	•				»	3,350
									Fr.	17,275
	${\it Minderausgaben}$	:								
C.	Amtsgerichte								Fr.	250
	Staats an walts chaft								»	450
	Geschwornengerichte					•			>>	100
									Fr.	800
	R	eir	ıe	Me	hra	$us_{\ell}$	ab	en	Fr.	16,475

Die Mehrausgaben für das Obergericht betreffen die Entschädigungen der Suppleanten, für welche ein Kredit von Fr. 1,600 nicht mehr genügt. Für die Obergerichtskanzlei ergeben sich Mehrausgaben auf den Rubriken Besoldungen der Beamten, Mietzinse und Bibliothek von zusammen Fr. 2,860, dagegen besteht eine Minderausgabe von Fr. 500 auf Rubrik Besoldungen der Angestellten. Der Mietzins für das neue Öbergerichtsgebäude ist definitiv auf Fr. 10,585 bestimmt worden und für die Bibliothek wurde eine Erhöhung von Fr. 100 zugestanden zur bessern Aeufnung derselben. Die Krediterhöhung für die Gerichtsschreibereien berührt die beiden Besoldungsrubriken. Für die Betreibungs- und Konkursämter steigen die Besoldungen der Betreibungsgehülfen und der Angestellten zusammen um Fr. 6,500, während die Besoldungen der Beamten um Fr. 300 und die Entschädigungen der Stellvertreter um Fr. 500 zurückgehen. Der Posten Formulare und Kontrollen erfährt eine Erhöhung von Fr. 500, wodurch derselbe in Einklang mit den Ausgaben von 1909 gebracht wird. Die Erhöhung von Fr. 300 für Mietzinse betrifft das Betreibungsamt Frutigen, das ausserhalb des Amthauses untergebracht ist. Dem Verwaltungsgericht wird ein Mietzins verrechnet von Fr. 2,450. Zudem ist der Kredit für Besoldungen der Angestellten um Fr. 1,400 erhöht worden, damit derselbe nötigenfalls für zwei Angestellte ausreicht. Der Kredit für die Besoldungen der Beamten wurde ihrem Betrage entsprechend um Fr. 500 reduziert. Von den Krediten der Amtsgerichte bedurfte derjenige für Besoldungen der Gerichtspräsidenten einer Erhöhung von Fr. 100, wogegen derjenige für Mietzinse um Fr. 350 reduziert werden konnte. Die Besoldungen der Beamten der Staatsanwaltschaft steigen um Fr. 150. Auf den Bureaukosten der Bezirksprokuratoren und des stellvertretenden Prokurators tritt hinwieder eine Reduktion von Fr. 600 ein, da ein Kredit von Fr. 6,400 voraussichtlich genügen wird. Die Minderausgabe von Fr. 100 für die Geschwornengerichte geht hervor aus einer Reduktion von Fr. 500 auf Rubrik Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel und einer Erhöhung von Fr. 400 für Mietzinse. Der Gemeinde Delsberg ist für die von ihr gemieteten Assisenlokalitäten künftig ein Mietzins von Fr. 1,200 statt Fr. 700 zu entrichten.

#### IIIa. Justiz.

Die Minderausgabe von Fr. 1,000 betrifft die Rubrik Besoldung des Inspektors. Der gegenwärtige Inhaber der Stelle bezieht das Besoldungsminimum.

#### IIIb. Polizei.

	Ma	inder c	usga	ıber	ı :								
C. <i>P</i>	olizei	korps	•	٠			٠	٠	٠	٠	٠	Fr.	25,570
	$M_{c}$	ehrau.	sgabe	en:									
A. V	erwal	tungs	koste	n	der	P	oliz	eid	ire	ktie	n	Fr.	3,300
D. $G$	efäng	nisse										>	11,000
$\mathbf{E}.$ $S$	trafa	nstalt	en .									>>	6,400
G. $J$	ustiz-	und	Poli	zeil	cost	en		•	٠	•	٠	»	2,000
												Fr.	22,700

Reine Minderausgaben Fr. Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Polizeidirektion machen sich auf Rubrik Besoldungen der Angestellten geltend. Von der Krediterhöhung sind Fr. 2,800 für eine neue Kanzlistenstelle bestimmt, die übrigen Fr. 500 für fällig werdende Alterszulagen. Die Mehrforderung für die Gefängnisse betrifft die Gefängnisse in den Bezirken, im besondern die Nahrung der Gefangenen mit Fr. 10,000 und die verschiedenen Verpflegungskosten mit Fr. 1,000. Erstere Krediterhöhung ist die Folge der Revision der Gefangenschaftsordnung, die eine bessere Ernährungsweise vorsieht. Durch die zweite Erhöhung wird der Kredit mit den tatsächlichen Verhältnissen besser in Uebereinstimmung gebracht. Die Mehrkosten für die Strafanstalten verteilen sich mit Fr. 5,000 auf die Strafanstalt Thorberg und mit Fr. 1,400 auf die Arbeitsanstalt Hindelbank. Für Thorberg betreffen die Mehrkosten hauptsächlich die Verwaltung und die Nahrung. Es haben in der Organisation und im Betriebe dieser Anstalt verschiedene Aenderungen stattgefunden, die für das Budget von Einfluss sind. Die Aufsicht der Sträflinge geschieht nicht mehr durch Landjäger, sondern durch Zivilwächter, und der landwirtschaftliche Betrieb ist durch die Verpachtung des sogenannten Bannholzgutes reduziert worden. Dafür werden die Sträflinge mehr als bisher in den Gewerben beschäftigt. Diese Aenderungen haben zur Folge, dass die Kosten der Verwaltung um Fr. 2,000 steigen, der Ertrag der Gewerbe um Fr. 12,600 höher, dagegen der Ertrag der Landwirtschaft um Fr. 13,000

niedriger veranschlagt werden. Die Mehrausgabe der Arbeitsanstalt Hindelbank ergibt sich aus dem Minderertrag der Gewerbe. Die Anstalt besorgte früher die Wäsche für Thorberg, während sie jetzt hier besorgt wird. Die Mehrausgaben für Justiz- und Polizeikosten sind bedingt durch die Einstellung des Postens Einigungsämter. Die Erhöhung von Fr. 5,000 auf Rubrik Kosten in Strafsachen wird durch eine entsprechende Erhöhung der Kostenrückerstattungen und Gebühren kompensiert. Für das Polizeikorps treten Erhöhungen ein von Fr. 930 für Mietzinse und von Fr. 1,450 für Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen. Dagegen erfordern weniger als in 1910 der Sold der Landjäger Fr. 150 und die reglementarische Erneuerung der Bekleidung Fr. 27,800.

#### IV. Militär.

#### Mehrausgaben:

C. F.	Verwaltungskosten Zeughausverwaltun Kasernenverwaltun Kreisverwaltung	$egin{array}{ccc} g & . & . & . & . \end{array}$				•			•	Fr. * * *	2,125 100 1,700 17,500
										Fr.	21,425
	${\it Minder ausgab}$	en:									
	Kantonskriegskomn									Fr.	225
J.	Aufbewahrung und										
	materials					•	*	•		*	$2,\!400$
L.	Verschiedene Milit	ärai	$\iota sg$	abe	n	•		•		>>	5,500
										Fr.	8,125
		Re	ine	M	[eh	ra	usg	ab	en	Fr.	13,300

Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Direktion kommen in den Rubriken Besoldungen der Beamten und Besoldungen der Angestellten zum Ausdruck. Der Regierungsrat hat die im Gesetz über die Organisation des Bureaus der Direktion des Militärs vom 10. Oktober 1853 vorgesehene II. Sekretärstelle in der Person eines bisherigen Kanzlisten I. Klasse besetzt. Die hieraus sich ergebenden Mutationen bedingen mit Einschluss fällig werdender Alterszulagen auf ersterer Rubrik eine Erhöhung von Fr. 5,125, auf letzterer Rubrik eine Reduktion von Fr. 3,000. Die Kosten des Kantonskriegskommissariates vermindern sich in Rubrik Besoldungen der Angestellten infolge Versetzung eines Angestellten zum Militärsteuerbureau um Fr. 2,000, erhöhen sich dagegen in Rubrik Besoldung des Kantonskriegskommissärs um Fr. 125. In Zusammenhang mit diesen Abweichungen geht der Kostenanteil der Konfektion um Fr. 1,650 zurück. Die Mehrausgabe für die Zeughausverwaltung geht aus Erhöhungen hervor auf den Rubriken Besoldungen der Angestellten und Kostenanteil der Zeughauswerkstätten. Bei letzteren stellen sich die Arbeitslöhne infolge der vom Regierungsrate unterm 18. Mai 1910 bewilligten Aufbesserungen um Fr. 9,000 höher. Die daherigen Mehrausgaben äussern sich jedoch auf den Rubriken IV. J. 2 a und IV. J. 2 b, da die Zeughauswerkstätten ihre Lieferungen, die meistenteils an diese Rubriken erfolgen, so berechnet, dass sie die Selbstkosten decken. Die Ausgaben der Kasernenverwaltung steigen in der Rubrik Betriebskosten um Fr. 1,700. Die Erhöhung betrifft Lohnaufbesserungen an das Arbeiterpersonal, gestützt auf den erwähnten Regierungsratsbeschluss, sowie reglemen-

tarische Alterszulagen an dasselbe. Für die Kreisverwaltung sind von den bisherigen Ausgaben höher veranschlagt die Bureaukosten der Kreiskommandanten um Fr. 600 und die Besoldungen der Sektionschefs um Fr. 10,000. Neu kommen hinzu die beiden Posten Entschädigung für Führung der Korpskontrolle der Hülfsdienste mit Fr. 3,200 zuhanden der Kreiskommandanten und Fr. 3,700 zuhanden der Sektionschefs. Diese Entschädigungen wurden bis jetzt vom Bunde geleistet. Da aber unter der neuen Militärorganisation die Hülfsdienste kantonale Truppen sind, hat nunmehr der Kanton für die Entschädigungen aufzukommen. Die Krediterhöhung betreffend die Besoldungen der Sektionschefs soll eine angemessene Aufbesserung an diese Funktionäre ermöglichen. Die Erhöhung für Bureaukosten wird durch erhöhte Mietzinsvergütungen und vermehrte Bureauauslagen begründet. Die Minderausgaben für Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials resultieren einerseits aus Mehrausgaben (Lohnaufbesserungen) von zusammen Fr. 7,000 in den Rubriken persönliche Bewaffnung und Korpsausrüstung, anderseits aus Reduktionen von Fr. 7,000 auf Rubrik Bekleidung und persönliche Ausrüstung und Fr. 2,400 auf Rubrik Mietzinse. Beide Reduktionen entsprechen erhöhten Vergütungen, die vom Bunde zu leisten sind. Die Minderforderung für verschiedene Militärausgaben findet ihre Erklärung in der Reduktion des Postens Beiträge an neue Kadettengewehre um Fr. 500 und dem Wegfall des Beitrages an das Eidg, Schützenfest in Bern.

#### V. Kirchenwesen.

#### Mehrausgaben:

В.	Protestantische Kirche	٠	•	٠	Fr.	10,125
	${\it Minder ausgaben:}$					
A. C.	Verwaltungskosten der Direktion Römisch-katholische Kirche	ı .			Fr.	3,500 700
	,				Fr.	4,200
	Reine Mehro	ius	gabe	en	Fr.	5,925

Die Minderausgabe für Verwaltungskosten der Direktion betrifft die Besoldung des Sekretärs. Da dieser Beamte zum weitaus grössten Teil auf der Armendirektion beschäftigt ist, wird er künftig von ihr besoldet. Die Kirchendirektion vergütet dem Beamten nur noch eine Entschädigung von Fr. 500. Von der protestantischen Kirche beanspruchen mehr die Besoldungen der Geistlichen Fr. 6,000, die Wohnungsentschädigungen Fr. 1,850, die Beiträge an Kollaturen und äussere Geistliche Fr. 125 und der Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen Fr. 400. Den acht Geistlichen der reformierten Kirchgemeinde Bern, welche nicht Staatswohnung haben, hat der Regierungsrat die Wohnungsentschädigung von Fr. 900 auf Fr. 1,100 erhöht, desgleichen zwei weiteren Geistlichen zusammen um Fr. 250. Neu ist der Posten von Fr. 22,000 Deutsch-St. Immerthal, Loskauf der Wohnungsentschädigung und Beitrag an den Pfarrhausbau, der sich auf Grossratsbeschluss vom 26. September 1910 stützt.

Die Minderausgaben der römisch-katholischen Kirche erklären sich aus der Reduktion der Kredite für Besoldungszulagen und Holzentschädigungen, die nun genau den bestehenden Verpflichtungen entsprechen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

#### VI. Unterrichtswesen.

#### Mehrausgaben:

			J											
A.	Verw	altun	gsko	ste	n	der	. 1	Dire	ekti	on	ur	id		
		Syn											Fr.	1,800
В.	Hochs	schule											>>	77,322
$\mathbf{C}$ .	Mittel	schul	en										»	101,366
D.	Prime	arsch	ulen			•							>>	322,873
$\mathbf{E}.$	Lehre	rbild	ungs	an	stc	ilter	$\imath$						<b>»</b>	4,600
	Kunst											•	>>	773
													Fr.	508,734
	1	Minde	erau	sga	ibe	n:								
F.	Taubs	stumr	neno	ins	tal	ten							Fr.	39,845
					R	ein	е.	Mel	hra	usg	$ab\epsilon$	en	Fr.	468,889

Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Direktion und der Synode betreffen die Besoldungen der Angestellten mit Fr. 300 und die Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten mit Fr. 1,500. Letztere Erhöhung ist notwendig, weil der bisherige Kredit infolge Rückgang der Prüfungsgebühren nicht mehr genügt. Für die Hochschule sind höher berechnet die Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten um Fr. 13,780, die Besoldungen der Angestellten um Fr. 2,465, die Mietzinse um Fr. 2,252, die Kosten für Lehrmittel und Subsidiaranstalten um Fr. 2,750, die Kosten des botanischen Gartens um Fr. 400, der Beitrag an den Betrieb der klinischen Institute um Fr. 30,000, die Amortisation der Bauvorschüsse um Fr. 12,500 und die Vergütung für Gebäudeunterhalt um Fr. 1,575. Diese Erhöhungen sind begründet durch die Bewilligung von Besoldungsaufbesserungen an Professoren, von Honoraren an Privatdozenten und die Errichtung neuer Lehrstellen; ferner durch die Gewährung von Aufbesserungen an bisherige Abwarte und die Errichtung neuer Abwartstellen; bei der Rubrik Lehrmittel und Subsidiaranstalten durch den Rückgang der Institutsgebühren; beim botanischen Garten durch die Erhöhung des Gehaltes des Obergärtners um Fr. 300 und des Mietzinses um Fr. 100. Die Beitragserhöhung an das Inselspital wie der neue Posten Vergütung für Freibetten in den Kliniken von Fr. 10,000 stützen sich auf einen neuen Vertrag mit der Inselkorporation, dessen hievor gedacht worden ist. Die Mehrausgaben für Amortisation der Bauvorschüsse und Vergütung für Gebäudeunterhalt betreffen die neue Augenklinik, an die der Staat Fr. 157,500 beigetragen hat. Die Summe ist in 10 Jahren zu amortisieren und davon ist ferner auf unbestimmte Zeit 1 % für Gebäudeunterhalt zu entrichten. Nebst den erwähnten Krediterhöhungen waren Fr. 5,000 einzustellen für die zwei zurückgetretenen Professoren gewährten Pensionen. Eine Reduktion von Fr. 2,800 verzeigt die Rubrik Besoldungen der Assistenten. Der Kredit entspricht mit Fr. 41,900 genau dem Bedürfnis. Von den Ausgaben für die Mittelschulen sind höher veranschlagt der Beitrag an die Kantonsschule Pruntrut um Fr. 1,000, die Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien um Fr. 18,210, die Staatsbeiträge an Sekundarschulen um Fr. 70,256 und die Pensionen für Mittelschullehrer um Fr. 12,600. Diese Erhöhungen stehen im Zusammenhang mit Besoldungserhöhungen, bezw. der Errichtung neuer Schulklassen und der Bewilligung von Pensionen. In den Krediten für Beiträge an Gymnasien, Progymnasien und Sekundarschulen sind für allfällige im Laufe des Jahres sich geltend machenden Bedürfnisse Reserven enthalten von

Fr. 15,000 und Fr. 40,000. Der Posten Beiträge für Studienreisen für Lehrer an Mittelschulen von Fr. 500 ist neu. Die Beiträge wurden bisher dem Kredit VI. E. 5. b entnommen. Nachdem die Reisekostenentschädigungen an die beiden Sekundarschulinspektoren fix normiert worden sind, konnte der Posten Inspektion um Fr. 1,200 herabgesetzt werden. Für die Primarschulen ergeben sich Mehrausgaben in folgenden Rubriken: Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen Fr. 277,385, Beiträge an Schulhausbauten Fr. 20,000, Mädchenarbeitsschulen Fr. 26,575, abteilungsweiser Unterricht Fr. 300, Handfertigkeitsunterricht Fr. 2,500, Beiträge an Lehrmittel für Schüler Fr. 1,000, Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder Fr. 500. Die Krediterhöhungen für die ordentlichen Staatszulagen und die Mädchenarbeitsschulen sind die weitere Folge des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Besoldung der Primarlehrerschaft. Die Erhöhung des Kredites für Beiträge an Schulhausbauten geschieht, um die Amortisation der Vorschüsse für Schulhausbauten zu ermöglichen. Die übrigen Krediterhöhungen sind durch vermehrte Bedürfnisse begründet. Als vorübergehende Ausgabe ist eine Summe von Fr. 2,000 aufgenommen für die Abhaltung eines Kurses für Lehrer an Spezialklassen. Die Posten Beiträge an erweiterte Oberschulen und Schulinspektoren konnten, ersterer um Fr. 7,000, letzterer um Fr. 387 reduziert werden und entsprechen nunmehr mit den ausgesetzten Beträgen dem Bedarf. Die Mehrausgaben für die Lehrerbildungsanstalten verteilen sich auf alle Seminarien. Es betreffen die Krediterhöhungen vorzugsweise die Rubrik Unterricht und zwar für reglementarische Besoldungsaufbesserungen an die Lehrerschaft, des fernern die Rubrik Verwaltung bei den Seminarien Hofwil, Pruntrut und Hindelbank, überdies die Rubriken Lehrmittel und Mietzins beim Oberseminar Bern und die Rubriken Nahrung und Verpflegung beim Seminar Pruntrut. Der Kredit für Wiederholungs- und Fortbildungskurse ist abgesehen davon, dass für Beiträge an Mittelschullehrer sub Rubrik VI. C. 8 ein besonderer Kredit von Fr. 500 eröffnet wurde, um Fr. 500 erhöht worden, um den vermehrten Beitragsgesuchen besser gerecht werden zu können. Der Kredit für die Taubstummenanstalt Münchenbuchsee stellt sich gegenüber 1910 um Fr. 39,845 niedriger. Der für dieses Jahr bewilligte Möblierungskredit von Fr. 40,000 fällt dahin. Dagegen steigen die Kosten für Verwaltung um Fr. 250, für Nahrung um Fr. 400 und für Mietzins um Fr. 105. Von den Krediten für Kunst ist derjenige betreffend Historisches Museum, Beitrag für Landankauf, Amortisation um Fr. 798 erhöht worden, um damit den Rest des Beitrages amortisieren zu können. Auf dem Posten Erhaltung von Kunstaltertümern tritt eine Reduktion ein. Die bestehenden Verpflichtungen betragen Fr. 3,700. Die übrigen Fr. 3,800 sind für Inventarisationskosten und für die Restauration der Stadtkirche in Biel reserviert. Der Voranschlag des Lehrmittelverlages sieht einen Betriebsertrag von Fr. 26,701 vor, Fr. 8,843 mehr als in 1910. Daraus sind die Kosten des amtlichen Schulblattes, berechnet auf Fr. 3,100, zu decken, so dass in die Reserve des Verlages fallen Fr. 23,601.

#### VII. Gemeindewesen.

Die reinen Mehrausgaben von Fr. 325 gehen hervor aus Erhöhungen der Besoldung des Angestellten, sowie des Bureau- und Reisekostenkredites und einer Reduktion auf dem Posten Besoldung des Sekretärs.

#### VIII. Armenwesen.

#### Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion	Fr.	4,125
B. Kommission und Inspektoren	<b>»</b>	4,300
D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge .	<b>»</b>	2,000
F. Kantonale Erziehungsanstalten		9,300
Zusammen	Fr.	19,725

Die Verwaltungskosten der Direktion nehmen in Rubrik Besoldungen der Angestellten durch die Belastung der Besoldung des bisher von der Kirchendirektion honorierten Angestellten und fällig werdende Alterszulagen um Fr. 4,500 zu. Dagegen tritt auf Ru-brik Besoldungen der Beamten eine Minderausgabe von Fr. 375 ein. Die Mehrausgaben für Kommission und Inspektoren betreffen die Besoldungen mit Fr. 3,500 und die Reisekosten mit Fr. 800. Dem kantonalen Armeninspektor ist ein Adjunkt beigegeben worden und es werden zwecks einer intensiveren Kontrolle an Ort und Stelle vermehrte Reisen dieses Beamten stattfinden. Die Pfleglinge in den Bezirks- und Gemeindeverpflegungsanstalten nehmen zu und da die Staatsbeiträge an diese Anstalten sich nach der Zahl ihrer Insassen berechnen, ist der daherige Kredit um Fr. 2,000 erhöht worden. An den Mehrausgaben für die kantonalen Erziehungsanstalten partizipieren alle diese Anstalten mit Ausnahme derjenigen in Loveresse, deren Gesamtkredit unverändert bleibt. Die Mehrausgaben machen sich hauptsächlich geltend auf der Rubrik Unterricht (für Besoldungsaufbesserungen an die Lehrerschaft), teilweise auch auf der Rubrik Nahrung. Bei der Anstalt Erlach war auch der diesjährigen schlechten Weinernte Rechnung zu tragen, da sie den Ertrag der Landwirtschaft in 1911 beeinflussen wird. Derselbe wird um Fr. 3,000 niedriger angenommen als in 1910.

#### IXa. Volkswirtschaft.

#### Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskosten	c	ler		Dir	ekt	ion	d	es		
	Innern									Fr.	400
В.	Statistik									<b>»</b>	4,700
$\mathbf{C}.$	Handel und Gewe	rb	e							<b>»</b>	6,800
D.	Technikum Burgd	or	f							<b>»</b>	1,060
$\mathbf{E}$ .	Technikum Biel	. '								>	8,160
J.	Feuerpolizei .			•			•	•	•	<b>»</b>	500
										Fr.	21,620
	Minder ausgabe	en	:								
G.	Lebens mittel polize i						•	•		>	810
		$\mathbf{R}$	ein	e	Mei	hra	usg	abe	n	Fr.	20,810

Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Direktion des Innern betreffen die Besoldungen der Angestellten. Für Statistik sind höher veranschlagt die Besoldungen der Angestellten um Fr. 200 und die Kosten der eidg. Volkszählung um Fr. 2,000. Für die in 1911 stattfindende eidg. Viehzählung werden als neuer Posten Fr. 2,500 aufgenommen. Die Mehrausgaben für Handel und Gewerbe verteilen sich auf die Rubriken gewerbliche Stipendien mit Fr. 1,500, kantonales Gewerbemuseum mit Fr. 6,000, Bureau- und Reisekosten, Publikationen der Handels- und Gewerbekammer mit Fr. 200 und hauswirtschaftliches Bildungswesen mit Fr. 300. Von diesen Mehrausgaben geht der bisherige Kredit ab von Fr. 1,200 betreffend das Inspektorat des

bernischen Sparkassenverbandes, der, da er nicht zur Verwendung kommt, nicht erneuert wird. Die Krediterhöhungen für Stipendien, die Bureau- und Reisekosten der Gewerbe- und Handelskammer und das hauswirtschaftliche Bildungswesen erfolgen in Anbetracht zunehmender und unabweisbarer Ansprüche an diese Kredite. Die Beitragserhöhung zu Gunsten des kantonalen Gewerbemuseums betrifft die Kunstgewerbeklassen der frühern Handwerker- und Kunstgewerbeschule Bern, die von dieser abgetrennt und mit dem Gewerbemuseum vereinigt und bisher aus Kredit IX<sup>a</sup>. C. 3, Fach- und Gewerbeschulen, subventioniert wurden. Obwohl letzterer Kredit durch die Uebertragung des Beitrages an die erwähnten Kunstgewerbeklassen auf Kredit IXa. C. 4 um Fr. 6,100 entlastet wird, wird er bei der Summe von Fr. 185,000 belassen. Der Voranschlag für das Technikum Burgdorf erfährt Erhöhungen in den Ausgabenrubriken Lehrerbesoldungen (für reglementarische Alterszulagen) und Bureau- und Reisekosten von zusammen Fr. 3,450, dagegen Reduktionen von im ganzen Fr. 1,150 auf den Ausgabenrubriken Lehrmittel und Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung. Entsprechend den Mehrausgaben steigt der Beitrag der Gemeinde Burg-dorf um Fr. 550 und der Beitrag des Bundes um Fr. 690. Der Voranschlag für das Technikum Biel, der in 1910 die zwei Abteilungen Technikum und Eisenbahnschule umfasste, ist in drei Teile zergliedert worden, indem für die Postschule, die mit dem Technikum vereinigt war, auf Weisung des subventionierenden Bundes künftig gesondert Rechnung zu führen ist. Für alle drei Abteilungen zusammen sind gegenüber 1910 höher veranschlagt die Kosten für *Unterricht* um Fr. 20,905, worunter eine Summe von Fr. 17,520 allein für Aufbesserungen an die Lehrer gemäss der vom Regierungsrat festgesetzten Besoldungsskala und Klasseneinreihung, und die Kosten für Verwaltung um Fr. 1,375. Die Ansätze betreffend das Uhrenbeobachtungsbureau bleiben unverändert und für Stipendien sind Fr. 1,350 weniger ausgesetzt. Die Einnahmen sind zusammen um Fr. 12,770 höher veranschlagt. Für die Lebensmittelpolizei sind höher berechnet die Besoldungen der Assistenten, des Laboratoriumsgehülfen und des Abwarts um Fr. 140 und die Reisevergütungen an die Experten um Fr. 1,000. Diesen Mehrausgaben stehen Mehreinnahmen gegenüber von zusammen Fr. 1,950 auf den Rubriken Rückerstattungen von Analysekosten und Bundesbeitrag. Für Inspektion der Löschanstalten werden Fr. 500 mehr vorgesehen für vermehrte Inspektionen.

#### IXb. Gesundheitswesen.

#### Mehrausgaben:

			1000000	10000 100000
B. Gesundheitswesen im allgemeine	en		Fr.	6,110
C. Frauenspital			>>	6,800
E. Irrenanstalt Waldau				
F. Irrenanstalt Münsingen				
G. Irrenanstalt Bellelay				
Z	usamr	nen_	Fr.	58,410

Die Mehrausgaben für das Gesundheitswesen im allgemeinen betreffen mit Fr. 5,110 die Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten und mit Fr. 1,000 die Beiträge an Spezialanstalten für Kranke. Erstere Krediterhöhung gestattet die Errichtung von 7 weiteren sogenannten Staatsbetten, wodurch die Zahl derselben auf 264 ansteigt, während die andere Erhöhung der Anstalt Bethesda zugute kommen soll, sofern sie sich über die Notwendigkeit einer grössern Staatsleistung ausweist.

Von den Kosten des Frauenspitals werden höher veranschlagt diejenigen für Verwaltung um Fr. 4,500, für Unterricht um Fr. 1,000, für Nahrung um Fr. 3,000 und für Verpflegung um Fr. 3,000. Die Mehrausgaben für Verwaltung resultieren aus Aufbesserungen und der notwendig befundenen Vermehrung des Angestellten-personals. Der Kredit für Unterricht wird mit Fr. 5,000 auf die Ausgabesumme des Jahres 1909 gestellt. Mit der Erhöhung des Postens Nahrung wird der Personalvermehrung und der eingetretenen Verteuerung der Lebensmittel, mit der Erhöhung des Postens Verpflegung der Anschaffung des notwendigen Mobiliars für die Räume der neuen Angestellten Rechnung getragen. Die Kostgelder sind um Fr. 4,200 höher berechnet, da die Ansätze revidiert worden sind. Bei allen drei Irrenanstalten sind höher veranschlagt die Kosten für Verwaltung und Nahrung, bei den Anstalten Waldau und Bellelay überdies die Kosten der Verpflegung. Die Mehrausgaben für Verwaltung betreffen fast ausschliesslich Aufbesserungen an die Angestellten. Die Erhöhungen auf der Rubrik Nahrung erfolgen unter Rücksichtnahme auf die Ausgaben von 1909, und wo Erhöhungen auf der Rubrik Verpflegung stattfinden, sind dieselben durch vermehrte Bedürfnisse verschiedener Art begründet.

#### X. Bauwesen.

#### Mehrausgaben:

В.	Bezirksbehörden				Fr.	1,597
	Unterhalt der Strassen					
	Wasserbauten					400
					 Fr.	28,997
	${\it Minder ausgaben:}$					,
	77 71 7 1 7		. 7	 D		

Die Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung vermehren sich für die Besoldungen der Angestellten um Fr. 740, vermindern sich dagegen in der Rubrik Besoldungen der Beamten um Fr. 1,500. Die Kostenzunahme der Bezirksbehörden betrifft die Besoldungen der Bezirksingenieure mit Fr. 437, die Besoldungen der Angestellten mit Fr. 700 und die Mietzinse mit Fr. 460. Die Mietzinsentschädigung an den Bezirksingenieur III ist entsprechend der dem Staate überlassenen Bureaulokalitäten um Fr. 360 erhöht worden. Für den Unterhalt der Strassen stellen sich höher die Wegmeisterbesoldungen um Fr. 12,000 und die verschiedenen Kosten um Fr. 15,000. Erstere Krediterhöhung wird durch Aufbesserungen, letztere durch die Anschaffung eines Automobils für die Bauverwaltung begründet. Für Wasserbauten werden Fr. 400 mehr veranschlagt zwecks Erhöhung der Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister. Für Bauten in den Irrenanstalten sieht der Voranschlag der Baudirektion eine Summe von Fr. 300,000 auf Rechnung des Vorschusses für Erweiterung der Irrenpflege vor. Die Gebühren für Wasserrechtskonzessionen sind zu Fr. 60,000 angenommen. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob die Einnahmen diese Summe erreichen werden.

#### XI. Anleihen.

#### Minderausgaben:

B. Anleihenskosten . . . . . . . . . . . Fr. 191,822 Uebertrag Fr. 191,822 Uebertrag Fr. 191,822

Mehrausgaben:

A. Rückzahlung und Verzinsung . . . » 152,595 Reine Minderausgaben Fr. 39,227

Mit dem Jahre 1911 beginnt die Rückzahlung des 20 Millionen-Anleihens von 1900. Von daher wird im Voranschlag eine erste Amortisationsquote von Fr. 153,000 eingestellt, jedoch tritt dadurch eine Belastung des Gesamtbudgets nicht ein, da die Amortisation der Kosten dieses Anleihens, die Fr. 202,000 beanspruchte, bis auf einen kleinen Rest von Fr. 178 dahinfällt. Der Posten Provisionen, Transportkosten und Agio wird vorübergehend um Fr. 10,000 erhöht zur Bestreitung der Kosten für die Erneuerung der Couponsbogen der Obligationen des Anleihens von 1895.

#### XII. Finanzwesen.

#### Mehrausgaben:

C.	Amtsschaffnereien .	*			•	•		>	600
				$Z_{11}$	san	nme	en -	Fr.	5.600

Die Mehrausgaben der Kantonsbuchhalterei betreffen den neuen Posten Kosten des Postcheckverkehrs. Bei der Ausdehnung, welche dieser Verkehr angenommen hat, ist es zweckmässig, die bezüglichen Spesen besonders zu verrechnen. Die Krediterhöhung für die Amtsschaffnereien betrifft die Besoldungen der Amtsschaffner.

#### XIII. Landwirtschaft.

#### Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion	Fr.	775
B. Landwirtschaft	>>	46,687
D. Molkereischule	*	925
E. Landwirtschaftliche Winterschulen	>>	255
	Fr.	48,642
${\it Minder ausgaben:}$		
C. Landwirtschaftliche Schule	Fr.	1,750
F. Fleischschau	*	7,200
	Fr.	8,950
Reine Mehrausaaben	Fr.	39.692

Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Direktion verteilen sich auf die Rubriken Besoldung des Sekretärs, Besoldungen der Angestellten und Bureau- und Reise-kosten des Kantonstierarztes. Dieser Beamte wird mehr als bis anhin in den Fall kommen, zu reisen. Von der Krediterhöhung für Landwirtschaft werden folgende Rubriken berührt: Versuche mit amerikanischen Reben mit Fr. 3,500, Reblausbekämpfung mit Fr. 2,000, Förderung des Weinbaues im allgemeinen mit Fr. 6,000, Besoldung des Kulturtechnikers mit Fr. 187, Förderung der Rindviehzucht und Förderung der Kleinviehzucht mit je Fr. 5,000, Hagelversicherung mit Fr. 10,000 und Viehversicherung mit Fr. 8,000. Früher vergütete der Bund die Hälfte des Staatsbeitrages an die Station für Versuche mit amerikanischen Reben in Twann. Die Vergütung wird nun verweigert, so dass die Subventionierung der Anstalt ganz dem Staate auffällt. Unterm 1. November 1910 beschloss der Regierungsrat den im laufenden Jahr von einer totalen Missernte schwer betroffenen bernischen Winzern die nötige staatliche Hülfe zu gewähren und in 1911 ausserordentlicherweise zu bestreiten: 90 % der auf Fr. 22,400 zu veranschlagenden Kosten des Kupfervitriols, welches zum Schutze der Reben gegen den falschen Mehltau dient; 90 % der nächstjährigen Prämien (voraussichtlich betragend Fr. 20,000) für die Versicherung der Reben gegen Hagelschlagen. Dieser Beschluss machte die angegebenen Erhöhungen der Kredite für Förderung des Weinbaues im allgemeinen und Hagelversicherung notwendig. Die Mehrausgaben für Viehversicherung stützen sich auf die Voraussetzung, dass die Zahl der versicherten Tiere zunehmen wird. Für die Subventionierung der Berg-weganlagen, die bisher aus dem Kredite für Bodenverbesserungen erfolgte, ist ein separater Kredit von Fr. 10,000 eingestellt worden. Dagegen kommt der Kredit für Maikäferprämien in 1911 in Abgang. Die Gesamtkosten der landwirtschaftlichen Schule stellen sich um Fr. 1,750 niedriger als in 1910. Die Kosten der Schule selbst steigen zwar um Fr. 250, dafür kommt aber der für 1910 bewilligte Kredit von Fr. 1,000 für Beteiligung an der landwirtschaftlichen Ausstellung in Lausanne in Wegfall und tritt eine neue Einnahme von Fr. 1,000 aus dem Mostereibetrieb auf. Die Kosten der Molkereischule nehmen, hauptsächlich infolge Mehrausgaben für Unterricht, um Fr. 925 zu. Von den landwirtschaftlichen Winterschulen weisen eine Kostenzunahme auf diejenigen in Langenthal, Münsingen und Pruntrut. Dieselbe wird indessen durch eine Kostenreduktion von Fr. 920 bei der Winterschule Rütti bis auf Fr. 255 kompensiert. Auf den Kosten für Fleischschau konnte eine Reduktion von Fr. 7,200 eintreten, nachdem die Instruktionskurse nicht mehr im Umfange des Jahres 1910 nötig sind.

#### XIV. Forstwesen.

#### Mehrausgaben:

A. Verwaltungsi	kos	ten							Fr.	200
B. Forstpolizei						•			<b>»</b>	1,770
					Zu	san	nm	en –	Fr.	1,970

Die Mehrausgaben für das Forstwesen machen sich geltend auf den Rubriken Besoldungen der Angestellten der zentralen Forstverwaltung, Bureaukosten und Mietzinse der Kreisoberförster und Oberbannwarte und Waldaufseher. Die Bureaukosten der Kreisoberförster betrugen bereits in 1909 Fr. 3,385. 85, eine Erhöhung des Kredites auf Fr. 3,400 erschien daher angezeigt. Die gleichen Beamten, die ihr Bureau selbst zur Disposition stellen müssen, bezogen seit 1882 dafür eine jährliche Entschädigung von Fr. 160. Da dieselbe nicht mehr als den heutigen Verhältnissen entsprechend betrachtet wird, ist eine Erhöhung auf Fr. 200 budgetiert worden. Die Erhöhung des Kredites Oberbannwarte und Waldaufseher betrifft Besoldungsauf besserungen an sechs ältere Unterförster. Infolge eingetretener Mutationen reduziert sich der Kredit für Besoldungen der Kreisoberförster um Fr. 1,500.

#### XV. Staatswaldungen.

Mehrertrag gegen 1910 . . . . . Fr. 51,950

Auf Grund des Ertrages von 1909 und der in die Höhe gegangenen Holzpreise ist der Ertrag der Hauptund Zwischennutzungen um Fr. 50,000 höher angenommen, desgleichen der Ertrag der Nebennutzungen um Fr. 600. Die Wirtschaftskosten sind um Fr. 600 niedriger berechnet. Der bisherige Kredit von Fr. 5,600 für Aufforstung im grossen Moos fällt, da dieselbe in der Hauptsache durchgeführt ist, dahin. Für Rüstlöhne sind Fr. 5,000 mehr eingesetzt und vom Kredit für Waldkulturen ist ein Betrag von Fr. 5,000 auf den neuen Posten Verbauung von Bachläufen und Rutschhalden übertragen worden. Die Beschwerden sind um Fr. 600 höher veranschlagt. Infolge Loskauf weiterer Armenrechte reduziert sich der Bedarf für Lieferungen an Berechtigte und Arme um Fr. 1,400. Dagegen steigen die Gemeindesteuern entsprechend den Ausgaben in 1909 um Fr. 2,000.

#### XVI. Domänen.

Mehrertrag gegen 1910 . . . . . F. 19,852

Der Mehrertrag rührt hauptsächlich her von der Vermietung der ehemaligen Landjägerhauptwache in Bern und erhöhten Mietzinsen infolge Neu- und Umbauten. Die Gemeindesteuern sind um Fr. 2,000 niedriger, die Wassermietzinse entsprechend den daherigen Ausgaben um Fr. 1,700 erhöht worden.

#### XVII. Domänenkasse.

Mehrausgaben gegen 1910 . . . Fr. 8,300

Gestützt auf den Stand der Aktiven und Passiven der Domänenkasse auf 30. Juni 1910 sind berechnet die Zinse von Guthaben auf Fr. 80,200, die Zinse für Schulden auf Fr. 89,550.

#### XVIII. Hypothekarkasse.

Mehrertrag gegen 1910 . . . . Fr. 161,750

Die Berechnungen stützen sich auf den mutmasslichen Stand der Aktiven und Passiven auf Ende 1910 und die dermaligen Zinsbedingungen. Es ergibt sich hieraus eine Zunahme des Rohertrages um Fr. 171,250 gegenüber dem Voranschlage für 1910 und von Fr. 69,094. 88 gegenüber der Rechnung von 1909. Die Verwaltungskosten sind um Fr. 9,500 höher angenommen. Die Mehrausgabe betrifft mit Fr. 7,500 die Besoldungen der Angestellten. Gegenüber der Rechnung von 1909 beträgt der Mehrertrag rund Fr. 50,000.

#### XIX. Kantonalbank.

In den einzelnen Rubriken weicht der Voranschlag der Kantonalbank von denjenigen des Jahres 1910 mehr oder weniger erheblich ab, weist jedoch den gleichen Reinertrag wie in 1910 auf.

#### XX. Staatskasse.

Mehrertrag gegen 1910. . . . . Fr. 12,500

Die 3% Berner Staatsobligationen von 1895, welche die Staatskasse besass, sind zum Buchwert verkauft worden. Dadurch vermindert sich der Zinsertrag von Obligationen um Fr. 55,600. Er nimmt dagegen mit Fr. 12,600 zu um den Zins der vom Bernischen historischen Museum dem Staate abgetretenen Obligationen für das s. Z. dem ersteren gewährte Darlehen. Aus dem Erlös der Berner Staatsobligationen wurden Fr. 1,000,000 Aktien der Bernischen Kraftwerke A.-G.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

al pari erworben. Dadurch steigen die Zinse von Aktien um Fr. 45,000, ferner mit Fr. 61,000 um die gegen 1910 höher veranschlagten Dividenden der Montreux-Berner Oberland-Bahn und der Vereinigten schweizerischen Rheinsalinen. Mit Rücksicht auf die Zunahme des Vorschusses für Erweiterung der Irrenpflege werden die Zinse von Vorschüssen an Spezialverwaltungen um Fr. 17,000 höher angenommen. Die Zinse für Depots von Spezialverwaltungen sind um Fr. 65,000 höher berechnet, da die Staatskasse mangels eigener Mittel die Kantonalbank in vermehrtem Masse in Anspruch zu nehmen in den Fall kommen wird. Die Ansätze Zinse für gerichtliche Geldhinterlagen und Skonti für Barzahlungen sind in Anlehnung an die Rechnungsergebnisse von 1909 erhöht worden.

#### XXI. Bussen und Konfiskationen.

Keine Aenderungen.

#### XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Mehrertrag gegen 1910 . . . . . Fr. 2,000

Die Erträge der Jagdpatentgebühren und der Fischezenzinse und Patentgebühren werden höher angenommen, ersterer um Fr. 1,000, letzterer um Fr. 2,000. Auf Rubrik Aufsichts- und Bezugskosten (Jagd) ergibt sich eine Mehrausgabe von Fr. 1,000, bedingt durch die Anstellung eines fernern Wildhüters. Die Einnahmen an Eisenerzgebühren werden wegen geringerer Verhüttung gegenüber frühern Jahren um Fr. 500 reduziert. Der Kredit für Hebung des Bergbaues erleidet, da er nur wenig in Anspruch genommen wird, eine Reduktion von Fr. 500.

#### XXIII. Salzhandlung.

Mehrertrag gegen 1910 . . . . . . Fr. 8,000

Es wird mit einer kleinen Zunahme des Konsums und einem daherigen Mehrertrag auf dem Salzverkauf von Fr. 11,800 gerechnet. Davon gehen vermehrte Betriebskosten im Betrage von Fr. 3,800 ab, die sich ergeben einerseits aus vermehrten Transportkosten und Auswägerlöhnen, anderseits aus dem Wegfall der Einnahmen an Skonti und Zinsvergütungen, da die Rechnung mit den Salinen nunmehr zinslos ist.

#### XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Mehrertrag gegen 1910 . . . . . . <u>Fr. 21,500</u>

Im Ertrage der Stempelsteuer wird eine Vermehrung von Fr. 33,000 in Anschlag gebracht und damit in Zusammenhang eine Erhöhung der Provision der Stempelverkäufer um Fr. 1,500. Die Banknotensteuer fällt, nachdem die Notenemission der Kantonalbank aufgehört hat, endgültig aus.

#### XXV. Gebühren.

Mehrertrag gegen 1910. . . . . Fr. 16,800

Dieser Mehrertrag betrifft die Patenttaxen der Handelsreisenden mit Fr. 5,000, die Gebühren für Radfahrbewilligungen mit Fr. 10,000, die Gewerbeschein-Gebühren mit Fr. 1000 und die neuen Posten Gebühren des Verwaltungsgerichtes Fr. 600 und Gebühren (für Ursprungszeugnisse) der Handels- und Gewerbekammer Fr. 200.

### XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Keine Aenderungen.

#### XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Mehrertrag gegen 1910 . . . . . Fr. 18,500

Die Abgaben werden mit Rücksicht auf die Einnahmen von 1909 und die Vermehrungen, welche durch Inbetriebsetzung neuer Werke zu erwarten sind, um Fr. 20,000 und damit im Zusammenhang der Anteil der Fonds für Unterstützungen etc. um Fr. 2,000 erhöht. Der Kredit für Bezugskosten wird wegen geringer Inanspruchnahme um Fr. 500 reduziert.

#### XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Minderertrag gegen 1910 . . . . Fr. 2,000

Der Ertrag der Verkaufsgebühren wird in Anbetracht ihres Rückganges in den letzten Jahren netto um Fr. 3,000 niedriger angenommen. Die Bezugskosten reduzieren sich um Fr. 1,000.

#### XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Gegen 1910 treten keine Aenderungen ein. Es bleibt zu gewärtigen, wie der Voranschlag der eidg. Alhoholverwaltung durch die zuständigen Behörden festgesetzt wird.

#### XXX. Anteilam Ertrage der Schweiz. Nationalbank.

Mehrertrag gegen 1910 . . . . . . . Fr. 16,665

Der Mehrertrag betrifft die Entschädigung auf der Notenemission der Kantonalbank, welche nun vom ganzen Betrag der letzteren zu entrichten ist.

#### XXXI. Militärsteuer.

Mehrertrag gegen 1910 . . . . . . Fr. 1,438

Der Ertrag der *Militärsteuer* wird netto um Fr. 2,500 höher veranschlagt. Die *Taxations- und Bezugskosten* steigen um Fr. 1,262 in den Rubriken *Besoldungen der* 

Angestellten und Anteil an der Besoldung des Kantons-Kriegskommissärs. Von diesen Mehrausgaben geht die Mehreinnahme für Anteil des Bundes ab mit Fr. 200.

#### XXXII. Direkte Steuern.

Mehrertrag gegen 1910 . . . . Fr. 240,810

In teilweiser Anlehnung an die Ergebnisse der Rechnung von 1909 wird der Ertrag der Vermögenssteuer um Fr. 99,000 und der Ertrag der Einkommenssteuer um Fr. 153,910 höher angenommen. Die Taxations- und Bezugskosten weisen eine Vermehrung auf von Fr. 10,600. Sie betrifft die Bezugsprovisionen, welche sich nach den Steuereinnahmen richten, mit Fr. 6,600 und die verschiedenen Bezugskosten mit Fr. 4,000. Für letztere Kosten ist eine Krediterhöhung auf Fr. 20,000 unabweisbar, nachdem sie in 1909 die Höhe von Fr. 19,340. 64 erreicht haben. Die Verwaltungskosten steigen in den beiden Besoldungsrubriken zusammen um Fr. 1,500.

Bern, den 11. November 1910.

Der Finanzdirektor:

Kunz.

Vom Regierungsrate genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 16. November 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Kistler.

# Vortrag der Polizeidirektion

an den

#### Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

### Dekret über die Schutzaufsicht.

(April 1910.)

Artikel 11 des Gesetzes vom 3. November 1907 betreffend den bedingten Straferlass sieht vor, dass der Grosse Rat auf dem Dekretswege Bestimmungen über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht und die Stellung des Staates zu privaten Bestrebungen dieser Art erlassen werde. Sie haben uns gestützt hierauf beauftragt, Ihnen den Entwurf eines Dekretes über diese Gegenstände vorzulegen. Hiermit sind wir im Falle, diesem Auftrag nachzukommen und Ihnen das Projekt eines solchen Dekretes zu unterbreiten mit dem Antrag, dasselbe genehmigen und an den Grossen Rat weiterleiten zu wollen. Wir begleiten den Entwurf mit folgenden Bemerkungen.

Das Dekret über die Schutzaufsicht steht in einer gewissen Wechselbeziehung zu demjenigen über die bedingte Entlassung von Sträflingen. Zwar bildet die Schutzaufsicht eine Aufgabe, die sich auch ohne die Einführung der bedingten Entlassung stellt; seit Jahren arbeiten denn auch Vereine und Private erfolg- und segensreich auf diesem Gebiete. Umgekehrt aber erfordert die Einführung des bedingten Straferlasses gebieterisch die Ordnung der Schutzaufsicht, da erstere ohne letztere die erwarteten guten Früchte kaum zeitigen wird und die bedingte Entlassung ohne Schutzaufsicht nicht denkbar ist.

Der vorgelegte Entwurf lehnt sich daher an den Entwurf eines Dekretes über die bedingte Entlassung an und will dessen praktische Ausführung ermöglichen; er geht aber wesentlich über dessen Wirkungskreis hinaus, indem die Schutzaufsicht auch für Verurteilte, denen der bedingte Straferlass gerichtlich zugebilligt worden ist und eventuell für definitiv Entlassene vorgesehen ist. Der Entwurf sieht demgemäss zunächst 2 Kategorien von unter Schutzaufsicht Gestellten vor:

a. Diejenigen Personen, die vom Richter gemäss den Vorschriften des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass vom 3. November 1907 (Art. 2) unter Schutzaufsicht gestellt werden. Die letztere Massnahme ist nur fakultativ und wird vom Richter bei Gewährung des bedingten Straferlasses nur dann angeordnet werden, wenn eine Beaufsichtigung zur Erreichung des gesetzgeberischen Zweckes der Verhütung des Rückfalles geboten erscheint. Bei vielen erstmalig Verurteilten wird sie nicht notwendig, so dass nur für einen, allerdings zum voraus nicht bestimmbaren Teil die Schutzaufsicht zu organisieren ist. Für diese Leute, die mit der Strafanstalt nicht in Berührung kommen, wird die Schutzaufsicht nach dem Entwurf durch die Gefängniskommission oder eine Abteilung derselben ausgeübt (vgl. §§ 2, lit. b, 6, 7, 8, Al. 1, 9, 10, 11).

b. Solche Personen, die nach Massgabe des Dekretes über die bedingte Entlassung von Sträflingen aus der Strafanstalt entlassen werden. Für diese ist nach den Bestimmungen des erwähnten Dekretes die Schutzaufsicht obligatorisch und wird durch die Strafanstalt ausgeübt. Zur Vermeidung von Doppelspurigkeit mit bezug auf die Ausübung der Schutzaufsicht knüpft der Entwurf hier an jenes Dekret an. Die Stellung unter Schutzaufsicht erfolgt durch den Regierungsrat, dieselbe Instanz, welche über die bedingte Entlassung entscheidet (vgl. §§ 2, lit. a, 3, lit. b, 6, 7, 9 des Entwurfes und §§ 3 und 4 des Dekretsentwurfes über die bedingte Entlassung).

Die Schutzaufsicht über die Angehörigen beider Kategorien ist grundsätzlich dieselbe; ihre Aufgabe ist

eine doppelte: Fürsorge und Beaufsichtigung. Die Ausübung der Fürsorge wird Geldmittel erfordern; neben der Zuwendung von Staatsmitteln ist hiebei auch auf die Unterstützung der Privaten zu hoffen. Die Beaufsichtigung ihrerseits verlangt einen ununterbrochenen, aber diskret ausgeübten, persönlichen Verkehr. Eine direkte Beaufsichtigung durch Polizei- oder Verwaltungsorgane des Staates oder der Gemeinde ist im Interesse des Beaufsichtigten, der hiedurch vor seiner Umgebung blossgestellt würde, zu vermeiden. Der Entwurf schlägt daher die Einrichtung des Patronates vor, das unter der Kontrolle der staatlichen Schutzaufsichtsorgane stehend, unbemerkt von der Oeffentlichkeit die Vermittlung zwischen den Staatsorganen und Schützlingen zu bewerkstelligen hat. Es ist hier der Ort, es offen auszusprechen und anzuerkennen, dass die rein private, aus gemeinnützigen und christlichen Beweggründen entstandene, freiwillige Schutzaufsicht auf diesem Gebiete schon seit Jahren in aufopferungsvoller Weise gearbeitet und viele Erfolge gezeitigt hat. Es liegt im eigensten Interesse des Staates, alles zu vermeiden, was darauf hinauslaufen könnte, diese Tätigkeit irgendwie einzuschränken oder ihr Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Nach den Bestimmungen des Entwurfes kann das Patronat daher die Beaufsichtigung sowohl durch private von der Gefängniskommission eingesetzte Schutzaufseher als auch durch die Organe der freiwilligen Schutzaufsicht ausüben lassen. Wenn letztere das Vertrauen speziell der bedingt entlassenen Sträflinge in grösserem Masse geniessen sollten als jene, so ist dies staatlicherseits als eine Folge ihrer bisherigen Tätigkeit anzuerkennen. Bei dieser Anerkennung der privaten Tätigkeit nach dieser Richtung haben die staatlichen Organe einzig das Verlangen nach regelmässiger Berichterstattung über die einzelnen Beaufsichtigten zu stellen, um ihrerseits ihre Befugnisse und Pflichten erfüllen zu können. Der Entwurf stellt sich hier somit auf den Standpunkt, dass bei der Einrichtung des Patronates in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der konkreten Umstände seitens der Gefängniskommission entweder ein besonderer Schutzaufseher ernannt oder aber das Patronat in erwähntem Sinne der freiwilligen Schutzaufsicht

überlassen wird. Die speziellen Aufgaben der staatlich eingesetzten Schutzaufseher sind in einer Instruktion, die von der Gefängniskommission zu erlassen ist, zu bestimmen. Wählbar sind zu dieser Aufgabe Angehörige beider Geschlechter. Absichtlich sind die zu stellenden Anforderungen sehr einfach gehalten, damit ein möglichst grosser Kreis von wohltätigen Personen entstehe; sie beschränken sich auf Handlungsfähigkeit, bürgerliche Ehrenfähigkeit und Eignung im allgemeinen. Eine Verpflichtung zur Uebernahme des Patronates wird nicht aufgestellt, da erfahrungsgemäss ein Zwang der Ausübung einer solchen Tätigkeit schädlich sein kann. Fraglich ist einzig, ob nicht der Vormund des Schützlings zur Uebernahme des Patronates verpflichtet werden soll. Nach dem Entwurf wird er nicht von Gesetzes wegen Patron; nur da, wo ein Vorteil für die Schutzaufsicht zu erwarten ist, was allerdings in der Regel der Fall sein wird, soll die gesetzlich privilegierte Stellung des Vormundes auch für sie nutzbar gemacht werden. (Vgl. §§ 5—14.)

Mit diesen Bestimmungen dürfte die Stellung des Staates zu den privaten Bestrebungen der Schutzaufsicht genügend gekenntzeichnet sein. Die staatliche Schutzaufsicht wird sich voraussichtlich zunächst mit der Organisation der Schutzaufsicht für die erwähnten 2 Kategorien von Schutzbedürftigen zu beschäftigen haben. Die Schutzaufsicht für diejenigen, die wegen Ablauf der Strafzeit oder infolge Begnadigung definitiv entlassen werden, soll wie bisher der freiwilligen Tätigkeit überlassen bleiben; immerhin erhält die Gefängniskommission die Befugnis, ihre Fürsorge auch auf Angehörige dieser Kategorie auszudehnen, wenn sie selbst es wünschen, und die zu Gebote stehenden Mittel gegebenenfalls auch zugunsten dieser definitiv Entlassenen zu verwenden. (Vgl. § 15.)

Bern, 15. April 1910.

Der Polizeidirektor: Kläv.

## Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission

vom 4./5. Oktober 1910.

### Dekret

über

#### die Schutzaufsicht.

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 11, Ziffer 1, des Gesetzes vom 3. November 1907 betreffend den bedingten Straferlass;

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

- § 1. Der Schutzaufsicht sind unterstellt:
- a. die vom Richter gemäss Art. 2 des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass unter Schutzaufsicht gestellten Verurteilten;
- b. diejenigen Personen, die nach Massgabe des Dekretes über die bedingte Entlassung von Sträflingen aus der Strafanstalt bedingt entlassen werden.
- § 2. Die Schutzaufsicht wird geleitet und ausgeübt: a. durch die Direktionen der einzelnen Strafanstalten;
- b. durch die Gefängniskommission. Diese kann die Ausübung der Funktionen der Schutzaufsicht einer besondern Abordnung (Subkommission für Schutzaufsicht) übertragen.
- § 3. Die Stellung unter Schutzaufsicht erfolgt:
- a. in den Fällen des § 1, lit. a, durch den Richter. Dieser hat der Gefängniskommission hievon Kenntnis zu geben, sobald das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist;
- b. in den Fällen des § 1, lit. b, durch den Regierungsrat bei Anlass des Beschlusses über die bedingte Entlassung.
- § 4. Die Schutzaufsicht dauert:
- a. für die durch den Richter unter Schutzaufsicht gestellten Verurteilten während der ihnen auferlegten Probezeit (Art. 2 des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass);

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

- b. für die bedingt Entlassenen während der ihnen auferlegten Probezeit (§ 4, Al. 1, des Dekretes über die bedingte Entlassung von Sträflingen).
- § 5. Die Schutzaufsicht hat zur Aufgabe:
- a. die Fürsorge für den ihr Unterstellten, namentlich durch Verschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit, durch Unterstützung mit Rat und Tat, um demselben zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen;
- b. die Beaufsichtigung des ihr Unterstellten in einer diskreten, sein Fortkommen möglichst wenig erschwerenden Weise.
- $\S$  6. Die Ausübung der Fürsorge liegt der Gefängniskommission ob; in den Fällen des  $\S$  1, litt. b, haben die Anstaltsdirektionen dabei mitzuwirken.

Zu diesem Zwecke verfügt die Gefängniskommission über die ihr vom Staate oder den Privaten zugewiesenen Gelder und legt jährlich der Polizeidirektion Rechnung über die Verwendung derselben ab.

Der Beitrag des Staates an die Schutzaufsicht wird auf dem Budgetwege festgesetzt.

§ 7. Die Ausübung der Beaufsichtigung erfolgt durch die Gefängniskommission, mit Ausnahme der in § 5 des Dekretes über die bedingte Entlassung genannten Fälle.

Doch ist die Strafanstaltsdirektion berechtigt, auch in den letztern Fällen die Hülfe der Gefängniskommission in Anspruch zu nehmen.

§ 8. Bei den durch den Richter unter Schutzaufsicht gestellten Verurteilten hat sich die Beaufsichtigung namentlich darauf zu erstrecken, ob der Beaufsichtigte die ihm vom Richter erteilten Weisungen befolgt, sowie darauf, ob nicht die Voraussetzungen des Widerrufes des bedingten Straferlasses gegeben sind (Art. 2 und 3 des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass).

Bei den bedingt Entlassenen ist namentlich darauf zu achten, ob der Beaufsichtigte die an die Entlassung geknüpften Bedingungen erfüllt und die ihm erteilten Weisungen befolgt und ob nicht die Voraussetzungen der Rückversetzung in die Anstalt gegeben sind (§§ 7 und 8 des Dekretes über die bedingte Entlassung von Sträflingen).

- § 9. Die Schutzaufsichtsorgane führen Kontrollen über die ihrer Schutzaufsicht unterstellten Personen.
- § 10. Zur wirksamen Durchführung der Schutzaufsicht wird in jedem einzelnen Fall durch die Gefängniskommission ein Patronat bestellt.

Dieses Patronat kann ausgeübt werden

- a. durch Private (§ 11);
- b. durch die Organe der freiwilligen, gemeinnützige Zwecke verfolgenden Schutzaufsicht (§ 13);
- c. durch die Anstaltsleitungen der Arbeiterheime oder ähnlicher Anstalten (§ 14).
- § 11. Als Schutzaufseher (Patron) können ehrenhafte, mehrjährige Personen beiderlei Geschlechtes ernannt werden, die sich für die ihnen zugedachte Aufgabe eignen.

Ist der der Schutzaufsicht Unterstellte bevormundet, so soll in der Regel der Vormund zum Schutzaufseher (Patron) gewählt werden.

§ 12. Der Schutzaufseher (Patron) hat in fortwährendem persönlichen Verkehr mit dem Schützling und dessen jeweiligem Arbeitgeber zu stehen.

Er hat allvierteljährlich und in der Zwischenzeit so oft als es nötig erscheint, über die Aufführung des

Schützlings Bericht zu erstatten (§ 8).

Die Berichterstattung erfolgt an die Anstaltsleitung, wenn es sich um bedingt Entlassene handelt, in allen

andern Fällen an die Gefängniskommission.

Im übrigen werden die Aufgaben der von den staatlichen Organen bestellten Schutzaufseher durch eine Instruktion der Gefängniskommission bestimmt.

§ 13. Der Beamte für Schutzaufsicht führt ein Register über die Organe der freiwilligen Schutzaufsicht, denen das Patronat anvertraut werden kann.

Private Vereinigungen, die das Patronat ausüben wollen, erhalten die Genehmigung hiezu, wenn sie sich, namentlich durch ihre bisherige Tätigkeit, über

ihre Eignung hiezu ausweisen.

Wird die Ausübung des Patronates den erwähnten Organen der freiwilligen Schutzaufsicht nach vorheriger Verständigung mit denselben übertragen, so übernehmen dieselben die Pflicht zur Berichterstattung im Sinne des § 12, Absatz 2 und 3.

Zur Vorbereitung der Uebernahme der Patronatsaufgaben (Besprechungen etc.) ist diesen Organen unter Aufsicht der Anstaltsleitung das Besuchsrecht in der

Strafanstalt gewährt.

- § 14. Befindet sich der der Schutzaufsicht Unterstellte in einer Anstalt (Arbeiterheim oder dergleichen), so hat in der Regel die Anstaltsleitung das Patronat auszuüben.
- § 15. Die Gefängniskommission ist berechtigt, die Schutzaufsicht auf solche Personen auszudehnen, welche nach Ablauf ihrer Strafzeit oder infolge Begnadigung definitiv aus der Strafanstalt entlassen werden, sofern dieselben beim Austritt einen dahinzielenden Wunsch ausdrücken.
- § 16. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen sind auf dem Verordnungsweg zu erlassen.

Bern, 4./5. Oktober 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission deren Präsident Hügli.

# Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

zum

# Entwurf eines Gesetzes über das land- und milchwirtschaftliche Unterrichtswesen im Kanton Bern.

(April 1909.)

In allen Kulturstaaten sind in den letzten Jahren Bestrebungen zu Tage getreten zum Zwecke einer nachhaltigen und ausgiebigen Förderung der Landwirtschaft. Die hohe Bedeutung einer gut prosperierenden Landwirtschaft für eine gesunde Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft wird immer mehr anerkannt. In dieser Einsicht ist wohl auch der Grund zu suchen, dass den meisten Massnahmen der Staatsbehörden, welche eine Förderung der Landwirtschaft bezwecken, von den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung die Zustimmung erteilt wird.

völkerung die Zustimmung erteilt wird.

Eines der vornehmsten Förderungsmittel bildet nun unzweifelhaft die landwirtschaftliche Berufsbildung. Die hohe Bedeutung der Förderung dieser Berufsbildung für die Entwicklung der Landwirtschaft ist unverkennbar. In den letzten Jahrzehnten hat die landwirtschaftliche Wissenschaft und damit in Verbindung die Technik des landwirtschaftlichen Betriebes ausserordentliche Fortschritte gemacht. Ohne auf Einzelheiten einzutreten, sei hier nur an die schönen Erfolge auf dem Gebiete des Pflanzenbaues, der Tierzucht und der landwirtschaftlichen technischen Gewerbe erinnert. Die Roherträge haben sozusagen in allen Betriebszweigen stark zugenommen. Damit der Landwirt in der Lage ist, die gemachten Fortschritte auf dem Gebiete der Technik und der Oekonomie in fruchtbringender Weise im Betriebe zur Anwendung zu

bringen, bedarf er einer gewissen fachlichen Bildung. Die Frage, ob die zur Zeit bestehenden Institutionen in unserm Kanton der räumlichen Ausdehnung nach diesem Bedürfnisse genügen, kann nicht bejaht werden. Dazu kommt der Umstand, dass verschiedene wichtige Einrichtungen, die heute für die land- und milchwirtschaftliche Berufsbildung wertvolle Dienste leisten, der gesetzlichen Grundlage entbehren.

Wir erinnern hier in erster Linie an die Molkereischule auf der Rütti und an die landwirtschaftlichen Winterschulen auf der Rütti und in Pruntrut. Diese Institute sind in den letzten 15 Jahren errichtet worden. Sie entsprechen einem dringenden Bedürfnisse und allgemein ist man von ihrer Zweckmässigkeit und vorzüglichen Wirkung auf die Technik unserer Landund Milchwirtschaft überzeugt. Ihre Errichtung erfolgte gestützt auf eine ziemlich weit gehende Interpretation von Art. 3 des Gesetzes über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule vom Jahre 1865; es muss zugegeben werden, dass der damalige Gesetzgeber diese Institute wohl nicht in Aussicht genommen hatte, sonst hätte unzweifelhaft eine präzisere Redaktion des Art. 3 des fraglichen Gesetzes stattgefunden. Der Art. 3 spricht überdies nur von speziellen Kursen über einzelne Zweige der Landwirtschaft, während sowohl die Molkereischule als auch die landwirtschaftliche Winterschule als Institute mit zum Teil selbständiger Organisation und abschliessendem Lehrgang aufgefasst werden müssen.

Im weitern muss bemerkt werden, dass das Gesetz über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule Rütti vom Jahre 1865 sehr veraltet ist und sich überlebt hat.

Bereits in den achtziger Jahren stellte sich das Bedürfnis ein, dieses Gesetz zu revidieren und den neuzeitlichen Verhältnissen anzupassen. Der bezügliche Gesetzesentwurf vom Jahre 1886 wurde aber bei der Volksabstimmung vom 24. Oktober 1886 mit dem gleichzeitig aufliegenden Lehrerpensionsgesetz mit schwachem Mehr abgelehnt, ein Resultat, das Niemand erwartet hatte, da sowohl der Grosse Rat als die vorberatenden Behörden einstimmig für das Gesetz einstunden und auch die Presse sämtlicher Richtungen dasselbe dem Volke zur Annahme empfohlen hatte.

In Anpassung an den Bundesbeschluss betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom Jahre 1884 sah man sich dann veranlasst, um die Bundessubvention für die landwirtschaftliche Schule zu erhalten, die Artikel 11 und 13 des Gesetzes vom Jahre 1865 durch einen Volksbeschluss aufzuheben, was am 26. Oktober 1890 geschah.

Im Hinblick auf die Entwicklung des landwirtschaftlichen Winterschul-Unterrichts, der Molkereischule und des Versuchswesens an der landwirtschaftlichen Schule und der Molkereischule und auch in Berücksichtigung der Zunahme der landwirtschaftlichen Wandervorträge, Kurse und sonstigen Massnahmen zur Förderung der Berufsbildung kann eine gesetzliche Ordnung der Verhältnisse nicht länger verschoben werden, da, wie bereits hervorgehoben, diese Einrichtungen bei strenger Prüfung der legalen Grundlage teilweise entbehren. Aber auch abgesehen hievon, müsste eine Revision des bestehenden Gesetzes für die Organisation der landwirtschaftlichen Schule Rütti dringend gefordert werden, da eine grosse Anzahl von wesentlichen Bestimmungen zurzeit von den Exekutivbehörden nicht mehr berücksichtigt werden können. Es betrifft dies namentlich

- § 2 betreffend die agrikulturchemische Versuchsstation. (Nach der Errichtung der eidgenössischen Versuchs- und Untersuchungsanstalt auf dem Liebefeld überflüssig geworden und aufgehoben.)
- § 4 betreffend die zinsfreie Ueberlassung der Wohnund Lehrgebäude. (Nach der Staatsrechnung wird für diese Gebäude eine Verzinsung berechnet.)
- § 5 betreffend die Höhe des Anstaltskredites. (Der Kredit von 15,000 Fr. würde den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen und musste deshalb überschritten werden.)
- §§ 6 und 7 betreffend Vorkurs für die Schüler des französischen Kantonsteils. (Seit der Errichtung der landwirtschaftlichen Winterschule in Pruntrut werden Schüler französischer Zunge ohne genügende Kenntnis der deutschen Sprache in die landwirtschaftliche Schule Rütti nicht mehr aufgenommen.)
- § 15 betreffend die Aufnahme von Praktikanten. (Die Aufnahme von Praktikanten wurde mit Rücksicht auf die gemachten ungünstigen Erfahrungen sistiert. Nur ganz ausnahmsweise werden noch Hospitanten aufgenommen.)

- § 16 betreffend Zahl der Lehrer. (Die Zahl der Lehrer musste in Rücksicht auf die Angliederung der Winterschule wesentlich vermehrt werden.)
- § 21 betreffend Besoldungen der Lehrerschaft. (Die Besoldungen der Lehrerschaft haben die Normen des Gesetzes vom Jahre 1865 wesentlich überschritten. Da aber der Bund die Hälfte der Lehrerbesoldungen trägt, so bewegen sich die kantonalen Leistungen in dieser Rubrik innerhalb der gesetzlichen Ansätze.)

Aus den vorstehenden Ausführungen geht zur Genüge hervor, dass die Neuordnung des land- und milchwirtschaftlichen Unterrichts- und Versuchswesens durch eine einfache Revision des Gesetzes vom Jahre 1865 nicht möglich war, sondern dass im Sinne der unter dem 29. Dezember 1897 von Herrn Grossrat Jenny eingereichten und unter dem 30. März 1898 begründeten und vom Grossen Rate angenommenen Motion, lautend: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, wie das land- und milchwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen im Kanton Bern gesetzlich zu ordnen sei», vorgegangen werden musste.

Mit den nach dem vorliegenden Gesetze zu schaffenden Institutionen wird es möglich sein, dem Sinne der Motion Jenny nachzukommen und dem Bedürfnisse nach fachlicher Berufsbildung und Versuchstätigkeit in land- und milchwirtschaftlicher Hinsicht in angemessener Weise zu entsprechen.

Das Gesetz ist möglichst kurz gefasst und enthält im Wesentlichen nur die grundlegenden Bestimmungen. Detailbestimmungen wurden möglichst vermieden; dieselben gehören in die Reglemente. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, letztere den jeweilen eintretenden Verhältnissen anzupassen, ohne eine frühzeitige Revision wegen Bestimmungen untergeordneter Natur herbeiführen zu müssen.

Im weitern verweisen wir auf die bei den einzelnen Abschnitten des Gesetzes angebrachten Erläuterungen und Ausführungen.

#### Erster Abschnitt.

#### Allgemeines.

Von der Voraussetzung ausgehend, dass das landund milchwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen — soll mit gutem Erfolge gearbeitet werden —
einer einheitlichen Leitung und Ueberwachung nach
bestimmten Gesichtspunkten nicht entbehren kann, haben wir für sämtliche nach diesem Gesetze in Betrieb
zu setzenden Institute und Einrichtungen nur eine Aufsichtskommission vorgesehen. Diese Kommission hat
in erster Linie die Stellung einer Aufsichtsbehörde für
die vorgesehenen Lehr- und Versuchsanstalten und
funktioniert ausserdem als ein der Landwirtschaftsdirektion beigegebenes Expertenkollegium für alle auf
den Gegenstand des Gesetzes bezüglichen Angelegenheiten.

Die Aufsichtskommission kann sich nach Massgabe des Bedürfnisses in mehrere Subkommissionen teilen, welchen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden können.

Die Bildung von selbständigen Kommissionen für die einzelnen Institute mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben halten wir gestützt auf die bisherigen Erfahrungen nicht für empfehlenswert.

Die speziellen Aufgaben der Kommission als Aufsichtsbehörde, ihre Stellung zur Landwirtschaftsdirektion und ihre Kompetenzen sollen in dem durch den Regierungsrat zu erlassenden Reglement näher bezeichnet werden.

#### Zweiter Abschnitt.

#### Die landwirtschaftliche Jahresschule auf der Rütti.

Wesentliche Aenderungen der gesetzlichen Grundlagen der landwirtschaftlichen Schule sind nicht vorgesehen. Im grossen und ganzen hat sich das Organisationsgesetz vom Jahre 1865 gut bewährt. Ueber 1500 junge Landwirte haben seit dem Bestande der Lehranstalt auf der Rütti ihre wissenschaftliche und praktische Ausbildung erhalten. Eine grosse Zahl nutzbringender Anregungen sind von der Schule ausgegangen und in hervortretender Weise hat sie durch ihre Versuchstätigkeit die landwirtschaftliche Technik unseres Kantons beeinflusst. Es ist deshalb auch begreiflich, dass sich die Schule der vollen Sympathie und der Anerkennung der bernischen Bauernsame erfreut und auch ausserhalb des Kantons in vorteilhaftester Weise bekannt ist. Die Frequenz war fast ausnahmslos eine gute; in den letzten Jahren ist sie erheblich gestiegen, wie dies aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist.

Frequenzliste der landwirtschaftlichen Jahresschule Rütti (1895-1908).

(1000 1000)												
Jahr	Angemeldet	Aufgenommen	Schülerzahl in beiden Klassen									
1895	27	23	44									
1896	35	30	48									
1897	26	24	50									
1898	25	22	44									
1899	28	26	45									
1900	30	22	40									
1901	37	32	53									
1902	31	28	60									
1903	32	30	56									
1904	43	32	62									
1905	51	32	65									
1906	57	33	66									
1907	62	35	67									
1908	67	36	68									

Die Frequenz der landwirtschaftlichen Jahresschule hat also seit der Gründung der landwirtschaftlichen Winterschule nicht ab-, sondern eher zugenommen und ist somit das Gegenteil von dem eingetreten, was seinerzeit bei der Einführung von Winterkursen in einigen der Schule nahestehenden Kreisen befürchtet wurde.

Wer seinem Sohne eine allseitige fachliche Ausbildung geben will, der lässt ihn die landwirtschaftliche Schule, respektive eine theoretisch-praktische Schule besuchen; in zwei Jahreskursen lässt sich bei richtiger Organisation unzweifelhaft mehr erreichen, als in zwei Halbjahreskursen der Winterschule. Zu-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

dem kann der Unterricht in vielen Disziplinen durch entsprechende Demonstrationen, Versuche auf dem Gebiete des Pflanzenbaues, der Tierzucht, der landwirtschaftlichen Gewerbe, Prüfung der neuern Geräte und Maschinen und namentlich durch Exkursionen (botanische, geologische, landwirtschaftliche) sehr fruchtbar gestaltet werden.

Im Speziellen erlauben wir uns zu den einzelnen Artikeln folgende orientierende Bemerkungen:

In Art. 3 sind die speziellen Aufgaben der Schule näher umschrieben. Die Betätigung als zentrale und Auskunftsstelle für landwirtschaftliche Angelegenheiten und als Versuchsanstalt ist im bestehenden Gesetze nicht positiv enthalten. In Wirklichkeit wird auf der landwirtschaftlichen Schule und auf der Molkereischule nach beiden Richtungen hin zurzeit intensiv und mit schönem Erfolge gearbeitet.

Das Eintrittsalter ist gegenüber dem zurzeit bestehenden Gesetze um 1 Jahr erhöht, also auf das 16. Altersjahr festgesetzt. Diese Erhöhung der Altersgrenze erscheint gestützt auf langjährige Erfahrungen durchaus gerechtfertigt. Die ältern Schüler sind in der Regel die bessern und profitieren vom Unterrichte wesentlich mehr, als diejenigen, welche unmittelbar nach Absolvierung der Primar- oder Sekundarschule die landwirtschaftliche Schule besuchen und infolgedessen über ganz wenig oder keine praktischen Kenntnisse verfügen. Dazu kommt noch, dass die ältern Schüler ernsthafter veranlagt sind und mit mehr Interesse und Verständnis dem Unterrichte folgen. Im übrigen bleiben die Aufnahmsbedingungen unverändert. Bezüglich des Kostgeldes ist dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, dasselbe je nach den Verhältnissen etwas zu erhöhen oder herabzusetzen.

Nach dem bestehenden Gesetze steht den Aufsichtsbehörden die Befugnis zu, an wenig- oder unbemittelte Kantonsbürger sechs Freiplätze, welche auch in Halbfreiplätze geteilt werden können, zu vergeben. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen halten wir es für richtiger, wenn der Umfang der Kostgeld-Erlasse nicht ganz genau fixiert ist, sondern den wirklichen Verhältnissen angepasst werden kann. Nähere diesbezügliche Bestimmungen können im Reglemente Aufnahme finden.

Die Aufnahme von Praktikanten wurde in den letzten Jahren wesentlich eingeschränkt, teilweise ganz sistiert und zwar gestützt auf nicht gerade günstige Erfahrungen. Es drängten sich unter diesem Namen nicht selten junge Leute in die landwirtschaftliche Schule, die unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Tätigkeit für den landwirtschaftlichen Beruf nicht als besonders qualifiziert erscheinen mussten. Aus diesem Grunde wurden nur noch solche Praktikanten aufgenommen, welche zu bestimmten Studienzwecken die landwirtschaftliche Schule besuchen wollten und deren Aufnahme von den Behörden nachgesucht, oder doch bestens empfohlen wurde. In Art. 9 ist diesen Verhältnissen Rechnung getragen.

In Art. 10 sind die zur Leitung, Unterrichtserteilung und Verwaltung der Lehranstalt notwendigen Organe bezeichnet. Eine Bestimmung über die Zahl der anzustellenden Lehrer halten wir nicht für zweckmässig, da dieselbe je nach der Schülerzahl und den Fähigkeiten der einzelnen Lehrer selbst wechselnd sein wird.

Die Frage, ob nicht in Rücksicht auf die bedeutende Zunahme der Lehranstalt, die Gutswirtschaft einer selbständigen verantwortlichen Leitung unterstellt werden sollte, kann zurzeit nicht definitiv entschieden werden. Nach der vorliegenden Fassung des Art. 10 kann diese Trennung bei eintretendem Bedürfnisse stattfinden. Es hängt diese Frage enge zusammen mit der Qualifikation der Direktion.

Art. 11. Die Amtsdauer der Direktoren und der Lehrer ist in Anpassung an diejenigen der übrigen Staatsbeamten auf 4 Jahre festgesetzt. Die Festlegung der Besoldungsansätze in diesem Gesetze halten wir nicht für angezeigt, weil die Aufgaben und die beanspruchten Fähigkeiten je nach dem Institute und auch innerhalb desselben wechselnde sind. (Landwirtschaftliche Schule, Winterschule, Molkereischule.)

Uebrigens ist den jetzigen Bedürfnissen im Besoldungsdekret vom 5. April 1906 Rechnung getragen.

#### Dritter Abschnitt.

#### Die Molkereischule auf der Rütti.

Die anfangs der achtziger Jahre über die Milchwirtschaft hereingebrochene Krisis veranlasste in verschiedenen Kantonen mannigfache Bestrebungen zur Hebung und Förderung unserer bedeutendsten landwirtschaftlichen Exportindustrie. Es wurden milchwirtschaftliche Vereine gegründet, Käserei- und Stallinspektionen eingeführt und neue Fachzeitungen herausgegeben. In diese Zeit fällt auch die Gründung der ersten Molkereischulen in den Kantonen St. Gallen, Freiburg und später Waadt. Die Gründung dieser Schulen erfolgte meist durch Erlass entsprechender Dekrete und Reglemente.

Im Kanton Bern dagegen suchte man den Boden zur Gründung einer Molkereischule zu schaffen anlässlich der Revision des Gesetzes über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule vom Jahre 1865. In dem vom Grossen Rate revidierten Entwurfe dieses Gesetzes wurde in Art. 21 folgende Bestimmung aufgenommen, welche für die Gründung der bernischen Mol-

kereischule die Grundlage bilden sollte.

«Zum Zwecke der Hebung der Milchwirtschaft, wird in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule, aber mit selbständiger Organisation und Verwaltung, durch ein Dekret des Grossen Rates eine Molkereischule mit Musterkäserei errichtet.»

Wie bereits unter den Ausführungen der landwirtschaftlichen Schule bemerkt, wurde der bezügliche Gesetzesentwurf bei der Volksabstimmung vom 24. Oktober 1886 mit schwachem Mehr verworfen. Unmittelbar nach der Verwerfung des Gesetzes machten sich indessen Stimmen geltend, bei den Behörden dahin zu wirken, das Projekt der Gründung einer Molkereischule in Wiedererwägung zu ziehen. Bereits in der Dezembersession des Jahres 1886 reichte Herr Grossrat Bigler und 8 weitere Mitglieder folgende Motion ein: «In Anbetracht der Nützlichkeit und Dringlichkeit der Errichtung einer Molkereischule im Kanton Bern wird die Regierung eingeladen, diese Angelegenheit in Beratung zu ziehen und namentlich noch im Laufe dieser Session über die Frage Bericht zu erstatten, ob es nicht zweckmässig sei, dass der Staat Bern, im Einverständnis mit dem Bund und den übrigen Interessenten, die Errichtung dieses Institutes selbst an die Hand nehme, »

Diese Motion wurde nach zutreffender Begründung durch den Motionssteller unter dem 23. Dezember 1886 vom Grossen Rat erheblich erklärt. Nachdem auch von Seite der land- und milchwirtschaftlichen Vereine des Kantons die Idee der Gründung einer Molkereischule eine wichtige Stütze erhielt, fasste der Regierungsrat unter dem 18. März 1887 den Beschluss, es sei auf der Staatsdomäne Rütti eine Molkereischule als Abteilung der landwirtschaftlichen Schule provisorisch einzurichten.

Dieses erste Provisorium dauerte zwei Jahre, das heisst bis 1. Mai 1889. Im Frühjahr 1889 bewilligte der Grosse Rat den notwendigen Kredit für die Erstellung der Neubauten für die Molkereischule, eines Schulgebäudes, Fabrikationsgebäudes mit maschinellen Einrichtungen, Käsespeichers und der Schweinestallungen. Ebenso erliess der Regierungsrat unterm 2. März 1889 für die Molkereischule ein neues Reglement; dasselbe erfuhr bereits im April 1893 eine Revision. Zurzeit besteht dieses Reglement noch in Kraft, ist aber nach verschiedenen Richtungen hin der Revision bedürftig. Letztere wird nun am zweckmässigsten auf Grundlage des vorliegenden Gesetzesentwurfes stattfinden.

Die Molkereischule hatte in den ersten Jahren ihres Bestehens mit mehrfachen Schwierigkeiten zu kämpfen. Zunächst waren die finanziellen Mittel ungenügend, der praktische Molkerei- und Käsereibetrieb liess zu wünschen übrig und konnte nicht in jeder Hinsicht als Muster bezeichnet werden. Selbstredend ist auch die wissenschaftliche Tätigkeit eines in den Anfängen befindlichen Institutes zunächst eine bescheidene und wenig positive Resultate hervorbringende. Diese Verhältnisse haben sich im Laufe der letzten Jahre gründlich geändert. Der praktische Käserei- und Molkereibetrieb, die Ausbildung der Schüler und die wissenschaftliche Tätigkeit mit ihrer erfolgreichen und unmittelbaren Nutzanwendung für die Praxis finden heute die allgemeine Anerkennung der Fachkreise und haben der Molkereischule eine geachtete Stellung gesichert. Die Benutzung der Molkereischule als Auskunftsstelle für milchtechnische Angelegenheiten nimmt von Jahr zu Jahr zu, ein Zeichen des wachsenden Zutrauens der milchwirtschaftlichen Praxis.

Nach diesen allgemein orientierenden Ausführungen halten wir eine nähere Begründung der in Art. 13 genannten Aufgaben nicht mehr für notwendig. Ebenso gibt der Art. 14 zu keinen Bemerkungen Anlass.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist Art. 15 betreffend die Festsetzung der Kursdauer. Im ersten Reglement vom Jahre 1887 waren nur Halbjahrskurse vorgesehen. Durch das Reglement vom 2. März 1889 wurde die Dauer der Kurse auf ein Jahr erhöht. Der Erfolg dieser Aenderung war ein unbefriedigender. Durch die Ausdehnung der Kurse auf ein Jahr wollte man sowohl die theoretische, als auch die praktische Ausbildung der Schüler wesentlich heben und sie befähigen, bald nach dem Austritt aus der Molkereischule selbständige Stellen anzunehmen. Die Verlängerung der Kurse auf ein Jahr und der Wegfall der Halbjahrskurse hatten aber zur Folge, dass die ältern, praktisch gut vorbereiteten Schüler mehr und mehr wegblieben und an deren Stelle junge Bewerber mit ganz ungenügender Praxis traten.

Auf diese Erfahrungen hin beschlossen die Aufsichtsbehörden im Jahre 1894, in Zukunft Jahreskurse und Halbjahreskurse neben einander abzuhalten und

von jedem Bewerber speziell für den Halbjahreskurs eine gute praktische Vorbildung zu verlangen.

Die Organisation des Unterrichtes auf dieser Grundlage war von günstigem Erfolge begleitet. Die Anmeldungen für die Aufnahme namentlich in die halbjährigen Winterkurse wurden sehr zahlreich und häufig konnten nicht alle Bewerber berücksichtigt werden.

Reglementsgemäss ist die Molkereischule für 16 Schüler eingerichtet. Von dem Bestreben geleitet, die zahlreichen Anmeldungen soweit wie möglich zu berücksichtigen, erreichte die Frequenz in den letzten Jahren, namentlich während des Wintersemesters, wie aus nachfolgender Tabelle zu entnehmen ist, die doppelte Zahl und mussten Räume für die Unterbringung der Schüler verwendet werden, die programmgemäss andern Zwecken dienen sollten. Dem Raummangel ist nun seit 1907 durch Erweiterung des Lehrgebäudes in befriedigender Weise abgeholfen worden. Die Schule kann jetzt maximal mit 36 Schülern besetzt werden und sie wird nun bei passender Verteilung der Frequenz auf Sommer und Winter dem Bildungsdrange der jungen Käser Rechnung tragen können.

#### Frequenz der Molkereischule.

s tts	Zahl der Schüler						
Jahrgang des Eintritts	Jahreskurs Beginn auf 1. Mai	Jahreskurs Beginn auf 1. Nov.	Sommerkurs Beginn auf 1. Mai	Winterkurs Beginn auf 1. Nov.	Total	Bemerkungen	
1887			8	3 9	11	Nur Halbjahreskurse	
1888			8 7	9	16	» »	
1889	7	6			13	Nur Jahreskurse	
1890	10	8			18	» »	
1891	8	10			18	» »	
1892	7	12			19	» »	
1893	5	12			17	» »	
1894	11		_	10	21	1 Jahres- u.1 Halbjahreskurs	
1895	11		_	9	20	» »	
1896	5		6	14	25	» u. 2 Halbjahreskurse	
1897	4	_	<b>3</b> 3	18	25	» »	
1898	7		3	19	29	» »	
1899	$\frac{2}{7}$		5	24	31	» »	
1900	7		12	16	35	» »	
1901	5		5	21	31	» »	
1902	5 9 5		4	22	31	» »	
1903	9		9	21	39	» »	
1904	5		15	25	45	» »	
1905	5		5	23	33	» »	
1906	10		12	20	42	» »	
1907*	8		19	22	49	» »	
1908	10	1	14	27	51	<b>»</b> »	
	Total seit Gründung				619	×	

Hand in Hand mit den gesteigerten Anforderungen an die Qualität der Milchprodukte erhöhen sich auch die Ansprüche an die Beschaffenheit des Rohmaterials, respektive der Milch. Wichtige Massnahmen zur qualitativen Hebung der letztern bilden unzweifelhaft die periodisch wiederkehrenden Stallinspektionen und Milchuntersuchungen. Für die Ausführung dieser Arbeiten bedarf es aber tüchtiger Käsereivorstände, Inspektoren, Milchfeker etc.

Die in Art. 15 unter lit. c genannten Kurse haben einerseits die Aufgabe, für diese Zwecke ein fachkundiges Personal heranzubilden und anderseits den in der Praxis stehenden Käsern von Zeit zu Zeit Gelegenheit zu geben, sich mit den Resultaten der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiete der milchwirtschaftlichen Technik und ihrer Nutzanwendung für die Praxis bekannt zu machen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, sieht der Art. 16 vor, dass bezüglich der Festsetzung des Unterrichtsprogrammes, Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, Verpflegung im Konviktbetriebe, Erlass des Kostgeldes, Aufnahme von Praktikanten, Anstellung des Direktors, der Fachlehrer und Werkführer und so weiter grundsätzlich die gleichen Bestimmungen gelten wie für die landwirtschaftliche Schule. Es wird dann Aufgabe der zu erlassenden Reglemente sein, den besondern Verhältnissen der einzelnen Institute in gebührender Weise Rechnung zu tragen.

#### Vierter Abschnitt.

#### Die landwirtschaftlichen Winterschulen.

Die Gründung der landwirtschaftlichen Winterschulen in der Schweiz fällt in die Zeit unmittelbar nach dem Inkrafttreten des ersten Bundesbeschlusses betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom Jahre 1884. Die in frühern Jahren von verschiedenen Kantonen gegründeten landwirtschaftlichen Schulen waren meistens theoretisch-praktische Ackerbauschulen. Dieselben gingen aber nach längerer oder kürzerer Dauer mangels Frequenz oder aus andern Ursachen wieder ein; einzig die Schulen der Kantone Zürich (Strickhof) und Bern (Rütti) vermochten die Kinderkrankheiten zu überstehen und gelangten nach und nach zu einer allseitig befriedigenden Entwicklung.

Der Besuch einer theoretisch-praktischen Schule mit zweijährigem Kurse ist aus naheliegenden Gründen nur einer relativ kleinern Anzahl von Bauernsöhnen möglich. Dem Gros der bäuerlichen Jungmannschaft ist eine zweijährige Abwesenheit vom Elternhause in Rücksicht auf die ausserordentlich schwierige und kostspielige Beschaffung menschlicher Arbeitskräfte nicht wohl möglich. Andrerseits ist zuzugeben, dass die gewöhnlichen praktischen Arbeiten und Fertigkeiten bei richtiger Anleitung im väterlichen Betriebe ebenso gut erlernt werden können, wie auf einer landwirtschaftlichen Schule. Hat der junge Landwirt im Vaterhause eine tüchtige praktische Vorbildung erhalten, so fehlt ihm zur richtigen Ausübung seines Berufes wesentlich nur die theoretische Grundlage. Diese kann er sich durch den Besuch der Winterschule aneignen. Der Schwerpunkt des Unterrichtes in der landwirtschaftlichen Winterschule liegt in der Vervollständigung und Begründung der theoretischen Grundlage der Landwirtschaft und ihrer wirtschaftlichen Zwecke. Die zweiklassigen landwirtschaftlichen Winterschulen werden wohl in der Zukunft die eigentliche Fachschule für die breite Schicht der landwirtschaftlichen Bevölkerung bilden. In der Winterszeit, wo die praktischen Arbeiten zum Teil ruhen, kann auch

<sup>\*)</sup> Erweiterung des Lehrgebäudes.

der kleinere Landwirt, der zur Hauptsache auf die eigenen Arbeitskräfte angewiesen ist, seinen Sohn vermissen. Im Frühjahr kehrt der junge Landwirt wieder zur praktischen Tätigkeit zurück und zwar, wie die Erfahrung lehrt, mit um so grösserer Freude und Lust, je fleissiger er im Unterrichte gearbeitet hat. Abgesehen von materiellen Vorteilen wird also durch den theoretischen Unterricht Interesse und Freude zum landwirtschaftlichen Berufe erweckt.

Nach dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund wurden in rascher Aufeinanderfolge folgende landwirtschaftliche Schulen ins Leben gerufen:

- 1. die Ackerbauschule in Cernier im Jahre 1885;
- 2. die landwirtschaftliche Winterschule in Sursee im Jahre 1885;
- die landwirtschaftliche Winterschule Zug im Jahre 1885;
- 4. die landwirtschaftliche Winterschule Brugg im Jahre 1887;
- die landwirtschaftliche Winterschule Pérolles, Freiburg, im Jahre 1891;
- die Ackerbauschule in Ecônes bei Riddes (Wallis) im Jahre 1892;
- 7. die landwirtschaftliche Winterschule Custerhof im Jahre 1896;
- 8. die landwirtschaftliche Winterschule Plantahof im Jahre 1896;
- die landwirtschaftliche Winterschule am Strickhof, in Verbindung mit der Jahresschule, im Jahre 1898;
- 10. die landwirtschaftliche Winterschule Frauenfeld im Jahre 1904 (jetzt im Arenenberg).

Auch im Kanton Bern machten sich Ende der achtziger Jahre Stimmen geltend für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule. Bereits im Jahre 1891, in der Märzsession des bernischen Grossen Rates, reichte Herr Nationalrat Jenny folgende Motion ein:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag zu hinterbringen, in welcher Weise in Rücksichtnahme auf bereits bestehende landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten die Vervollständigung der Mittel anzustreben sei, um der weiten Schicht der landwirtschaftlichen Bevölkerung die Erwerbung der erforderlichen Berufsbildung zu ermöglichen.»

Die Motion wurde vom Grossen Rate des Kantons Bern erheblich erklärt. Die Regierung wählte sodann eine Kommission bestehend aus den Herren Grossräten Jenny, Tiefenau, Präsident; Klaye, Bern; Fueter-Schnell, Bern; Weber, Grasswil; Marschall, Neuenegg; Voisin, Corgémont und v. Wattenwyl in Uttigen, mit dem Auftrage, das landwirtschaftliche Bildungswesen in den verschiedenen Kantonen der Schweiz näher zu studieren und Bericht zu erstatten, ob und in welcher Weise der Motion Jenny Folge gegeben werden könne.

Gestützt auf den Bericht der Kommission und auf den Antrag der Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Schule Rütti fasste der Regierungsrat in der Sitzung vom 29. März 1895 folgenden Beschluss:

#### «Landwirtschaftliche Winterschule.

Gestützt auf § 3 des Gesetzes über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule vom 14. Dezember 1865 wird die Errichtung einer landwirtschaftlichen

Winterschule in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule Rütti beschlossen.»

Mit Anfang November 1895 trat die bernische landwirtschaftliche Winterschule in Wirksamkeit. Seit dieser Zeit hat das landwirtschaftliche Unterrichtswesen im Kanton Bern eine erfreuliche, die Behörden und die landwirtschaftlichen Kreise wohlbefriedigende Entwicklung genommen. Die landwirtschaftlichen Lehranstalten auf der Rütti erfreuen sich heute des vollen Zutrauens der bäuerlichen Bevölkerung. Die Erkenntnis, dass zur richtigen Ausübung des landwirtschaftlichen Berufes und zur rationellen Leitung eines Gutsbetriebes ein gewisses Mass theoretischer Bildung notwendig, und dass das berufliche Wissen in hohem Masse mit dem finanziellen Erfolge der landwirtschaftlichen Unternehmung verknüpft ist, fasst in den bäuerlichen Kreisen von Jahr zu Jahr tiefere Wurzeln. Dieser Tatsache entspricht auch die fortwährend stark steigende Frequenz der landwirtschaftlichen Winterschule.

Frequenzliste der landwirtschaftlichen Winterschule Rütti in den Jahren 1895—1908.

	I. 1	Kurs	II. Kurs	
Jahr	An- gemeldet	Auf- genommen	Auf- genommen	Schüler- zahl
1895	46	33		33
1896	42	36	21	57
1897	36	32	21	53
1898	52	39	24	63
1899	55	39	32	71
1900	50	45	34	79
1901	52	46	31	77
1902	65	51	39	90
1903	75	57	37	94
1904	75	56	41	97
1905	84	71	55	126
1906	99	75	62	137
1907	108	78	62	140
1908	133	113	73	186

Entsprechend den oben angeführten Frequenzziffern musste bereits im Jahre 1901 der erste Kurs in zwei Parallelklassen unterrichtet werden. Die beiden Parallelklassen wurden dann bis im Herbst 1905 im zweiten Winter zu einer Klasse zusammengezogen. Es war dies möglich, weil von den Besuchern des ersten Winterkurses regelmässig einige Schüler infolge von Familienverhältnissen, Militärdienst etc. auf die Absolvierung des zweiten Winterkurses verzichteten. Die Zahl dieser Schüler war allerdings relativ klein. Der zweite Winterkurs zählte daher in der Regel 30-40 Mann, welche in einer Klasse unterrichtet wurden. Im Interesse eines fruchtbringenden Unterrichts liegt es allerdings nicht, so starke Klassen zu haben. Mehr als 25-30 Schüler sollte eine einzelne Klasse nicht zählen, sonst ist der Lehrer nicht mehr imstande, in wünschenswertem Masse sich mit den einzelnen Schülern zu befassen.

Die Aufnahmsgesuche zum Eintritt in die landwirtschaftliche Winterschule sind in den letzten Jahren bedeutend zahlreicher geworden. Die Erweiterung der landwirtschaftlichen Winterschule auf der Rütti erwies

sich als unbedingte Notwendigkeit, wenn nicht eine grosse Zahl von lernbegierigen Bauernsöhnen zurückgewiesen werden sollte. Die nähere Prüfung der Verhältnisse führte zum Resultat, dass eine weitere Ausdehnung und Vergrösserung der Lehranstalt auf der Rütti nicht empfehlenswert sei. Somit stand man vor der Aufgabe der Errichtung weiterer landwirtschaftlicher Winterschulen. Dabei war die Frage zu entscheiden, ob die neu zu errichtenden landwirtschaftlichen Winterschulen als selbständige Lehranstalten oder in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule Rütti als Filialen der letzteren organisiert werden sollten. Aus administrativen und finanziellen Gründen wurde zunächst der letztere Weg eingeschlagen. Im Herbst 1905 wurde die Filiale in Langenthal organisiert, welcher im Herbst 1908 diejenige in Münsingen folgte. An diesen Filialen werden nur Schüler des ersten Kurses unterrichtet. Im zweiten Wintersemester erhalten sie den Unterricht auf der Rütti. Wie bereits bemerkt, wurde die Leitung und Verwaltung dieser Filialen der Direktion der landwirtschaftlichen Schule Rütti unterstellt; zur Unterrichtserteilung und Ueberwachung des Konviktes wurde ein Landwirtschaftslehrer angestellt, im übrigen wurde der Unterricht, soweit notwendig, durch die Lehrerschaft der Rütti erteilt.

Mit den beiden Gemeinden Langenthal und Münsingen wurde ein Vertrag in dem Sinne abgeschlossen, dass sie die Lieferung der notwendigen Schullokalitäten, inklusive Beheizung und Beleuchtung, übernahmen, wogegen der Staat für die Kosten des Konviktes aufkam. Die beiden Gemeinden haben ihre Verpflichtungen bis anhin in korrekter, entgegenkommender Weise erfüllt.

Eine Vergrösserung der Filialen als solche, oder eine Vermehrung derselben ist nunmehr in Rücksicht auf die Organisation der Winterschule und die Platzverhältnisse auf der Rütti nicht mehr möglich. Um dem wachsenden Bildungsbedürfnisse unserer bäuerlichen Jungmannschaft entgegenzukommen, muss daher die Errichtung selbständiger landwirtschaftlicher Winterschulen in Aussicht genommen werden. Diese Lösung ist in der Gesetzesvorlage vorgesehen.

Eine selbständige landwirtschaftliche Winterschule mit zwei Winterkursen wurde bereits im Jahre 1897 für den französischen Kantonsteil in Pruntrut organisiert. Die Entwicklung dieser Lehranstalt ist unter Berücksichtigung der starken Ausdehnung der Industrie im Jura eine recht befriedigende. Immerhin wäre zu wünschen, dass die Söhne der jurassischen Landwirte die Schule noch ausgiebiger besuchen würden, als bis anbin

Nach diesen allgemein orientierenden Ausführungen halten wir eine spezielle Begründung der einzelnen Artikel der Vorlage nicht mehr für notwendig, da die meisten Bestimmungen den zurzeit bestehenden Verhältnissen entsprechen.

#### Fünfter Abschnitt.

### Das land- und milchwirtschaftliche Versuchswesen.

Unter den der landwirtschaftlichen Schule und der Molkereischule in den Art. 3 und 13 zugewiesenen Auf-Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

gaben figuriert sub lit. d die Betätigung als land-, respektive als milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsstation. Schon aus dieser Anordnung der bezeichneten Aufgaben geht hervor, dass die Fachschulen auf der Rütti in erster Linie dem Lehrzwecke, das heisst der beruflichen Ausbildung der ihnen übergebenen jungen Leute, zu dienen haben. Obwohl eine theoretisch-praktische Fachschule nicht zugleich Versuchsanstalt im eigentlichen Sinne des Wortes sein kann, so wird ihr etwelche Betätigung nach dieser Richtung in verschiedenen Beziehungen doch zum grossen Nutzen gereichen. Die land- und milchwirtschaftliche Praxis verdankt manche Errungenschaft der Neuzeit der wissenschaftlichen Forschung, die sich in deren Dienst gestellt hat; manche empfohlenen Mittel und Massnahmen sind aber erst zu prüfen und zu erproben, bevor sie in die grosse Praxis übergetragen werden können. Anderseits werden im praktischen Betriebe der Fachschule bei aufmerksamer Beobachtung Wahrnehmungen gemacht, die es verdienen, näher erforscht zu werden und welche infolgedessen für die Praxis von wesentlicher Bedeutung werden können. Tatsächlich geben genau durchgeführte Versuche wertvolle Anhaltspunkte für die Massnahmen im land- und milchwirtschaftlichen Betriebe, nicht nur im eigenen, sondern auch für die Land- und Milchwirtschaft im allgemeinen.

Die seit Jahren von der landwirtschaftlichen Schule und der Molkereischule entwickelte Versuchstätigkeit, deren Resultate jeweilen in den bezüglichen Jahresberichten veröffentlicht wurden, wird von der landund milchwirtschaftlichen Praxis lobend anerkannt und geschätzt. Diese Tätigkeit steht auch mit der in Art. 25 aufgestellten Forderung, wonach hauptsächlich Versuche, welche unmittelbar praktisches Interesse haben, ausgeführt werden sollen, durchaus im Einklange. Es liegt im wohlverstandenen Interesse der bernischen Land- und Milchwirtschaft, wenn diese Versuchstätigkeit auf der bisherigen Grundlage weiter geführt wird. Eine Konkurrenz mit den eidgenössischen Versuchsund Untersuchungsanstalten wird dadurch nicht geschaffen, so wenig sie bis anhin vorhanden war; wohl aber bilden solche direkt an die grosse Praxis anlehnende Versuche und Untersuchungen eine wertvolle Ergänzung zu der vorwiegend wissenschaftlichen Versuchstätigkeit genannter Institute.

#### Sechster Abschnitt.

Landwirtschaftliche Spezialkurse, Wandervorträge, Käsereiinspektionen und sonstige Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft auf dem Wege der Belehrung und Anregung bezwecken.

Die Subventionierung der in Art. 27 genannten Unternehmungen entspricht der bisherigen Praxis und dem derzeitigen Stande der Bundesgesetzgebung. Nach unserer Auffassung bildet die Unterstützung dieser Massnahmen ein sehr wirksames Mittel zur beruflichen Ausbildung der Landwirte, Käser etc., wie zur Förderung der land- und milchwirtschaftlichen Technik überhaupt.

Auch die in Art. 28 vorgesehene Art der Ausrichtung der Subventionen steht mit der zurzeit üblichen Praxis im Einklange und enthält im weitern auch die im Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund figurierenden Ausführungsbestimmungen. Wir glauben daher, auf eine Begründung namentlich der Subventionsberechtigung der einzelnen Unternehmungen an dieser Stelle verzichten zu können.

#### Siebenter Abschnitt.

Die staatliche Förderung der Ausbildung von Landwirtschaftslehrern, Molkerei- und Kulturtechnikern.

Das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 22. Dezember 1893 mit zudienender Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 sieht die Gewährung von Stipendien an talentvolle Jünglinge, welche sich zu Landwirtschaftslehrern, Molkereioder Kulturtechnikern ausbilden wollen, sowie Reisestipendien für landwirtschaftliche Studien, vor, unter der Bedingung, dass die Kantone, welchen die Bewerber angehören, Unterstützungen von gleichem Betrage bewilligen. In Anlehnung an die Bundesgesetze und in Berücksichtigung der bisherigen Praxis scheint uns die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in das Gesetz für das landwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen notwendig und gerechtfertigt zu sein.

Die Schlussbestimmungen in den Art. 31 und 32

geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Indem wir Sie ersuchen, den vorliegenden Gesetzesentwurf in Beratung zu ziehen und das Ergebnis derselben an den Grossen Rat weiter leiten zu wollen, versichern wir Sie, Herr Regierungspräsident, Herren Regierungsräte, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 30. April 1909.

Der Landwirtschaftsdirektor:
Dr. C. Moser.

#### Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission

vom 11./18. November 1910.

### Gesetz

über das

#### landwirtschaftliche Unterrichtswesen.

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

#### Art. 1. Der Staat unterhält

- A. die landwirtschaftliche Jahresschule Rütti,
- B. die Molkereischule Rütti,
- C. die erforderliche Zahl von landwirtschaftlichen Winterschulen.

#### Der Staat unterstützt

- D. das mit den Fachschulen verbundene land- und milchwirtschaftliche Versuchswesen,
- E. die Veranstaltung von land- und alpwirtschaftlichen Spezialkursen, Wandervorträgen, Käserei- und Stallinspektionen und anderen Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft auf dem Wege der Anregung und Belehrung bezwecken,
- F. die Ausbildung von Landwirtschaftslehrern, Kulturund Molkereitechnikern,
- Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Töchter.
- Art. 2. Der Landwirtschaftsdirektion wird eine Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen beigegeben. Diese Kommission wird vom Regierungsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Organisation dieser Kommission, sowie ihre besonderen Aufgaben und Befugnisse werden durch ein Reglement des Regierungsrates festgesetzt.

Bei der Bestellung der Kommission ist auf eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile und Betriebszweige und auf fachmännische Tüchtigkeit der Mitglieder Bedacht zu nehmen.

#### A. Die landwirtschaftliche Jahresschule auf der Rütti.

- Art. 3. Der landwirtschaftlichen Schule werden folgende Aufgaben zugewiesen:
  - a. junge Landwirte in theoretischer und praktischer Richtung so auszubilden, dass sie mit der erfolgreichen Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Heimwesens vertraut werden;
  - die Bewirtschaftung der Staatsdomäne auf der Rütti als landwirtschaftlicher Musterbetrieb;
  - die Betätigung als zentrale Auskunftsstelle für landwirtschaftliche Angelegenheiten;
  - d. die Betätigung als landwirtschaftliche Versuchs-
- Art. 4. Zur Aufnahme in die landwirtschaftliche Schule ist ein Alter von 16 Jahren, guter Leumund, sowie geistige und körperliche Befähigung zur erfolgreichen Ausübung des Berufes als Landwirt erforder-

Der Eintritt erfolgt jeweilen auf Grundlage einer Aufnahmsprüfung.

Art. 5. Die Unterrichtszeit umfasst zwei aufeinanderfolgende Jahreskurse, für welche jeweilen im Frühjahr die Aufnahmen stattfinden. Ueber allfällige Aufnahmen in der Zwischenzeit entscheidet auf Antrag der Aufsichtsbehörde die Landwirtschaftsdirektion.

Das Unterrichtsprogramm wird den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend auf Antrag der Aufsichtsbehörde von der Landwirtschaftsdirektion festgesetzt.

Bei eintretendem Bedürfnisse können an der landwirtschaftlichen Schule Spezialkurse von kürzerer Dauer angeordnet werden.

- Art. 6. Der Unterricht an der landwirtschaftlichen Schule ist für Schweizerbürger unentgeltlich. Ueber die Abgabe der Lehrmittel und über Beiträge der Schüler an Exkursionen wird das Nähere durch Reglement festgesetzt.
  - Art. 7. Das leitende Personal und die Schüler bilden

zusammen einen gemeinsamen Haushalt.

Die Schüler erhalten Verpflegung im Konviktbetriebe und stehen während ihres Aufenthaltes an der landwirtschaftlichen Schule unter den Reglementen betreffend die Haus- und Schulordnung.

An die der Anstalt erwachsenden Kosten für Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Besorgung haben die Schüler einen Beitrag zu leisten, der vom Regierungsrat festgesetzt wird.

Für Ausländer wird das Kostgeld von Fall zu Fall durch die Landwirtschaftsdirektion bestimmt.

Art. 8. Wenig bemittelten, aber befähigten bernischen Schülern kann das Kostgeld teilweise, in Ausnahmefällen ganz durch die Landwirtschaftsdirektion auf Antrag der Aufsichtsbehörde erlassen werden.

Nichtkantonsbürger, deren Eltern oder Vormünder im Kanton wohnen, sind den Kantonsbürgern gleich zu stellen.

Art. 9. Ausnahmsweise und sofern Platz vorhanden ist, können ältere Landwirte, oder von kantonalen,

eidgenössischen oder ausländischen Behörden empfohlene Leute auch als Hospitanten aufgenommen werden. Die Landwirtschaftsdirektion setzt hiefür von Fall zu Fall die an die Schule zu entrichtende Entschädigung fest.

Art. 10. Zur Verwaltung der Anstalt, sowie zur Erteilung des Fachunterrichtes werden folgende Organe bestellt:

- a. ein Direktor als verantwortlicher Leiter der Lehranstalt und des Gutsbetriebes. Derselbe hat eine vom Regierungsrat festzusetzende Amtskaution zu leisten:
- b. die erforderlichen Fachlehrer, welche entweder als Haupt- oder als Hülfslehrer angestellt werden können:
- c. die Werkführer für den praktischen Unterricht;
- d. das nötige Verwaltungspersonal für Betrieb und Haushalt

Art. 11. Der Direktor und die Fachlehrer werden auf den unverbindlichen Vorschlag der Aufsichtsbehörde vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Werkführer, sowie das ständige Verwaltungspersonal werden ebenfalls auf Vorschlag gleicher Behörde durch die Landwirtschaftsdirektion ernannt. Die Barbesoldungen des Direktors, der Fachlehrer und der Werkführer für den praktischen Unterricht werden unter Berücksichtigung ihrer Inanspruchnahme durch die jeweilen bestehenden Vorschriften über die Besoldung der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung geordnet.

Art. 12. Die Kosten der Anstalt werden bestritten

- a. aus den Kostgeldern der Schüler;
- b. aus dem Arbeitsverdienst der Schüler;
- c. aus dem Beitrage des Staates;
- d. aus dem Bundesbeitrage.

#### B. Die Molkereischule auf der Rütti.

Art. 13. Die der Molkereischule Rütti zugewiesenen Aufgaben sind folgende:

- a. die praktische und theoretische Ausbildung von Käserei- und Molkereipersonal;
- b. der Betrieb einer Käserei und Molkerei (Musterkäserei);
- c. die Betätigung als zentrale Auskunftsstelle für milchwirtschaftliche Angelegenheiten. Insbesondere können ihr auch die Käsereiuntersuchungen ganz oder teilweise übertragen werden;

 d. die Betätigung als milchwirtschaftliche Versuchsund Untersuchungsstation.

Art. 14. Zur Aufnahme in die Molkereischule ist ein Alter von 17 Jahren, guter Leumund, sowie geistige und körperliche Befähigung zur erfolgreichen Ausübung des Molkereiberufes erforderlich. Ausserdem gelten für die Aufnahme in die verschiedenen Kurse die besonders verlangten Anforderungen praktischer Vorbildung. Der Eintritt erfolgt jeweilen auf Grundlage einer Aufnahmsprüfung.

Art. 15. An der Molkereischule sollen in der Regel folgende Kurse abgehalten werden:

- a. Jahreskurse, berechnet für Teilnehmer, die sich in allen Zweigen des milchwirtschaftlichen Gewerbes ausbilden wollen;
- b. Halbjahreskurse, berechnet für Leute, die mindestens 2 Jahre in einer Käserei praktisch tätig waren;
- c. Spezialkurse, jeweilen nach Bedarf und Anordnung durch die Aufsichtsbehörden.

Art. 16. In Betreff der Festsetzung des Unterrichtsprogrammes, Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, Verpflegung im Konviktbetrieb, eventuell Erlass des Kostgeldes, Aufnahme von Hospitanten, Anstellung des Direktors, der Fachlehrer und Werkführer, gemeinsamem Haushalt und Deckung der Betriebskosten finden die Bestimmungen, wie sie in Art. 5—12 für die landwirtschaftliche Schule aufgestellt sind, analoge Anwendung.

#### C. Die landwirtschaftlichen Winterschulen.

Art. 17. Zur Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung auf breiter Grundlage kann der Regierungsrat nach Massgabe des Bedürfnisses staatliche landwirtschaftliche Winterschulen errichten.

Art. 18. Eine ständige landwirtschaftliche Winterschule wird zunächst in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule Rütti unter Benützung der dortigen Lehrkräfte und Lehrmittel, eine zweite wird im französischen Kantonsteil unterhalten. Die Errichtung weiterer landwirtschaftlicher Winterschulen erfolgt nach Bedürfnis.

Ortschaften, welche neu zu errichtende Winterschulen zu übernehmen wünschen, haben in der Regel an die Kosten der Lokalmiete, der Beleuchtung und Beheizung den Verhältnissen entsprechende Beiträge zu leisten, welche auf dem Wege der Verständigung mit dem Regierungsrate festgesetzt werden.

Art. 19. Die neu zu errichtenden landwirtschaftlichen Winterschulen können als selbständige Lehranstalten, oder in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule auf der Rütti organisiert werden.

Die selbständigen Winterschulen sind soweit möglich mit einem Gutsbetriebe auszustatten, oder mit dem Betriebe einer Staatsdomäne in Verbindung zu bringen.

Art. 20. Für die Aufnahme in die landwirtschaftlichen Winterschulen gelten die Bestimmungen des Art. 4 hievor, wobei das Mindestalter in der Regel 17 Jahre betragen soll.

Art. 21. Die Unterrichtszeit umfasst zwei aufeinanderfolgende Winterkurse von mindestens 4 Monaten. Der Unterricht hat jeweilen auf Anfang November zu beginnen und ist im Monat März zu beenden.

Der Unterrichtsplan wird den lokalen Verhältnissen angepasst und auf Antrag der Aufsichtsbehörde von der Landwirtschaftsdirektion festgesetzt.

Art. 22. Auf selbständige landwirtschaftliche Winterschulen mit Konviktbetrieb finden bezüglich Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, Verpflegung, eventuell Er-

lass des Kostgeldes, Anstellung des Direktors, der Fachlehrer, gemeinsamem Haushalt und Deckung der Betriebskosten die Bestimmungen für die landwirtschaftliche Schule (Art. 5—12) analoge Anwendung.

Art. 23. Für die landwirtschaftlichen Winterschulen, die in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule Rütti organisiert werden, sowie für selbständige Schulen, in denen ein gemeinsamer Haushalt im Sinne von Art. 7 nicht durchgeführt werden kann, erlässt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften über die Organisation und den Betrieb.

### D. Das land- und milchwirtschaftliche Versuchswesen.

Art. 24. Zur Durchführung entsprechender Versuche dienen:

- die mit den Lehranstalten verbundenen praktischen Betriebe und in besondern Fällen auch hiezu geeignete Privatbetriebe;
- 2. die an beiden Lehranstalten bestehenden Laboratorien
- 3. die in Verbindung mit den Lehranstalten zu unterhaltenden Maschinen- und Gerätedepots.

Art. 25. Die durch die landwirtschaftliche und durch die Molkereischule auszuführenden Versuche sollen sich hauptsächlich auf Fragen erstrecken, die unmittelbar praktisches Interesse haben, und deren Resultate speziell für die bernische Land- und Milchwirtschaft von direktem Nutzen sind.

Art. 26. Das jährliche Programm für die Versuchstätigkeit wird von den Anstaltsdirektoren unter Mitwirkung der Fachlehrer entworfen und von der Landwirtschaftsdirektion definitiv festgesetzt. Für die Einrichtung der Versuchsstation und für die durchzuführenden Versuche ist alljährlich ein entsprechender Kredit auszusetzen.

# E. Land- und alpwirtschaftliche Spezialkurse, Wandervorträge, Käserei- und Stallinspektionen und sonstige Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft auf dem Wege der Belehrung und Anregung bezwecken.

Art. 27. Zur weitern Förderung der Landwirtschaft wird nach Massgabe des vom Grossen Rat bewilligten Kredites Staatsunterstützung zugesichert an die Veranstaltung von land- und alpwirtschaftlichen Spezialkursen, Wandervorträgen, Käserei- und Stallinspektionen, oder sonstigen Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft bezwecken, wie zum Beispiel: Zucht- und Mastviehmärkte, Samenmärkte, Spezialausstellungen etc. Dabei fallen aber nur solche Veranstaltungen, Spezialkurse und Vorträge in Betracht, welche sich auf die Landwirtschaft oder mit ihr zusammenhängende Betriebszweige beziehen.

Art. 28. Die Ausrichtung der in Art. 27 genannten Subventionen zur Förderung der Landwirtschaft kann im Einverständnis mit dem Regierungsrate an die kantonalen landwirtschaftlichen Hauptvereine erfolgen zu folgenden Bedingungen:

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

a. Die Vorstände der Hauptvereine haben für eine möglichst gleichmässige Berücksichtigung der verschiedenen Gegenden des Kantons und der Wünsche ihrer Zweigvereine und Genossenschaften besorgt zu sein.

b. Die Honoraransätze für die Leitung der Kurse und Abhaltung von Wandervorträgen unterliegen der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion.

c. Die Staatsbeiträge dürfen nicht zur Erzielung eines Privatnutzens verwendet werden.

d. Die Ausbezahlung der Subventionen erfolgt nur gegen Vorweisung der Rechnungsbelege und Erstattung eines Berichtes über die durchgeführten Veranstaltungen.

#### F. Die staatliche Förderung der Ausbildung von Landwirtschaftslehrern, Molkerei- und Kulturtechnikern.

Art.29. Talentvollen, aber wenig bemittelten Kantonsbürgern oder im Kanton niedergelassenen Schweizerbürgern, die sich als Landwirtschaftslehrer, Molkereioder Kulturtechniker ausbilden wollen, kann der Besuch von höhern Spezialschulen und landwirtschaftlichen Hochschulen durch Gewährung von Stipendien bis zum Betrage von 600 Fr. pro Jahr erleichtert werden. Bewerber haben sich vor Beginn ihrer Studien bei der Landwirtschaftsdirektion unter Beilage der Ausweise über ihre seitherige Tätigkeit anzumelden. Der Regierungsrat entscheidet hierauf, ob ein Stipendium in Aussicht gestellt werden könne und setzt die Höhe desselben fest. Die definitive Zuteilung und Auszahlung erfolgt am Schlusse eines jeden Semesters nach Einreichung befriedigender Zeugnisse.

Art. 30. Zum Zwecke der Ausführung von Spezialstudien im In- und Auslande (vorübergehender Besuch land- oder milchwirtschaftlicher Institute, Studium der Betriebsverhältnisse bestimmter Gegenden, Besuch von Spezialausstellungen) können an geeignete Vertreter des Faches Beiträge an die Reisekosten gewährt werden. Gesuche um solche Beiträge sind an die Landwirtschaftsdirektion zu richten, worauf vom Regierungsrat ein entsprechender Betrag bestimmt wird. Die definitive Zuteilung und Auszahlung desselben erfolgt nach Einreichung eines Berichtes an die Landwirtschaftsdirektion.

#### G. Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Töchter.

Art. 31. Zur Förderung und Unterstützung der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Töchter kann der Regierungsrat nach Massgabe des Bedürfnisses staatliche Haushaltungsschulen einrichten, oder Haushaltungskurse anordnen. Hiefür können auch die während der Sommerszeit nicht benutzten Lehrkräfte und Einrichtungen an den landwirtschaftlichen Winterschulen verwendet werden. Die nähere Organisation dieser Schulen und Kurse wird durch ein Reglement des Regierungsrates geordnet.

#### Schlussbestimmungen.

Art. 32. Der Regierungsrat erlässt die in diesem Gesetze vorgesehenen Reglemente, insbesondere über

 a. die Organisation, die besondern Aufgaben und die Befugnisse der Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen;

b. die Pflichten und Befugnisse der Direktoren, Fach-

lehrer und Werkführer;

c. die Grundsätze des Unterrichtsprogrammes, des Konviktbetriebes und der Geschäftsführung der im Gesetze vorgesehenen Schulen und Kurse;

d. die Massnahmen zur Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung nach Art. 1.

Art. 33. Dieses Gesetz tritt mit . . . . . in Kraft. Es werden durch dasselbe aufgehoben:

das Gesetz vom 14. Dezember 1865 über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule, der Volksbeschluss vom 26. Oktober 1890, sowie die seitherigen Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates über die Organisation der landwirtschaftlichen und der Molkereischule auf der Rütti und der bereits bestehenden Winterschulen.

Bern, den 11./18. November 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr C. Moser.
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Kommission der Präsident: Jenny.

## Vortrag der Direktion des Gemeindewesens

an den

#### Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

## die Verschmelzung der Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden mit der Einwohner- und Kirchgemeinde Wynigen.

(August 1910.)

lm Jahre 1901 hat die Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden das Begehren um Lostrennung von der Kirchgemeinde Kirchberg gestellt und dafür den Anschluss an die Kirchgemeinde Wynigen verlangt. Kirchberg stimmte der Lostrennung grundsätzlich bei und stellte verschiedene Forderungen finanzieller Natur als Ersatz für den zu erwartenden Steuerausfall; Wynigen dagegen machte die Anregung, es sei der Anschluss nicht nur auf kirchlichem, sondern auch auf politischem Gebiete zu vollziehen. Der Lostrennung stimmten im weitern zu die zum Mitbericht eingeladene Direktion des Militärs sowie die Baudirektion. Die Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden konnte sich jedoch nicht dazu entschliessen, eine Verbindung mit Wynigen auch auf politischem Gebiete einzugehen und bestritt im übrigen die Entschädigungsforderungen von Kirchberg. Durch Beschluss vom 18. März 1902 stellte daraufhin der Regierungsrat beim Grossen Rat den Antrag: es sei auf das Gesuch der Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden so lange nicht einzutreten, als diese nicht zur Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Wynigen Hand bieten wolle.

Seither ruhte die Angelegenheit bis die Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden am 14. Januar 1910 neuerdings ein Gesuch um Lostrennung von der Kirchgemeinde Kirchberg stellte, und zwar soll jetzt der Anschluss in Wynigen auch an die Einwohnergemeinde erfolgen. Die gegenseitigen Verhandlungen führten zu einem befriedigenden Resultat; Kirchberg sowohl als auch Wynigen erklärten sich mit der Aenderung einverstanden, so dass nach dieser Seite hin völliges Einverständnis herrscht. Dagegen ist wie seinerzeit im Jahre 1901 wieder der Finanzpunkt streitig, indem Kirchberg neuerdings Entschädigungsansprüche für Steuerausfall geltend macht. Eine Einigung hat in diesem Punkte nicht erreicht werden können; Kirch-

berg beharrt auf seinen ganz bestimmt fixierten Forderungen, denen sich Bickigen-Schwanden, unterstützt von Wynigen, widersetzt, denen die beiden letztgenannten Gemeinden sogar Gegenforderungen entgegenstellen. Da nunmehr seit dem Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 die Erledigung von Anständen finanzieller Natur, die sich ergeben aus der Vereinigung bestehender Gemeinden, vom Verwaltungsgerichte zu erledigen sind, können dieselben bei der Behandlung der prinzipiellen Vereinigungsfrage ausser acht gelassen werden; für den Regierungsrat sowie für den Grossen Rat sind für den Zuspruch derartiger Gesuche Erwägungen allgemeiner Natur massgebend, speziell Gründe des öffentlichen Rechtes.

Im vorliegenden Falle spricht nichts gegen die beabsichtigte Vereinigung. Schon 1902 hat der Regierungsrat das Projekt nur aus dem Grunde nicht empfohlen, weil Bickigen-Schwanden sich der gänzlichen Verbindung mit der Einwohnergemeinde Wynigen widersetzte. Nunmehr stellt Bickigen-Schwanden selber das Gesuch um Verbindung mit der Einwohner-Kirchgemeinde Wynigen und hat im weitern erklärt, auch die finanziellen Folgen einer Lostrennung von Kirchberg übernehmen zu wollen. So sehen wir denn keinen Grund, weshalb dem Gesuche nunmehr nicht entsprochen werden könnte, und wir empfehlen Ihnen deshalb die Annahme des nachstehenden Dekretsentwurfes.

Bern, den 26. August 1910.

Der Direktor des Gemeindewesens: F. v. Wattenwyl.

### Dekret

#### betreffend

die Verschmelzung der Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden mit der Einwohnerund Kirchgemeinde Wynigen.

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 63, Alinea 2, der Staatsverfassung, nach Anhörung der Beteiligten,

#### beschliesst:

- § 1. Die Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden wird aufgelöst und mit der Einwohner- und Kirchgemeinde Wynigen vereinigt.
- § 2. Gleichzeitig werden Bickigen und Schwanden dem Zivilstandskreis und der Sektion Wynigen angeschlossen.
- § 3. Die bisherige Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden wird von der Kirchgemeinde Kirchberg losgelöst.
- § 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1911 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bern, den 13. September 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Kistler.

# Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens

an den

#### Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

# Genehmigung des am 1. November 1910 zwischen dem Staate Bern und der Inselkorporation abgeschlossenen Vertrages.

(November 1910.)

Am 2. Juli 1888 hat der Grosse Rat einem ihm vom Regierungsrat vorgelegten, vom 27. April 1888 datierten Vertrag die Genehmigung erteilt, durch den die Beziehungen zwischen dem Staat und der Inselkorporation geordnet wurden, so weit diese Beziehungen die Benutzung des Inselspitals zu Lehrzwecken, d. h. zur Ausbildung angehender Aerzte zum Gegenstand haben.

Im Laufe der Zeit hat sich die Notwendigkeit ergeben, an eine Revision dieses Vertrages heranzutreten. Seit mehreren Jahren fanden darüber zwischen dem Regierungsrat und den Inselbehörden Verhandlungen statt, deren Abschluss der heute vorliegende Vertrag bildet.

Die Hauptursache, die eine Neuordnung der Beziehungen zwischen Staat und Insel zur zwingenden Notwendigkeit macht, liegt in der bedeutenden Erweiterung, welche die Insel und die ihr angegliederter Anstalten seit dem Jahre 1888 erfahren haben, und in der dadurch herbeigeführten wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten, mit denen die Vermehrung der Betriebsmittel der Insel nicht entsprechend Schritt zu halten vermocht hat. An dieser Erweiterung nehmen die für den akademischen Unterricht bestimmten Institute einen hervorragenden Anteil, was schon daraus hervorgeht, dass die Zahl der für den klinischen Unterricht zur Verfügung stehenden Betten, die nach Art. 6 des Vertrages von 1888 auf 170 festgesetzt war, heute auf 393 angewachsen ist. In den letzten Jahren insbesondere ist die Betriebsrechnung neu belastet worden durch die auf 1. Januar 1906 erfolgte Eröffnung der medizinischen Absonderungsabteilung mit 42 Betten, durch die neue Augenklinik, die auf 1. Juni 1908 eine Vermehrung um 33 Betten brachte, und neuerdings, d. h. seit 1. Dezember 1909 durch die otiatrisch-laryn-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

gologische Klinik mit ihren 15 Betten. Daneben macht sich, wie anderwärts, so auch bei der Insel, die allgemeine Erhöhung der Lebensmittelpreise, der Löhne und Besoldungen empfindlich fühlbar. Demgegenüber ist der Beitrag des Staates an den Betrieb der klinischen Abteilungen seit 1888 stationär geblieben, mit der Ausnahme, dass seit 1904 der Beitrag an die dermatologische Klinik von 10,000 auf 20,000 Fr. erhöht worden ist, so dass der Jahresbeitrag des Staates an die Kliniken heute noch Fr. 140 000 oder mit Hinzurechnung einiger Spezialbeiträge gegen Fr. 150,000 beträgt. Dazu kommt allerdings noch der auf Grund des Gesetzes betr. Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 29. Oktober 1899 für die nicht klinischen Abteilungen seit 1900 geleistete Staatsbeitrag von Fr. 50,000, der aber den vorliegenden Vertrag nicht berührt, sowie ausserdem die direkten Ausgaben des Staates für Besoldungen der Assistenten und Abwarte und für Lehrmittel an den klinischen Instituten, was für 1909 einen Gesamtausgabenposten von rein Fr. 67,085 ausmacht.

Der Einfluss dieser Faktoren auf die Betriebsrechnung der Insel äusserte sich denn auch darin, dass in den letzten fünf Jahren die Rechnung mit folgenden Ausgabenüberschüssen abschloss, wobei die Legate und Geschenke jeweilen in den Einnahmen verrechnet sind:

1905: Fr. 60,865, wobei Abschreibungen Fr. 57,000 (Grundsteuerschatzung der zwei abgebrochenen Gebäude der Hirsbrunner-Besitzung)

1906: » 64,681, wobei Abschreibungen Fr. 26,963, 1907: » 14,688, wobei Abschreibungen Fr. 26,574,

1908: » 81,245, keine Abschreibungen, 1909: » 90,487, keine Abschreibungen.

Für das laufende Jahr steht ein Ausgabenüberschuss von über 100,000 Fr. in sicherer Aussicht.

Gemäss dem Dotationsvergleich vom Juni 1841 und dem auf Grund dieses Aktes erlassenen Organisationsreglement vom 31. Juli 1843 steht der Regierung das Oberaufsichtsrecht über die Insel zu. Aus dieser Oberaufsicht erwächst für die Regierung das Recht und die Pflicht, über die ungeschwächte Erhaltung und stiftungsmässige Verwendung des Vermögens der Inselkorporation zu wachen. Die sich häufenden Betriebsdefizite bedeuten aber auf die Dauer nichts anderes, als eine Schwächung des Korporationsvermögens, da die Insel nicht imstande ist, sie aus den laufenden Vermögenserträgnissen zu decken. Es tritt demnach in der Tat an den Staat die Pflicht heran, der Inselweitere Mittel zur Verfügung zu stellen, um ihr zu ermöglichen, den von der Allgemeinheit an sie gestellten Ansprüchen auch fernerhin zu genügen.

Die gesetzliche Grundlage für den Abschluss eines neuen Vertrages ist durch das Krankenpflegegesetz vom Oktober 1899 ausdrücklich festgelegt worden, indem Art. 4, Absatz 2, dieses Gesetzes bestimmt: «Der Beitrag an die mit der Hochschule in Verbindung stehenden klinischen Abteilungen wird durch einen besondern Vertrag des Regierungsrates mit den Inselbehörden unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates bestimmt.»

Unter den obwaltenden Umständen lag also der Schwerpunkt der Vertragsverhandlungen in der Frage, in welchem Masse der Staat seinen jährlichen Beitrag an die Betriebskosten der für den Unterricht bestimmten Kliniken und Institute erhöhen wolle und könne. Hierüber bestimmt nun Artikel 11 des neuen Vertrages, der an die Stelle des Artikels 10 des alten Vertrages tritt, folgendes:

«Der Staat vergütet der Inselkorporation für den Betrieb sämtlicher Kliniken eine Pauschalsumme von 170,000 Fr. per Jahr. Jedoch ist der Regierungsrat ermächtigt, dieselbe bis auf 200,000 Fr. zu erhöhen, sofern die Inselkorporation den Nachweis erbringt, dass die Summe von 170,000 Fr. nicht genügt. Als Nachweis gilt die letzte Jahresrechnung, wobei indessen weder Abschreibungen auf Liegenschaften und Gebäuden, noch Geschenke und Legate zu berücksichtigen sind.»

Eine gewisse finanzielle Mehrbelastung des Staates hat auch der Artikel 8 des neuen Vertrages zur Folge, der die Vorsteher der Kliniken ermächtigt, im Interesse des Unterrichts eine beschränkte Anzahl von kantonsfremden Kranken aufzunehmen, für deren Verpflegung der Staat eine Tagesvergütung von 3 Fr. zu entrichten hat soweit diese Patienten nicht selbst in der Lage sind, die Kosten zu tragen.

So beträchtlich diese vom Staat zu übernehmenden finanziellen Mehrleistungen an sich auch sind, so werden sie doch, wie die letzten Jahresrechnungen der Insel beweisen, knapp hinreichen zur Deckung der Betriebsdefizite. Es ist also keinesfalls zu besorgen, dass die künftigen Leistungen des Staates zu hoch bemessen worden seien.

Ausserdem enthält der neue Vertrag verschiedene Bestimmungen organisatorischer Natur, von denen wir als wesentlich die im Artikel 15 vorgesehene Erhöhung der Zahl der klinischen Assistenten auf 14 hervorheben. Durch den Abschluss des neuen Vertrages finden auch zwei Ansprüche vermögensrechtlicher Natur ihre Erledigung, die von der Insel gegenüber dem Staat geltend gemacht worden sind. Es handelt sich um folgende zwei Angelegenheiten:

1. Die Insel hat im Jahre 1897 zur Arrondierung ihres Grundbesitzes die sogenannte Hirsbrunnerbesitzung erworben. Die auf dieser Besitzung stehenden Häuser waren vermietet und warfen der Insel einen jährlichen Zins von rund 6000 Fr. ab. Auf dem Terrain dieser Hirsbrunnerbesitzung wurde dann die neue Augenklinik erbaut, weshalb die daraufstehenden Gebäude abgetragen werden mussten. Die Insel verlangte deswegen vom Staat unter Berufung auf Artikel 3 des Staatsvertrages von 1888 einen Ersatz ihres Mietzinsausfalles von jährlich 6000 Fr. Der Regierungsrat konnte diesen Anspruch nicht in vollem Umfange anerkennen und zwar aus folgenden Gründen:

a. Die Insel war nach Artikel 3, Absatz 1, des Vertrages von 1888 verpflichtet, den Grund und Boden, auf dem die abgebrochenen Häuser standen, zum Bau der Klinik unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Da nun dieser Grund und Boden auch einen Teil des Mietobjekts bildete, auf den also ein Teil des Zinses entfällt, muss sich die Insel eine seinem Werte entsprechende Reduktion ihrer Forderung gefallen lassen.

b. Die Augenklinik dient nicht nur klinischen Zwekken, sondern sie ist ein Spital für alle Augenkranke, das einen Bestandteil der Insel bilden müsste, auch wenn keine Kliniken bestehen würden.

c. Der Artikel 3 des Staatsvertrages von 1888 spricht in Absatz 4 nicht von voller, sondern von «billiger» Entschädigung.

Aus diesen Gründen erscheint eine wesentliche Herabsetzung der von der Insel gestellten Forderung gerechtfertigt.

2. Die zweite Forderung der Insel ging dahin, der Staat möchte ihr für jeden Pflegetag, der auf die im Januar 1906 eröffnete medizinische Absonderungsabteilung entfalle, 2 Fr. vergüten. Aus diesem Grunde forderte die Insel für 1906 Fr. 10,774, für 1907 Fr. 18,324 und entsprechend für die folgenden Jahre. Ueber die Frage der Schuldpflicht des Staates in diesem Falle wie in demjenigen betreffend die Hirsbrunnerbesitzung haben sowohl die Inselverwaltung als der Regierungsrat Rechtsgutachten eingeholt, die aber beide zu verschiedenen Schlüssen kamen. Es ist zu sagen, dass der Anspruch der Insel auf Grund des gegenwärtig bestehenden Vertrages von 1888 rechtlich als zweifelhaft erscheint; jedenfalls könnte schon deswegen die Forderung der Insel nicht im vollen Betrage anerkannt werden, weil auch hier die neu erbaute Abteilung nicht allein Unterrichtszwecken dient, sondern ein wesentlicher und notwendiger Bestandteil des Spitales überhaupt ist. Dagegen entspricht es wohl der Absicht der Vertragsparteien von 1888, wie auch der Tendenz des Krankenpflegegesetzes von 1899, dass bei dergestalt veränderten Verhältnissen die finanziellen Verpflichtungen des Staates durch einen neuen Vertrag geregelt werden.

Diese beiden Streitfragen werden nun durch den neuen Vertrag in der Weise geregelt, dass der Staat ausser den von ihm für die neue Vertragsdauer übernommenen erhöhten Leistungen der Insel einen einmaligen Beitrag von 50,000 Fr. ausrichtet; siehe Artikel 20 und 21.

Der Vertrag wird vorläufig auf 5 Jahre abgeschlossen, so dass die Möglichkeit besteht, einzelne seiner Bestimmungen nach verhältnismässig kurzer Zeit zu revidieren, falls sich das Bedürfnis hiezu zeigen sollte.

Noch bevor die Verhandlungen über den neuen Vertrag zum Abschluss gebracht waren, trat ein Ereignis ein, das berufen schien, für die finanzielle Lage der Insel von der grössten Tragweite zu werden. Am 5. Dezember 1909 starb in Münsingen Herr C. L. Lory, der als Haupterben seiner Verlassenschaft die Inselkorporation testamentarisch eingesetzt hatte. Auf diese Weise ist der Insel ein Vermögen angefallen, das nach Abzug aller Legate, Steuern und sonstigen Auflagen auf den heutigen Tag gegen 31/2 Millionen beträgt. Es ist klar, dass unter Umständen eine solche Zuwendung den Verhandlungen zwischen Staat und Insel eine ganz neue Wendung geben konnte. Unterzieht man aber die Bestimmungen des Testaments gerade unter dem Gesichtspunkt ihrer Wirkungen auf das Verhältnis zwischen Staat und Insel einer genauen Prüfung, so ergibt sich, dass die Zweckbestimmung dieser Erbschaft ihre Berücksichtigung bei den Vertragsverhandlungen geradezu ausschloss. Das Testament bestimmt nämlich folgendes:

- 1. Das Kapital ist zum fernern Ausbau des Inselspitals zu verwenden. Es soll aber nicht mehr gebaut werden, als der Staat in Betrieb setzen kann. Bis dahin ist das Kapital sicher anzulegen.
- 2. Die Erbeinsetzung soll dem Jahresbudget des Staates keine Erleichterung bringen. Der Staat darf daher «aus Veranlassung dieses Erbfalles» seine Leistungen an die Anstalt in keiner Weise kürzen.
- 3. Der Erblasser bezweckt ausschliesslich, im Inselspital mehr Platz zu schaffen. Die zu erstellenden Gebäude sollen «zur Pflege meiner leidenden Mitmenschen dienen, nicht zu Lehrzwecken».

  4. Wenn von dem Erbe etwas dem Zwecke ent-
- fremdet wird, die geringste Abweichung vom Zwecke

der Erbeinsetzung stattfindet, «also mein hinterlassenes Vermögen nicht nach meinem Wunsch und der von mir gesetzten Zweckbestimmung verwaltet und verwendet werden sollte», dann sind die als Vermächtnisnehmer eingesetzten Verwandten berechtigt, die Erbschaft herauszuverlangen und nach Analogie der Bestimmungen über die Intestaterbfolge unter sich

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich folgende Situation: Der Staat kann von sich aus nicht «mehr» in Betrieb setzen, als jetzt im Betriebe steht. Schon hiefür ist sein bisheriger Beitrag zu gering und muss erhöht werden. Die Insel kann neue Abteilungen auch nicht in Betrieb setzen, weil ihre Mittel dazu nicht hinreichen und weil sie dabei Gefahr laufen würde, mit dem Testament in Widerspruch zu kommen. Es ist also, wenn man sich strikte an den Wortlaut des Testamentes hält, eine der hochherzigen Grundabsicht des Erblassers entsprechende Verwendung seiner Verlassenschaft geradezu in Frage gestellt. Wir zweifeln aber nicht daran, dass bei allen Beteiligten der gute Wille und der Respekt vor dem wirklichen Willen des Testators in solchem Masse vorhanden ist, dass es möglich sein wird, über formelle Bedenken hinweg-zukommen und das Wesen, d. h. die Verwirklichung des schönen Gedankens, der dem Erblasser vorgeschwebt hat, über die einengende Form zu setzen, in die er, ohne sich dessen bewusst zu sein, seine Gedanken gekleidet

Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung des nachfolgenden Vertrages.

Bern, den 1. November 1910.

Der Direktor des Unterrichtswesens: Lohner.

## ${f Vertrag}$

zwischen

### dem Staate Bern und der Inselkorporation.

Zwischen dem Staate Bern, vertreten durch die Unterrichtsdirektion des Kantons Bern, einerseits und der Inselkorporation, vertreten durch deren Verwaltungsrat, anderseits ist zum Zwecke genauer Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten mit Bezug auf Benützung und Unterhaltung des Inselspitals folgende Vereinbarung abgeschlossen worden:

Art 1. Die Inselanstalten sind laut Stiftungs-urkunden Wohltätigkeitsanstalten, vorzugsweise für arme kantonsangehörige Kranke bestimmt und dienen ausserdem zur Ausbildung angehender Aerzte. Die für den Unterricht bestimmten Institute sind

folgende:

a) eine chirurgische Klinik;

- b) eine medizinische Klinik mit Absonderungshaus;
- c) eine ophthalmologische Klinik; d) eine dermatologische Klinik;
- e) eine laryngol-otiatrische Klinik;

f) eine Poliklinik;

g) ein pathologisches Institut;

- h) ein medizinisch-chemisches und pharmakologisches Institut;
- i) ein hygienisch-bakteriologisches Institut.

Das Röntgen-Institut ist eine Anstalt der Inselkorporation, wird aber vom Staate Bern subventioniert.

Art. 2. Die für diese Anstalten von der Inselkorporation errichteten Gebäude und Lokalitäten werden dem Staate, solange eine medizinische Fakultät

in Bern besteht, zur Benützung überlassen. Angelegenheiten, welche die Kliniken oder die Hochschulinstitute betreffen (wie die Verwendung der Räume und dergleichen), sowie solche von allgemeiner ärztlicher Bedeutung, sind vor der Entscheidung durch die Inselbehörden der Begutachtung der beteiligten Professoren und des Aerzte-Kollegiums zu unterbreiten. In Streitfällen entscheidet der Regierungsrat.

Art. 3. Sollten früher oder später die bestehenden Kliniken und Institute der Erweiterung bedürfen oder neue Institute gegründet werden müssen, so wird die Inselkorporation die nötigen Lokalitäten erstellen, sofern es auf ihrem Terrain geschieht und nicht Anstalten betrifft, die mit dem Spital in keinem Zusammenhang stehen, wie Anatomie, physiologisches Institut und so weiter.

Alle Bauten, an deren Erstellung und Betrieb der Staat Beiträge zu leisten hat, unterliegen der Geneh-

migung der staatlichen Behörden.

Für die der Inselkorporation durch solche Bauten entstehenden Ausgaben vergütet ihr der Staat an Zins, Unterhalt und Amortisation, zusammen wenigstens 6 % jährlich; hiervon entfallen 1% auf den Unterhalt, welcher Betrag auch nach vollendeter Amortisation vom Staate zu entrichten ist.

Wenn infolge solcher Neubauten und Erweiterungen die Betriebsmittel der Inselkorporation in Anspruch genommen werden, so wird ihr der Staat Bern dafür

eine billige Entschädigung leisten.

Für Gebäude, die auf Inselareal stehen und dem Unterricht dienenden Neubauten weichen müssen, soll die Inselkorporation vom Staate angemessen entschädigt werden.

Weitere Neubauten dürfen auf dem Inselareal nur angelegt werden, wenn darunter die hygienischen Inter-

essen der Spitalanstalten nicht leiden.

Art. 4. Die Inselkorporation übernimmt den Unterhalt, die Beheizung, Beleuchtung, Ventilation, Gas- und Wasserlieferung und Reinigung der in Art. 1 unter

lit. a, b, c, d, e erwähnten Gebäulichkeiten. Für die in Art. 1 unter lit. f, g, h, i bezeichneten Institute übernimmt die Inselkorporation nur den bau-

lichen Unterhalt.

Die Vorsteher der Institute und Kliniken haben für möglichste Sparsamkeit in Gas-, Wasser- und Elektrizitätsverbrauch zu sorgen.

Bei Brand- und Wasserschaden durch Verschuldung oder Fahrlässigkeit des staatlichen Personals oder der Studierenden bezahlt der Staat die Kosten, soweit dies

nicht durch die Assekuranz geschieht.

Vorlesungen und Kurse innerhalb des Spitalareals dürfen nicht vor 7 Uhr morgens im Sommer und nicht vor 8 Uhr morgens im Winter beginnen und müssen spätestens um 8 Uhr abends beendigt sein. Ausnahmsweise können Vorträge in den Hörsälen mit Bewilligung des Inseldirektors auch abends nach 8 Uhr stattfinden.

An Sonn- und Feiertagen bleiben sämtliche Laboratorien für die Studierenden geschlossen; auch der Besuch der Spitalabteilungen zu Studienzwecken ist

ihnen an diesen Tagen untersagt.
Zur Verrichtung aller dem Unterricht und wissenschaftlichen Studien dienenden Nebenarbeiten hat der Staat jedem Klinikvorsteher wenigstens einen Abwart zu stellen; je einem per Klinik gibt das Spital freie Wohnung und Beköstigung. Sie sind den betreffenden Vorstehern unmittelbar unterstellt und haben sich der Spitalordnung zu unterziehen.

Art. 5. Die Inselkorporation übernimmt nach Massgabe des vom Verwaltungsrate aufgestellten Betriebsbudgets die Erstellung neuer Einrichtungen und die Anschaffung des Mobiliars und der Chemikalien für die Kliniken, sowie der für die Behandlung der Kranken nötigen Arzneien, Verbandstoffe, Instrumente und Ap-

Alle Bestellungen haben durch das Verwaltungsbureau zu erfolgen; Rechnungen, denen kein daheriger Bestellschein beiliegt, werden von der Spitalverwaltung zurückgewiesen.

Die rein wissenschaftlichen oder Lehrzwecken dienenden Anschaffungen sind Sache des Staates, ebenso alle Anschaffungen für sämtliche Polikliniken.

Die von ihr angeschafften Gegenstände bleiben Eigentum der Inselkorporation und es sind ihr die ausser Gebrauch gesetzten Inventarstücke abzuliefern.

Die Vorsteher der Kliniken haben dafür zu sorgen, dass in der Rezeptur, sowie in der Anschaffung von Instrumenten und im Verbrauch von Verbandzeug möglichste Sparsamkeit beobachtet wird. Zur Rezeptur sollen soweit möglich die Apothekerbücher benützt werden.

Das Abgeben von Medikamenten oder Verbandzeug an ausgetretene Patienten ist strikte untersagt.

Die Formulare für die Krankengeschichten liefert das Spital; die letztern sind in besondern Schränken auf den Abteilungen zu registrieren und verbleiben im Eigentum des Spitals. Den Vorstehern der Kliniken stehen sie auch nach ihrem Weggange zur Verfügung.

Art. 6. Das Inselspital stellt den Kliniken zur Verfügung:

Eine Vergrösserung der chirurgischen Klinik um 20 bis 25 Betten bleibt einer spätern Vereinbarung vorbehalten.

c) in der ophthalmalogischen Klinik 7 (ohne die 25 Privatbetten)

- d) in der dermatologischen Klinik 96 (ohne die 39 Pfründerbetten)
- e) in der laryngo-otiatrischen Klinik 15

Total 393 Betten

Während des Semesters und 14 Tage vor dem faktischen Beginn der Kliniken, ebenso während eventuellen militärischen Operationskursen steht den Vorstehern der Kliniken die Auswahl zu aus sämtlichen sich zur Aufnahme meldenden Kranken; für die Notfälle beginnt das Auswahlsrecht erst mit dem Tage der Eröffnung der Kliniken.

Während der *Hochschulferien* geht das Auswahlsrecht im Schausaal an die nichtklinischen Abteilungen über; ausserhalb der Schausaalstunden anlangende Notfälle gehen direkt auf die Notfallabteilung.

Diejenigen Patienten, die einen Chefarzt konsultiert haben und von ihm schriftlich in das Spital gewiesen werden, unterliegen nicht dem Auswahlsrecht.

Verlegungen von Kranken von einer Abteilung in die andere dürfen nur auf Grund persönlicher Abmachungen der Chefärzte stattfinden.

Art. 7. Die Aufnahme der Kranken erfolgt durch die Spitaldirektion. Ueber die Entlassung der Kranken aus den klinischen Abteilungen entscheiden die Vorsteher derselben.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

In der Regel soll ein Kranker nicht über 4 Monate im Spital verbleiben.

Die Kranken dürfen nicht gegen ihren Willen im Spital zurückgehalten werden und sollen sich beim Austritt sowohl im Verwaltungsbureau als beim Vorsteher der Klinik abmelden.

Es sollen durch die Ansammlung von Pflegefällen und Unheilbaren nicht die Plätze für die Heilbaren fühlbar vermindert werden.

Art. 8. Im Interesse des Unterrichts können die Vorsteher der Kliniken, unter sofortiger schriftlicher Mitteilung an die Spitaldirektion, auch kantonsfremde Kranke aufnehmen lassen, und zwar im Maximum je 6 auf der chirurgischen und der medizinischen Klinik, je 3 auf der dermatologischen und der ophthalmalogischen und 1 auf der otiatrischen Klinik.

Soweit diese Patienten nicht in der Lage sind selber die Kosten zu tragen, hat für ihre Verpflegung der Staat die gesamten Kosten mit 3 Fr. per Tag zu entrichten.

Art. 9. Die Vorsteher der Kliniken oder ihre Stellvertreter sollen dafür besorgt sein, dass der Spitaldienst ihrer Abteilungen (auch bezüglich des Schausaals und des Tagesarztdienstes) während den Hochschulferien nicht leidet.

Die Vorsteher der Kliniken haben der Spitaldirektion vom Antritt und von der ungefähren Dauer ihres jeweiligen Urlaubes Mitteilung zu machen und ihre Stellvertreter zu bezeichnen.

Die Assistenten und Volontärärzte haben sich bei ihrem Dienstantritt und -austritt, sowie bei Beurlaubungen dem Direktor des Spitals an- und abzumelden.

Ueber Dauer und Antritt der Ferien des Wartepersonals sollen sich die Vorsteher der Kliniken mit der Spitaldirektion verständigen.

- Art. 10. Die Kranken der klinischen Abteilungen werden vom Spital unterhalten und verpflegt. Es besteht nur eine Verpflegungsklasse. In bezug auf die Krankenkost und das Wartepersonal ist den Wünschen der Vorsteher nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.
- Art. 11. Der Staat vergütet der Inselkorporation für den Betrieb sämtlicher Kliniken eine Pauschalsumme von 170,000 Fr. per Jahr. Jedoch ist der Regierungsrat ermächtigt, dieselbe bis auf 200,000 Fr. zu erhöhen, sofern die Inselkorporation den Nachweis erbringt, dass die Summe von 170,000 Fr. nicht genügt. Als Nachweis gilt die letzte Jahresrechnung, wobei indessen weder Abschreibungen auf Liegenschaften und Gebäuden, noch Geschenke und Legate zu berücksichtigen sind.
- Art. 12. Die auf Inselterrain stehenden Hochschulinstitute (z. Z. pathologisches, medizin.-chemisches, pharmakologisches und hygienisch-bakteriologisches Institut) sind verpflichtet, die zur Krankenbehandlung nötigen Untersuchungen für sämtliche Spitalabteilungen unentgeltlich auszuführen.

Dagegen ist die Insel verpflichtet, die Assistenten und Abwarte sämtlicher zur Insel gehörenden Hochschulinstitute unentgeltlich zu behandeln und zu verpflegen, wenn sie in Ausübung ihres Berufes erkranken.

Art. 13. Der Regierungsrat wählt die Vorsteher der Kliniken und auf deren unverbindlichen Vorschlag den resp. die Sekundarärzte, sowie die Assistenten unter rechtzeitiger Mitteilung jedes Wechsels an die Spitalirektdion.

Art. 14. Die Inselkorporation zahlt jedem Vorsteher der heute bestehenden vier grossen Kliniken als Spitalarzt Fr. 1000 jährlich, dem Vorsteher der otolaryngologischen Klinik Fr. 500 per Jahr.

Die Aerzte dürfen ausser für Gutachten kein Hono-

rar beziehen.

Art. 15. Vierzehn klinische Assistenten erhalten von der Insel freie Wohnung und Beköstigung; je vier der chirurgischen und der medizinischen Klinik und je drei der ophthalmologischen und der dermatologischen Klinik.

Die Barbesoldungen aller klinischen Assistenten und des resp. der Sekundarärzte trägt der Staat.

Die Assistenten sind verpflichtet, in Abwesenheit der Vorsteher in Notfällen auch auf den nichtklinischen

Abteilungen Hülfe zu leisten.

In den Tagesarzt-Dienst teilen sich alle internen Assistenten sukzessive für je 24 Stunden; die Vorsteher der Kliniken haben dem jeweiligen Tagesarzte die prompte Erfüllung seiner diesbezüglichen Pflichten zu ermöglichen.

Die Volontärärzte haben keinerlei Ansprüche an

irgendwelche Leistungen des Spitals.

Art. 16. Das Inselspital liefert die Leichen sämtlicher Verstorbenen ins pathologische Institut ab, wo sie nach dem Spezialreglement vom 5. Januar 1881 zu behandeln sind.

Bei Sektionen und Operationskursen soll durch möglichste Schonung der Leichen den Gefühlen der Angehörigen Rechnung getragen werden.

- Art. 17. Bei allen Neu- und Umbauten, an welchen die Hülfsanstalten der medizinischen Fakultät beteiligt sind, sollen die Pläne dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Art. 18. Der Direktor des Unterrichtswesens ist von Amtes wegen Mitglied des Verwaltungsrates und -Ausschusses.

Das Aerztekollegium ist berechtigt, sich im Verwaltungsrat und im Ausschuss durch ein von ihm zu bezeichnendes Mitglied mit beratender Stimme vertreten zu lassen.

Art. 19. Streitigkeiten, welche aus der Ausführung dieses Vertrages entstehen könnten, werden vom Regierungsrat entschieden.

ART. 20. Durch den Abschluss des gegenwärtigen Vertrages verzichtet die Inselkorporation auf die von ihr geltend gemachten, vom Staate aber bestrittenen Ansprüche auf Entschädigung für den Ausfall an Be triebsmitteln infolge Beseitigung der zinsabträglichen Gebäude der früheren Hirsbrunnerbesitzung und auf Vergütung von Pflegetagen der medizinischen Absonderungsabteilung.

ART. 21. Der gegenwärtige Vertrag tritt am 1. Januar 1911 in Kraft und dauert von da an fünf Jahre. Wird er ein Jahr vor Ablauf dieser Frist nicht gekündet, so bleibt er in Kraft bis seine Aufkündigung erfolgt. Diese ist jeweilen ein Jahr vor dem 1. April des folgenden Jahres dem Mitkontrahenten anzumelden.

Die gemäss Art. 11 hiervor vom Staate zu übernehmende erhöhte Vergütung ist vom 1. Juli 1910 an

zu leisten

Der Staat leistet an die bis Ende 1909 entstandenen Betriebsdefizite der Insel ausserdem einen Beitrag von 50,000 Fr.

Bern, den 1. November 1910.

Im Namen des Staates Bern der Direktor des Unterrichtswesens Lohner.

Im Namen des Verwaltungsrates der Inselkorporation

der Präsident Kläy, der Sekretär R. König.

Der Regierungsrat beschliesst, dem Grossen Rat die Genehmigung des vorstehenden, von der Unterrichtsdirektion abgeschlossenen Vertrages zu empfehlen

Bern, den 1. November 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Kistler.

# Vortrag der Direktion des Innern

an den

#### Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend den

# Entwurf Abänderungsdekret zu dem Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt vom 21. Februar 1889.

(Januar 1910.)

Der unterzeichnete Direktor des Innern beehrt sich hiermit, dem Regierungsrat den Entwurf Abänderungsdekret zum Dekret vom 21. Februar 1889 betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt einzureichen und hat dazu folgendes zu bemerken:

Ein erster Entwurf zu diesem Abänderungsdekret ist dem Regierungsrat gegen Ende des letzten Jahres unterbreitet und von ihm durchberaten und an den Grossen Rat gewiesen worden. Die Vorberatungskommission des Grossen Rates hatte an demselben auszusetzen, dass er den Art. 31 des Dekrets vom 21. Februar 1889, handelnd von der Entschädigung für den Bezug der Brandversicherungsbeiträge, nicht in die Revision einbezog, trotzdem nach ihrer Auffassung dieser Artikel der Revision ebenfalls dringend bedürftig sei. Zur Vervollständigung in diesem Sinne wies die grossrätliche Kommission den Entwurf an die Regierung zurück und diese zog ihn hierauf aus der Beratung zurück.

Die Behörden der Brandversicherungsanstalt haben den Dekretsentwurf in dem von der grossrätlichen Kommission gewünschten Sinne ergänzt, gleichzeitig von sich aus noch den vierten Absatz von Art. 30 in die Revision einbezogen und endlich noch als § 9<sup>b</sup> eine neue Bestimmung betreffend die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung aufgenommen.

Diesen von den Behörden der Brandversicherungsanstalt bereinigten Entwurf hat der unterzeichnete Direktor des Innern zu dem seinigen gemacht. Gegenüber dem, was gegenwärtig gilt, weist der Entwurf folgende Aenderungen auf:

1. Die Beschlussfassung über Anhebung oder Aufnahme eines Prozesses soll nur dann der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 5000 Fr. übersteigt.

Es ist nicht angezeigt, dass man den Regierungsrat nötigt, sich mit Prozessen zu befassen, bei welchen der Wert des Streitgegenstandes ein relativ geringer ist; auch darf den Behörden der Anstalt getrost überlassen werden, in solchen Fällen endgültig zu beschliessen.

- 2. Er sieht 2—3, statt nur 2 technische Inspektoren vor und gibt die Möglichkeit, einen dritten Inspektor anzustellen, der ein tüchtiger Elektrotechniker sein muss und speziell die elektrischen Hausinstallationen zu untersuchen haben wird.
- 3. Er erhöht die Besoldungsgrenzen der Inspektoren um 500 Fr., weil es bei den jetzigen Besoldungsansätzen schwer hält, tüchtige und selbständige Fachleute zu bekommen.

Diese drei Neuerungen enthielt schon der frühere, vom Regierungsrat aus der Beratung zurückgezogene Entwurf.

Neu kommen nun noch hinzu:

4. Die Abänderung des § 30, Absatz 4. Derselbe enthält Verweisungen auf Gesetze und Gesetzesbestimmungen, die aufgehoben und an deren Stelle andere getreten sind. Es empfiehlt sich deshalb, hier die nunmehr in Frage kommenden neuen Bestimmungen anzuführen, damit nicht Missverständnisse entstehen.

5. Die Abänderung des § 31. Die Aenderung besteht darin, dass das Honorar für den Bezug der Brandversicherungsbeiträge zu Handen der Einwohnergemeinderäte um rund  $70\,^{\circ}/_{\circ}$  erhöht worden ist und zwar ist die Erhöhung parallel auf der Provision, die sich von den abgelieferten Beiträgen berechnet, und auf der Vergütung per versichertes Gebäude, vorgenommen worden, immerhin so, dass sie zum grössten Teil auf die letztere Vergütung fällt, und verhältnismässig mehr

den Gemeinden mit grosser Gebäudezahl aber relativ geringem Versicherungskapital zukommt.

Der Unterzeichnete stellt den Antrag, es sei auf die Behandlung und Beratung des vorliegenden Dekretsentwurfes einzutreten.

Bern, Januar 1910.

Der Direktor des Innern: Gohat.

# Entwurf des Regierungsrates vom 25. April 1910.

#### Abänderungsanträge der Grossratskommission

vom 7. November 1910.

### Dekret

betreffend

#### die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

Das Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt vom 21. Februar 1889 wird in folgender Weise abgeändert und ergänzt:

§ 7. Der Direktion liegt die ständige Leitung der Geschäfte der Zentralverwaltung ob, insbesondere

Ziffer 5. die Beschlussfassung über Anhebung oder Aufnahme eines Prozesses. Uebersteigt der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von fünftausend Franken, so ist hierzu die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

- § 9. Die Beamten der Verwaltung sind
- ein Verwalter mit einer Besoldung von Fr. 6000 bis Fr. 8000;
- 2. zwei bis drei technische Inspektoren mit einer Besoldung von Fr. 5000 bis Fr. 6500;
- 3. ein Buchhalter und Rechnungsführer mit einer Besoldung von Fr. 4000 bis Fr. 5500;
- 4. ein Sekretär mit einer Besoldung von Fr. 4000 bis Fr. 5500.

Die Amtsdauer dieser Beamten ist vier Jahre; ihre Obliegenheiten werden durch ein Reglement des Verwaltungsrates näher bestimmt.

Die Ernennung der Angestellten geschieht nach Bedürfnis durch die Direktion; dieselbe setzt auch ihre Besoldungen fest.

Die Kassaführung wird durch die Staatskasse im Kontokorrent besorgt.

§ 9a. Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, 13, 14, 15, 16 und § 7, mit Ausnahme des Schlusssatzes des ersten Absatzes, des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910

die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung finden auch auf die in § 9 hievor erwähnten Beamten der Brandversicherungsanstalt Anwendung mit der Massgabe, dass an die Stelle des Regierungsrates der Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt als beschlussfassende Behörde tritt (§§ 4, 6 und 14 des Dekretes vom 5. April 1906).

- § 30, Absatz 4. Der Bezug dieser Rückstände liegt dem Amtsschaffner ob und es machen hierfür die Art. 43 und 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, sowie der § 42 des bernischen Einführungsgesetzes vom 8. September 1891 Regel. In streitigen Fällen findet das Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 Anwendung.
- § 31. Für den Bezug und die damit verbundenen Arbeiten leistet die Brandversicherungsanstalt dem Gemeinderat eine Vergütung von  $1,5\,^0/_0$  der eingegangenen Beiträge und von zwanzig Centimes für jedes am 1. Januar brandversicherte Gebäude.

Für die dem Amtsschaffner zum Bezug aufgegebenen Rückstände fällt die Vergütung von  $1,5\,^{\circ}/_{\circ}$  der Bei-

träge diesem Beamten zu.

Die Direktion der Brandversicherungsanstalt wird für die Mehrarbeit, welche eine allgemeine Schätzungsrevision nach sich zieht, eine angemessene Vergütungszulage festsetzen.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist rückwirkend bis zum 1. Januar 1910. Durch dasselbe werden die §§ 7, Ziffer 5, 30, Absatz 4, und 31 des Dekrets vom 21. Februar 1889, sowie das Abänderungsdekret vom 19. März 1907, aufgehoben.

Bern, den 25. April 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge.

§ 9<sup>b</sup>. Für die ständigen Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung kann die Alters- und Invalidenversicherung eingeführt, sowie auch ein Alters- und Invalidenversorgungsfonds gebildet werden. Die Ausführungsbestimmungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Bern, den 7. November 1910.

Im Namen der Grossratskommission deren Präsident F. Heller-Bürgi.

# Vortrag der Armendirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

# Revision des Armenpolizeigesetzes vom 14. April 1858.

Die armenpolizeilichen Bestimmungen, welche bis anhin gegolten haben, waren im wesentlichen enthalten:

- 1. im Armenpolizeigesetz vom 14. April 1858, 2. im Gesetz betreffend Errichtung kantonaler
- Arbeitsanstalten vom 11. Mai 1884.

Die Ziele des Wir hielten es für angezeigt, bei einer Neuneuen Geordnung der Dinge die Materie einheitlich zu 1. Einheitlich-regeln und die einschlägigen Bestimmungen in keitundan ein Gesetz einzuordnen. Wir hielten ferner passung des darauf, von dem bisher Gültigen zu verwenden, Altenandas was möglich ist, immerhin unter Anpassung des Alten an die neuen Verhältnisse.

2. Der Grundsatz der

Es war uns Gewissenssache, auch bei einem Armenpolizeigesetz dem Grundsatz der Milde Milde. Rechnung zu tragen, soweit es tunlich ist. Ein weiteres Ziel, das wir uns steckten, war 3. Raschheit

des Verdie Ermöglichung eines raschen und energischen fahrens. Vorgehens seitens der Behörden, in den Fällen,

4. Notwendige Erweiterungen.

wo es notwendig ist. Endlich haben wir auch eine Erweiterung des Gebietes armenpolizeilicher Massnahmen angestrebt, wie sich eine solche durch die Erfahrung und die anders gewordenen Verhältnisse als nötig erzeigt hat.

An diese Ziel- und Gesichtspunkte möchten wir uns denn auch halten, wenn wir im folgenden kurz einen Vergleich zwischen der alten und der neu vorgeschlagenen Ordnung durchführen wollen.

#### I. Die Einheitlichkeit und die Anpassung des Alten an das Neue.

Der Entwurf ist dem Schenkschen Armenpolizeigesetz angepasst. In einem ersten Teil enthält er die Disziplinarbestimmungen (Art. 1 bis 14). Er geht dann weiter zu den Strafbestimmungen (Art. 15-32). Er enthält dann in einem III. Teil die Bestimmungen über die Versetzung in Arbeits- und Enthaltungsanstalten auf dem Administrativwege (Art. 33-49). Die Schlussbestimmungen finden sich in Art. 50-59.

Eine ganze Anzahl von Artikeln sind aus den alten Gesetzen wörtlich oder mit z. T. geringen lautende Be-Abänderungen in das neue hinübergenommen:

Die Ein-

teilung.

8, 14a, 14b, 27, 28, 30, z. B.: Gesetz 1858: 32, 44.

Entwurf 1910: 9, 12, 13, 26, 27, 29, 31,

Gesetz 1884: 10 Entwurf 1910: 49.

Eine Anzahl Artikel von den frühern Ge- Eliminierte setzen sind im Entwurf fallen gelassen worden.

Bestimmungen.

z. B.: Gesetz 1858: Artikel 13, 31 u. s. w. Gesetz 1884: Artikel 3b.

Der Grundsatz, vom Alten zu verwerten, was daran gut war, wird die Handhabung der Neuordnung erleichtern.

Dass andere alte Bestimmungen dahinfallen müssen, ergibt sich aus den anders gewordenen Verhältnissen.

Anpassungen.

Abänderungen, wie z. B. die im Art. 2<sup>3</sup> Entwurf gegenüber Gesetz 1858, Art. 23, ergaben sich als notwendige Anpassung an das neue Armengesetz von 1897.

#### II. Der Grundsatz der Milde.

Keine unnütze Schärfe.

Kein ver-

Ein Armenpolizeigesetz soll auch milde sein, wo es möglich ist. Das verlangt schon unser humaner gewordenes Denken. Es ist nicht minder auch ein Postulat der Praxis. Mit unnützer Schärfe schafft man nichts gutes. Als solche betrachten wir die im alten Gesetz vorgesehenen Bestimmungen über verschärften Arrest und verschärfter schärftes Gefängnis etc. (Gesetz 58, Art. 3, 4, Arrest und kein verschärftes Gefängnis. Statt dieser Strafe, bei welcher fängnis. die Leute körperlich und unter Umständen moralisch noch tiefer herunterkommen, gewöhne man die Leute an Arbeit (vergl. die Artikel im Entwurf Art.: 3, 4, 6, 16, 17, namentlich auch 30 etc.).

Seltenere porte.

Ausgeschaltet ist ferner die Bestimmung im Armentrans- alten Gesetz von 1858, Art. 19 und ersetzt durch den Grundsatz im Entwurf, Art. 16, vorletztes Alinea. Diese Armentransporte sind tunlichst zu vermeiden. Sie verursachen nicht nur oft ganz unnütze Kosten, sondern nehmen den Leuten noch den Rest Ehrgefühl.

Die Arbeit nicht als Strafe, sondern als Segen.

Strafen bei tung des Züchtigungsrechtes.

Eine wesentliche Aenderung bringt der Entwurfs-Artikel 14 gegenüber dem Art. 9 im alten Gesetz von 1858. Die Art und Weise, in welcher die Anweisung der Arbeit bisher manchenorts erfolgte, hatte leicht etwas herabwürdigendes und Ueberschrei- machte so die Arbeit zur Strafe. Das sollte nicht sein. Besser wird es sein, den Leuten Arbeit und Verdienst zu ermöglichen. Das wird als Segen empfunden werden.

> Man gestatte uns hier auch noch einen kurzen Hinweis auf die neuen Strafbestimmungen (Art. 24) in Fällen der Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes. Wenn Eltern und Pflegeeltern dazu kommen können, ihre Kinder resp. Pflegkinder strafen zu müssen, so sollten doch körperliche Strafen nur im Notfall, nur bei ganz schlechtem Betragen, bei Widersetzlichkeit und Trotz, wenn Ermahnungen und andere Strafen nichts gefruchtet haben und auch dann nur als Erziehungsmittel zur Anwendung kommen und nie in Misshandlung ausarten. Schlagen zum Kopf, Reissen an Haaren und Ohren, Stossen mit Füssen, Dreinhauen mit Fäusten oder Gegenständen, welche Beulen oder Wunden verursachen können, und ähnliche Praktiken sind Akte brutaler Rohheit, vor denen die Kinder zu schützen unsere Zeit als Pflicht erkennen muss. Dementsprechend haben wir in Art. 24 den da in Betracht fallenden Behörden nicht nur das Recht gegeben, sondern es ihnen zur Pflicht gemacht, gegen solche Pflegeeltern, welche das Züchtigungsrecht überschreiten und sich zu Taten der Roheit an ihren Pflegebefohlenen hinreissen lassen, Anzeige einzureichen.

### III. Die Raschheit des Verfahrens.

In bezug auf diesen Gesichtspunkt schlägt Die 20tägige der Entwurf namentlich zwei wichtige Aenderungen vor, durch welche die Stellung der Behörden in vielen Fällen wesentlich erleichtert wird.

1. Gegenüber böswilligen Vätern und Müttern (vergl. Gesetz 1858, Art. 25 und Entwurf, Art. 25). Die im alten Gesetz verlangte Betreibung der Schuldigen kostete viel Geld und Zeit und Mühe. Die Ersetzung der Betreibung durch die 20tägige Frist wird das Verfahren erleichtern.

2. Gegenüber Personen, welche aus Liederlichkeit oder Gleichgültigkeit ihre Verwandtenbeiträge nicht leisten (vergl. Art. 44 im Entwurf mit Art. 26 im Gesetz 1858). Die Armenbehörden klagten oft mit Grund, dass das bisherige Verfahren gegenüber den obgenannten Personen ein allzu schwieriges und schwerfälliges sei. Aus dem Grund wurden denn oft die Armenbehörden müde und lässig. Die oben zitierten neuen Bestimmungen dürften da bestehende Schwierigkeiten aus dem Wege räumen.

## IV. Notwendige Erweiterungen.

Eine Reihe weiterer im Entwurf vorgeschlagener Neuerungen möchten wir einteilen in formelle und materielle.

A. Formelle Aenderungen sind:

1. die Aufführung der Armeninspektoren Stellung der unter den Instanzen der Armenpolizei. (Artikel Armeninspektoren inspektoren im Entwurf: 2, 8, 37, 46, 55). Dies liegt seit der Einführung der neuen Armeninspektoren in der Natur der Sache begründet;

inspektoren.

2. die Aufnahme der unter Patronat Gestellten Die Stellung unter die Schutz- und Strafbestimmungen der Entwurfs-Artikel 3 und 44. Auch das ist eine notwendige Ergänzung zum Dekret über das Patronat;

3. die Zuweisung der Ahndung von Wieder- Das armen-3. die Zuweisung der Anndung von Wiederholungen der in den Entwurfs-Artikeln 2, 4, 6, Vorgehen auf 7 genannten Verfehlungen als Pflicht an die dem Admi-Administrativbehörden (siehe Entwurf, Art. 44). nistrativweg.

Ueber diese Fälle schwieg sich die frühere Gesetzgebung zum Teil aus; oder aber dann wurden sie dem Polizeirichter überwiesen. Der Natur der Sache nach gehören sie aber in das Gebiet der Administrativbehörden. Es ist auch eine von vielen Armenbehörden aufgestellte Forderung, dass in diesen Fällen der einfachere und billigere Administrativweg eingeschlagen werden könne. Wir haben ihr Folge gegeben.

# B. Materielle Neuerungen sind:

1. die Ausdehnung der Strafandrohung wegen Neue Mass-Aufreizung auf alle Fälle, wo sie stattfindet. Das alte Gesetz dachte nur an die Eltern (Gesetz 1858, Art. 4 und 22, vergl. Entwurf, Art. 3 und 20). Diese Erweiterung erwies sich in der gegenüber 1. der Aufreizung; Praxis als nötig.

gegenüber:

2. die Strafbarkeit auch des rohen Be-2 rohem Benehmensgegenüber Schutzbefohlenen, Verpflegten oder unter Patronat Gestellten, sowie die Umwandlung bisheriger Antragsdelikte in Offizialdelikte (Entwurf, Art. 5 und 22 ff.).

nehmen und der Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes;

Es ist das eine Forderung der Humanität und Gerechtigkeit.

3. Müssiggang sucht.

3. die Ermöglichung, auf dem Weg des und Trunk- Disziplinar- und Administrativverfahrens vorzugehen gegen Leute, welche sich des Müssigganges, oder eines unordentlichen Benehmens oder der Trunksucht schuldig machen und zwar auch dann schon, wenn sie noch nicht öffentlich unterstützt sind (cfr. Entwurf, Art. 4 und 44). Der Entwurf genügt da einem Postulat, das von den mannigfachsten Seiten aufgestellt worden ist. Die Behörden klagten oft, dass sie gegenüber den verheerenden Mächten des Lasters machtlos dastehen und erst einschreiten können, wenn es schon zu spät sei, wenn nichts mehr zu machen sei, als zu unterstützen und doch auch diese Unterstützung zwar viel koste, aber nicht viel nütze. Man steht da allerdings vor einer Frage, die allen Ernstes würdig ist, und wo alle Mittel zur Vorbeugung und Abwehr versucht werden müssen. Auch das vorliegende Armenpolizeigesetz möchte da an seinem Teile mithelfen.

4. Die Kompetenzen: a. der burgerlichen Ärmenbehörden;

4. die Uebertragung der den Armenbehörden der Einwohnergemeinden zustehenden Rechte auch auf die Armenbehörden der Burgergemeinden mit burgerlicher Armenpflege, sowie teilweise auch an die privaten Erziehungs- und Fürsorgevereine. (Die neuen Artikel in den Uebergangsbestimmungen 52 und 53.)

Das Erste, dass nämlich auch die Armenbehörden der Burgergemeinden mit burgerlicher Armenpflege die Kompetenzen erhalten, welche nach dem Gesetz den Armenbehörden der Einwohnergemeinden zukommen, wird mit Grund nicht angefochten werden können. Denn was den einen not tut, können die andern nicht wohl entbehren. Dass aber der Vollzug der von den burgerlichen Armenbehörden getroffenen Disziplinarverfügungen den Einwohnerarmen-behörden zugewiesen wurde, hat seine Ursache darin, dass ja den burgerlichen Armenbehörden die Organe fehlen, welche dazu notwendig sind.

b. der privaten Erziehungsund Für-

Durch das Zweite aber, durch die Uebertragung gewisser Kompetenzen armenpolizeilicher Art auch an die privaten Erziehungs- und Fürsorgevereine, sorgevereine, kommen wir einem Wunsch ent-gegen, der uns von dieser Seite dringlichst ans Herz gelegt worden ist und dessen Berechtigung wir anerkennen mussten. Diese privaten Erziehungsvereine (in erster Linie die Gotthelfvereine), welche mit ihrer Arbeit zumeist da einsetzen, wo die Gemeinde- und Staatsbehörden teils nicht gezwungen, teils auch nicht imstande sind, einzugreifen, füllen auf dem Gebiet der Armenpflege eine Lücke aus und entfalten mancherorten eine recht segensreiche Tätigkeit. Ihre Bestrebungen leiden aber oft unter dem Umstand, dass nicht nur ihre Tätigkeit, sondern auch das Verhalten ihrer Pfleglinge und deren Eltern gegenüber den Anordnungen der Vereinsorgane rein auf Freiwilligkeit beruht. So kann es vorkommen, dass oft viel aufgewendete Mühe und Arbeit dadurch zu nichte wird, dass Trotz und Unverstand sich den bestgemeinten Vorkehren widersetzen, ohne dass dann jenen Vereinen

irgendwelche Handhabe zum Schutz ihrer Bemühungen zur Verfügung stehen. Da tut eine Aenderung not. Unser Vorschlag möchte ihnen diesen Schutz gewähren, namentlich in den Fällen, wo es sich um Auflehnung von Kindern oder Patronierten oder um Aufreizung von solch minderjährigen Verpflegten handelt, oder wo es geboten ist, Eltern, deren Einfluss auf die Kinder schädlich ist, ihrer Gewalt zu entheben.

Die Vereine sind für diese Fälle auf den Weg der Antragstellung verwiesen. Ihnen weitere Kompetenzen zuzuweisen, ging aus verschiedenen Gründen nicht an. Sie werden übrigens jene grössern Kompetenzen weder selber begehren noch nötig haben, da sie ja für ihre berechtigten Forderungen bei den zuständigen öffentlichen Behörden sicher immer das nötige Entgegenkommen finden.

Die Armenverpflegungsanstalt für Leute von Die neue Anbösartigem Charakter. Entwurf Art. 33—42. Diese Anstalt ist eine dringende Notwendigkeit. Es ist leider wahr, dass in unsern zur Zeit bestehenden Armenverpflegungsanstalten Elemente sind, die eigentlich nicht dorthin gehören und welche ihrer schwierigen Charaktereigenschaften wegen nicht nur den Anstaltsleitern, sondern unter Umständen auch den andern besser gearteten Pfleglingen den Aufenthalt in der Anstalt ungemein er-

Es befinden sich auch in den Gemeinden hie und da Leute, welche öffentlich verpflegt werden müssen, für die man aus den gleichen Gründen schwieriger Charaktereigenschaften bei Privaten keinen Platz findet, die aber auch nicht in eine gewöhnliche Armenanstalt gehören, und die doch irgendwo untergebracht werden müssen. Für diese Leute ist die neue Anstalt berechnet. Es soll keine Strafanstalt sein. Die Leute sollen dort Pflege, aber auch den nötigen Zwang zur Ordnung finden. Es wird die neue Anstalt nicht nur für die jetzigen Armenanstalten, sondern auch für die Gemeinden eine Wohltat bedeuten.

Wo empfiehlt es sich am besten, diese Anstalt zu errichten? Welche Grösse und Ausdehnung muss sie erhalten, um den heute vorhandenen und allfällig noch kommenden Bedürfnissen zu genügen? Welche Geldsummen sind einerseits für den Bau und anderseits für den Betrieb der Anstalt in Voranschlag zu bringen? Alle diese Fragen verlangen natürlich eine reifliche Prüfung. Ihre Lösung wird durch ein Dekret erfolgen.

Man gestatte uns hier einige besondere Aus-Armenpolizeiführungen zum Kapitel: Armenpolizeigesetz und gesetz und Trinker-

Trinkergesetzgebung.

Die Armendirektion hat vom Regierungsrat seinerzeit den Auftrag erhalten, gleichzeitig mit der Vorbereitung einer neuen Armenpolizeigesetzgebung auch einen Vorschlag einzubringen über gesetzliche Bestimmungen zum Zwecke der zwangsweisen Verbringung von Gewohnheitstrinkern in besondere Anstalten. Dieser Auftrag stützte sich auf verschiedene Eingaben, welche von Armenbehörden und auch von Freunden und Leitern der Abstinenzbewegung an den Grossen Rat gemacht worden sind, in zweiter Linie dann auf die Erwägung, dass wenn über-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

haupt die Gesetzgebung polizeilichen und strafrechtlichen Inhaltes ihren Hauptzweck nicht im Strafen, sondern im Bessern der von ihr betroffenen Leute hat, dann namentlich die Armenpolizeigesetzgebung den Grundsatz befolgen muss, möglichst mitzuhelfen im Kampf gegen alles, was zur Armut und durch die Armut auch in moralische Not führen kann. Dass nun da ganz besonders auch die Trunksucht ein Faktor ist, ist eine Wahrheit, die wohl nicht weiter bewiesen zu werden braucht.

Wir haben denn auch die Frage genau geprüft, wie dem in den obgenannten Eingaben zum Ausdruck gekommenen Begehren in einem neuen Armenpolizeigesetz entsprochen werden könnte. Und wir kamen dabei zum Schluss, dass es dermalen besser sei, von gesetzlichen Bestimmungen über zwangsweise Versetzung von Gewohnheitstrinkern in besondere Trinkerasyle abzusehen und wenigstens für heute die Angelegenheit noch auf andere Weise zu ordnen. Die hauptsächlichsten Erwägungen, welche uns dabei leiteten, waren folgende:

- 1. Die Petenten, welche verlangen, dass diejenigen Personen, die durch Trunksucht sich oder die Ihrigen in Armut bringen oder der Gefahr der drohenden Armut mit all dem, was damit zusammenhängt, aussetzen, nicht nach den gewöhnlichen Strafbestimmungen des Armenpolizeigesetzes behandelt und allenfalls wie arbeitsscheue oder sonst pflichtvergessene Familienväter ins Arbeitshaus, sondern eben in eine nur für Trinker bestimmte Anstalt verbracht werden sollen, gehen dabei aus von der Theorie, dass Trunksucht eine Krankheit sei, und dass demgemäss der Trunksüchtige nicht gestraft werden dürfe, sondern geheilt werden müsse. Und dies letztere geschehe eben am besten in einem Trinkerasyl. Ueber die Frage nun, ob und wie weit die Trunksucht eine pathologische Erscheinung und also nicht ein Zustand ist, für den man Trunksüchtige verantwortlich machen und allenfalls deshalb mit etwas Arbeitshaus bedenken dürfe, wagen wir hier kein massgebendes Urteil zu fällen. Wir fragen uns nur, ob nicht obige Theorie, wie sie heute namentlich durch Irrenärzte und Leiter von Trinkerasylen verfochten wird, auch für andere Leute mit andern moralischen und auf dem Gebiet des Armenwesens sich gefährlich erweisenden Charaktermängeln passen dürfte, ob nicht z. B. auch Arbeitsscheu oder Hang zu geschlechtlichen Ausschweifungen auf pathologische Defekte sich zurückführen liessen. Für Leute dieser Art sollten dann also wohl auch wieder besondere Heilanstalten erbaut werden. Das dürfte momentan etwas zu weit führen.
- 2. Gesetzt aber der Fall, der Staat würde auf die Forderung, die infolge Trunksucht mit dem Armenpolizeigesetz in Konflikt kommenden Personen in besondere Anstalten zu versetzen, eintreten, so wären für ihn nur folgende Wege möglich:
  - a. Der Staat setzt sich mit den bereits bestehenden, durch Privatinitiative ins Leben gerufenen Anstalten in Verbindung zum

- Zwecke eines Arrangements dahin gehend, dass diese Privatanstalten gegen eine normierte Entschädigung und unter Gewährung gewisser staatlicher Aufsichtsrechte die ihnen durch die staatlichen Gesetze und Organe zugewiesenen Personen aufnähmen. An solchen Anstalten besitzt der Kanton Bern nur zwei. Diese beiden Anstalten, die, so viel man weiss, einen ziemlich starken Zuspruch haben, dürften aber für die vermehrte Aufgabe, die ihnen durch ein Gesetz in obigem Sinne zugewiesen würde, nicht genügen.
- b. Nun könnte allerdings der Staat Bern noch mit andern Anstalten in andern Kantonen in ähnliche Verbindung treten. Es würde sich aber fragen, ob das möglich wäre, d.h. ob in diesen Anstalten (es sind deren 9), genügend Platz wäre für die Berner, welche nun neben den betreffenden Kantonsbürgern noch Anspruch auf Einlass erheben würden. Dann ist zu bemerken, dass dieser modus procedendi ziemlich teuer sein dürfte. Endlich sind die Verhältnisse in den verschiedenen Anstalten der verschiedenen Kantone so verschieden, dass die Versetzungen in diese verschiedenen Anstalten leicht zu Ungerechtigkeiten führen würden, zum mindesten leicht als solche empfunden werden könnten.
- c. Es ist im übrigen die Anstaltsdirektion von « Nüchtern » bereits angefragt worden, ob und inwiefern die Regierung auf ihre Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Massnahmen gegen die Trunksucht rechnen könnte? Die Direktion der Nüchtern erklärte, gern mithelfen zu wollen, erklärte aber in den gleichen Briefen kategorisch, nie und nimmer auf den Grundsatz in den Statuten zu verzichten, wonach der Eintritt in die Nüchtern ein freiwilliger ist und nie per Zwang erfolgen darf. Die Anstalts-direktion erklärt, dass die Durchführung dieses Grundsatzes ein wichtiges Moment bilde in der Heilung alkoholisch Erkrankter. Dass aber ein staatliches Gesetz den Zwang vorsehen und eventuell die Möglichkeit geben muss, darauf abzustellen, ist klar.
- d. Bliebe noch eine Möglichkeit: die Gründung neuer staatlicher oder privater aber vielleicht unter staatlicher Mithülfe erstellter und geleiteter Anstalten. Da müsste natürlich der Grundsatz des absolut nur freiwillig erfolgenden Eintrittes dahinfallen. Ob das wirklich für die bezweckte Heilung der Trinkkranken so enorm schädlich wäre, wissen wir nicht. Aber das Andere ist sicher, dass nämlich die Errichtung solcher neuer Anstalten und ihr Betrieb für den Staat ganz erhebliche Ausgaben bringen müssten, zu deren Deckung die Mittel dermalen nicht vorhanden sind.

Darum schlagen wir eine andere Lösung der Frage vor, nämlich diejenige, welche sich im Entwurf über die polizeilichen Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens befinden. §§ 4, 6, 19, 45, Al. 2 und 4, 48, Al. 2, und andere handeln davon. Da steht es den Gemeinde- und Armenbehörden zu, Leute, welche sich durch Trunksucht oder Liederlichkeit verfehlen, zu vermahnen. Nützt das nichts, so ist die Möglickeit da zur Strafe mit Arrest. Und erweist sich das als fruchtlos, so kommen die andern Bestimmungen in Betracht, welche Versetzung in Arbeitsanstalten vorsehen. Dabei machen wir darauf aufmerksam, dass ja auch in den Arbeitsanstalten immer mehr darauf gehalten wird, die Insassen human zu behandeln, und ferner, dass die zwei Hauptmittel, welcher sich die Trinkerheilanstalten zur Heilung ihrer Patienten bedienen, auch in der Arbeitsanstalt vorhanden sind: Entwöhnung der Insassen vom Alkohol und Gewöhnung an Arbeit.

Sollte es sich aber erweisen, dass auf diesem Weg der Zweck nicht erreicht und dass das hier vorgeschlagene Verfahren nicht zum Ziel führt, so möchte es dann am Platze sein, die Lösung der Frage auf andere Weise anzustreben, nicht verquickt mit andern Materien, sondern auf dem Wege einer besonderen Trinkergesetzgebung.

(S. Art. 51 Entwurf.)

Zum Schluss noch eine Bemerkung allgemeinen Inhaltes:

Während wir mit der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes beschäftigt waren, der dazu dienen soll, auf dem Boden unserer kantonalen Gesetzgebung einige Neuordnungen zu schaffen, wie sie sowohl durch die veränderten Verhält-

nisse als auch gemäss den Forderungen der mit der Kultur fortschreitenden Humanität notwendig geworden sind, ist auf dem Boden der eidgenössischen Gesetzgebung ein Werk entstanden, das schöne und langgehegte Wünsche zur Verwirklichung führt und das von allen Einsichtigen mit grösster Freude begrüsst worden ist. Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch ist nach langen und allseitigen Beratungen fertig gestellt und am 10. Dezember 1907 von der Bundesversammlung gutgeheissen worden und tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Eine Vorlage von ähnlicher weittragender Bedeutung ist in Arbeit, — ein eidgenössisches Strafgesetzbuch. Diese gesetzgeberischen Erlasse werden nun auch in Beziehung auf das Armenund Armenpolizeirecht von Einfluss sein. Die daherigen Bestimmungen ändern mit ihrem Inkrafttreten ipso jure die kantonalen Bestimmungen ab und es wird deren formelle Einführung dereinst am besten durch ein grossrätliches Einführungsdekret, dem jedoch nur wesentlich deklarativer Charakter zukommt, bewerkstelligt werden. (S. Art. 58 Entwurf.)

Bern, 1910.

Der Direktor des Armenwesens: Burren.

Schlussb emerkung: Eidgenössisches und kantonales Recht.

# Entwurf des Regierungsrates

vom 8./27. September 1910.

# Abänderungsanträge der Grossratskommission

vom 17. September 1910.

# Gesetz

über

# polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiet des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Abänderung der bisherigen Bestimmungen über die Armenpolizei, sowie über die Arbeitsanstalten; auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

# I. Disziplinarbestimmungen.

### A. Disziplinarbehörden.

Art. 1. Die Ahndung der in Art. 2—5 dieses Gesetzes mit Strafe bedrohten Vergehen hat einen bloss disziplinarischen Charakter; sie ist unvorgreiflich der Bestimmung des Art. 2, Al. 3, Sache der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in welcher das Vergehen stattgefunden hat und erfolgt auf Antrag der Armenbehörden

a. durch den Gemeinderatspräsidenten oder

b. durch einen von der Gemeinde mit diesen Funktionen betrauten Beamten.

In dringenden Fällen steht es den Armenbehörden oder deren Präsidenten zu, von sich aus das Nötige vorzukehren. Es ist jedoch von den getroffenen Massnahmen dem Gemeinderatspräsidenten Mitteilung zu machen.

Eine Weiterziehung der Disziplinarverfügungen findet nicht statt; sollten dagegen bei diesen Verfügungen Ungesetzlichkeiten oder Kompetenzüberschreitungen vorkommen, so kann gestützt auf Art. 48 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 Beschwerde beim Regierungstatthalter zuhanden des Regierungsrates geführt werden.

# B. Disziplinarvergehen und Disziplinarverfügungen.

Bettel.

Art. 2. Personen, welche auf dem Bettel ergriffen werden oder durch Lügen sich Unterstützung zu ver... machen.

Gegenüber Anstaltsinsassen kann die Ahndung der in Art. 2—5 genannten Vergehen durch eine Hausordnung den Vorstehern übertragen werden.

Eine Weiterziehung ...

schaffen suchen, sind vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 15 mit Arrest bis auf 4 Tage zu bestrafen.

Erwachsene Personen, gegen welche zum ersten Mal wegen Bettels disziplinarisch mit Arrest eingeschritten werden muss, sind nach Aushaltung der gegen sie verfügten Strafe in die Gemeinden ihres polizeilichen Wohnsitzes oder in Fällen, wo der § 104 des A.-G. von 1897 zur Anwendung kommt, an ihren frühern Wohnort, aber unter Mitteilung an die Armenbehörde der Wohnsitzgemeinden zu transportieren. Die begleitende Person darf nicht ein uniformierter Landjäger sein.

Für auf dem Bettel ergriffene Kinder, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind diejenigen Personen verantwortlich, unter deren unmittelbarer Gewalt die Kinder stehen. Wenn Kinder auf dem Bettel ergriffen werden, so findet Zurücktransport derselben statt und es ist dem Armeninspektor des Kreises, aus dem die Kinder stammen, Mitteilung zu machen. Derselbe soll das Zweckdienliche anordnen. Im übrigen sind die Art. 88—89 des A.-G. massgebend.

### Müssiggang, unordentliches Betragen, Trunksucht.

Art. 3. Eltern, welche sich dem Müssiggang oder dem Trunk ergeben und dadurch bewirken, dass sie oder ihre Kinder in Not geraten müssen, können mit Arrest bis auf 6 Tage bestraft werden.

In die gleiche Strafe können verfällt werden auch kinderlose Personen, wenn sie sich einem unordentlichen Lebenswandel hingeben und sich durch Faulheit oder Liederlichkeit in eine Lebenslage bringen, bei welcher sie der öffentlichen Armenpflege voraussichtlich zur Last fallen müssen.

## Missbrauch der Unterstützungen.

- Art. 4. Gegen Personen, welche vom Staate oder einer gesetzlich anerkannten Armenbehörde für sich oder die Ihrigen Unterstützung erhalten und welche
  - a. sich den Anordnungen der Armenbehörden oder des Staates hinsichtlich ihrer Versorgung nicht unterziehen oder
  - b. dem Alkoholgenuss fröhnen oder die ihnen erteilte Unterstützung oder ihren Erwerb missbräuchlich verwenden.

ist Arrest bis auf 10 Tage zu verhängen.

### Störrisches Betragen und Widersetzlichkeit.

Art. 5. Gegen Personen, welche sich bei Anlass ihres Begehrens um Armenunterstützung oder bei Inanspruchnahme der Naturalverpflegung, oder in Fällen, wo armenpolizeilich gegen sie eingeschritten wird, eines unanständigen, groben oder drohenden Betragens gegenüber den betreffenden Behörden oder Beamten schuldig machen, oder auf allfällige Vorladungen hin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder sich sonst gegenüber den Anordnungen der Armenbehörden widerspenstig zeigen, kann bis auf 2 Tage Arrest erkannt werden.

# C. Disziplinarkontrolle.

Art. 6. Der Präsident des Gemeinderates oder der dazu bezeichnete Beamte führt über die eingelangten armenpolizeilichen Geschäfte eine nach gleichförmigen Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910. Formularien angefertigte Kontrolle, in welcher die Beklagten mit Namen, Wohn- und Heimatsort, besondern Kennzeichen und der Begangenschaft, sowie die getroffenen Verfügungen einzutragen sind.

Diese Kontrolle ist alle drei Monate in Abschrift dem Regierungsstatthalter, zur Aufbewahrung im Amtsarchive, und ebenfalls in Abschrift dem Armeninspektor des Kreises einzusenden. Der Regierungsstatthalter, sowie die Armeninspektoren haben die Pflicht, von dieser Kontrolle Einsicht zu nehmen. Von vorhandenen Uebelständen ist, falls deren Beseitigung nicht auf andere Weise geschehen kann, der Direktion des Armenwesens Kenntnis zu geben, welche die geeigneten Massnahmen in der Sache anordnen wird.

# D. Disziplinar - Einrichtungen.

### Arrestlokale.

Art. 7. Die Gemeinden haben für angemessene Arrestlokale zu sorgen, und wo es zur Handhabung dieses Gesetzes für notwendig erachtet wird, ist der Regierungsrat ermächtigt, dieselben zu Anstellung eigener Polizeidiener anzuhalten. Die Gutheissung der Arrestlokale und die Bestätigung der Polizeidienerwahl steht dem Regierungsstatthalter zu. Mit Bewilligung des Regierungsrates können sich mehrere Gemeinden, namentlich einer und derselben Kirchgemeinde, zu Haltung eines gemeinsamen Arrestlokales, sowie zu Anstellung eines gemeinsamen Polizeidieners vereinigen.

## E. Disziplinar- und Polizeikosten.

- Art. 8. Die Disziplinar- und Polizeikosten, zu welchen auch die Löhnung des Polizeidieners gehört, hat die Orts(polizei)kasse zu tragen.
- Art. 9. Für die Kosten des in Art. 2 und 15 vorgesehenen Zurücktransportes von Bettlern und die damit zusammenhängenden übrigen Disziplinarkosten haftet gegenüber der zu Schaden gekommenen Gemeinde die Wohnsitzgemeinde.

Ueber diese Transportkosten sollen vom Regierungsrat einheitliche Bestimmungen aufgestellt werden.

Wird bei einem Bettler oder Landstreicher Geld oder Geldeswert gefunden, so können daraus, ganz oder teilweise, die allfälligen Arrest- und Transportkosten bestritten werden.

# F. Bestimmungen über die Ausstellung von Armutszeugnissen und die Sammlung von Liebesgaben.

## Ausstellung von Armutszeugnissen.

Art. 10. Die Behörden und Personen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung im Falle sind, Armutszeugnisse auszustellen, sollen dieselben, mit bestimmten Adressen versehen, verschlossen abgeben, und in den Zeugnissen anmerken, zu welchem Zwecke sie erteilt werden.

Zum Zwecke des Bettels dürfen keine Armutszeugnisse ausgestellt werden. Abänderungsanträge.

F u. G. (Art. 10—12) Streichung ((vgl. Art. 39 a-c).

### Sammlung von Liebesgaben.

Art. 11. Unvorgreiflich den Befugnissen der Regierung, von sich aus die Sammlung von Liebesgaben anzuordnen, ist die Erhebung von freiwilligen Steuern von Haus zu Haus zu mildtätigen Zwecken innerhalb des Amtsbezirks nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters, in mehr als einem Amtsbezirke nur auf Bewilligung des Regierungsrates hin gestattet.

#### G. Arbeitsnachweis.

Art. 12. Es sind, wo es angezeigt und durchführbar ist, in den Gemeinden Stellen für Arbeitsnachweis zu schaffen.

Es können sich auch verschiedene Gemeinden zur Errichtung einer gemeinsamen Arbeitsnachweisstelle vereinigen.

Die Leitung dieser Arbeitsnachweisstellen liegt den

Armenbehörden ob.

In solchen Gemeinden, wo die Naturalverpflegung armer Durchreisender Stellen für Arbeitsnachweis besitzt, übernehmen die letztern die Funktionen des öffentlichen Arbeitsnachweises.

# H. Armenverpflegungsanstalten.

Art. 13. Wo die Armenverpflegungsanstalten besondere Abteilungen für störrische und bösartige Pfleglinge errichten und hiezu bauliche Veränderungen (Neu- oder Umbauten) erforderlich werden, beteiligt sich der Staat an den Baukosten mit angemessenen Beiträgen.

Die Insassen dieser Abteilungen stehen unter strengerer Zucht; Körperstrafen dürfen indessen nicht an-

gewendet werden.

# II. Strafbestimmungen.

#### A. Behörden.

Art. 14. Ueber die strafbaren Widerhandlungen gegen das Armenpolizeigesetz (Art. 15 bis 30) urteilt der zuständige Polizeirichter, eventuell die erste Strafkammer des Obergerichts nach den allgemeinen Vor-

schriften des Strafprozessgesetzes.

Zuständig ist der Polizeirichter desjenigen Bezirks, in welchem das Vergehen stattgefunden hat. Gegen bernische Angehörige, welche sich ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz aufhalten, kommen die Art. 19, 20, 21, 22, 23 und 24 ebenfalls zur Anwendung, und es ist der Richter des Heimatortes der strafbaren Person zuständig.

# B. Armenpolizeiliche Vergehen, welche in die Strafbefugnis des Richters fallen, und deren Bestrafung.

# Bettel.

Art. 15. Der Bettel ist vom Richter zu bestrafen,
1) wenn der Angeschuldigte für sich oder die Seinigen aus dem Bettel eine Haupterwerbsquelle macht;

Abänderungsanträge.

Art. 13. Streichung.

2) wenn der Bettler sich selbst oder seinen Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellt, oder unter falschen Angaben über seine Verhältnisse, oder unter Vorweisung falscher oder missbräuchlicher Benutzung ächter Zeugnisse bettelt;

3) wenn gebettelt wird:

a. unter Drohungen oder

b. in Begleitung von Kindern oder in Gesellschaft von Personen, die nicht zu dem gleichen Familienverbande gehören; als nicht in Gesellschaft bettelnd ist der Blinde mit seinem Führer anzusehen, oder

c. wenn auf dem Bettler Waffen, Diebsschlüssel oder andere Werkzeuge gefunden werden, welche auf eine unredliche Absicht schliessen

lassen, oder

d. wenn der Bettler unbefugt in Gebäulichkeiten eindringt.

Die Strafe des Bettels besteht je nach Massgabe der dabei obwaltenden Umstände in Gefängnis bis zu 60

Tagen.

Ein Heimtransport der richterlich Bestraften findet nur statt, wenn die Behörde der Wohnsitzgemeinde, der immer Mitteilung zu machen ist, es für wünschbar

erachtet. (Vgl. Art. 9.)

Kantonsfremde Personen, welche nach diesem Artikel richterlich bestraft wurden, sind, wenn schweizerischer Nationalität, in ihren Heimatkanton zu transportieren, wenn Ausländer, auszuweisen.

### Landstreicherei.

Art. 16. Das Herumziehen mittelloser Personen von Ort zu Ort ohne Ausweis über ehrliche Erwerbszwecke wird bestraft mit Gefängnis bis zu 60 Tagen.

### Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern.

Art. 17. Wer Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern bei sich duldet, oder in irgend einer Form hiezu Vorschub leistet, oder um erbettelte Gegenstände Handel treibt, verfällt in eine Busse von 2 Fr. bis 100 Fr. oder in Gefängnis bis auf 20 Tage. Inhabern von Wirtschafts- und Grossverkaufspatenten, welche wiederholt gegen diese Bestimmung sich verfehlen, wird überdies das Patent entzogen.

### Vorschubleistung zu Spiel- und Trunksucht.

Art. 18. In die nämliche Strafe von 2—100 Fr. Busse oder Gefängnis bis auf 20 Tage verfällt derjenige, welcher wissentlich armengesetzlich unterstützten Personen oder deren Angehörigen oder unter Patronat Stehenden zur Spiel- und Trunksucht Vorschub leistet oder sie zu unehrlichen oder unsittlichen Handlungen verleitet; ebenso derjenige, welcher eine nach Art. 37 bedingt in eine Arbeitsanstalt verwiesene Person zur Uebertretung eines gegebenen Enthaltsamkeitsversprechens verleitet.

Inhaber von Wirtschaften, welche Leuten, die ihnen als öffentlich unterstützt bekannt sind oder bekannt sein müssen, geistige Getränke verabfolgen, werden nach §§ 22 und 45 des Wirtschaftsgesetzes bestraft.

# Aufreizung von Verpflegten und Unterstützten.

Art. 19. Gegen Personen, welche Pfleglinge oder Unterstützte oder Bevormundete oder unter Patronat Stehende zum Ungehorsam gegenüber deren Uebergeordneten oder Behörden aufreizen oder anderswie störend oder schlecht auf sie einwirken, ist Arrest bis auf 4 Tage zu verhängen.

Personen, welche sich wiederholt der Widerhandlung gegen diese Bestimmung schuldig machen, sind mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu bestrafen.

### Böswillige Verlassung.

Art. 20. Eltern, welche ihre Kinder böswillig verlassen oder in hülflosen Zustand versetzen, und andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung oder Obhut sie verpflichtet sind, eine solche Handlung begehen, machen sich der Aussetzung schuldig und sind, wenn nicht die strengern Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend Aussetzung Anwendung finden, mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu bestrafen.

### Auslieferung von Kantonsflüchtigen.

Gegen einen Kantonsflüchtigen, der sich dieser Handlung schuldig gemacht, kommt das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 zur Anwendung (Art. 2, Alinea 3).

Strafbares Verhalten gegenüber verpflegten Personen.

# Vernachlässigung verpflegter Personen.

Art. 21. Mit Bussen von 5 bis 100 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu bestrafen sind diejenigen, welche verkostgeldete oder zugeteilte Personen durch schlechte Verpflegung vernachlässigen oder durch Ueberanstrengung ausbeuten oder durch Anweisung unpassender Schlafräume gefährden.

### Misshandlung erwachsener Personen.

Art. 22. Wird eine verkostgeldete oder zugeteilte Person misshandelt, so sind die Ortspolizeibehörde, die Armenbehörde und der Armeninspektor verpflichtet, Strafanzeige einzureichen.

Gegen den Schuldigen kommen die Strafbestimmungen von Art. 139 ff. des Strafgesetzbuches oder eventuell von Art. 11 des Abänderungsgesetzes vom 2. Mai 1880 zur Anwendung.

# Missbrauch der Disziplinargewalt gegenüber Kindern.

Art. 23. Werden Pflegekinder in Familien oder Erziehungsanstalten in einer Weise bestraft, die nicht als Erziehungsmittel dienen kann, sondern als Akt der Brutalität angesehen werden muss, so sind die Ortspolizeibehörde, die Armenbehörde, die Aufsichtsbehörde und der Armeninspektor verpflichtet, beim zuständigen Richter Anzeige einzureichen.

Gegen den (oder die) Schuldigen kommen die Strafbestimmungen von Art. 146 des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

# Böswillige Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht.

Art. 24. Personen, welche böswilliger Weise die ihnen nach Recht und Gesetz obliegende oder durch schriftlichen Vertrag, oder richterlichen Entscheid, oder Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910. administrative Verfügung auferlegte Unterstützung oder Alimentation ihren ehelichen oder unehelichen Angehörigen 30 Tage nach dem im Vertrag bestimmten Termin oder 30 Tage, nachdem ihnen der Entscheid eröffnet worden ist, nicht leisten, sind mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu bestrafen.

In die gleiche Strafe verfallen die Personen, welche böswilliger Weise die ihnen laut Art. 14—17 des Armengesetzes auferlegten Verwandtenbeiträge innerhalb einer Frist von 30 Tagen, nachdem ihnen der Entscheid eröffnet worden ist, nicht bezahlen.

Wenn ratenweise Bezahlung vorgesehen ist, tritt die Straffälligkeit ein 30 Tage nach dem Verfall einer unbezahlten Rate.

#### Verbotenes Steuersammeln.

Art. 25. Wer zum Behufe des Steuersammelns Armutsscheine ausstellt, oder wer ohne erhaltene amtliche Bewilligung Steuern von Haus zu Haus sammelt, ist mit einer Busse von Fr. 2 bis Fr. 50 zu bestrafen.

### Unbefugter Personentransport aus der Gemeinde.

Art. 26. Mit der nämlichen Strafe ist zu belegen, wer ohne Autorisation und Befehl einer kompetenten und verantwortlichen Polizeibehörde, auf eigenmächtige Weise, den Transport einzelner Personen oder ganzer Familien wegen Armut aus einer Gemeinde bewerkstelligt.

Die betreffenden Personen oder Familien sind in die Gemeinde zurückzutransportieren, aus welcher der eigenmächtige Transport bewerkstelligt wurde, und zwar auf Kosten dieser Gemeinde, unter Vorbehalt ihres Rückgriffsrechts auf den oder die Fehlbaren.

### Strafverschärfungen.

Art. 27. In den unter Art. 15, 16, 17, 19 und 24 bezeichneten Straffällen soll je nach Umständen mit der daselbst angedrohten Strafe verbunden werden:

- Wirtshausverbot bis auf zwei Jahre, von Erstehung der Strafe an gerechnet;
- Entziehung der elterlichen Gewalt (Satzg. 149 und 150 Z.-G., Art. 88 Armen- und Niederlassungsgesetz).

# Konkurrenz von Vergehen und Wiederholungsfall.

Art. 28. Bei der Zumessung der Strafen bildet die Konkurrenz verschiedener Vergehen, sowie der Wiederholungsfall, einen Schärfungsgrund innerhalb des jeweilen angedrohten Strafmasses. Vorbehalten bleiben zudem die Bestimmungen von Art. 88 und 89 des Armengesetzes von 1897 und diejenigen des Dekretes vom 26. Februar 1903 betreffend die Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder.

# Arbeitsanstalt anstatt Gefängnisstrafe.

Art. 29. In den Fällen von Art. 15, 16 und 20 kann der Richter, anstatt Gefängnisstrafen zu verhängen, den Schuldigen der zuständigen Administrativbehörde überweisen mit dem Antrag auf Versetzung in eine Arbeitsanstalt auf eine Dauer bis zu zwei Jahren.

Besondere Strafbestimmung gegen Ausländer.

Art. 30. Gegen Ausländer kann entweder an Platz der angedrohten Strafe, oder in Verbindung damit, Kantonsverweisung bis auf zehn Jahre verhängt werden.

### C. Enthaltung in Gefangenschaften.

Art. 31. Die Enthaltung der armenpolizeilich Bestraften in den Gefangenschaften geschieht auf Staatskosten.

Bei Aushaltung von Gefängnisstrafe soll möglichst dafür gesorgt werden, dass den Verurteilten eine Einzelzelle angewiesen wird.

# III. Versetzung in Arbeitsanstalten auf dem Administrativwege.

Die Anstalten.

### Abänderungsanträge.

# III. Versetzung in Arbeits- und Enthaltungsanstalten auf dem Administrativwege.

# A. Armenverpflegungsanstalt für Leute von bösartigem Charakter.

#### Die Anstalt.

Art. 31 a. Der Staat wird unter Mitwirkung der Bezirksarmenanstalten, bezw. der daherigen Gemeindeverbände oder Gemeinden eine besondere Armenverpflegungsanstalt für Personen von bösartigem Charakter errichten. Es sollen in dieselbe nur Volljährige aufgenommen werden. Vollkommen Arbeitsfähige sollen in der Regel von dieser Anstalt ausgeschlossen sein.

Die Bezirksarmenanstalten, bezw. Gemeindeverbände oder Gemeinden beteiligen sich an der Errichtung einer solchen Anstalt durch Uebernahme von nicht rückzahlbaren und unverzinslichen Anteilscheinen von je 1000 Fr. Jeder Anteilschein berechtigt im Grundsatz zur Belegung eines Platzes in der Anstalt.

Art. 31 b. Es ist in dieser Anstalt die Trennung der Geschlechter strenge durchzuführen.

## Versetzung in die Anstalt.

Art. 31 c. Die Versetzung in diese Anstalt findet statt auf dem Administrativwege durch den Regierungsrat gegen Bezahlung eines Kostgeldes durch die Gemeinden. Das Kostgeld ist vom Regierungsrat festzusetzen. Es soll die Selbstkosten des Staates nicht übersteigen. An demselben beteiligt sich der Staat mit einem Beitrag von  $60^{\circ}/_{0}$ .

# Art. 31 d. In diese Anstalt werden versetzt:

- Pfleglinge anderer durch Gemeinden oder den Staat errichteten Armenanstalten, welche durch böswilliges, störrisches oder unbotmässiges Betragen die Ordnung in diesen Verpflegungsanstalten gefährden, oder aus diesen Anstalten wiederholt entwichen, oder auf das Verhalten oder auf die Pflege der andern Anstaltsinsassen störend einwirken;
- 2. Armengenössige, welche infolge ihres bösartigen Wesens oder ihrer schlechten, Anstoss erregenden Aufführung weder in Selbstpflege gelassen werden können, noch in Privatpflegeplätzen Aufnahme finden, aber aus den gleichen Gründen auch in

#### Abänderungsanträge.

einer gewöhnlichen Verpflegungsanstalt nicht un-

tergebracht werden dürfen;

3. Personen, welche nach den Bestimmungen von Art. 44 dieses Gesetzes in eine Arbeitsanstalt versetzt werden sollten (Minderjährige ausgenommen), bei denen aber die in Art. 43 vorgesehene Arbeitsfähigkeit nicht vorhanden ist.

# Antragstellende Behörden und Verfahren.

Art. 31 e. Zur Antragstellung auf Versetzung in diese Anstalt sind berechtigt:

- die Vorsteher und Direktionen der Armenverpflegungsanstalten. Diese Behörden haben ihre Anträge wohl motiviert der kantonalen Armendirektion einzureichen:
- tion einzureichen;
  2. die Gemeinderäte. Diese haben ihre Anträge wohl motiviert dem Regierungsstatthalter einzureichen, welcher dieselben prüft, begutachtet und an die Armendirektion weiterleitet;

3. die Armeninspektoren;

4. die Regierungsstatthalter, welche berechtigt sein sollen, von Amtes wegen einzuschreiten.

## Entscheidende Instanz.

Art. 31 f. Der Regierungsrat entscheidet endgültig auf den Antrag der Armendirektion über die Aufnahme.

### Zeitdauer der Versetzung.

Art. 31 g. Die Zeitdauer der Versetzung in diese Anstalt kann je nach Umständen eine beschränkte oder unbeschränkte sein. Sie ist eine unbeschränkte bei versetzten Personen, deren Zustand ein derartiger bleibt, dass sie anderswo nicht verpflegt werden können, aber doch durch die öffentliche Armenpflege versorgt werden müssen.

Sie ist eine beschränkte

1. wenn das administrative Urteil eine bloss zeitweilige Versetzung vorgesehen hatte, oder

2. wenn der Zustand und die Verhältnisse des Versetzten sich in der Weise ändern, dass die Versetzung in eine andere Anstalt oder die Entlassung geboten erscheint.

Das Minimum der Versetzung beträgt 6 Monate.

Art. 31 h. Ueber diese Versetzungen in andere Anstalten oder über Entlassung nach Art. 39, Ziffer 2, entscheidet auf Antrag der Armendirektion, welche in jedem Falle vorher die Anstaltsdirektion anzuhören hat, der Regierungsrat.

Es steht überdies dem Regierungsrat von Amtes wegen zu, je nach Umständen die Zeitdauer der Ver-

setzung zu beschränken oder zu verlängern.

### Anstaltszucht.

Art. 31 i. Die Insassen dieser Anstalt stehen unter strenger Zucht. Körperstrafen dürfen indessen nicht angewendet werden.

### Errichtung der Anstalt.

Art. 31 k. Die neue Anstalt soll auf dem Wege des Dekretes errichtet werden.

### Abänderungsanträge.

B. Arbeitsanstalten.

Art. 32. Der Staat errichtet wenn nötig, zu den bereits bestehenden, neue Arbeitsanstalten (vgl. Art. 107 Staatsverfassung).

Diese Anstalten zerfallen in solche für arbeitsfähige volljährige und solche für minderjährige Personen. In beiden Kategorien ist die Trennung der Geschlechter strenge durchzuführen.

# Die Versetzung in diese Anstalten.

Art. 33. Die Versetzung in die Arbeitsanstalten erfolgt auf dem Administrativwege durch den Regierungsrat und wird angeordnet gegen folgende Personen:

1. bevormundete oder dem Patronat oder der elterlichen Gewalt unterstellte Personen, welche den Weisungen ihrer Vormünder oder Patrone oder Eltern oder Aufsichtsbehörden trotz der vorher angewandten Disziplinarmittel sich widersetzen (vergleiche Satzg. 153, 254 Z.-G. und Art. 10 Dekret vom 26. Februar 1903);

2. Personen, welche in betreff der Widerhandlungen gegen Art. 2, 3, 4 und 5 dieses Gesetzes im Wiederholungsfall sich befinden, insbesondere Personen, welche sich in fortgesetzter Weise dem Müssiggang, dem Trunk oder in anderer Weise einem liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel ergeben oder öffentliches Aergernis erregen und infolge ihres Lebenswandels arbeitslos und unterstützungsbedürftig geworden sind oder sich oder ihre Angehörigen ökonomisch oder sittlich gefährden (vorbehalten bleibt das vorletzte Alinea dieses Artikels);

3. Eltern oder Pflegeeltern, welche trotz erfolgter Mahnung und Verwarnung ihre Pflichten gegen ihre Kinder oder andere unter ihrer Aufsicht stehende Personen nicht erfüllen, diese letztern vernachlässigen oder zu gesetzwidrigen und strafbaren Handlungen, insbesondere zu Bettel oder Diebstahl, oder Schulunfleiss (Art. 68, Abs. 2, des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) oder zu Ungehorsam gegenüber ihren Vorgesetzten ver-

anlassen oder darin bestärken;

4. Personen, welche infolge liederlichen oder leichtfertigen Lebenswandels die ihnen laut Art. 14 bis 17 des Armengesetzes auferlegten Verwandtenbeiträge innerhalb einer Frist von 30 Tagen, nachdem ihnen der Entscheid eröffnet worden ist, nicht bezahlen. Es gilt auch hier die Bestimmung von Art. 24, Al. 3.

Immerhin soll der Vollzug der Strafe nur erfolgen gegenüber Personen, die sich im Wiederholungsfall befinden.

5. Personen, welche gemäss Art. 47 St.-G. dem Regierungsrat zur weitern Behandlung zugewiesen werden, ebenso strafrechtlich verurteilte minderjährige Personen.

Kantonsfremde Personen, welche wiederholt auf dem Bettel betroffen werden, sind, wenn schweizerischer Nationalität, in ihren Heimatkanton zu transportieren, wenn Ausländer, aus dem Kanton auszuweisen.

Gegen bernische Angehörige, welche sich ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz aufhalten, kommt Art. 33 ebenfalls zur Anwendung.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

Art. 34. Die Aufnahme erfolgt gegen Bezahlung eines Kostgeldes durch die Gemeinden, bezw. durch die die Aufnahme veranlassenden Vereine oder Familien. Das Kostgeld wird vom Regierungsrat festgesetzt und soll die Selbstkosten des Staates nicht übersteigen. Ausnahmsweise kann die Aufnahme unentgeltlich geschehen.

### Antragstellende Behörden.

Art. 35. Zur Antragstellung sind berechtigt gemäss Art. 33, Ziff. 1, die Vormünder, Patrone, Eltern, Vormundschafts-, Ortspolizei- und Aufsichtsbehörden, gemäss Art. 33, Ziff. 2, 3 und 4, die Vormundschafts-, Ortsarmen-, Ortspolizei- und Schulbehörden, in allen Fällen auch die Armeninspektoren; in den Fällen von § 61, Al. 1 und 2, A. und N. G. und Art. 33, letztes Alinea, des vorliegenden Gesetzes die kantonale Armendirektion.

Ueberdies sollen auch die Regierungsstatthalter berechtigt sein, von Amtes wegen einzuschreiten. Dem Polizeirichter steht ein Antragsrecht nach Art. 29 zu.

### Verfahren.

Art. 36. Der Antrag soll gehörig motiviert und mit den nötigen Belegen versehen dem Regierungsstatthalter des Bezirkes, in dem die zu Versetzenden wohnen, eingereicht werden. Wohnen die zu Versetzenden ausserhalb des Kantons, so ist der Regierungsstatthalter ihres Heimatbezirks zuständig.

Der Regierungsstatthalter hört die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, ab und prüft die eingereichten Akten. Findet er dieselben ungenügend, so kann er sie selbständig, durch Einvernahme der antragstellenden Behörden, allfälliger Zeugen, sowie durch Herbeischaffung von weiterm Beweismaterial, in gutfindender Weise ergänzen oder zur Vervollständigung zurückweisen. Auch die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, kann eine Aktenvervollständigung verlangen. Hierauf sendet der Regierungsstatthalter die Akten mit seinem Antrag dem Regierungsrat ein. Der letztere entscheidet endgültig auf den Antrag der Polizeidirektion.

Der Regierungsrat kann auch seinerseits Nachforschungen über den Tatbestand anstellen.

## Zeitdauer der Versetzung.

Art. 37. Die Enthaltung auf dem Administrativweg kann erstmals höchstens bis auf die Dauer eines Jahres, bei Rückfälligen bis auf die Dauer von zwei Jahren verhängt werden. Die ausgesprochene Versetzung in eine Arbeitsanstalt kann im Sinn des bedingten Straferlasses aufgeschoben werden. In diesem Fall wird dem Betreffenden eine Probezeit auferlegt.

Ist Trunksucht eine Hauptursache der Pflichtvergessenheit, so ist der allfällige Aufschub an die Bedingung zu knüpfen, dass die betreffende Person sich einer von der Behörde bezeichneten Vertrauensperson gegenüber zur Enthaltung vom Genuss geistiger Getränke während der Probezeit verpflichtet. Wird ein solches Versprechen gebrochen oder geben Personen, denen nach diesem Artikel bedingter Straferlass zugebilligt worden ist, während der Probezeit überhaupt zu Klagen Anlass, so wird die Versetzung vollzogen.

Der Regierungsrat kann auf das Gesuch des Enthaltenen oder den Antrag des Anstaltsvorstehers, nach Einholung des Berichtes der Antragsberechtigten (Art. 35), auch vor Ablauf der ausgesprochenen Enthaltungs-

zeit die Entlassung verfügen.

Ebenso kann der Regierungsrat bei schlechter Aufführung der Enthaltenen in der Anstalt, oder wenn andere Umstände es rechtfertigen, im Einverständnis mit den Antragsberechtigten die Enthaltungszeit verlängern.

Bei eingetretener vollständiger Arbeitsunfähigkeit soll Entlassung, eventuell Versetzung in eine andere

Anstalt erfolgen.

Die Entlassung kann auch unter dem Vorbehalt der Schutzaufsicht bedingt verfügt werden. Hiebei ist ebenfalls eine Probezeit festzusetzen. Während dieser Zeit steht der Entlassene unter der Kontrolle der nach Art. 46 zur Antragstellung berechtigten Instanzen. Gibt er während der Probezeit zu Klagen Anlass, so wird er zur Abbüssung des Restes seiner Enthaltungszeit in die Arbeitsanstalt zurückversetzt.

Ueber den Widerruf sowohl des bedingten Straf-erlasses, als auch der bedingten Entlassung entscheidet

der Regierungsrat.

Mit der Versetzung in die Arbeitsanstalt kann verbunden werden

1. Wirtshausverbot bis auf zwei Jahre; wer ein Wirtshausverbot übertritt, wird richterlich mit Gefängnis bis zu 20 Tagen bestraft;

2. bei Eltern Entziehung der elterlichen Gewalt.

# Beschäftigung der Versetzten.

Art. 38. Die hauptsächliche Beschäftigung soll im Betriebe der Landwirtschaft bestehen. Es können jedoch auch andere Beschäftigungsarten eingeführt werden.

# Trinkerheilstätte statt Arbeitsanstalt.

Art. 39. Die Versetzung Trunksüchtiger in eine Arbeitsanstalt kann, wenn der Fall sich dazu eignet, umgewandelt werden in administrative Versetzung in eine Trinkerheilstätte auf gleiche Zeitdauer. Kann in diesem Falle das Kostgeld nicht von dem zu Versorgenden oder seinen Angehörigen aufgebracht werden und fällt es auch nicht zu Lasten eines antragstellenden Vereins, so hat für dasselbe die Spendkasse der unterstützungspflichtigen Gemeinde aufzukommen.

# IV. Allgemeine Bestimmungen.

Abänderungsanträge.

Art. 39 a. Die Behörden und Personen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung im Falle sind, Armutszeugnisse auszustellen, sollen dieselben, mit bestimmten Adressen versehen, verschlossen abgeben, und in den Zeugnissen anmerken, zu welchem Zwecke sie erteilt werden.

Zum Zwecke des Bettels dürfen keine Armutszeugnisse ausgestellt werden.

Art. 39 b. Unvorgreiflich den Befugnissen der Regierung, von sich aus die Sammlung von Liebesgaben anzuordnen, ist die Erhebung von freiwilligen Steuern von Haus zu Haus zu mildtätigen Zwecken innerhalb des Amtsbezirks nur mit Bewilligung des Regierungs-

#### Abänderungsanträge.

statthalters, in mehr als einem Amtsbezirke nur auf Bewilligung des Regierungsrates hin gestattet.

Art. 39 c. Es sind, wo es angezeigt und durchführbar ist, in den Gemeinden Stellen für Arbeitsnachweis zu schaffen.

Es können sich auch verschiedene Gemeinden zur Errichtung einer gemeinsamen Arbeitsnachweisstelle vereinigen.

Die Leitung dieser Arbeitsnachweisstellen liegt den Armenbehörden ob.

In solchen Gemeinden, wo die Naturalverpflegung armer Durchreisender Stellen für Arbeitsnachweis besitzt, übernehmen die letztern die Funktionen des öffentlichen Arbeitsnachweises.

- Art. 40. Für den Fall, dass sich die Notwendigkeit ergeben sollte, zur Unterbringung von Trinkern auf freiwilligem oder Zwangswege, ein oder mehrere besondere Trinkerheil- oder -versorgungsanstalten zu gründen, wird der Grosse Rat ermächtigt, durch Dekret alle auf diesen Gegenstand bezüglichen Verhältnisse zu regeln und die finanzielle Beteiligung des Staates festzustellen.
- Art. 41. Alle Befugnisse armenpolizeilicher Art, welche durch das vorliegende Gesetz und andere Gesetze und Dekrete den Armenbehörden der Einwohnergemeinden zugewiesen sind, werden auch den Armenbehörden der staatlich anerkannten Burgergemeinden mit burgerlicher Armenpflege (Art. 45 des Dekretes vom 30. August 1898) zuerkannt.

Die Anträge der burgerlichen Armenbehörden auf Erlass von Disziplinarverfügungen sind an die Ortspolizeibehörden zu richten. Der Vollzug ist Sache der in Art. 1 dieses Gesetzes unter lit. a und b genannten Amtsstellen.

Daherige Kosten fallen den Burgergemeinden auf und werden durch Reglemente bestimmt, welche von den beidseitigen Behörden vereinbart, oder wenn diese sich nicht einigen können, vom Regierungsrat aufgestellt werden.

Art. 42. Desgleichen wird auch den privaten Erziehungs- und Fürsorgevereinen, welche nach Genehmigung ihrer Statuten durch den Regierungsrat die staatliche Sanktion erhalten, in all den Fällen, wo das vorliegende Gesetz oder andere Gesetze und Dekrete Bestimmungen zum Schutz der leiblichen und geistigen Wohlfahrt verpflegter minderjähriger Personen aufstellen, das Recht der Antragstellung an die Gemeindeund Staatsbehörden zugestanden.

Die definitive Beschlussfassung und der Vollzug der beschlossenen Massnahmen ist Sache der öffentlichen Behörden.

Daherige Kosten fallen dem Antragsteller auf und werden nötigenfalls durch ein Reglement bestimmt, das vom Regierungsrat aufgestellt wird.

Art. 43. Den Ortsarmenbehörden, sowie den burgerlichen Armenbehörden steht in allen Fällen auch das Recht der Verwarnung und des Verweises zu.

Wenn Trunksüchtige auf Vorstellungen und Ermahnungen hin sich zu einer Kur in einer Trinkerheilanstalt entschliessen, so hat für die Kosten dieser Kur nötigenfalls die unterstützungspflichtige Armenbehörde aufzukommen.

- Art. 44. Die Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates, die Gemeinde- und Armenbehörden, sowie die Armeninspektoren und Regierungsstatthalter sind verpflichtet, auf die genaue Befolgung dieses Gesetzes zu achten und Widerhandlungen gehörigen Orts anzuzeigen, oder nach Kompetenz selbst zu ahnden.
- Art. 45. Der Regierungsstatthalter hat jedes Mal bei der Ueberweisung eines armenpolizeilich Beklagten an den Richter einen Auszug aus der Armenpolizeikontrolle über allfällige frühere Uebertretungen desselben den Akten beizulegen.
- Art. 46. Solchen Personen, welche augenscheinlich hauptsächlich darum sich aus der Wohnsitzgemeinde oder dem Kanton entfernen wollen, um sich oder die Ihrigen Massnahmen zu entziehen, welche auf Grund dieses Gesetzes gegen sie getroffen werden, können die für den auswärtigen Aufenthalt erforderlichen Ausweisschriften verweigert oder die ausgestellten Schriften zurückgezogen werden.

Die Armenbehörden sind befugt, auf Personen, die unter solchen Umständen ihren Aufenthalt verheimlichen oder sich ohne Ausweisschriften herumtreiben,

polizeilich fahnden zu lassen.

Art. 47. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Alle kantonalen Erlasse und Bestimmungen, welche das Armenwesen oder die Armenpolizei berühren, sind durch Einführungsdekrete des Grossen Rates mit der eidgenössischen Gesetzgebung in Uebereinstimmung zu bringen.

- Art. 48. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben das Gesetz vom 14. April 1858 über die Armenpolizei, sowie das Gesetz vom 11. Mai 1884 betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten.
- Art. 49. Der Grosse Rat wird die zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Dekrete erlassen.

Bern, den 8./27. September 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge.

Bern, 17. September 1910.

Der Kommissionspräsident:
Otto Morgenthaler.

# Strafnachlassgesuche.

(November 1910.)

1. Von Firks, Georg, geboren 1878, von Petersburg, Privatier, vormals in Bern wohnhaft, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 4. Dezember 1909 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Betruges und leichtsinnigen Konkurses nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft zu 18 Monaten Korrektionshaus, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, 20 Jahren Kantonsverweisung, 483 Fr. 75 Staatskosten, solidarisch mit Oskar Ernst Bernhardt zu weitern 967 Fr. 50 Staatskosten und 12,000 Fr. Entschädigung sowie 1000 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei Paul Kayser verurteilt. Von Firks, der aus einem russischen (kurländischen) Adelsgeschlechte abstammt und dessen Angehörige, wie es scheint, in Kurland zurzeit noch ausgedehnte Güter besitzen, trat im Sommer 1906 in Bern, woselbst er sich seit zirka 31/2 Jahren beschäftigungslos aufgehalten hatte, mit einem gewissen Bernhardt, von Bischoffswerder, Kaufmann, behufs Gründung einer Aktiengesellschaft zur Zigarettenfabrikation und zum Import von Orientwaren in Beziehung. Bernhardt, ein im Auslande wegen Betruges vorbestraftes Individuum, hatte eine Zeitlang in Bern bei der Aktiengesellschaft M. die Stelle eines Direktors versehen, indes im Frühjahr 1906 diese Stelle quittiert und beabsichtigte nun, ein jene Firma konkurrenzierendes Geschäft zu gründen. Sowohl er wie auch Firks hatten zwar keine besonderen Kenntnisse in der Zigarettenfabrikation, ebensowenig Geld für die Schaffung eines grössern Geschäftes. Trotzdem gelang es ihnen unter Zuziehung einiger Strohmänner mit Hülfe schwindelhafter Manipulationen und unter Benutzung juristischen Beirates, die Gründung zu bewerkstelligen. Man liess sich Statuten für die beabsichtigte Aktiengesellschaft sowie die für die Eintragung ins Handelsregister nötigen Belege ausarbeiten. Am 31. Juli 1906 errichteten und unterzeichneten fünf Personen, worunter Bernhardt und Firks, die in Art. 618 und 619 O. R. vorgesehene Urkunde. Darin wurde durch « einstimmigen Beschluss » festgestellt, dass das Aktienkapital von 100,000 Fr., zerfallen in 50 Prioritätsaktien und in 150 Stammaktien à nom. Fr. 500, alle auf den Inhaber lautend, vollständig gezeichnet und das Stammkapital mit 75,000 Fr. durch die apports des Herrn Bernhardt voll einbezahlt seien; in gleicher Weise wurde auch die erfolgte Einbezahlung von 20 <sup>0</sup>/<sub>0</sub> des Prioritätsaktienkapitals (218 O.R.) festgestellt. Die Statuten, die ebenfalls von den fünf Personen unterschrieben waren, enthielten folgende Bestimmung: «Die Stammaktien sind voll einbezahlt durch Ueberlassung des Einlagefonds von Oskar Bernhardt: Tabakmischungen für Zigaretten, Spezialnamen von Zigaretten, Clichés und Inventar, Uebertragung der von

ihm gemieteten Geschäftslokalitäten und der Zigarettenfabrik, Effingerstrasse 10, auf 1 Juli 1906». In dem von den fünf unterzeichneten Protokoll über die konstituierende Generalversammlung schliesslich wurde durch einstimmigen Beschluss festgestellt, dass die apports des Herrn Bernhardt voll einbezahlt seien. Auf Grund dieser drei mit den notarialisch beglaubigten Unterschriften versehenen Urkunden erfolgte noch am selben 31. Juli 1906 die Anmeldung beim Handelsregisterführer; ins Handelsregister wurde die Gesellschaft am 6. August eingetragen. Firks wurde Präsident des Verwaltungsrates. Nach Erfüllung dieser Formalitäten wurde nun ein grossartiger Betrieb eingeleitet. Die zu einem jährlichen Mietzinse von 4700 Fr. gemieteten Geschäftslokalitäten wurden mit schönen auf Kredit gelieferten Möbeln und sonstigen Installationen versehen; Oskar Bernhardt wurde Chef-Direktor mit einem Gehalt von 15,000 Fr., daneben wurden zwei Reisende mit 250 Fr. Monatsgehalt, einer davon mit 160 Fr. Monatsgehalt und 10 Fr. Tagesspesen, ein Kassier und Prokurist, eine Buchhalterin, ein Bureaulist, ein Lagerverwalter, ein Packer, zwei Magaziner und ein Fakturist angestellt. Die meisten dieser Angestellten hatten monatelang sozusagen nichts zu tun; erst wenn jemand die Geschäftsräume betreten wollte, wurde das Personal scheinbar lebhaft beschäftigt (mit Adressenschreiben u. dgl.). Erst auf 1. Oktober gelang es, mit der Zigarettenfabrikation zu beginnen, dadurch zwar, dass einem Zigarettenarbeiter sein Geschäft für 2310 Fr. abgekauft wurde; zugleich wurde der Arbeiter bei der A.-G. Neptun, wie die Firma hiess, als Vorarbeiter zu aussergewöhnlich günstigen Bedingungen engagiert. Da das Geschäft völlig in der Luft stand, immerhin aber bedeutende Verpflichtungen eingegangen wurden, sah man sich bald genötigt, nach Personen zu fahnden, die imstande waren, demselben Barmittel zuzuführen. Durch ein Inserat in der Frankfurter Zeitung suchte man dann einen Direktor für das Geschäft. Ein P. K., Kaufmann aus Kaiserslautern, liess sich herbei, trat als Direktor mit 8000 Fr. Gehalt ein, wogegen er sich zur Uebernahme von Aktien für 10,000 Fr. verpflichtete, die er auch wirklich bezahlte. Dessenungeachtet wurden die Zahlungsschwierigkeiten dringender, man fing an, Zigaretten und auf Lager befindliche Japanwaren, um Geld zu bekommen, zu Schleuderpreisen abzustossen, bis schliesslich, nachdem Bernhardt im Dezember 1906 wegen unsauberer Finanzoperationen aus dem Geschäft hinausgeworfen worden war, nach einem letzten misslungenen Versuche, Geld heranzuschaffen, im Mai 1907 die unvermeidliche Katastrophe eintrat und die A.-G. Neptun in Konkurs geriet. In dem gegen die fünf Gründer, von denen zwei

unbekannten Aufenthalts abwesend waren, und P. K. wegen betrügerischen, bezw. leichtsinnigen Konkurses, Fälschung und Betrug angehobenen Strafverfahren erwies es sich, dass das Geschäft Neptun nach allen Richtungen auf Lug und Trug aufgebaut war. Die in der Gründungsurkunde erwähnten apports waren sozusagen alles unreelle Werte, die Anzahlung auf die Prioritätsaktien von 5000 Fr. war in Tat und Wahrheit nicht vorhanden, keiner der Gründer hatte während der Betriebszeit einen Rappen auf Aktien einbezahlt; erst kurz vor dem Zusammenbruch warf Firks 5000 Fr. ein. Der ganze Geschäftsbetrieb war während mehreren Monaten fingiert; die Bücher wurden zum Teil von Bernhardt wahrheitswidrig geführt. P. K. wurde unter ganz schwindelhaften Angaben über den Gang des Geschäftes als neuer Direktor gewonnen und zur Einschiessung von Kapital veranlasst. Der spiritus rector des ganzen Unternehmens war Bernhardt, der es denn auch war, der Firks durch Vorspiegelungen über seine Tüchtigkeit und die brillanten Aussichten des zu gründenden Geschäftes für seine Absichten zu überreden und missbrauchen wusste. Einmal in der Sache engagiert, betätigte sich dann Firks nach Kräften an den betrügerischen Manipulationen. Durch den ruinösen Ausgang wurden eine grosse Zahl von Personen schwer geschädigt, so die Angestellten des Geschäftes, denen nur kleine Anzahlungen auf ihre hohen Honorare gemacht worden waren, sodann Lieferanten, Arbeiter und übrige Kreditoren der A.-G. Neptun und nicht zuletzt P. K. Bernhardt wurde von den Geschwornen schuldig befunden der Fälschung von Privaturkunden, des Betruges, betrügerischen und leichtsinnigen Konkurses, Firks des Betruges, begangen durch die Unterschrift der drei erwähnten Urkunden, des Betruges, begangen gemeinsam mit Oskar Bernhardt zum Nachteil des P. K., des Betruges, begangen zum Nachteil der Gläubiger der A.-G. Neptun, und schliesslich des leichtsinnigen Konkurses. In allen Betrugsfällen überstieg der veranlasste Schaden die Summe von 300 Fr. P. K. wurde freigesprochen; gegenüber dem einen Gründer, der als Strohmann gedient hatte, wurde die Untersuchung aufgehoben, gegenüber den beiden andern unbekannt abwesenden eingestellt. Die Geschwornen billigten Firks wohl mit Rücksicht auf dessen frühere Unbescholtenheit mildernde Umstände zu. Er wurde denn auch entsprechend dem Verdikte erheblich milder bestraft als Bernhardt, dem 4 Jahre Zuchthaus, da er sich nicht gestellt hatte, allerdings in contumaciam, zudiktiert wurden. Heute stellt Firks das Gesuch um Érlass des Restes der Strafe. Durch verschiedene Rechtsmittel, die er gegen das Urteil ergriff, wurde seine Ablieferung an die Strafanstalt bis zum 10. Mai 1910 verzögert, vom Tage der Verurteilung hinweg bis zu diesem Zeitpunkte befand er sich im Bezirksgefängnis in Bern. In der Begründung des Gesuches wird Firks als Opfer Bernhardts dargestellt; es wird der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, dass er bis zuletzt gutgläubig gewesen sei und keineswegs beabsichtigt habe, jemanden zu schädigen, vom wirklichen Gange des Geschäftes habe er zufolge seiner absoluten Geschäftsuntüchtigkeit nichts verstanden; er selbst sei denn auch durch den Ruin des Geschäftes am meisten betroffen worden, indem die von ihm eingeschossenen 5000 Fr. draufgegangen seien und er noch weitere Tausende von Franken zur Deckung von Massenschuldnern verwendet habe. Durch die geleistete Barkaution von 15,000 Fr. für seine Freilassung während der

Untersuchung seien die Staatskosten und die Zivilpartei P. K. gedeckt. Im weitern beruft sich Firks auf schwächliche Gesundheit, seine frühere Unbescholtenheit und das Alter seiner Mutter, die seiner Freilassung sehnlichst entgegensehe. In der Strafanstalt hat er sich gut aufgeführt. Bezüglich der Schuldfrage ist auf das Urteil abzustellen; gewiss ist Bernhardt bedeutend schwerer belastet als Firks; es ist dies aber im Verdikt und in der Strafsentenz deutlich zum Ausdruck gebracht worden. Im übrigen hat Firks Gelegenheit gehabt, den grössten Teil der Ausführungen, die er heute geltend macht, den Geschwornen und dem Gerichtshofe durch seinen Verteidiger vortragen zu lassen; sie dürften nicht neuerdings geeignet sein, eine wesentliche Verkürzung der Strafdauer herbeizuführen. Wenn für die Freilassung Firks eine hohe Kaution und damit ein Mittel zur teilweisen Schadendeckung geleistet worden ist, so ist dies weniger Firks, als dessen Verwandten anzurechnen, da zweifellos letztere die Mittel hiezu geliefert haben. Firks hat nach seinen eigenen Angaben sein nicht unbeträchtliches Vermögen in Petersburg durchgebracht und lebt von einer Rente, die ihm seitens seiner Verwandten ausgestellt worden ist. Die begangenen Delikte sind im übrigen objektiv und subjektiv als durchaus gravierend zu bezeichnen; die von ihm und seinen Complicen an den Tag gelegte Skrupellosigkeit ist eine aussergewöhnliche. Wenn er immer wieder geltend macht, er sei gutgläubig gewesen, denn es müsste doch psychologisch als unsinnig erscheinen, dass er sich an einem Geschäfte beteiligt hätte, an dessen Prosperität er selbst nicht glaubte, so ist dem zu entgegnen, dass er eben bis zum Schlusse bei dem Schwindelgeschäfte nicht mit Geld beteiligt war und erst ganz zuletzt, vielleicht unter der Furcht vor dem auf alle Fälle drohenden Strafverfahren, noch 5000 Fr. eingeworfen hat. Die Erklärung des psychologischen Rätsels ist die, dass Firks und die übrigen glaubten, es möchte ihnen vielleicht gelingen, auf schwindelhafter Basis ein abträgliches Geschäft zu begründen, aber sehr bald einsehen mussten, dass ihr Unternehmen fiasko machen werde, wobei sie die Katastrophe mit den unsaubersten Mitteln herauszuschieben suchten. Der Regierungsrat hält dafür, es seien genügende Begnadigungsgründe gegenüber Firks nicht vorhanden. Seine frühere Unbescholtenheit und die gute Aufführung in der Strafanstalt können seinerzeit durch den Erlass des letzten Zwölftels gebührend berücksichtigt werden. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. Fischer, Christian, geboren 1886, von Merligen, Landarbeiter daselbst, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 20. Januar 1910 vom Assisenhof des I. Geschwornenbezirkes wegen Meineides zu 1¹/₂ Jahren Zuchthaus, 131 Fr. 10 Staatskosten und unter Folge der auf 200 Fr. bestimmten Interventionskosten grundsätzlich zur Entschädigung der Zivilpartei verurteilt. Fischer wurde am 2. Juni 1909 von der ausserehelichen Mutter R. S., damals noch minderjährig und daher vertreten durch ihren Vater, auf Freitag den 11. Juni gleichen Jahres, vormittags 8¹/₂ Uhr in die

Zivilaudienz des Amtsgerichts von Thun zur Verhandlung und Beurteilung der Vaterschaftsklage geladen. Die Klagsvorladung wurde am 4. Juni zu seinen Handen im Hause seiner Eltern durch den Weibel zugestellt. Fischer selbst befand sich auf der Alp Iselten im Amtsbezirk Interlaken in Stellung. Am folgenden Sonntag, am 6. Juni, überbrachte ihm sein Bruder die Klagsvorladung nach Iseltenalp und übergab sie ihm persönlich. Im Termin erschien Fischer indes nicht und wurde daher auf einseitigen Vortrag der Klägerin zu den üblichen Vaterschaftsleistungen verurteilt. Nachträglich suchte Fischer dieses Urteil umzustürzen. Er lud die S. zur Verhandlung über ein Wiedereinsetzungsbegehren vor und beschwor am 25. Juni vor Amtsgericht Thun die Behauptung, die Vorladung sei ihm erst am Tage vor dem Termin bekannt geworden; er habe sie am Vormittag dieses Tages in Gündlischwand in Empfang genommen, als er, von der Alp kommend, daselbst Lebensmittel geholt habe; gestützt auf den geleisteten Eid, musste ihm das Wiedereinsetzungsbegehren zugesprochen werden. Auf Klage der S. wurde er jedoch in Strafuntersuchung wegen Meineides gezogen. Bereits im ersten Verhör musste er seine Schuld zugeben. Er gab auch zu, seinem Anwalt, der das Wiedereinsetzungsbegehren für ihn eingereicht hatte, die gleichen falschen Angaben gemacht zu haben. Erschwerend fiel in Betracht, dass er vor Amtsgericht mehrfach und dringlich zur Wahrheit ermahnt worden war, da bereits damals Zweifel über die Richtigkeit seiner Aussagen obwalteten. Fischer ist, abgesehen von einem Holzfrevelfalle, nicht vorbestraft und genoss einen günstigen Leumund. Die Geschwornen billigten ihm mildernde Umstände zu, was durch den Gerichtshof gebührend berücksichtigt wurde. Im vorliegenden Gesuche wird im wesentlichen geltend gemacht, die Strafe sei etwas scharf ausgefallen. Sodann wird behauptet, die Vaterschaftsklägerin sei nach der Verteidigung und der öffentlichen Meinung keineswegs ein unerfahrenes und unbescholtenes Mädchen und es wäre die gerichtliche Prüfung der Verhältnisse durch Vornahme der Beweisführung an und für sich durchaus gerechtfertigt gewesen. Hierüber ist nicht das geringste aktenkundig, sodass dieser Behauptung keinerlei Bedeutung beigemessen werden kann. Schliesslich wird auf die bisherige Unbescholtenheit und die gute Aufführung des Petenten in der Strafanstalt verwiesen. Diese Umstände vermögen seinerzeit den Erlass des letzten Zwölftels zu rechtfertigen, nicht dagegen einen weitern Straferlass. Der Fall erscheint, wie der Gerichtshof in den Motiven ausführt, mit Rücksicht auf den intensiven deliktischen Willen, den Petent an den Tag gelegt hat, und den verursachten Schaden — die Klägerin S. war genötigt, ihren Prozess von vorne wieder aufzunehmen durchaus gravierend und es kann die Strafe nicht als übersetzt betrachtet werden, zumal die mildernden Umstände (Jugend, guter Leumund, abgelegtes Geständnis) ausdrücklich gewürdigt worden sind. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen Begnadigungsgründe nicht vor, und beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

3. Girard, Albert Eduard, geboren 1871, von Savagner, Kaufmann, in Biel wohnhaft gewesen, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 5. November 1909 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen Unterschlagung und Betruges zu 18 Monaten Korrektionshaus, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, 569 Fr. 45 Staatskosten, grundsätzlich zur Entschädigung und zu je 250 Fr. Interventionskosten an die zwei Zivilparteien verurteilt. Girard war vom Jahre 1895 bis 30. April 1907 Angestellter des Metallgeschäftes K. u. Cie in Biel. Mit der Buchführung des Geschäftes beauftragt und mit Prokura ausgerüstet, kam er häufig in die Lage, Gelder in Empfang zu nehmen und hiefür zu quittieren. Am Ende seiner Anstellung bezog er ein fixes Salair von 350 Fr. monatlich. Wie sich später herausstellte, unterschlug Girard in der Zeit vom April 1906 bis 1. Mai 1907 zum Nachteil der Firma verschiedene grössere und kleinere Geldbeträge, so am 14. April 1906 1000 Fr. in Banknoten, herrührend von einer Sendung, die der Vorsteher eines von der Firma in Scionzier (Hochsavoyen) errichteten Depots am 13. April aufgegeben hatte. Girard quittierte für die Sendung, unterliess indes sie zu buchen und verbrauchte den Betrag für sich. Am 24. Juli 1906 eignete sich Girard einen seitens der Elektrizitäts- und Wasserwerke der Stadt Bern zahlungshalber an die Firma ausgestellten Check auf die Kantonalbankfiliale Biel, lautend auf den Betrag von 4581 Fr. 85, zu, erhob den Betrag und behielt das Geld für sich; auch hier unterliess er es, den Empfang des Betrages zu buchen. Aus dem veruntreuten Gelde leistete er eine Zahlung von 3000 Fr. an ein im Jahr 1905 gekauftes Haus. Um die Entdeckung zu vermeiden, hintertrieb er so lange als möglich, dem Elektrizitäts- und Wasserwerk Bern einen Rechnungsauszug zu senden und unterschlug in der Folge dann noch drei kleinere Zahlungen desselben Schuldners in der Höhe von 88 Fr. 60, 23 Fr. und 5 Fr. 55, deren Eingänge nicht gebucht werden durften, ohne die Entdeckung der Hauptzahlung zu bewirken. - Am 3. Oktober 1906 starb der Chef der Firma unter Hinterlassung von Kindern aus drei Ehen und der dritten Ehefrau. Mit Rücksicht auf den ungestörten Weiterbetrieb des Geschäftes sah die Vormundschaftsbehörde von Biel, welche die Interessen der beiden vorhandenen minderjährigen Kinder K. zu wahren hatte, von dem gesetzlichen amtlichen Güterverzeichnis, das bereits angeordnet war, nachträglich ab und begnügte sich mit einem vormundschaftlichen Inventar. Dieses Inventar wurde unter Mitwirkung Girards am 16. November 1906 aufgenommen. Offenbar um die Liquidation der Firma zu verhindern und der Gefahr einer Entdeckung seiner Veruntreuungen vorzubeugen, machte Girard bei der Inventaraufnahme Angaben über die Buchguthaben und Passiven derart, dass eine reine Hinterlassenschaft von 80,000 Fr. resultiert hätte, währenddem in Tat und Wahrheit ein bedeutender Passivenüberschuss vorhanden war. mehrjährige Sohn M. K., der beabsichtigte, das Geschäft zu übernehmen, ging dann auch später mit Girard ein Gesellschaftsverhältnis ein und übernahm mit ihm Aktiven und Passiven; er verpflichtete sich nach dem Absterben der Ehefrau K. dritter Ehe auch zur Ausweisung seiner Geschwister aus der Hinterlassenschaft. Durch die falsche Inventarisierung wurde er selbstverständlich in seinen Interessen schwer geschädigt. Girard war namentlich auf Betreiben des Compagnons der früheren Firma K. u. Cie in das Gesellschafts-

verhältnis zu M. K. getreten und hatte sich zu diesem Schritte, obwohl er den Minderwert des Geschäftes kannte, offenbar durch die Furcht vor der Entdeckung seiner Unterschlagungen treiben lassen. Bald nach seinem Eintritte in die Firma schied Girard, der seiner vertraglich übernommenen Verpflichtung zur Einzahlung einer Summe von 20,000 Fr. in das Geschäft auszuweichen gewusst hatte, wieder aus der Firma aus. Die hiebei stattfindende neue Inventarisierung führte endlich zur Entdeckung der von Girard betriebenen Verschleierungen und in der Folge auch seiner Unterschlagungen. Girard musste vor Gericht den ihm zur Last gelegten Tatbestand im wesentlichen zugeben; immerhin bestritt er hinsichtlich der Unterschlagungen die diebische Absicht, indem er Forderungen an die Firma aus früherer Zeit (rückständige Tantiemen) vorschützte, für die er sich habe bezahlt machen wollen. Seine bezüglichen Angaben erwiesen sich indes als derart haltlos, dass sein Begehren um Aufnahme der Eventualfrage nach begangener unerlaubter Selbsthülfe in das den Geschwornen vorzulegende Schema durch die Kammer abgelehnt werden musste. Girard ist im Jahr 1895 wegen Unterschlagung mit Gefängnis vorbestraft, sonst genoss er keinen ungünstigen Leumund. Die Geschwornen billigten ihm mildernde Umstände zu. Im übrigen erwiesen sich die begangenen Unterschlagungen und der Betrug als gravierende Vergehen, sodass auf eine empfindliche Strafe erkannt werden mussle; er hat solche am 31. Dezember 1909 angetreten. Im vorliegenden Strafnachlassgesuche macht Girard neben einer Reihe unkontrollierbarer Behauptungen seinen anlässlich des Strafverfahrens eingenommenen Standpunkt neuerdings geltend und beruft sich im weitern auf die damalige prekäre Lage seiner Familie. Seine Aufführung in der Strafanstalt hat bisher zu Klagen nicht Anlass gegeben. Dessenungeachtet kann der Regierungsrat das gestellte Gesuch nicht befürworten, da nach seinem Dafürhalten triftige Begnadigungsgründe nicht vorliegen. Im Vergleich zu der objektiven und subjektiven Schwere der begangenen Delikte erscheint die ausgefällte Strafe nicht als zu hart. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

4. Halbeisen, Joseph, geboren 1884, Steinhauer, von und in Wahlen, wurde am 24. April 1906 vom korrektionellen Gericht von Laufen wegen Misshandlung zu 2 Monaten Korrektionshaus und solidarisch mit einem Mittäter zu 100 Fr. Zivilentschädigung und 99 Fr. 35 Staatskosten verurteilt. Am Abend des 24. Februar 1906 befand sich Steinbrecher A. S. in der Wirtschaft H. in Wahlen, woselbst auch Halbeisen und weitere Bürger von Wahlen anwesend waren. A. S. war betrunken und bediente sich anwesenden Gästen gegenüber provokatorischer Ausdrücke. So rief er auch gegen den Tisch, an dem Halbeisen und ein gewisser Schmidlin sassen, beleidigende Worte. Er wurde dafür von Schmidlin in der Wirtschaft zur Rede gestellt. Auf dem Heimwege wurde A. S. sodann tätlich angegriffen und derart misshandelt, dass er, wie sich der Experte ausdrückte, ungefähr 3 Wochen

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

arbeitsunfähig blieb. Er wies am Kopfe nicht weniger als 6 Schlagwunden auf und hatte bedeutende Blutverluste erlitten. Als Täter fielen Halbeisen und Schmidlin in Betracht. Da Fluchtverdacht vorlag, wurden sie vorerst verhaftet, sodann auf ihre Versicherung, dass sie sich jederzeit dem Gericht stellen würden, freigelassen. Vor der Hauptverhandlung wanderten beide nach Amerika aus. Das Gericht befand sie der eingeklagten Handlung schuldig und verurteilte sie in contumaciam. Der Schuldbeweis wurde an Hand einzelner Indizien hergestellt, wobei auch die Flucht der Angeschuldigten einigermassen zur Belastung herangezogen wurde. Heute stellt nun Halbeisen, der aus Amerika zurückgekehrt ist, das Gesuch um Erlass der Strafe. Er behauptet, er sei an der Misshandlungsaffäre nicht in dem Massé beteiligt gewesen wie Schmidlin; das Gericht hätte zudem ganz wohl annehmen können, die Arbeitsunfähigkeit habe weniger als 20 Tage betragen, wobei alsdann die Strafe erheblich gelinder ausgefallen wäre. Er sei zudem nicht nach Amerika ausgewandert um sich der Strafverfolgung zu entziehen, sondern habe sowieso beabsichtigt, dorthin zu reisen. Durch seine Abwesenheit im Verhandlungstermin sei er wesentlich benachteiligt worden. Mit der Zivilpartei will er sich in Amerika gütlich abgefunden haben. Die Staatskosten sind bezahlt. Der Regierungsstatthalter von Laufen empfiehlt das Gesuch. Petent geniesse in seiner Heimatgemeinde den besten Ruf. Aus den Akten ergibt sich immerhin, dass er im Jahre 1903 wegen qualifizierter Körperverletzung mit 8 Tagen Gefängnis vorbestraft ist. Die heutigen Ausführungen Halbeisens lassen sich zum geringen Teile nachprüfen. Soweit eine Kritik des Urteils ausgeübt wird, ist darauf nicht einzutreten. Dagegen dürfte richtig sein, dass die Abwesenheit am Urteilstermin Halbeisen nicht zum Vorteile diente und es hätte sich das Gericht vielleicht bestimmen lassen, die Strafe in Einzelhaft umzuwandeln, trotzdem die Misshandlung an und für sich eine durchaus brutale war. Der Regierungsrat hält denn auch dafür, es liegen genügende Gründe für eine gänzliche Begnadigung nicht vor, zumal das Vorleben Halbeisens nicht ganz einwandfrei ist. Dagegen kann er mit Rücksicht auf die Umstände des Falles und die vorliegende Empfehlung die Umwandlung der Korrektionshausstrafe in 30 Tage Einzelhaft empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung in 30 Tage Einzelhaft.

5. Korger, Hans, geboren 1872, von Sarlouis, Deutschland, Wirt, vormals in Laufen, nunmehr in Basel, wurde am 29. März 1909 vom korrektionellen Richter von Laufen wegen Widersetzlichkeit zu 8 Tagen Gefangenschaft, 10 Fr. Geldbusse und 10 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Laut Verfügung des Regierungsstatthalters von Laufen wurde eine von Korger geschuldete Busse in 3 Tage Gefangenschaft umgewandelt. Da Korger im Begriffe stand, nach Basel abzureisen, erhielt Landjäger S. den Auftrag, die Verhaftung zu jeder Zeit vorzunehmen. S. kam der Weisung nach und verhaftete jenen Sonntags, den 27. März 1909, als er ihn zufällig in Laufen auf der Strasse traf.

Korger weigerte sich dem Landjäger zu folgen und entwich zunächst in die Wirtschaft K. Als S. ihn dort neuerdings festnehmen wollte, verübte er argen Skandal und schlug S. mit der Faust ins Gesicht, so dass dieser Beulen und Kratzwunden davontrug und aus der Nase blutete. Schliesslich gelang es S., den Häftling abzuführen. Auf der Strasse widersetzte sich derselbe aber neuerdings und klammerte sich an ein Eisengeländer an, so dass sich ein grosses Publikum ansammelte und erhebliches Aergernis entstand. Mit Hülfe von Wachtmeister N. wurde er endlich ins Gefängnis überführt. Vor dem Richter musste er den Sachverhalt zugeben. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, indem er im wesentlichen auf seinen sonst nicht ungünstigen Leumund und seine Familienverhältnisse verweist; er besitzt zurzeit in Basel eine Anstellung in einer Fabrik. Der Gemeinderat von Laufen stellt ihm ein günstiges Leumundszeugnis aus und auch seitens des Regierungsstatthalters wird das Gesuch empfohlen. Mit Rücksicht auf die übereinstimmenden Empfehlungen, das Vorleben des Petenten und dessen dermalige Lage kann der Regierungsrat die Begnadigung in dem Sinne befürworten, dass die ausgesprochene achttägige Gefängnisstrafe in eine Busse von 25 Franken umgewandelt wird.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe in eine Busse von 25 Franken.

6. Brunner, Peter, geboren 1875, von Iseltwald, Landarbeiter in Kienholz, Gemeinde Brienz, wurde am 4. Mai 1910 vom korrektionellen Gericht von Interlaken wegen unzüchtiger Handlungen mit jungen Leuten zu 30 Tagen Gefängnis, wovon 14 Tage verschärft und zu 138 Fr. 35 Staatskosten verurteilt. Die begangenen Delikte sind gravierender Natur und lassen den Täter angesichts der erschwerenden Umstände einer Begnadigung nicht würdig erscheinen, um so weniger, als das Gericht auch nur den bedingten Erlass der Strafe als unzulässig erachtet hat. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. Hägler, Otto, geboren 1882, von Titterten, Baselland, Reisender, zurzeit in Basel, wurde am 1. September 1910 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Unterschlagung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und zu 30 Fr. Staatskosten verurteilt. Hägler war seit 1906 bei Buchhändler Z. in Bern als Reisender angestellt. Im Januar 1907 reichte Z. gegen Hägler Strafklage ein wegen Unterschlagung beziehungsweise Betruges. Hägler war

flüchtig und konnte erst im Jahre 1910 zur Haft gebracht werden. Nach durchgeführter Untersuchung wurde er dem Gerichte wegen Unterschlagung überwiesen und wurde denn auch, gestützt auf sein Geständnis, dieses Deliktes wegen verurteilt. Er musste zugeben, dass er dem Z. 4 Bücher unterschlagen hatte und 3 Barbeträge, die er einkassierte, nicht ablieferte. Der Fakturawert der Bücher belief sich auf 104 Fr. 10, die Barbeträge machten zusammen 38 Fr. aus. Hägler konnte nach seiner Verhaftung im August 1910 den verursachten Schaden ersetzen. Er machte geltend, er habe sich bei Begehung seiner Veruntreuungen finanziell in einer Notlage befunden. Beide Umstände wurden bei der Strafausmessung berücksichtigt. Dagegen wurde ihm der bedingte Erlass der Strafe nicht zugebilligt. Hägler ist wegen Diebstahls im Jahre 1906 vorbestraft. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe, indem er im wesentlichen darauf verweist, dass Deckung des Schadens erfolgt sei und dass er voraussichtlich seine dermalige Stellung verlieren müsse, wenn die Strafe vollzogen würde. Er bringt eine Reihe von günstigen Arbeitszeugnissen zu den Akten, die übrigens bereits dem Gerichte vorgelegen haben. Der Regierungsrat hält dafür, es könne von einer Begnadigung nicht wohl die Rede sein, nachdem Hägler der bedingte Straferlass nicht zuerkannt worden ist. Der Umstand, dass der Schaden schliesslich gedeckt wurde, ist durch das Gericht bei der Strafzumessung gebührend berücksichtigt worden; im übrigen liegen triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

8. bis 19. Kehrli, Wilhelm, geboren 1880, von Schwanden bei Brienz, in Wiedlisbach, Niederhäuser, Gottfried, geboren 1884, von Wattenwil, in Wiedlisbach, Günther, Johann, geboren 1857, von Thörigen, in Walliswil, Günther geborene Kuhn, Rosa, geboren 1862, in Walliswil, Günther, Marie, geboren 1886, in Walliswil, Wittwer geborene Marending, Elisabeth, geboren 1874, von Trub, in Heimenhausen, Adler, Friedrich, geboren 1875, von Tüllingen, Baden, in Wiedlisbach, Adler geborene Lüscher, Lina, geboren 1881, in Wiedlisbach, Hügli, Fritz, geboren 1893, von Höchstetten, in Walliswil-Wangen, Pfister, Johann, geboren 1893, von und zu Walliswil-Wangen, Gränicher, Hans, geboren 1891, von und in Röthenbach, und Christener, Hans, geboren 1894, von Zäziwil, in Röthenbach, wurden am 25. August 1910 vom Polizeirichter von Wangen wegen Verbotsübertretung verurteilt und zwar die ersten drei zu je 7 Fr., die übrigen zu je 6 Fr. Busse. Die Staatskosten wurden der unterlegenen Zivilpartei auferlegt. Die letztere wurde auch zur Bezahlung von 78 Fr. Interventionskosten an die Angeschuldigten verfällt. Am 25. Februar 1910 erwirkte Frau Witwe O. in Wangen für ihr in Wangen gelegenes Besitztum ein Verbot gegen jede Besitzesstörung und jedes unbefugte Betreten. Ueber das verbotene Grundstück führte ein Privatweg nach der Tuchfabrik R. In den Lokalitäten der letztern hielt die Heilsarmee

von Wangen ihre Versammlungen ab, und es benutzten die Mitglieder den über das Land der Witwe O. führenden Weg. Hiegegen speziell war das Verbot gerichtet. Am 4. März wurden die Verbotstafeln an drei gut sichtbaren Stellen angebracht. Dessenungeachtet benutzten die oben genannten Mitglieder und Öffiziere der Heilsarmee den verbotenen Weg gleichen Tags und drei derselben überdies neuerdings am 13. März. Erst am 16. März 1910 schlug die Firma R. gegen das Verbot Recht dar. Die Verbotsübertreter wurden zur Anzeige gebracht und in der Folge auch verurteilt. Witwe O., die sich als Zivilpartei stellte, vermochte einen Schaden nicht nachzuweisen, musste daher mit dem Entschädigungsbegehren abgewiesen werden und wurde kostenfällig. Heute stellen die Gebüssten das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie machen geltend, sie seien durch das richterlich bewilligte Verbot in ihrer verfassungsmässigen Glaubens- und Versammlungsfreiheit beeinträchtigt worden; sie hätten sich zudem im guten Glauben befunden, da sie von der Firma R. die Erlaubnis zur Benützung des Weges erhalten hatten. Es wird darauf hingewiesen, dass die beiden Heilsarmeeoffiziere Kehrli und Niederhäuser in bescheidenen Verhältnissen leben, dass einzelne der Petenten der gleichen Familie angehörten und mehrere noch minderjährig seien. Dagegen wird von keiner Seite dargetan, dass man die Busse nicht zu bezahlen vermöchte. Seitens des Gerichtspräsidenten und des Regierungsstatthalters von Wangen wird Abweisung des Gesuches beantragt. In der Tat liegen triftige Begnadigungs-gründe nicht vor. Wenn Petenten es riskiert haben, das Verbot, von dem sie wissen mussten, dass es namentlich gegen sie gerichtet war, zu missachten, so ist es nun auch an ihnen, die Folgen zu tragen, zumal sie offenbar sehr wohl in der Lage sind, solche auf sich zu nehmen. Es steht ihnen dabei frei, falls sie sich in ihren Rechten verkürzt halten, sich an der Verbotnehmerin schadlos zu halten. Von einer Verletzung der Glaubens- oder Versammlungsfreiheit kann selbstverständlich keine Rede sein, da solche in keiner Weise von der Beobachtung des Rechtszustandes entbindet. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

20. Mühlstein, Samuel, geboren 1875, von Wahlern, Briefträger, vormals in Thun, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 12. Dezember 1905 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Mordversuches und Totschlagsversuches zu 7 Jahren Zuchthaus, 952 Fr. 70 Staatskosten, 6300 Fr. Entschädigung, 1975 Fr. Schmerzensgeld und Heilungskosten, sowie 110 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei verurteilt. Mühlstein unterhielt seit dem Herbste 1904 ein Liebesverhältnis mit der Tochter E. des Briefträgers B. in Thun und hatte sich mit stillschweigender Zustimmung der Eltern mit ihr verlobt. Nach und nach verwandelte sich indes die Liebe bei der Braut in Abneigung und nach Neujahr 1905 trat sie von der Verlobung zurück. Mühlstein wollte indes von der Trennung nichts wissen; durch unausgesetztes Drängen und Drohungen, er werde sich das Leben nehmen, brachte er die E. B.

dazu, ihm ein zweites Mal das Jawort zu geben. Er belästigte und quälte seine Verlobte, damals Aushülfskellnerin in der Militärkantine in Thun, sodann aber vor allen Leuten und in beleidigender Weise derart, dass sie schliesslich definitiv von der Fortsetzung des Verhältnisses abstand. Mühlstein verfolgte sie weiter und sann, als er einsehen musste, dass seine Bemühungen vergeblich waren, auf Rache. Er kaufte sich einen Revolver samt Munition. Am 17. Mai 1905 ersuchte er die B. brieflich um eine Unterredung; er hatte sich am selben Tage in Bern und Thun in verschiedenen Wirtschaften herumgetrieben. Gegen 10 Uhr abends begab er sich vor die Kaserne, um die B. zu erwarten. Als solche mit ihrem Vater, der sie seit einiger Zeit mit Rücksicht auf Drohungen, die Mühlstein ausgestossen hatte, jeden Abend nach Hause abholte, erschien, schloss sich Mühlstein an und begleitete die beiden nach Hause, indem er stetsfort auf die B. einsprach und sie zur Zurücknahme ihrer Abweisung veranlassen wollte. Die B. wies ihn indes konsequent zurück; zu Hause angelangt, folgte ihr Mühlstein auf der Treppe nach, indem er sie am Handgelenk festhielt und forderte sie schliesslich auf, von Thun wegzuziehen, damit er sie vergessen könne. Als die Unterredung kein Ende nehmen wollte, kam Vater B., der sich inzwischen zu Bette gelegt hatte, wiederholt heraus und ersuchte Mühlstein, nun fortzugehen. Auf die zweite Aufforderung griff Mühlstein nach seinem Revolver, den er in der Manteltasche verborgen hielt, und gab rasch nacheinander eine Anzahl Schüsse auf Vater und Tochter ab, von denen 4 Vater B. und 1 die Tochter trafen. Die Geschosse hatten glücklicherweise eine geringe Durchschlagskraft, sodass tötliche Verwundungen nicht erzeugt wurden. Die Tochter kam mit einer unbedeutenden Schürfung und der erlittenen Nervenerschütterung, die sie für 11 Tage arbeitsunfähig machte, davon. Dagegen hatte Vater B. am Kniegelenk eine Wunde, die Komplikationen nach sich zog und eine falsche Stellung des Gelenkes, sowie Steifigkeit des Knies zur Folge hatte. Infolge dieser Verletzung und der durch das wochenlange Siechtum erlittenen allgemeinen Schwächung der Gesundheit, wurde bei Vater B. durch die Experten ein bleibender Nachteil konstatiert. Mühlstein ist nicht vorbestraft. Verschiedene Umstände führten dazu, dass er einer psychiatrischen Expertise unterworfen wurde. Es konnte indes, obzwar er als psychisch minderwertig bezeichnet werden musste, keinerlei Geistesstörung an ihm nachgewiesen werden. Die Kriminalkammer zog bei der Strafausmessung den sonst günstigen Leumund und das Motiv der Tat soweit immer möglich in Erwägung. Im übrigen musste indes angesichts der objektiven Schwere des Tatbestandes über das Minimum der Strafe hinausgegangen werden. Heute stellt Mühlstein das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er beruft sich zu dessen Begründung im wesentlichen auf die Umstände der Tat, sein Vorleben, die ziemlich lange ausgestandene Untersuchungshaft. Der Regierungsrat hält einen Nachlass bei der objektiven Schwere des Deliktes und der Veranlagung Mühlsteins, die ihn nicht als ungefährlich erscheinen lässt, nicht angebracht. Petent sucht heute noch wie zur Zeit der Strafuntersuchung seine Tat nach allen Seiten zu beschönigen und die Schuld auf andere zu schieben, ein Umstand, der beweist, dass die Einsicht in sein Unrecht und damit die zu erwartende Besserung noch nicht die von ihm behaupteten Fortschritte gemacht hat. Der Regierungsrat beantragt, in Erwägung des Angebrachten das Gesuch Mühlsteins abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

21. Billeux, Josephine, Taglöhnerin, von Alle, in Courgenay, wurde am 12. August 1910 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Schulunfleisses** zu Bussen von 3, 3, 6, 6, 12, 12, 24, 48 Fr. und insgesamt 14 Fr. Staatskosten verurteilt. Das 1896 geborene Mädchen E. der Witwe Josephine Billeux fehlte in den Monaten Oktober 1909 bis Februar 1910 die Primarschule gänzlich und in den Monaten April, Mai, Juni und Juli die Arbeitsschule, ohne dass es entschuldigt worden wäre. Es zog dies der Mutter die erwähnten Bussen zu. Heute stellt letztere das Gesuch um Erlass der Strafe, indem sie sich auf ihre Mittellosigkeit beruft und geltend macht, sie habe sich aus Gesetzesunkenntnis verfehlt. Der Gemeinderat von Courgenay bescheinigt, dass Petentin arm und krank sei und während des Winters jeweilen unterstützt werden müsse. Er empfiehlt das Gesuch. Aus den Akten ergibt sich, dass die sämtlichen Anzeigen von der Schulkommission gleichzeitig am 30. Juli 1910 eingereicht wurden, was denn auch die Bussenhäufung zur Folge hatte und mit den gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch stand. Der Regierungsrat kann eine Reduktion der Bussen mit Rücksicht auf diesen Umstand und den gemeinderätlichen Bericht befürworten. Dagegen kann von einem gänzlichen Erlasse derselben aus Gründen der Konsequenz nicht wohl die Rede sein. Es wird daher beantragt, die Bussen auf das ausgesprochene Minimum von 3 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 3 Fr. insgesamt.

22. Débœuf, Jules, Taglöhner, von und zu Courgenay, wurde am 12. August 1910 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Schulunfleisses zu 3, 3, 6, 6, 12, 12 und 24 Fr. Busse und insgesamt 12 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Das 1895 geborene Mädchen A. Débœuf fehlte in den Monaten November, Dezember 1909, Januar, Februar 1910 die Primarschule und in den Monaten April bis Juli 1910 die Arbeitsschule von Courgenay gänzlich, ohne dass es entschuldigt worden wäre. Es zog dies seinem Vater die genannten Bussen zu. Heute stellt letzterer das Gesuch um Erlass derselben, indem er sich im wesentlichen auf Gesetzesunkenntnis und Mittellosigkeit beruft. Der Gemeinderat bestätigt, dass Débœuf arm ist und empfiehlt das Gesuch, indem durch deren Vollzug im Gefängnis die Familie ins Elend geraten müsste. Es ist zu bemerken, dass die Strafanzeigen gegen Débœuf seitens der Schulkommission von Courgenay nicht sukzessive, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist, sondern alle miteinander eingereicht wurden, wodurch es zu der Bussenhäufung kam. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf diesen Umstand, die gänzliche Mittellosigkeit des Petenten und die vorliegende Empfehlung eine Reduktion der Bussen befürworten. Dagegen kann aus Gründen der Konsequenz von einem gänzlichen Erlasse nicht die Rede sein. Es wird beantragt, die Bussen auf das ausgesprochene Minimum von 3 Fr. zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 3 Fr. insgesamt.

23. Schmahl, Emanuel, geboren 1890, von Tarnoff, Galizien, Kommis, vormals in Biel, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 19. November 1909 von der Assisenkammer wegen Diebstahls und Unterschlagung zu 20 Monaten Zuchthaus, 10 Jahren Kantonsverweisung und 231 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Schmahl wurde im April 1908 Angestellter in der Uhrenfabrik D. bei 125 Fr. Monatsgehalt. Da er sich einem unsoliden Lebenswandel ergab, viel in Cafés verkehrte und den grossen Herrn spielte, kam er mit dem ihm von seinem Vater bestimmten Taschengelde nicht aus und fing bald an, sich am Eigentum seines Dienstherrn zu vergreifen. Zunächst beging er mehrfache Veruntreuungen an Postmarken; er wurde dabei betroffen und musste zugeben, für etwa 50 Fr. Marken beiseite geschafft zu haben. Der Prinzipal zog ihm die 50 Fr. vom Monatsgehalt ab. Aus Schonung für den jugendlichen Sünder und dessen redlichen Vater wurde damals keine Strafanzeige eingereicht. Mitte September 1909 kam durch Zufall an den Tag, dass eine von der Bieler Bordellhalterin K. verhandelte Uhr aus dem Atelier D. stammte und durch Vermittelung Schmahls in die Hände jener Person gelangt war. Schmahl wurde in Strafuntersuchung gezogen. Von Vater Schmahl und dem israelitischen Kultusvorsteher scharf ins Gebet genommen, gab er weitere 13 goldene und 12 silberne Uhren, die er bei D. entwendet und zu Hause im Keller unter den Kartoffeln versteckt hatte, hervor. In zahlreichen Verhören, in denen er in frecher Weise log und nur mühsam zur Wahrheit zu bringen war, musste er schliesslich zugeben, der Firma D. seit Ende 1908 bis zu seiner Verhaftung nach und nach 4 goldene und 5 silberne Herrenuhren. 18 goldene und 9 silberne Damenuhren, 2 silberne Damenuhrketten und 1 Armband mit silbervergoldeter Damenuhr entwendet zu haben, alles im Gesamtwert von 1099 Fr. (en gros) beziehungsweise 1465 Fr. (en détail). Einen Teil dieser Sachen hatte er an Bieler Bordellhalterinnen und Dirnen, mit denen er offenbar rege Beziehungen unterhielt, gegen Barzahlung, gelegentlich auch gegen Gestattung des Geschlechtsverkehrs, verkauft. Die Käuferinnen liess er im Glaubben, die Uhren stammten aus dem Uhrengeschäfte seines Vaters. Der Tatbestand qualifizierte sich nach allen Richtungen als ein gravierender, immerhin konnte gebührend in Betracht gezogen werden, dass Schmahl noch jung und nicht vorbestraft war, der grösste Teil der Uhren dem Eigentümer zurückerstattet werden konnte und schliesslich ein unumwundenes Geständnis vorlag. Heute stellt nun Schmahl das Gesuch um Erlass des Restes der Freiheitsstrafe und der Ausweisung, das von seinem Vater unterstützt wird. In der Strafanstalt hat sich Petent im allgemeinen befriedigend aufgeführt. Der Regierungsrat kann indes das Gesuch um Verkürzung der Freiheitsstrafe nicht zur Entsprechung empfehlen. Schmahl erscheint im Hinblick auf die Umstände des Deliktes eines Straferlasses nicht würdig und es hat zudem das Gericht alle zu seinen Gunsten etwa vorliegenden mildernden Umstände bei der Strafausmessung so weit als möglich in Betracht gezogen. Dagegen dürfte es sich vielleicht seinerzeit nach Erlass des bezüglichen Dekretes empfehlen, Schmahl einen Teil der Strafe bedingt zu erlassen. Um dies zu ermöglichen und mit Rücksicht darauf, dass die Eltern Schmahls in Biel sesshaft sind, Schmahl selbst in Biel aufgewachsen ist, kann der Regierungsrat der Aufhebung der Ausweisung zustimmen. Sollte sich Petent des ihm hiedurch erwiesenen Vertrauens nicht würdig erzeigen, so wird immer die Möglichkeit offen stehen, ihn administrativ auszuweisen. Der Regierungsrat beantragt demnach. Schmahl die Ausweisungsstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Ausweisungsstrafe.

24. Liechti, Karl, geboren 1870, von Landiswil, Schmid auf der Viehweide zu Strättligen, wurde am 22. Dezember 1909 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen Betruges und Anstiftung zu falschen Aussagen vor Gericht zu 20 Tagen Gefangenschaft abzüglich 4 Tage Untersuchungshaft und 178 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Eines Tages Ende Oktober 1906 befand sich Liechti in der Wirtschaft J. in Allmendingen. Daselbst war auch Landwirt S., der sich in etwas angetrunkenem Zustande befand anwesend. S. trug von einem stattgehabten Heuverkaufe Geld auf sich und legte dasselbe in prahlerischer Weise auf den Tisch. Liechti ersuchte ihn nun, ihm 4 Fünfliber in ein Goldstück einzuwechseln, worauf S. eintrat. Etwas nachher wünschte Liechti für das eingetauschte goldene Zwanzigfrankenstück ein anderes, auf das er hinwies. S. entsprach auch diesem Wunsche; anstatt das vorher erhaltene Goldstück zurückzugeben, schob nun Liechti eine Spielmarke aus Messing unter was S. zunächst nicht bemerkte. Erst zu Hause wurde er gewahr, dass er betrogen war. Es kam dann zwischen Parteien in der Folge zu Verhandlungen und schliesslich sah sich Liechti veranlasst, S. 20 Fr. auszubezahlen. Immerhin war es bereits zur Anhebung eines Strafverfahrens gekommen. Liechti stellte die Sache indes so dar, dass er selbst auch betrunken gewesen sei und nicht die Absicht gehabt habe, jenen zu betrügen; er vermochte den Richter zu überzeugen, so dass das Verfahren eingestellt wurde Am 11. Mai 1909 wurde wegen des gleichen Vorfalles neuerdings durch die Polizei Strafanzeige eingereicht mit der Begründung, es habe sich herausgestellt, dass die Angaben Liechtis falsch waren und ein Betrug seinerseits wirklich begangen worden sei. Das Verfahren wurde wieder anhand genommen und nunmehr durchgeführt. Während desselben langte gegen Liechti eine weitere Strafanzeige wegen Verleumdung und Ehrverletzung ein, die mit der Bestrafung des Angeschuldigten wegen Beschimpfung ihre Erledigung fand. Im Verlaufe des Verfahrens erwies es sich, dass Liechti zwei Ohrenzeugen der erwähnten Beschimpfung zu der falschen Aussage vor Gericht hatte anstiften wollen, indem er sie zu Hause aufsuchte,

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

sie vermöchten sich an die gefallene Beschimpfung nicht zu erinnern. Er suchte ihnen dies mit der Bemerkung plausibel zu machen, man komme vor Gericht mit Lügen besser weg, als mit der Wahrheit. Die Zeugen zogen alsdann aber vor, bei der Wahrheit zu bleiben. Liechti bestritt sämtliche Deliktstatbestände des Betruges, der Beschimpfung und der Anstiftung zu falscher Aussage, wurde indes in allen Punkten schuldig befunden. Die Staatsanwaltschaft sah sich veranlasst, wegen des Strafmasses zu appellieren. Im Verhandlungstermin vor Obergericht schloss sich Liechti der Appellation an. Zur Ueberprüfung gelangte nur das Strafmass soweit den Betrugs- und Anstiftungstatbestand betreffend. Die Kammer kam indes zur Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils. Trotzdem Liechti nicht vorbestraft war, wurde die Anwendung des bedingten Straferlasses vom Gericht mit Rücksicht auf die Natur der begangenen Delikte ausdrücklich verworfen. Liechti stellt nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. In der Begründung des Gesuches wird sowohl die Beweiswürdigung wie auch die rechtliche Würdigung des Tatbestandes wie sie der Richter vorgenommen hat, in den verschiedensten Punkten einer Kritik unterworfen, auf die des nähern nicht einzutreten ist, da es nicht Sache der Begnadigungsbehörden sein kann, die Funktionen einer Appellationsinstanz zu versehen. Es wird übrigens nichts vorgebracht, was ernstliche Zweifel in die Schuld des Petenten zu rufen vermöchte. Ueberdies hat Liechti nicht gegen das erstinstanzliche Urteil appelliert, sondern sich nur der Appellation der Staatsanwaltschaft angeschlossen, woraus folgt, dass er die Schuldfrage in Oberinstanz nicht mehr ändern lassen wollte. Im weitern beruft sich Liechti auf seine sonstige gute Aufführung, seine Familienverhältnisse und seine bisherige Unbescholtenheit. Er schiebt die Schuld an seinen Verfehlungen dem Alkoholgenusse zu, dem er nun durch den Beitritt zur Abstinenz entsagt habe. Durch den Strafvollzug würde er vielleicht in seinen guten Vorsätzen wiederum schwankend gemacht. Die Staatskosten und die für die begangene Beschimpfung ausgefällte Geldbusse hat er bezahlt. Bei den Akten befindet sich eine Empfehlung des Gemeinderates von Strättligen und eine Petition, aus der hervorgeht, dass Liechti Mitglied des blauen Kreuzes geworden ist. Aus verschiedenen anderen Zeugnissen erhellt zudem, dass sich Liechti in den letzten Zeiten offenbar bemüht hat, ein solides, einwandfreies Leben zu führen. Der Regierungsrat kann einem Erlasse der Strafe nicht beipflichten, nachdem das Gericht Liechti den bedingten Erlass der Strafe ausdrücklich und mit gutem Grunde abgesprochen hat; er beantragt demgemäss Abweisung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

25. Schenk, Julius, geboren 1878, von Signau, wurde am 30. Juli 1894 von den Assisen des zweiten Bezirkes wegen Raubes, Diebstahls und Unterschlagung zu 20 Jahren Zuchthaus und 435 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Schenk wurde im Jahre 1891 wegen Diebstahls in die Rettungsanstalt Erlach verbracht; am 19. März 1894 entwich er daselbst unter Mitnahme

verschiedener Effekten seiner Mitzöglinge. In Herrenschwand trat er bei einem Landwirt in Dienst und blieb daselbst bis zum 15. April 1894. An diesem Tage wandte er sich nach Bern in der Absicht, sich von dort aus nach dem Emmental zu begeben. Auf dem Wege nach Ostermundigen traf er einen Korber, den er nach dem Wege fragte, worauf ihm dieser antwortete, er wolle ihn bis Stettlen begleiten, dort könne er ihm dann den Weg zeigen. In Ostermundigen bezahlte der Korber in einer Wirtschaft Schnaps und Brot. Sodann machten sich die beiden auf die Weiterreise. Zwischen Ostermundigen und Stettlen äusserte sich der Korber. er sei müde, sie wollten etwas abseits der Landstrasse gehen und ausruhen. Er führte Schenk in das sogenannte Steingrübli. Dort gerieten sie nach den Aussagen Schenks in Streit, da ihn der Korber gehänselt habe. Im Verlaufe desselben habe er ihm einen Stein an den Kopf geworfen. Hierauf sei dieser zusammen-gestürzt und nun habe er ihm mit einem schweren Sandstein noch einige Hiebe auf den Kopf versetzt, bis er sich nicht mehr gerührt habe. Hierauf beraubte er ihn seines Geldes im Betrage von zirka 140 Fr. und seiner Uhr samt Kette und begab sich damit nach Zäziwil, wo er ein Billet nach Bern löste und dorthin fuhr. Nachdem er sich daselbst einige Stunden auf der Schützenmatte umhergetrieben, fuhr er nach Neuenstadt weiter mit der Absicht, sich wieder nach Erlach zurückzubegeben. Hier wurde er verhaftet. Der Korber war gleichen Tages bewusstlos aufgefunden worden. Er wurde sofort ins Inselspital verbracht und erlag dort nach einigen Tagen den erlittenen Verletzungen. Schenk, der eine äusserst mangelhafte Jugenderziehung genossen hatte, besass einen schlechten Leumund. Sein Betragen in der Anstalt Erlach war ein ganz schlechtes. Das Verbrechen war ihm bereits zur Gewohnheit geworden. Die Geschwornen billigten ihm mildernde Umstände zu. Nachdem er vom Grossen Rat bereits zu verschiedenen Malen mit Begnadigungsgesuchen abgewiesen worden ist, stellt er heute neuerdings ein solches. Er verweist wie bereits früher auf seine grosse Jugend zur Zeit der Tat, seine schlechte Jugenderziehung und die höchst ungünstigen Verhältnisse, unter denen er aufwuchs. Heute ist er nun willens, ein neues Leben zu beginnen. Er ist mit der Heilsarmee in Verbindung getreten und es will sich dieselbe seiner annehmen. In der Strafanstalt hat die Aufführung Schenks anfänglich zu schweren Klagen Anlass gegeben. In den letzten Jahren dagegen musste er nicht mehr disziplinarisch bestraft werden. Indes äussert der Anstaltsdirektor doch heute noch Bedenken, ob Schenk der Freiheit unbedingt überlassen werden könnte. Nach seinem Dafürhalten bietet Schenk immer noch zu wenig Garantien für eine einwandfreie Aufführung; wohl aber könnte er für die bedingte Entlassung empfohlen werden. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung. Er kann daher der unbedingten Freilassung Schenks nicht beipflichten und beantragt, dessen Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

26. Meyer, Christian, geboren 1843, gewesener Notar, von Attiswil, in Bern, wurde am 18. April 1910 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen Unter-

schlagung zu 5 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 75 Tage Einzelhaft, 1116 Fr. 90 Entschädigung und 100 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei sowie zu 94 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 29. Oktober 1908 unterzeichnete der Sohn Meyers einen Eigenwechsel im Betrage von 2500 Fr. an die Ordre des Spenglermeisters N. in Bern. Dem letztern versprach Meyer die Summe von 1000 Fr., wenn er diesen Wechsel indossiere. N., der sich in Geldverlegenheit befand und sich zur Beschaffung von Geld mit dem Sohne Meyer und sodann mit Meyer selbst in Verbindung gesetzt hatte, setzte auf den Wechsel sein Blankoindossement. Meyer versilberte nun den Wechsel, verbrauchte das erlangte Geld aber sodann, entgegen der Abrede, für sich, zum Teil gab er davon seinem Sohne. Dem N. liess er nichts zukommen. N. wurde später für den Wechsel in Anspruch genommen und musste 1116 Fr. 90 daran bezahlen. Er erhob nun Strafklage gegen Meyer, der sein Vertrauen missbraucht hatte. Letzterer suchte sich mit nichtigen Vorwänden herauszureden, wurde indes vom Gericht der Unterschlagung schuldig befunden. Meyer ist wegen leichtsinnigen Geldstages, Unterschlagung und Betruges in den Jahren 1882, 1893, 1902 vorbestraft. Das Gericht bezeichnet in den Motiven des Urteils den Straffall als einen gravierenden. Meyer, der durch die Bezeichnung als alt Notar Vertrauen zu erwecken wusste, benutzte die Notlage des N. um ihn auszubeuten. Auf der andern Seite wurden das Alter Meyers und die Schwierigkeiten, mit denen er zur Erwerbung des Lebensunterhaltes zu kämpfen hat, strafmildernd in Erwägung gezogen und die Korrektionshausstrafe in Abweichung von der sonstigen Praxis umgewandelt. Das Gericht führt auch aus, dass die Vorstrafen, weil weit zurückliegend, nicht wesentlich ins Gewicht fallen, verwarf dagegen den Antrag Meyers auf Gewährung des bedingten Erlasses der Strafe. Heute stellt Meyer das Gesuch um Erlass der Strafe, indem er sich auf sein Alter beruft. Er bringt auch seine alten, widerlegten Einwände gegen seine Schuld wieder vor. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion ist er abgesehen von den bereits erwähnten Strafen, am 11. Februar 1908 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend den Gewerbetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler etc. sowie betreffend den Wucher zu 300 Fr. Busse verurteilt worden. Er wird von daher nicht empfohlen. Dagegen möchte der Regierungsstatthalter von Bern die Strafe mit Rücksicht auf das Alter und die Gebrechlichkeit Meyers auf 30 Tage reduzieren. Es ist nicht dargetan, dass Meyer die über ihn verhängte Strafe ohne Benachteiligung seiner Gesundheit nicht auszuhalten vermöchte. Eine soweit gehende Herabsetzung der Strafe, wie sie der Regierungsstatt-halter proponiert, ist mit Rücksicht hierauf, die Natur des Deliktes, die Vorstrafen Meyers und die dem Petenten bereits durch das Gericht zuteil gewordene Milde nicht zu rechtfertigen. Dagegen kann der Regierungsrat angesichts der persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers der Herabsetzung der Strafe auf 45 Tage Einzelhaft beipflichten.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung auf 45 Tage Einzelhaft. 27. Schulthess, Jakob, geboren 1860, von Reisiswil, zuletzt Landarbeiter in Wangenried, dermals in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 4. Februar 1896 von den Assisen des III. Bezirkes wegen **Mordes** und tätlicher Bedrohung zu 20 Jahren Zuchthaus und 548 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Schulthess, der nach seiner Admission eine Lehrzeit als Schreiber auf der Amtsschreiberei Wangen gemacht, sodann daselbst und später auf einem Notariatsbureau als Angestellter tätig war, vergeltstagte im Jahre 1882, kam dadurch um seine Stelle und sah sich genötigt, als Landarbeiter sein Leben zu verdienen. Im Jahr 1891 befand er sich bei der Familie O. in Wangenried als Knecht in Stelle; er knüpfte mit der Meisterstochter ein Verhältnis an und setzte, als solche von ihm schwanger wurde, im Verein mit derselben, gegen den Willen der Eltern, die Heirat durch. Die Verlobte verliess bereits 2 Monate vor der Heirat das elterliche Haus und zog zu den Eltern des Schulthess. In der Folge nahm das Eheleben keinen günstigen Verlauf. Bereits im Frühjahr 1895 sahen sich die Eheleute genötigt, die Familie (es waren 3 Kinder vorhanden) aufzulösen, da Schulthess, der sich dem Trunke ergab und nicht bezahlte, keine Wohnung mehr erhielt. Die Ehefrau kehrte ins elterliche Haus zurück, ging dann als Magd und schliesslich in die Kammgarnspinnerei in D. Ueber den Sonntag kam sie jeweilen nach Wangenried zu ihren Angehörigen; Schulthess arbeitete weiter als Taglöhner; mit der Ehefrau unterhielt er Beziehungen, obschon er im elterlichen Hause derselben nicht verkehrte, da ihm solches verboten war. Das Verhältnis gestaltete sich indes frostiger, indem Schulthess ein liederliches Leben führte und seine Frau zudem der Beziehungen mit andern Männern beschuldigte. Die Ehefrau erklärte ihm schliesslich, wenn er sich nicht besser aufführe, so wolle sie nichts mehr von ihm wissen. Samstags und Sonntags den 3. und 4. November 1895 kam es zwischen den Ehegatten wiederholt zu Auseinandersetzungen, zuletzt abends 9 Uhr beim Hause der Familie O. Schulthess wiederholte seine Vorwürfe, verlangte von seiner Frau mehr Entgegenkommen und reklamierte auch wegen der Verteilung der Beiträge an die Kindererziehung. Die Ehefrau dagegen hielt ihm sein Wirtshausleben vor, bemerkte, wenn er sie unerlaubter Beziehungen verdächtige, so brauche er nicht mehr bei ihr vorzusprechen und liess ihn schliesslich stehen. Schulthess, der den Tag über ziemlich getrunken hatte, geriet hierüber in Wut und beschloss nun, sein Vorhaben, das bereits tagsüber in ihm gearbeitet hatte, zur Ausführung zu bringen und seine Ehefrau, nach seinen Angaben sodann auch sich selbst zu erschiessen. Er holte denn auch sogleich sein Ordonnanzgewehr, das er vorher schon geladen und bereitgestellt hatte, herbei und legte sich auf den Anstand; er wusste nämlich, dass seine Frau, um in ihr Schlaflokal zu gelangen, eine Stiege benutzen musste, die an der Aussenseite des Hauses hinaufführte. Von seinem Standorte aus konnte er das Wohnzimmer der Familie O. überblicken. Im letztern sassen die Ehefrau Schulthess, deren Bruder und Mutter um den Tisch. Die beiden ersteren hörten das Geräusch des Gewehrriegels, das Schulthess verursachte und erhoben sich. Die etwas schwerhörige Mutter O. wurde dadurch aufmerksam, dass draussen etwas vorging, verliess ohne zu fragen das Wohnzimmer und trat vor die Haustüre hinaus; in diesem Momente gab Schulthess Feuer und Frau O. stürzte,

durch die Brust geschossen, zu Boden, um kurze Zeit darauf zu verscheiden. Schulthess ergriff unter Mitnahme des Gewehres die Flucht und trieb sich 3 Tage in den umliegenden Wäldern herum. Es wurde auf ihn gefahndet und Wachtposten aufgestellt. Einmal traf er unversehens auf einen solchen, nötigte ihn indes, das Gewehr im Anschlag, abzuziehen; ein andermal wurde er wieder gesehen, wie er mit der Waffe in der Hand auf das Haus O. zuging, auf einige Alarmschüsse ergriff er neuerdings die Flucht und gab seinerseits 2 Schüsse ab, ohne zu treffen, nach seinen Angaben auch ohne zu zielen. Schliesslich stellte er sich selbst auf dem Amthause. Im folgenden Strafverfahren machte er geltend, der Schuss, der seine Schwiegermutter traf, habe seiner Ehefrau gegolten und brachte zu seiner Entlastung die bereits erwähnten Anschuldigungen vor. Das Beweisverfahren förderte diesbezüglich nichts positives zu Tage; dagegen erwies es sich, dass Schulthess seine Frau schon früher einmal mit Érschiessen bedroht hatte, so dass sie sich aus der Wohnung hatte flüchten müssen. Schulthess war wegen Unterschlagung, lebensgefährlicher Drohungen und Betrug mit Gefängnisstrafen von kurzer Dauer vorbestraft und genoss einen ungünstigen Leumund. Nachdem er im September 1909 mit einem Begnadigungsgesuche vom Grossen Rate abgewiesen worden ist, erneuert er solches heute, indem er auf sein einwandfreies Verhalten in der Strafanstalt und die in seinem letzten Gesuche geltend gemachte Begründung, sein vorgerücktes Alter, die Motive der Tat, beruft. Der Regierungsrat kann die unbedingte Freilassung des Schulthess nicht empfehlen und beantragt deshalb Abweisung des Gesuches. Dagegen ist der Regierungsrat bereit, die Frage der bedingten Entlassung des Petenten seinerzeit in Erwägung zu ziehen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

28. Wagner geborene Klopfenstein, Louise, geboren 1875, von Walliswyl, Gottliebs Ehefrau, vormals in Biel wohnhaft, zurzeit in der Strafanstalt St. Johannsen, wurde am 24. Oktober 1908 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen Mordes und Mordversuches, begangen im Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit, zu 4 Jahren Zuchthaus und 747 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Louise Wagner war seit 1898 verheiratet mit dem Schneider Gottlieb Wagner; aus der Ehe entsprossen drei Kinder, Walter, geboren 1902, Frieda, geboren 1905, und Ernst, geboren 1907. Zuletzt wohnte das Ehepaar in Biel. Seit längerer Zeit vernachlässigte die Ehefrau die Haushaltung und Familie in unbegreiflicher Weise. Die Wohnung stak schliesslich in Schmutz, Ungeziefer und Unordnung, so dass es der Ehemann nicht mehr auszuhalten vermochte und bei der Armenbehörde den Antrag auf Auflösung der Familie stellte. Er selbst bezog vorderhand auswärts ein gemietetes Zimmer. Offenbar um der Einmischung der Behörden zuvorzukommen, beschloss nun die Ehefrau, sich und die Kinder aus der Welt zu schaffen. In der Nacht vom 30. Juni auf den 1. Juli stellte sie eine Pfanne mit brennenden Kohlen ins Schlafzimmer. Das jüngste Kind war denn auch am Morgen gestorben, währenddem die übrigen am Leben blieben. Louise

Wagner stand indes von ihrem Vorsatze nicht ab. Am Nachmittag des nächsten Tages nahm sie die zwei noch lebenden Kinder in den Kinderwagen, ging mit ihnen den See hinauf und warf sie gegen Abend in der Nähe von Nidau ins Wasser, sie selbst stürzte sich ebenfalls nach. Auf das Geschrei der Kinder eilten Leute herbei und zogen alle drei heraus. Die Leiche des verstorbenen jüngsten Kindes wurde zu Hause auf einem Bette liegend gefunden. Louise Wagner wurde einer psychiatrischen Expertise unterworfen. Der Experte gelangte zum Schlusse, dass sie die Tat mit nicht wesentlich getrübtem Bewusstsein, vielleicht indes ohne klares Bewusstsein von der Strafbarkeit, begangen habe, die Freiheit ihres Willens zur Zeit der Tat infolge ihres krankhaften Geisteszuntenden und den im Zeit der Tat infolge ihres krankhaften Geisteszuntenden und den im Zeit der Tat infolge ihres krankhaften Geisteszuntenden und den im Zeit der Tat infolge ihres krankhaften Geisteszuntenden und den im Zeit der Tat infolge ihres krankhaften Geisteszuntenden und den im Zeit der Tat infolge ihres krankhaften Geisteszuntenden und den im Zeit der Tat infolge ihres krankhaften Geisteszuntenden und den im Zeit der Tat infolge ihres krankhaften Geisteszuntenden und den im Zeit der Tat infolge ihres krankhaften Geisteszuntenden und den im Zeit der Tat infolge ihres krankhaften Geisteszunten und der Strafzustandes und den zur Zeit der Tat bestehenden hochgradigen Affekt der Verzweiflung aufgehoben gewesen sei; Frau Wagner müsse als gemeingefährlich betrachtet werden und auf unbestimmte Zeit in einer geeigneten Anstalt versorgt werden. Aus der Begründung des Gutachtens geht weiter hervor, dass Frau Wagner einen krankhaft entarteten Charakter besitzt, der ihr angeboren ist und durch schlechte Erziehung, Elend und Trunksucht eher gefördert als korrigiert wurde, zudem an ausgesprochenem Verfolgungswahne leidet. Die Geschwornen verneinten die Frage nach völliger Unzurechnungsfähigkeit und erkannten bloss auf verminderte Zurechnungsfähigkeit. Frau Wagner ist nicht vorbestraft. Sie stellt heute das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Nach einem ausführlichen Berichte des Anstaltsarztes ist eine merkbare Aenderung in ihrer Geistesverfassung nicht eingetreten und es hält der Arzt dafür, dass Petentin, die weiter als gemeingefährlich zu betrachten sei, nach Entlassung aus der Anstalt anderweitig versorgt werden müsste. Unter diesen Umständen hält der Regierungsrat dafür, es sei von einem Strafnachlasse zurzeit abzusehen und beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

29. Fischer, Walter, geboren 1885, Schnitzler, von Brienz, im Kienholz daselbst, wurde am 27. April 1910 vom korrektionellen Gericht von Interlaken wegen unzüchtiger Handlungen zu 14 Tagen Gefängnis und solidarisch mit Walter Fischer, Vater, zu 147 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Der Sohn Walter stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe, indem er sich darauf beruft, dass er für Geschwister zu sorgen habe, auf seinen sonst günstigen Leumund und seine bisherige Unbescholtenheit verweist. Währenddem der Gemeinderat von Brienz das Gesuch empfiehlt, sprechen sich das Gericht und der Regierungsstatthalter gegen einen Strafnachlass aus. Der Regierungsrat kann das Gesuch im Hinblick auf die Natur des Deliktes und die offentsichtlich gravierenden Folgen desselben ebenfalls nicht befürworten. Walter Fischer erscheint zudem einer Begnadigung angesichts seines zynischen Verhaltens, die Art und Weise, wie er noch während des Strafverfahrens seinen Vater beschuldigte, obschon er sich desselben Fehlers schuldig machte, einer Be-

gnadigung nicht würdig. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

30. Nosenzo, Matteo Giuseppe, geboren 1867, von Turin, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 22. April 1910 von der Assisenkammer wegen Diebstahls nach Abzug von 6 Monaten Untersuchungshaft zu 2 Jahren und 9 Monaten Zuchthaus, 20 Jahren Kantonsverweisung und 1184 Fr. 70 Staatskosten ver-urteilt. Am 20. Juli 1909 wurde dem von Luzern nach Interlaken reisenden Generalkonsul S. aus Singapore, als er um 5 Uhr 45 abends in Brienz das Schiff bestieg, im Gedränge das Portefeuille aus der Seitentasche des Rockes gestohlen. Das Portefeuille enthielt 800 Fr. in französischen Noten, einige deutsche Hundert-Mark-Noten, zwei holländische Noten von 40 und 60 Gulden, zwei Wechsel von 1000 holländischen Gulden, drei Wechsel von je 100 holländischen Gulden und verschiedene Urkunden ohne Geldwert. Es gelang der Interlakner Polizei, am 28. Juli auf einem Schiffe des Brienzersees eine verdächtige Gesellschaft von vier Personen, zwei Herren und zwei Damen, zu sichten. Beim Verlassen des Schiffes bestätigte der eine Herr, Matteo Nosenzo, den Verdacht, indem er ein künstliches Gedränge zu veranlassen suchte. Die Polizei nahm sofort die Fahndung auf und es gelang ihr, noch gleichen Abends die beiden Herren zu verhaften. Die Damen verreisten am nächsten Morgen früh nach Genf; auf Betreiben der Polizei konnten auch sie daselbst verhaftet werden, im Momente als sie ihr Ge-päck erheben wollten. Die vier wollten einander vor-erst nicht kennen und leugneten hartnäckig, an dem bewussten Taschendiebstahle beteiligt zu sein. Durch ihr skrupelloses Leugnen, falsche Namenangaben etc. erschwerten sie die Untersuchung ausserordentlich. Da aber verschiedene unter ihnen bereits antropometrisch gemessen waren, gelang es schliesslich, ihre Herkunft zu ermitteln und festzustellen, dass sie einer Bande von gewohnheitsmässigen Taschendieben angehörten, die in einem verlassenen Oertchen Lavilledieu bei Montauban in Südfrankreich ihren Schlupfwinkel hatte. Die eine der Damen war die Ehefrau Nozensos. Alle vier kamen von Toulouse her in die Schweiz, lösten in Genf Generalabonnements und unternahmen vorerst von Interlaken aus ihre Streifzüge. Es wurden denn auch anderweitige Taschendiebstähle gemeldet; indes gelang eine Ueberweisung nur im Falle des Generalkonsuls S. Nosenzo gab diesen nämlich nach langem Leugnen zu, nachdem er sah, dass seine Lügen nicht den gewünschten Erfolg hatten. Schliesslich liess sich auch der zweite Herr, ebenfalls professioneller Hochstabler, herbei, die Begünstigung beim fraglichen Diebstahle zuzugeben. Dagegen stellten die Damen hartnäckig in Abrede, um denselben gewusst zu haben. Nach seinen Angaben hatte Nosenzo von dem gestohlenen Gute 1000 Fr. seiner Mutter nach Frankreich gesandt; festgestellt war, dass er von Zürich aus eine auf 2000 Fr. deklarierte Wertsendung expediert hatte. Die Wechsel wollte er mit dem Portefeuillle sofort nach Begehung des Diebstahls durch den Abort in den See geworfen haben. In

Interlaken hatte er für sämtliche vier Glieder der Gesellschaft die Hotelrechnungen bezahlt. Gestützt auf sein Geständnis wurde er wegen Diebstahls zu der erwähnten Strafe verurteilt. Seine Komplizen konnten lediglich wegen Begünstigung bestraft werden und kamen mit der ausgestandenen, allerdings langen Untersuchungshaft weg. Heute stellt Nosenzo das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er beruft sich im wesentlichen auf seine schlechte Jugenderziehung und will geltend machen, die Strafe sei zu hoch ausgefallen. Daneben enthält das Gesuch Ausführungen, die nicht nachkontrolliert werden können und daher nicht wiedergegeben werden. Der Regierungsrat hält dafür, dass von einer Begnadigung Nosenzos mit Rücksicht auf dessen genugsam an den Tag gelegte Gemeingefährlichkeit nicht die Rede sein kann. Wenn in Betracht gezogen wird, dass Petent wegen Diebstahls wiederholt vorbestraft ist und als Gewohnheitsverbrecher zu betrachten ist, so kann die Strafe nicht als zu hoch bezeichnet werden, zumal das abgelegte Geständnis soweit möglich mildernd in Betracht gezogen worden ist. Der Regierungsrat beantragt somit, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

31. Arnold, Josef, geboren 1883, von Schönthal, Böhmen, Monteur, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 23. März 1909 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Misshandlung mit tötlichem Ausgange nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft zu 2 Jahren und 10 Monaten Korrektionshaus und 342 Fr. 64 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom Sonntag auf den Montag, 22./23. November 1908, kam es in der Bahnhofhalle in Bern zwischen Josef Arnold, dem Monteur S. und dem Metzgergesellen R. zu einer Kauferei, die mit dem Tode des letztern ablief. Arnold und der Monteur S. hatten sich in Gesellschaft ihrer Mädchen und anderer Personen, nachdem sie vorher verschiedene Wirtschaften der Stadt besucht hatten, bis gegen 2 Uhr nachts im Bahnhofbuffet II. Klasse aufgehalten. Um diese Zeit traten sie den Heimweg an. Zwischen Billetschalter und Pissoir geriet Arnold und sodann auch Monteur S. mit dem Metzgerburschen R. in Wortwechsel. Letzterer behauptete nämlich, Arnold habe ihm die Zunge herausgestreckt, das lasse er sich nicht bieten. Man suchte ihn zu beschwichtigen. Indes folgte er der Gesellschaft bis in die äussere Halle bei den Briefeinwürfen nach und versetzte Arnold einen Schlag an den Kopf; dort stellte sich ihm Monteur S., während Arnold vorerst noch von seiner Geliebten zurückgehalten wurde; später griff auch Arnold in die Rauferei ein, indem er mit gezogenem Messer auf R. eindrang und ihm einen furchtbaren Hieb in die Wangen und Halsgegend versetzte; damit fand die Szene ihr Ende. Arnold, seine Geliebte und Monteur S. verliessen schleunigst den Platz; ein Bahnangestellter, der ersteren aufhalten wollte, erhielt noch eine Verletzung an der Hand. R., der in die Halsschlagader getroffen war, verlor bald das Bewusstsein, taumelte über das Trottoir hin-aus, wo er in die Gosse fiel. Ein im Bahnhofe anwesender Arzt verfügte dessen sofortigen Transport

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1910.

nach der Insel. Dortselbst angekommen, verschied R. nach wenigen Minuten an der erlittenen Verletzung. Arnold wurde noch in derselben Nacht verhaftet. Im ersten Verhör gab er zu, den R. mit dem Messer geschlagen zu haben; im übrigen wollte er sich an die Einzelheiten des Vorfalles nicht mehr genau erinnern. Gegenüber S. wurde die Untersuchung aufgehoben. Mit dem verletzten Bahnangestellten wie auch mit der Zivilpartei R. verglich sich Arnold. Arnold ist nicht vorbestraft und genoss sonst keinen ungünstigen Leumund. Sein Arbeitgeber stellte ihm bezüglich seines Charakters ein günstiges Zeugnis aus. Die Geschwornen nahmen an, er sei durch R. provoziert worden und billigten ihm überdies mildernde Umstände zu. Es ermöglichte dies im Vereine mit den übrigen Umständen des Deliktes, trotz des ausserordentlich schweren Erfolges, eine relativ milde Strafe auszusprechen. Heute stellt nun die Heimatgemeinde Schönthal für Arnold das Gesuch um Begnadigung. Das Gemeindeamt macht geltend, Arnold habe daselbst einen guten Leumund genossen, könne daher zur Begnadigung empfohlen werden. Seine Mutter sei zudem fortwährend krank und wünschte ihren Sohn noch einmal zu sehen. Ueber die Natur dieser Krankheit wird indes nicht Aufschluss erteilt. Der Regierungsrat kann das Gesuch nicht empfehlen. Die zugunsten Arnolds vorliegenden mildernden Umstände sind durch das Gericht in allen Teilen gewürdigt worden. Eine Begnadigung wäre angesichts des eingetretenen ausserordentlichen schweren Erfolges der Tat, die ein junges blühendes Menschenleben gefordert hat, nicht zu rechtfertigen. Es wird demnach Λbweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

32. Schmid geborene Wälti, Maria Magdalena, geboren 1862, von Allmendingen, Niklausens Ehefrau, in Bern, wurde am 1. September 1910 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Fundunterschlagung** zu 20 Tagen Gefängnis und 59 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Im Juli 1910 ersuchte Frau Schmid die ihr bekannte Gemüsehändlerin G. in Bern um ein Darlehen von zirka 30 Fr. Die G. verwies sie auf den nächsten Markttag, da sie momentan nicht bei Kasse sei. Samstag den 9. Juli sprach Frau Schmid sodann bei ihrem Stande neuerdings vor. Frau G. konnte indes ihrem Wunsche nicht nachkommen; indes lud sie Frau Schmid zu einem Glase in die Wirtschaft C. ein. Daselbst gesellte sich der 60jährige Witwer M., Wagner in U., zu den beiden Weibern und bezahlte ihnen zu trinken. Sie veranlassten ihn dann, mit ihnen nach Hause zu gehen, und alle drei verfügten sich in die Wohnung der Frau Schmid. M. war etwas betrunken und befand sich im Besitze von Geld. Nach seinen Depositionen wäre es nun in der Wohnung der Frau Schmid zwischen ihm und der letztern zum Geschlechtsverkehr gekommen, wofür er 5 Fr. bezahlt haben wollte. Frau S. hatte sich in jenem Momente wieder entfernt. Auf dem Heimwege bemerkte M. sodann, dass ihm sein Portemonnaie mit ungefähr 70 Fr. Inhalt fehlte. Er reichte sofort Anzeige ein, und es konnten die beiden Frauenzimmer identifiziert werden.

Der Polizei leugnete Frau Schmid zunächst den Besitz des Portemonnaies ab; als ihr jedoch mit der Verhaftung und Haussuchung gedroht wurde, zog sie das Portemonnaie, in dem sich noch 25 Fr. befanden, unter einem Schranke hervor. Sie gab zu, demselben 10 Fr. in Gold entnommen und solche bereits zu Einkäufen verwendet zu haben. Sie wollte das Portemonnaie nach dem Weggange des M. neben dem Sopha am Boden gefunden haben. Da für die direkte Wegnahme des Portemonnaies nach der Auffassung des Gerichts nur ungenügende Indizien vorlagen, so konnte lediglich auf Fundunterschlagung erkannt werden, soweit nämlich, als Frau Schmid die Verwendung des Zehnfranken-Stückes zugegeben hatte. Immerhin rechtfertigten die hässlichen Begleitumstände des Deliktes eine einiger-massen empfindliche Strafe. Frau Schmid ist wegen Fundunterschlagung vorbestraft. Soweit sich die Untersuchung gegen die in sittlicher Beziehung nicht günstig beleumdete G. richtete, musste sie mangels Schuldbeweises aufgehoben werden. Frau Schmid stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe, indem sie sich auf einen Tatbestand beruft, der mit den Akten nicht übereinstimmt. Die städtische Polizeidirektion wie auch der Regierungsstatthalter können das Gesuch nicht empfehlen. Am 28. September 1910 musste Petentin neuerdings wegen Diebstahls bestraft werden. Diese Tatsache, der ungünstige Leumund, den Frau Schmid geniesst, sowie die Umstände des vorliegenden Deliktes selbst lassen sie keineswegs als eine zur Begnadigung empfehlenswerte Person erscheinen. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

33. Leuthold geborene Durnwald, Anna, geboren 1865, Kaspars Ehefrau, von Innertkirchen, wohnhaft im Grund daselbst, wurde am 23. April 1910 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, zur Nachbezahlung von 50 Fr. Patentgebühr und 30 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Leuthold verkaufte im Frühjahr 1910 ihrer Schwägerin W. in Innertkirchen unter verschiedenen Malen Rotwein in Quantitäten von einem Liter. Später gerieten die Eheleute Leuthold mit den Eheleuten W. in Zwist. Offenbar um letztern eins anzuhängen, denunzierte der Ehemann W. die Eheleute Leuthold am 10. September 1910 wegen des erwähnten Weinverkaufs der Polizei. Die Eheleute Leuthold bestritten, den Wein gegen Enigelt abgegeben zu haben. Sie wurden vom erstinstanzlichen Richter mangels eines gesetzlichen Beweises freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft ergriff gegen dieses Erkenntnis die Appellation soweit die Ehefrau Leuthold betreffend und es wurde diese denn auch oberinstanzlich, gestützt auf die Aussagen der Eheleute W. und die Aussagen zweier weiterer Zeugen, die gelegentlich bemerkt hatten, dass Frau W. mit Flaschen Wein aus dem Hause Leuthold kam, schuldig befunden. Darüber, ob der Wein gegen Entgelt oder umsonst abgegeben worden war, lagen allerdings lediglich die Depositionen der Eheleute W. vor. Heute stellt nun Frau Leuthold das Gesuch um Erlass der Busse. Sie

macht im wesentlichen geltend, ihre Verurteilung sei lediglich der Erfolg des von ihren Verwandten an ihr verübten verwerflichen Racheaktes. Sie lebe mit ihrem Ehemann in dürftigen Verhältnissen und der Vollzug der Strafe müsste sie schwer treffen. Das Delikt sei, auch wenn es als erwiesen betrachtet werden müsste, jedenfalls nicht gravierender Natur, da der Verkauf einiger Liter Wein unter Verwandten nicht so streng beurteilt werden dürfe. Nach dem Berichte des Regierungsstatthalters sind die finanziellen Verhältnisse der Petentin nicht derart ungünstig, wie sie dargestellt weden, und es wird das Gesuch von daher nicht empfohlen. Der Regierungsrat schliesst sich der Auffassung des Regierungsstatthalters an und beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

34. Dubois, Emile, geboren 1881, von Beaucourt, Frankreich, Vergolder, ohne festes Domizil, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 15. Oktober 1910 vom korrektionellen Gericht von Moutier wegen Diebstahls zu 4 Monaten Korrektionshaus, 5 Jahren Kantonsverweisung, 25 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 69 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Dubois kam Anfangs September 1910 in abgerissenem Zustande nach Moutier und nahm dort Arbeit bei Holzhauer M. Der Taglohn von 3 Fr. 50 wurde ihm täglich ausgerichtet. In der Nacht vom 1./2. Oktober begleitete er den Angestellten C., den er in der Wirtschaft getroffen hatte und der sich in angetrunkenem Zustande befand, auf dem Heimwege. Unterwegs bemerkte C., dass ihm das Portemonnaie mit zirka 55 Fr. Inhalt und die Uhr abhanden gekommen war. Er schöpfte sofort Verdacht gegenüber Dubois und veranlasste diesen, mit ihm noch auf das Zimmer zu kommen. Dort rief er dann eine Drittperson herbei und liess Dubois durchsuchen. Dieser trug indes nur einen geringen Geldbetrag auf sich. Er musste die Gelegenheit benutzt haben, um das Portemonnaie aus dem Fenster zu werfen oder anderweitig zu verstecken. Die Uhr wurde am nächsten Tag unter dem Bette des C. gefunden. C. veranlasste Strafanzeige und Dubois wurde alsbald in Haft genommen; er befand sich noch im Besitze von Fr. 32; das übrige hatte er für Getränke, eine Uhr und ein Kleidungsstück ausgegeben, wie nachgewiesen werden konnte. Ueber den Erwerb des Geldes machte er widersprechende Angaben; schliesslich behauptete er, er habe es im Spiel gewonnen, ohne die Mitspielenden nennen zu können. Als letztlich noch festgestellt werden konnte, dass Dubois das Portemonnaie des C. an eine Drittperson verschenkt hatte, blieb bezüglich seiner Schuld trotz des hartnäckigsten Leugnens kein Zweifel. Dubois ist im Kanton Bern nicht vorbestraft, erscheint indes nach der Tat und dem Raffinement, mit dem sie ausgeführt wurde, kein ungefährliches Individuum. Er stellt nun das Gesuch um Reduktion der Strafe und Umwandlung des Restes in Einzelhaft, indem er sich auf sein Vorleben beruft. Ueber letzteres ist nichts näheres ermittelt, da Dubois vor kurzem in Moutier zugereist, französischer Staatsangehöriger und daselbst völlig unbekannt war. Wie bereits bemerkt, erscheint er nach

den Umständen des Deliktes und seinem Verhalten während der Strafuntersuchung keineswegs als empfehlenswerte Person und es kann die Strafe nicht etwa als zu hoch bezeichnet werden. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

35. Reinert, Emil, geboren 1892, von Opfingen, Deutschland, Handlanger, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 16. April 1908 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Diebstahls und Diebstahlsversuches nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft zu 18 Monaten Enthaltung in einer Besserungs-anstalt, 20 Jahren Landesverweisung, solidarisch mit K. H. zu 485 Fr. 70 Staatskosten und allein zu weitern 161 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Im Herbst 1907 kam der trotz seiner jungen Jahre mehrfach, unter anderem wegen Diebstahls vorbestrafte Reinert in Gesellschaft des 33jährigen, ebenfalls vorbestraften H. aus Westfalen, den er früher in Basel hatte kennen lernen, auf einem von dort aus unternommenen Streifzuge nach Belfort durch den Berner Jura über Biel nach Bern. In Bern beging er, zum Teil unter der Beihilfe beziehungsweise Begünstigung des H. binnen kurzer Frist eine Reihe von Diebstählen und Diebstahlsversuchen. Er schlich sich jeweilen in vorher als momentan leerstehend ausgekundschaftete Wohnund Ladenlokale ein und behändigte die sich vorfindenden Wertgegenstände. So gelang es ihm, am 19. Oktober 1907 an der Herrengasse eine Ladenkasse mit über 300 Fr. Inhalt zu rauben; am 5. November stahl er an der Genfergasse, an der Marktgasse und an der Aarbergergasse eine silberne Uhr, eine silberne Uhrkette, ein Messer und einen Schlüssel. In zwei weitern Fällen blieb es beim Diebstahlsversuch. Schliesslich gelang es, die Spur der Täterschaft zu ermitteln und sowohl Reinert wie H. festzunehmen. Vor Gericht legte Reinert ein teilweises Geständnis Die Geschwornen befanden ihn indes aller ihm zur Last gelegten Delikte schuldig. Angesichts der grossen Frechheit, mit der solche begangen worden waren, und der Verdorbenheit des jugendlichen Missetäter sah sich der Gerichtshof veranlasst, eine empfindliche Strafe auszusprechen. Er hat solche sofort in Trachselwald angetreten, musste indes nach Zürich und Basel, wo er ebenfalls verfolgt wurde, ausgeliefert werden. In Basel wurden ihm 4 Monate Haft zudiktiert, die er in der Folge in Trachselwald verbüsst hat. Am 29. Juni entwich er zusammen mit einem andern Häftling von Trachselwald. Er wurde indes bald in Belfort wegen eines dort begangenen Diebstahls aufgegriffen und verurteilt. Am 4. Juli 1910 wurde er zur Fortsetzung der Strafverbüssung nach Bern ausgeliefert. Zunächst hatte er sich noch vor dem Richter von Trachselwald wegen eines anlässlich des Ausbruches aus der dortigen Anstalt begangenen Kleiderdiebstahls zu verantworten. Er wurde der Begünstigung bei diesem Diebstahle schuldig befunden und zu 30 Tagen Haft verurteilt, getilgt erklärt durch die ausgestandene Untersuchungshaft. Zurzeit befindet er sich nun in Witzwil. Er wird seine Strafe daselbst am 22. Oktober 1911 verbüsst haben. Nachher muss er

noch an die deutschen Behörden zur weitern Strafverfolgung ausgeliefert werden. Sein Vater stellt nun von Barmen aus das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Der Regierungsrat ist indes nicht in der Lage, solches zu befürworten. Eine längere konsequente Inhaftierung Reinerts erscheint mit Rücksicht auf dessen Charakter und Gemeingefährlichkeit durchaus geboten, zumal wenn für die Zukunft gewisse Garantien für eine bessere Aufführung desselben geschaffen werden sollen. Reinert ist trotz seines jugendlichen Alters bereits zum Gewohnheitsverbrecher herabgesunken. Nur von einer streng durchgeführten Gewöhnung zur Arbeit dürfte vielleicht noch eine Wendung zum Bessern zu erwarten sein. Es sprechen somit keine Gründe für eine vorzeitige Entlassung desselben. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

36. Brandmann, Ignaz, geboren 1876, von Bozen (Bukowina), Kaufmann, vormals in Bern, wurde am 14. November 1907 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Pfändungsbetruges zu 30 Tagen Gefangenschaft, 5 Jahren Kantonsverweisung und 235 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Brandmann machte im Jahr 1905 Konkurs, wobei seine Gläubiger für den Betrag von 22,732 Fr. 04 zu Verlust gewiesen wurden. Nach seinem Konkurse führte dann Brandmann das Geschäft mit Broderien, Mercerien etc. auf den Namen seiner Frau, welche Unternehmung aber im Herbste 1906 ebenfalls mit der Auspfändung der Ehefrau endigte. Hierauf schloss er nun mit H. in Genf einen Kommissionsvertrag ab, wonach ihm diverse Waren im Betrage von 6000 Fr. in Kommission gegeben wurden. Damit setzte er sein Geschäft fort. Im November 1906 wurde er von einigen frühern Gläubigern neuerdings betrieben. Er wusste indes dem bevollmächtigten Anwalt darzutun, dass sämtliche Waren im Eigentume des H. ständen, worauf die Betreibungen vorläufig zurückgezogen wurden. Später fasste man indes, wie es scheint, Verdacht und liess, um zu einer Kontrolle zu gelangen, einen Teil der Waren verarrestieren, wobei es sich denn herausstellte, dass Brandmann auch Waren auf Lager hielt, die nicht von H. herrührten. Im Verlaufe des daraufhin wegen Pfändungsbetruges veranlassten Strafverfahrens wurde diese Tatsache bestätigt. Es erzeigte sich überdies, dass Brandmann dem bei der Arrestaufnahme funktionierenden Beamten eine ihm zustehende Forderung von 300 Fr. an eine Kundin verheimlicht hatte. Er hatte der letzlern nämlich für diesen Betrag Waren nach Cannes zum Verkaufe gesandt in der offensichtlichen Absicht, sie der Pfändung zu entziehen. In diesem Verhalten erblickte das Gericht den Tatbestand des Pfändungsbetruges. Dabei nahm es an, dass der den Gläubigern erwachsende Schaden nicht festgestellt und daher unter 30 Fr. anzunehmen sei. Es konnte somit eine relativ leichte Strafe ausgesprochen werden. Brandmann ist wegen leichtsinnigen Konkurses im Kanton Bern vorbestraft. Er stellt heute das Gesuch um Aufhebung des Restes der Verweisungsstrafe, indem er geltend machen will, die Verweisungsstrafe stehe mit dem begangenen Delikte in keinem Verhältnisse. Die städtische Polizeidirektion kann das Gesuch nicht empfehlen; nach

ihrem Dafürhalten ist es durchaus angebracht, dass Brandmann, dessen unreelles Geschäftsgebahren bekannt war, dem Kantonsgebiete möglichst lange ferne gehalten wird. Im gleichen Sinne äussert sich der Regierungsstatthalter. Gestützt auf diese Berichte, mit Rücksicht auf die Aktenlage und die Vorstrafe Brandmanns, beantragt der Regierungsrat, dessen Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

37. Schafroth, Friedrich, geboren 1885, von Stalden, Knecht daselbst wurde am 15. Juni 1910 vom korrektionellen Richter von Konolfingen wegen Misshandlung, begangen im Raufhandel, zu 20 Tagen Gefängnis und zu einem Drittel der auf 153 Fr. festgesetzten Staatskosten unter solidarischer Haftbarkeit für die andern beiden Drittel verurteilt. In der Nacht vom 6./7. Februar 1910 kam es in Freimettigen zwischen einer Anzahl jüngern Leuten, zumeist Landarbeitern aus Freimettigen und Stalden, zu einer Rauferei. Sämtliche Teilnehmer hatten am selben Abend das Konzert des Männerchors S. in der Wirtschaft S. auf der Kreuzstrasse besucht und auch bei der anschliessenden Abendunterhaltung mitgemacht. Schon in der Wirtschaft S. war es unter einzelnen von ihnen zu allerdings geringfügigen Sticheleien gekommen. Nach Beendigung der Belustigung und nachdem die Tänzerinnen nach Hause verbracht worden waren, begegneten sich zwei Gruppen von Burschen in der dunklen Nacht unversehens auf der Strasse in Freimettigen; man stiess einander an und es begann ein Wortwechsel. Ein gewisser G. fragte Schafroth, der mit zwei Gesellen vier andern gegenüberstand, ob er nun Zeit gehabt habe, das Messer dänne z'tue. Er spielte damit auf einen frühern Vorfall vom Bärzelistag 1909 an und wollte jenem vorhalten, er greife bei Streitigkeiten voreilig zum Messer. Schafroth erwiderte, wenn er angegriffen werde, so werde er in der Tat das Messer brauchen. Hierauf wurde er von G. zu Boden geschlagen, womit das Signal zu einem allgemeinen Handgemenge gegeben war. Es entstand ein Knäuel und Schläge und Streiche folgten sich bunt durcheinander. Besonders stark hergenommen wurde der Knecht R. D., damals in Freimettigen, der denn auch eine Kopfwunde davontrug. Da er solche vernachlässigte, trat eine Infektion ein und im Gefolge derselben ein sogenanntes Erysipel (Rotlauf) des behaarten Kopfes, das sich schliesslich über das ganze Gesicht verbreitete. D. musste unter hohen Fiebern sich ins Spital begeben und blieb daselbst während fünf Wochen. Nach dieser Frist konnte er als teilweise arbeitsfähig entlassen werden. Angesichts der eingetretenen schweren Folgen wurde gegen sämtliche Teilnehmer am Raufhandel Strafuntersuchung eingeleitet. Es wurde festgestellt, dass die Kopfwunde, die D. erlitt, allem nach mit einem geschlossenen Messer beigebracht worden war. Schafroth gab zu, mit einem geschlossenen Soldatenmesser dreingeschlagen zu haben; es war demnach wahrscheinlich, dass er der Urheber der fraglichen Kopfwunde war, indem sonst niemand ein Instrument gebraucht haben wollte. Dabei traf es sich eigentümlich, dass D. zur Partei Schafroths gehörte. Der Richter hielt den Beweis für die Urheberschaft Schafroths nicht für genügend und verurteilte die Angeschuldigten wegen Teilnahme am Raufhandel sämtliche zu Freiheitsstrafen. Mit Ausnahme des am stärksten belasteten Schafroth erliess er ihnen die Strafe unter Auflage einer Probezeit. Im Zivilpunkte kam vor der Beurteilung ein Vergleich zustande. Schafroth ist nicht vorbestraft und genoss sonst einen guten Leumund. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er empfindet es als unbillig, dass ihm der bedingte Erlass der Strafe nicht ebenfalls gewährt wurde, und beruft sich auf sein Vorleben. Er hat die ihm aufgelegten Staatskosten bezahlt und verweist auch auf die Erledigung des Zivilpunktes. Der Gemeinderat von Stalden empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung. Der Regierungsrat ist indes nicht in der Lage, es zu befürworten. Es geht nicht an, Schafroth nun gänzlich zu begnadigen, nachdem ihn der Richter des bedingten Erlasses der Strafe nicht für würdig befunden hat. Wenn er auch der einzige ist, dem gegenüber von der Wohltat des bedingten Straferlasses nicht Gebrauch gemacht wurde, so ist dies nicht etwa befremdlich, indem Schafroth eben wahrscheinlich der Urheber der schweren Verletzung des D. war und der Richter offenbar die Ueberzeugung von seiner Schuld hatte, wenn es auch nicht gelungen war, einen gesetzlichen Beweis zu schaffen. Aus einem frühern Vorfall, der in der Verhandlung berührt wurde, schien zudem zu erhellen, dass Schafroth in der Tat, wie ihm vorgeworfen wurde, etwas leicht zum Messer griff. Der Regierungsrat hält dafür, es bestehe für den Grossen Rat kein Grund, das richterliche Verdikt zu alterieren, zumal er auch nicht in der Lage wäre, die Bedingungen, die den übrigen Delinquenten aufgelegt worden sind, etwa nachträglich auch Schafroth zu überbinden. Schafroth hätte es zudem in der Hand gehabt, wenn er sich mit dem Urteile nicht abzufinden vermochte, die Appellation zu erklären. Er hat dies unterlassen. Es wird sich empfehlen, nunmehr auf das Urteil abzustellen. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

38. bis 40. La Grêne, Jean, 53 Jahre alt, von Kuhnheim im Elsass, Musiker, und dessen Söhne La Grêne, Georges, geboren 1892, und La Grêne, Joseph, geboren 1887, wurden am 13. August 1910 vom Polizeirichter von Trachselwald wegen Landstreicherei und Verweisungsbruchs zu je 7 Monaten Arbeitshaus und solidarisch zu 43 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Die Familie La Grêne zog im Sommer 1910 mit andern nach Art der Zigeunerbanden bald einzeln, bald zusammen durch das Gebiet der Schweiz. Im Juli in Laufen wegen Vagantität zu kürzern Freiheitsstrafen und Verweisung aus dem Gebiete des Kantons ver-urteilt, wurden die drei genannten La Grêne kurz darauf in der Gegend von Huttwil wieder aufgegriffen, woselbst sie in gleicher Weise vagabundierend herumzogen, ohne Mittel und ohne ehrlichen Erwerb, und die Leute belästigten. Des Bettels konnten sie zwar nicht überführt werden, obschon die Anzeige auch dahin ging. Der Richter sah sich mit Rücksicht auf die Rückfälligkeit der Angeschuldigten veranlasst, eine empfindliche Strafe auszusprechen. Die Ehefrau La Grêne stellt nun von Lutter bei Pfirt, Ober-Elsass, aus das Gesuch um Freilassung ihrer Angehörigen, indem sie geltend macht, sie sei durch die Inhaftierung derselben in eine Notlage versetzt. Ein Zeugnis irgendwelcher Art hierüber wird indes nicht beigebracht. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen triftige Gründe für die Abkürzung der Strafzeit nicht vor. Es wird auch so schwer halten, in der Frist von 7 Monaten, diese zweifelhaften Individuen an eine ehrliche Arbeit zu gewöhnen. Jedenfalls aber sollte ihnen durch einen empfindlichen Denkzettel die Lust dazu benommen werden, ein drittes Mal die bernischen Behörden zu beschäftigen. Es wird demnach Abweisung des gestellten Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

41. Duc, Max, geboren 1878, von Gossens, Gärtnermeister in Grenchen, wurde am 10. Dezember 1909 vom Polizeirichter von Konolfingen wegen böswilliger Nichterfüllung der Alimentationspflicht, Verleumdung und Beschimpfung zu 20 Tagen verschärster Gefängnisstrafe, 40 und 10 Fr. Busse, zu 100 und 50 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei, 165 Fr. Interventionskosten an die nämliche und 30 Fr. 25 Staatsbeschappen verschäft. kosten verurteilt. - Duc wurde durch Urteil des Amtsgerichts von Konolfingen vom 2. Oktober 1902 der ausserehelichen Mutter J. K. gegenüber nach Ableistung des Erfüllungseides seitens der letztern zu den gesetzlichen und üblichen Vaterschaftsleistungen verurteilt. Er kümmerte sich indes jahrelang wenig oder nicht um seine Verpflichtungen. Die Kindesmutter verheiratete sich später und es erhob schliesslich im Jahr 1909 der Ehemann derselben, als ihr Vertreter, Betreibung auf Bezahlung der rückständigen Alimente, an die Duc insgesamt 100 Fr. geleistet hatte. Duc schlug Recht dar. In einem Briefe vom 21. Juni lehnte er zudem jede Verpflichtung zu bezahlen ab, bezichtigte die J. K. des Meineides, was er nötigen Falles mit 20 Zeugen beweisen werde, sowie ziemlich unverblümt des geschlechtlichen Verkehrs mit weitern Mannspersonen und warf dem Ehemann der J. K. Erpressungsabsichten vor. Die beiden letztern reichten nun Strafklage ein und es wurde Duc der böswilligen Nichterfüllung der Alimentationspflicht, der Verleumdung und Beschimpfung schuldig befunden. Duc ist nicht vorbestraft, was bei der Strafausmessung gebührend in Betracht gezogen wurde. Dagegen wurde Delinquent der Wohltat des bedingten Straferlasses nicht für würdig befunden. Er stellt nun das Gesuch um Begnadigung, indem er im wesentlichen geltend macht, er habe sich mit seinem Gläubiger verglichen und die rückständigen Schulden grösstenteils bezahlt. Im weitern beruft er sich darauf, dass er verheiratet und Vater sei, durch den Vollzug der Strafe moralisch und namentlich ökonomisch schwer geschädigt würde und schliesslich auf seinen sonst günstigen Leumund. Aus der Einvernahme des Ehemannes der J. K. geht hervor, dass Duc den abgeschlossenen Vergleich nicht in allen Teilen gehalten hat und neuerdings mit einer ziemlichen Summe im Rückstande ist. Ganz abgesehen hievon, sind die Umstände des Falles nicht derart,

das dass Gesuch befürwortet werden könnte, zumal der Richter den bedingten Straferlass ausdrücklich von der Hand gewiesen hat. Da Duc Gärtner ist, dürfte es ihm, besonders in dieser Jahreszeit, gelingen, einen Zeitpunkt zu finden, wo er ohne grossen ökonomischen Schaden in seinem Geschäft zu erleiden, die Strafe verbüssen kann. Auch nach dieser Richtung erscheint Nachsicht demnach nicht als dringend geboten. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung des Angebrachten und der Natur und Schwere des begangenen Deliktes, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

42. Johner, Friedrich, geboren 1836, Privatier, von Neuenegg, in Bern, wurde am 20. August 1910 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen unzüchtiger Handlungen mit jungen Leuten zu 4 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, 106 Fr. 50 Staatskosten, 800 Fr. Entschädigung und 120 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei verurteilt. Johner musste zugeben, dass er seit Jahresfrist das anno 1897 geborene Mädchen E. R., das ihm häufig Kommissionen besorgte, des öftern auf seinem Zimmer in unzüchtiger Weise missbraucht hatte. Das Mädchen, das er jeweilen mit kleinen Geldbeträgen regalierte, setzte seinen Zumutungen keinen Widerstand entgegen. Johner ist bereits im Jahr 1908 wegen ähnlicher Handlungen polizeilich mit 40 Fr. Busse bestraft worden. Das Gericht bezeichnete es als höchst wahrscheinlich, ohne allerdings Johner einer Begutachtung zu unterwerfen, dass dieser seine Handlungen unter dem Einflusse zunehmenden Altersschwachsinn begangen haben mochte und ermässigte die Strafe soweit möglich. Delinquent ist seither unter Vormundschaft gestellt worden. Sein Vormund stellt nun für ihn das Gesuch um Erlass der Strafe oder zum mindestens des grössern Teiles derselben, indem er geltend macht, Johner leide tatsächlich an Altersschwachsinn und sollte für seine Handlungen nicht zur Verantwortung gezogen werden. In einem vorliegenden Arztzeugnisse wird ausgeführt, der 74jährige Mann zeige deutliche Erscheinungen von Abnahme seiner geistigen Kräfte als Folge einer Arterienerkrankung der Gehirngefässe. Die sexuellen Delikte seien zweifellos auf die geschwächte Verstandestätigkeit zurückzuführen. Durch den Vollzug der Strafe könnte das Hirnleiden Johners ungünstig beeinflusst werden; die Herabsetzung der Strafe auf ein möglichst geringes Mass sei daher zu empfehlen. Johner hat, abgesehen von den erwähnten Unzuchtsdelikten, zu keinerlei Klagen bezüglich seiner Aufführung Anlass gegeben und ist sonst nicht vorbestraft. Der Regierungsrat beantragt, dem Gesuche mit Rücksicht auf den Arztbericht zu entsprechen und die Strafe auf 8 Tage Gefängnis herabzusetzen. Ein gänzlicher Erlass erscheint nicht am Platze, da der Arzt solchen nicht beantragt und zudem die Möglichkeit einer Repression der deliktischen Neigungen Johners durch Strafe trotz dessen geistigen Zustandes nicht ausgeschlossen wird.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Strafe auf 8 Tage Gefängnis.

# Strafnachlassgesuche.

(Nachtrag.)

(November 1910.)

43. **Kocher**, Paul, geboren 1880, von Λegerten. Handlanger, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 17. September 1910 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen Landstreicherei und Konkubinats zu 6 Monaten Arbeitshaus und 41 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Am 3. September 1910 morgens früh wurde Kocher in den Steinbrüchen untenher der Heimiswilbrücke bei Burgdorf, woselbst er gemeinsam mit der 40jährigen E. F. in Gesellschaft von Korberfamilien genächtigt hatte, polizeilich aufgehoben. Vor dem Richter musste er zugeben, dass er seit 14 Tagen mit der E. F. in wilder Ehe lebte und beschäftigungslos im Lande herumzog. Er musste sich ohne weiteres der Vagantität und des Konkubinates schuldig bekennen und wurde denn auch dieser beiden Delikte wegen verurteilt. Kocher ist wegen Holzfrevels, Gehülfenschaft bei Einbruchsdiebstahl, Begünstigung bei Diebstahl, Hausfriedensbruch, Landstreicherei und Konkubinat vorbestraft. Er stellt nun das Gesuch um Freilassung, indem er sich auf seinen Gesundheitszustand beruft. Nach dem Berichte der Anstaltsdirektion ist Kocher lungenkrank und sollte in Spitalbehandlung (zur Punktion) gegeben werden. Der Regierungsrat hält dafür, es liege hierin kein Grund zur Begnadigung Kochers. Wohl aber wird es Sache der Anstaltsverwaltung sein, die Versetzung Kochers in ein Spital zur Vornahme der allfällig nötigen Operation zu bewerkstelligen. Die Freilassung dürfte dem Petenten kaum zum Vorteil gereichen; im übrigen ist solcher angesichts seines Vorlebens eines Aktes der Gnade nicht würdig. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

44. Pisanti, Carlo, geboren 1880, Kaufmann, von Neapel, zurzeit im der Strafanstalt Thorberg, wurde am 29. April 1910 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Gehülfenschaft bei Fälschung eines Bankpapieres zu 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Jahren Zuchthaus, 20 Jahren Verwei-

sung aus dem Gebiete des Kantons und 168 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 25. Januar 1910 kam in Nizza ein auf die Namen P. A. H. und A. H. lautender Kreditbrief der Bankfirma Brown Brothers & Co. New York im Betrage von 912 Pfund Sterling dem Inhaber, auf nicht näher festgestellte Weise, abhanden. Am 28. Februar wurde der Brief am Schalter eines Bankhauses in Bern von Roberto Pisanti, dem Vater des vorgenannten Carlo Pisanti, vorgewiesen mit dem Begehren um Auszahlung eines Betrages von 300 Pfund Sterling. Es wurde eine Tratte lautend auf diesen Betrag ausgefüllt und Pisanti zur Unterschrift über-geben. Währenddem Pisanti die Unterschrift H. unter die Tratte setzte, wurde von der Bank festgestellt, dass ihr der Kreditbrief als gestohlen oder verloren avisiert war. Pisanti wurde daraufhin angewiesen, am Nachmittage wiederzukommen, da der Betrag nicht sofort ausbezahlt werden könne. Sofort wurden dann Recherchen über Pisanti angestellt und als ermittelt war, dass unter der zurückgelassenen Hoteladresse ein H. nicht logierte, wurde die Polizei avisiert und die unverzüglich aufgenommene Fahndung führte bald nachher zur Verhaftung Pisantis und zweier Spiessgesellen, Carlo Pisanti und eines gewissen Landi, die sich auf dem Bahnhofe befanden und nach auf ihnen gefundenen, frisch gelösten Billets im Begriffe standen, mit dem Oltenerzuge zu verreisen. Die in der Folge geführte Strafuntersuchung ergab, dass die drei Personen ein Komplott bildeten und von Nizza aus miteinander in die Schweiz gereist waren, um den fraglichen Kreditbrief, in dessen Besitz sie sich in Nizza gesetzt hatten, zu verwerten. Bereits in Vevey war ein Betrag von 100 Pfund Sterling abgelöst worden, wofür gleichfalls Roberto Pisanti quittiert hatte. In der Nacht vom 27./28. Februar hatten sie sich in verschiedenen Hotels in Bern unter falschen Namen aufgehalten, um nächsten Tags ihr Vorhaben auszuführen. Währenddem Pisanti auf der Bank die Tratte mit dem Namenszuge H., den er offenbar vorher eingeübt hatte, versah, drängte sich Landi an den Schalter, um die Aufmerksamkeit des Bankbeamten abzulenken, und liess eine 500 Frankennote wechseln. Als dann der Betrag an Pisanti nicht sofort ausbezahlt wurde, witterten die beiden Verdacht und begaben

sich auf den Bahnhof, wo sie mit Carlo Pisanti offenbar verabredungsgemäss zusammentrafen; sie wechselten nun alle drei, um die Polizei irrezuführen, die Mäntel. Vater Pisanti trug nämlich einen Pelzmantel, den nun Carlo angezogen hatte. Auch aus andern Momenten war zu schliessen, dass die drei unter einer Decke steckten und dass Landi und Sohn Pisanti dem Roberto Pisanti Gehülfendienste geleistet hatten. Währenddem Roberto Pisanti seine Schuld schliesslich zugab, leugnete Carlo bis zum Schlusse jede Beteiligung ab, wurde indes von den Geschwornen der Gehülfenschaft bei der von seinem Vater verübten Fälschung schuldig befunden. Wie ermittelt wurde, waren sämt-liche drei Beteiligten vorbestrafte, schlecht beleumdete Individuen und gefährliche Gewohnheitsverbrecher. Dem am wenigsten belasteten Carlo Pisanti billigten die Geschwornen mildernde Umstände zu, was bei der Strafausmessung gebührend in Betracht gezogen wurde. Heute stellt nun seine Ehefrau für ihn von Neapel aus das Gesuch um Begnadigung. Sie hält dafür, ihr Ehemann sei zu Unrecht verurteilt worden, Roberto Pisanti sei der allein Schuldige gewesen, und beruft sich auf ihre dermalige Notlage. Das Gesuch wird von der Mutter Pisanti unterstützt. Der Regierungsrat kann indes angesichts des Vorlebens des Petenten, der erschwerenden Verumständungen, unter denen das Delikt begangen worden ist, und des Verhaltens des Carlo Pisanti während der Strafuntersuchung das Gesuch nicht befürworten, sondern beantragt, solches abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

Bern in betrunkenem Zustande einen Polizisten; einmal weggewiesen, kehrte er zurück und skandalierte von neuem, so dass das Publikum zusammenlief. Um dem Skandal ein Ende zu machen, forderte der Polizist Bobillier auf, auf die Polizeiwache zu kommen, worauf letzterer nun tätlich wurde und schliesslich nur mit der grössten Anstrengung und mit Hülfe von Bürgern unter grossem Skandal abgeführt werden konnte. Am 29. Juli 1910 abends um 7 Uhr befand sich Bobillier in angetrunkenem Zustande schlafend in einem Tramwagen auf dem Festplatze des eidgenössischen Schützenfestes. Aufgefordert, den Wagen zu verlassen, weigerte er sich fortgesetzt und verursachte beim umstehenden Publikum erhebliches Aergernis; er musste schliesslich mit polizeilicher Hülfe entsernt werden. Bobillier ist wegen Skandals, Aergernis und Nachtlärms vorbestraft. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Freiheitsstrafe. Er weist nach, dass er die Forderungen H. und G. beglichen hat. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion ist Petent ein zeitweise recht liederlicher Mensch, der dadurch in seinen Verhältnissen zurückgekommen ist und seine Frau und fünf Kinder in Armut versetzt hat. Der Regierungsstatthalter berichtet in gleicher Weise und kann das Gesuch nicht empfehlen. Unter diesen Verhältnissen, angesichts des Vorlebens des Gesuchstellers und der zum Teil gravierenden Natur seiner Straftaten kann von einer Begnadigung keine Rede sein. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen. Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

1910 nachmittags belästigte er auf dem Bärenplatz in

45. Bobillier, Karl August, geboren 1873, von Motiers, Photograph in Bern, wurde am 15. September 1910 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Betruges, Widersetzlichkeit und Aergernis erregenden Benehmens zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, zu zwei Bussen von je 10 Fr., 63 Fr. 20 Entschädigung an die Zivilpartei und 69 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Bobillier machte am 28. Juli 1910 eine Fahrt mit einem der Droschkenanstalt H. in Bern gehörigen Automobil und am 30. Juli daraufhin zwei weitere solche Fahrten. Er wurde H. dadurch insgesamt 63 Fr. 20 schuldig, die er indes trotz wiederholter Mahnung nicht bezählte. Schliesslich sah sich H. gezwungen, gegen Bobillier Strafklage wegen Betruges zu erheben. Bereits nach der ersten Fahrt hatte er nämlich Bobillier, der als seumiger Zahler bekannt war, zur Zahlung aufgefordert; dieser machte nun geltend, er habe beim Geschäft K. eine grössere Forderung, Notar K. sei beauftragt, ihn auszuzahlen; er stellte sodann an H. Gutscheine auf diesen Betrag aus, worauf ihm weitere Fahrten bewilligt wurden. Nachträglich stellten sich seine Angaben betreffend des Guthabens als falsch heraus. H. war demnach um sein Geld betrogen. In ähnlicher Weise prelite er den Droschkenhalter G. in der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August 1910 um den Fahrpreis einer Droschke im Betrage von 6 Fr. 50. Ausserdem hatte sich Bobillier wegen Widersetzlichkeit und Aergernis erregenden Benehmens zu verantworten. Am 3. August

46. Lanz, Johann, geboren 1873, von Rohrbach, Säger daselbst, wurde am 21. Oktober 1910 von den Assisen des III. Bezirkes wegen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, 500 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 297 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Der Regierungsrat ist der Auffassung, es liegen triftige Begnadigungsgründe angesichts der Natur des Deliktes und des keineswegs einwandfreien Charakters des Petenten nicht vor und beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

47. Zbinden geborene Wiedmer, Emma, geboren 1867, von Guggisberg, Rudolfs Ehefrau, in Bern, wurde am 2. Mai und 26. Juli 1910 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken zu zwei Bussen von je 50 Fr., zweimal 10 Fr. Patentgebühr und zweimal 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Emma Zbinden betrieb an der Berchtoldstrasse in Bern einen Spezereiladen. Es wurde nun wiederholt vermerkt, dass sie Wein und Bier in Quantitäten von weniger als 2 Litern verkaufte. Ein erstes

Mal im April polizeilich verzeigt, musste sie sich dem richterlichen Urteil ohne weiteres unterziehen. Sie setzte indessen ihr Verhalten fort. Am 7. Juli 1910 wurde sie neuerdings polizeilich verwarnt und als dies nicht fruchtete, zum zweiten Male angezeigt. Sie machte nun vor dem Richter geltend, ihr Mann sei invalid, sie habe für sieben Kinder zu sorgen; sie sehe sich daher gezwungen, den Verdienst zu nehmen, wo er sich biete; das Gesuch um Erteilung eines Kleinverkaufspatentes sei ihr abgeschlagen worden, da die nächste Verkaufsstelle kaum 50 m von der ihrigen entfernt sei; den Tatbestand der Anzeige gab sie als richtig zu. Gestützt auf ihr Geständnis, musste sie verurteilt werden. Heute stellt sie das Gesuch um Erlass der Bussen. Sie wiederholt das bereits vor dem Richter Ausgesagte und glaubt damit ihr Gesuch begründen zu können. Sie verweist ferner darauf, dass der Richter ihr Gesuch bereits in den Motiven empfahl. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion hat der Ehemann infolge eines Unfalles die linke Hand verloren und ist nun darauf angewiesen, als Reisender etwas zu verdienen. Die Familie befindet sich finanziell im Rückstande, da erst ein Kind

erwerbsfähig ist; das Gesuch wird empfohlen. Dagegen kann der Regierungsstatthalter angesichts der Rückfälligkeit der Petentin lediglich eine Herabsetzung der Bussen befürworten. Der Regierungsrat hält dafür, es könne von einer gänzlichen Begnadigung im Hinblick auf die seitens der Gesuchstellerin offensichtlich an den Tag gelegte Renitenz nicht die Rede sein. Auch eine bedrängte finanzielle Lage vermag eine absichtlich wiederholte Gesetzesübertretung nicht zu entschuldigen, wenn anders nicht der Vollzug des Gesetzes überhaupt in Frage gestellt werden soll. Da Petentin indes vor dem 2. Mai 1910 nicht bestraft worden ist und sonst nichts Nachteiliges über sie bekannt ist, mit Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse und die vorliegenden Empfehlungen der städtischen Polizeidirektion und des Richters, den Bericht des Regierungsstatthalters, dem auch die Direktion des Innern beipflichtet, beantragt der Regierungsrat, der Gesuchstellerin die erste Busse zu erlassen und die zweite auf 20 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der beiden Bussen auf 20 Fr.

